MÜNCHENER
UNIVERSITÄTS-SCHRIFTEN
REIHE DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

BAND 1

DIE HOFMARK ADLDORF

vom 16. Jahrhundert bis zur Bauernbefreiung

von

BARS GRAF VON WALLWITZ

1962

STIFTLAND-VERLAG KG WALDSASSEN/BAYERN
1968

MÜNCHENER
UNIVERSITÄTS-SCHRIFTEN
REIHE DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

1

MÜNCHENER
UNIVERSITÄTS-SCHRIFTEN
REIHE DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

BAND 1

Die Hofmark Adldorf vom 16. Jahrhundert bis zur Bauernbefreiung

von

BARS GRAF VON WALLWITZ

STIFTLAND-VERLAG KG. WALDSASSEN/BAYERN
1968

DIE HOFMARK ADLDORF

vom 16. Jahrhundert bis zur Bauernbefreiung

Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte
einer niederbayerischen Hofmark

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von
Bars Graf von Wallwitz

STIFTLAND-VERLAG KG. WALDSASSEN/BAYERN
1968

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Professor Dr. Dr. Lütge
Korreferent: Professor Dr. Preiser
Dekan: Professor Dr. Jecht
Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1962

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

1. Kapitel Zur geschichtlichen Entwicklung der Hofmark Adldorf 5

§ 1 Räumliche und zeitliche Abgrenzung 5

§ 2 Das Rentamt Landshut 5

§ 3 Angaben zur geschichtlichen Entwicklung der ehemaligen Hofmark Adldorf 6

Früheste Urkunden — Ott Heinrich von Fränckhing — Die Hofmark Adldorf im 30-jährigen Krieg — Heinrich Ortlieb Graf von Fränckhing — Die Hofmark Adldorf im Besitz der Grafen von Tattenbach — Die Patrimonialgerichtsbarkeit

2. Kapitel Die Herrschafts- und Wirtschaftsverhältnisse in der ehemaligen Hofmark Adldorf 16

§ 1 Die geschlossene Hofmark 16

Die Grenzen der Hofmark — Gliederung der Hofmark nach Kulturwerten und Wirtschaftseinheiten — Zahl und Größe der im Gebiet der geschlossenen Hofmark gelegenen Siedlungsstellen — Siedlungsdichte — Dorflage der Höfe — Die Stift- und Laudemialabgaben — Bauern und Handwerker — Der Gemeinbesitz

§ 2 Die Hofmarksverwaltung 22

§ 3 Der Hofbau 25

Wirtschaftsverhältnisse — Arbeitskräfte — Das wirtschaftliche Ergebnis

§ 4 Die einschichtigen Güter 37

Herrschaftsverhältnisse — Räumliche Verteilung der einschichtigen Höfe — Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung der einschichtigen Höfe

§ 5 Die Vogteiuntertanen 42

§ 6 Die Lehen 43

§ 7 Agrarpreise, Gutswerte, Löhne 45

§ 8 Verkehr und Absatz 53

§ 9 Ertragsrechnung der Hofmark Adldorf 58

Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Verwaltungsamtes Adldorf — Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Hofmarksverwaltung Adldorf

3. Kapitel Die Bäuerlichen Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse 66

§ 1 Die bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse 66

Größe und Struktur des bäuerlichen Grundbesitzes — Totes und lebendes Inventar — Die bäuerliche Agrarwirtschaft (Ackerbau, Viehzucht)

§ 2 Die bäuerlichen Besitzrechte 74

§ 3 Die bäuerlichen Lasten 79

Die Abgaben — Beständige Abgaben — Unbeständige Abgaben — Die Scharwerk

§ 4 Die bäuerliche Besitzverschuldung 96

Kreditarten — Verschuldung durch Gutskauf — Verschuldung durch Erbschaft — Die Kreditbedingungen — Kreditnehmer und Kreditgeber — Umfang der bäuerlichen Verschuldung — Die Tilgung der Schulden

4. Kapitel Das Handwerk in der Hofmark Adldorf 111

§ 1 Die allgemeine Entwicklung des Handwerks 111

§ 2 Die Ehaftsgewerbe 113

Die Tavernen- oder Schank-Gerechtigkeit — Die Bad-Gerechtigkeit — Die Schmied-Gerechtigkeit — Die Mühl-Gerechtigkeit

§ 3 Die Brauerei Adldorf 122

Produktion — Rohstoffversorgung — Arbeitskräfte — Der Bierpreis — Die Ertragsrechnung der Brauerei Adldorf

5. Kapitel Schluß 134

Literatur- und Quellenverzeichnis 137

Verwendete Münzen, Maße und Gewichte 141

EINLEITUNG

Die vorliegende Untersuchung über die ehemalige Hofmark Adldorf — wie schon der Untertitel besagt, ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte — soll die wirtschaftshistorischen Ereignisse und Zusammenhänge, die in diesem Gebiet vom beginnenden 16. Jahrhundert bis zur Bauernbefreiung wirksam wurden, aufzeigen. Die Arbeit muß sich auf das empirisch Faßbare beschränken. Es geht darum, für ein raum-zeitlich relativ eng begrenztes Gebiet feststellen, 'wie es eigentlich gewesen ist' (Ranke). Beutin nennt es die Frage nach dem „Realtyp", nach der „historischen Individualität" [1].

Ein umfassendes Bild der allgemeinen agrarhistorischen Zusammenhänge und ihre Einordnung in die gesamtgeschichtliche Entwicklung Altbayerns auf Grund der bisherigen Forschungen haben wir bereits in den Untersuchungen F. Lütges über die bayerische Grundherrschaft und über die landesherrlichen Urbarsbauern vorliegen [2]. Die hier aufgezeigten Regionaltypen und die damit zusammenhängenden Fragen gilt es im Rahmen von speziellen Untersuchungen für bestimmte Gebiete (territorial) fortzuführen und zu vertiefen, wobei man selbstverständlich im Einzelfall zu abweichenden Ergebnissen kommen kann [3].

Eine Hofmark ist ein äußerst komplexes Gebilde. Kaum ein Gebiet der Wirtschaft, des Staates, der Gesellschaft, das nicht in irgendeiner Form in ihr wirksam wird. Aber noch mehr: Verschiedene historische Ereignisse haben der Hofmark ein weites Maß individueller Entwicklungsmöglichkeiten gebracht, die auszuschöpfen den Menschen, die in ihr lebten und arbeiteten, vorbehalten blieb. Es zeigt sich deshalb immer wieder, daß eine Hofmark nur schwer in ein starres System von Begriffen und Urteilen einzuordnen ist. Die Vielfalt der Erscheinungsformen wird ja auch durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, die außerhalb der Möglichkeiten menschlicher Einflußnahme liegen, wie z.B. Naturereignisse oder Bodengegebenheiten etc. Wollte man alle sich daraus ergebenden Fragestellungen erörtern, so müßte das den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

Die Betrachtung der Hofmark unter dem Aspekt der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Vorkommnisse bedeutet eine gewisse Einschränkung, eine Abgrenzung gegenüber anderen möglichen Ausgangspositionen. Aber auch innerhalb der vorliegenden Arbeit werden einzelne Themen ausführlich behandelt, andere nur kurz berührt. Hierin soll nicht a priori schon eine Stellungnahme liegen. Relevant ist vielmehr der Stand der Forschung, der ganz bestimmte Fragen impliziert, wie sie beispielsweise bei F. Lütge in

[1] *Beutin,* Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, S. 42. Im Gegensatz hierzu steht der „Idealtyp" der Hofmark schlechthin, abstrakt, generalisierend und ohne die Verbindung zum Einzelgeschehen.

[2] *F. Lütge,* Die bayerische Grundherrschaft, Stuttgart 1949, *Derselbe,* Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, Jena 1943 und *Derselbe,* Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl. 1960.

[3] *F. Lütge,* „Zeitschrift für Agrargeschichte", 3/4 Jahrg. S. 131: „Der Weg zu einer Erkenntnis der gesamtdeutschen Entwicklung ... führt über eine sorgfältige Erforschung der regionalen Sonderentwicklungen, aus deren Verarbeitungen dann eines Tages ein Gesamtbild gewonnen werden kann".

einem auf der Jahrestagung (1955) der Gesellschaft für Geschichte des Landvolkes und der Landwirtschaft gehaltenen Vortrag [4] anklingen, sowie die Quellenlage, die die Behandlung gewisser Themen von vornherein ausschließt.

Im folgenden haben den Primat die rein wirtschaftlichen Probleme. Was interessiert ist, wie und mit welchem Erfolg die einzelnen Wirtschaftssubjekte — Hofmarksherr, Bauer, Landarbeiter, Handwerker — als Glieder und Nutznießer einer bestimmten Wirtschaftsordnung und in einem begrenzten Wirtschaftsraum gearbeitet, d.h. „gewirtschaftet" haben. Daneben stehen noch einige soziologische Fragen, während rechtshistorische Aspekte bewußt, so weit als möglich, ausgeklammert werden. Nur das Hofmarksrecht (Weistümer) wird, in dem Umfange wie es für die Entwicklung der Hofmark Adldorf von Bedeutung ist, mit einbezogen [5]. Es wäre m.E. auch verfehlt, wollte man von einer so kleinen Einheit, die zudem noch stark individuelle Züge aufweist, auf das Ganze schließen und Tatsachen, die lediglich für bestimmte Zeitumstände gelten, verallgemeinern [6]. Selbst die Heranziehung von Analogien ist nur unter großem Vorbehalt möglich. Das Problem liegt ja darin, daß gewisse Einwirkungen (Ursachen) bei der Vielschichtigkeit der historischen und menschlichen Gegebenheiten, auf die sie stoßen und für die sie Bedingungen für neue Möglichkeiten werden, im Einzelnen einen ganz unterschiedlichen Wirkungsgrad aufweisen. Man ist dann leicht versucht, manche Tatsachen, die in dem engen Betrachtungskreis einer Hofmark besonders ausgeprägt erscheinen, überzubewerten, andere dagegen in ihrer allgemeinen Wirkung zu unterschätzen.

Die Fragestellung bedingt die erkenntnistheoretische Methode. Diese kann nur empirisch sein, aposteriorisch beobachtend und systematisierend; handelt es sich doch darum, gewisse Ereignisse zunächst festzuhalten, sie dann aber zum Gesamtgeschehen in Beziehung zu setzen. Hier ergeben sich große Schwierigkeiten. Einerseits ist eine große Gefahr, die der historischen Spezialuntersuchung innewohnt, daß in ihr die geschichtlichen Gesamtzusammenhänge, „die Grundtendenzen der Entwicklung" (Lütge), nicht ausreichend berücksichtigt werden [7]. Denn auch eine Hofmark ist kein eigenständiges Gebilde, etwa in dem Sinne, daß sie eine völlig isolierte geschichtliche Entwicklung aufweist. Überhaupt, so stellt Beutin [8] fest, „es gibt in Wirklichkeit keine isolierten Ursachenreihen. Das Zusammenspiel der Kräfte ist in jedem Zeitquerschnitt vorhanden". Andererseits würde diese Erkenntnis — konsequent durchgeführt — bedeuten, daß man jedes komplexe Ereignis des historischen Ablaufs zergliedert und nach seinen Verursachungsreihen hin auflöst, selbst wenn man vereinfachend berücksichtigt, daß räumlich und zeitlich nahe beieinander liegende Ereignisse oft ähnliche Grundtatsachen aufweisen. Die Erscheinungen sind aber zu vielschichtig, um alle Ursachen gleichzeitig übersehen, ihre Gewichtigkeit erkennen und sie dementsprechend zur Einordnung und Erklärung der aufgetretenen Phänomene einsetzen zu können. Da „der Mensch eben nur stückweise erkennen kann" [9], läßt sich eine Vereinfachung der

[4] Abgedr. in der „Zeitschrift für Agrargeschichte", 3. u. 4. Jahrg. S. 129, unter dem Titel: Die deutsche Grundherrschaft.

[5] An dieser Stelle sei ganz besonders auf das Buch von F. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, (Bd. III der Deutschen Agrargeschichte, Herausgeg. von G. Franz), Stuttgart 1963, das alle diese Fragen eingehend behandelt, verwiesen.

[6] *F. Lütge:* Geschichte, Wirtschaft, Wirtschaftsgeschichte, S. 10.

[7] So auch *F. Lütge:* Geschichte, Wirtschaft, Wirtschaftsgeschichte, S. 15.

[8] *L. Beutin:* Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, S. 39.

[9] *F. Lütge:* Geschichte, Wirtschaft, Wirtschaftsgeschichte, S. 5.

überall wirksamen Kausalverknüpfungen nicht umgehen, wobei man sich jedoch durchaus darüber im klaren sein muß, daß, indem man eine Auswahl über alle möglichen Kausalitäten trifft, darin bereits eine bestimmte teils persönliche, teils vom Thema her beeinflußte Stellungnahme liegt [10].

Eine der Hauptschwierigkeiten, vor die sich jede historische, besonders aber die wirtschaftshistorische Forschung gestellt sieht, betrifft die Frage nach den Quellen. Nicht nur, daß aus Unkenntnis, durch Krieg oder durch Brand im Laufe der Jahrhunderte wertvolle Archivbestände vernichtet wurden und daß dadurch nachträglich große Lücken entstanden. Vielmehr wurden in den Akten von vornherein nur ganz bestimmte Vorgänge, vorzüglich solche, die zu späterer Zeit zur Beweisführung dienen sollten, aufgezeichnet. Beurkundet wurden in erster Linie Rechtsstreitigkeiten um Vermögen, um Grundstücksgrenzen, Rechtsverletzungen etc. Rein wirtschaftliche Tatsachen sind dagegen nur vergleichsweise selten festgehalten. Am ehesten geschah dies noch in den Städten. Auf dem Land, wo es an Schreibkundigen mangelte, beschränkte man sich auf das notwendig Erscheinende. Nur dort, wo es unumgänglich war, meist auf eine Aufforderung des Hofmarksherren oder einer Behörde hin, erstellte man einige Unterlagen. Eine zweckbestimmte Auswahl also und zudem von zweifelhafter Genauigkeit.

Für die vorliegende Arbeit wurden im einzelnen folgende Archive durchgesehen:

1) Das Staatsarchiv Landshut, insbesondere die Bestände des sogenannten „Adldorfer Archivs" (Rep. 161).
2) Das Hauptsaatsarchiv München.
3) Das Gräfliche Tattenbach'sche Privatarchiv (z.Zt. im Hauptarchiv München).
4) Das Kreisarchiv München.
5) Das Schloßarchiv St. Martin und
6) das Schloßarchiv in Adldorf.

Schwierigkeiten bereitete, das die Privatarchive nur teilweise geordnet sind, so daß oft zeitraubende Sucharbeiten von Nöten waren. Aus dem gleichen Grunde ist eine genaue Bezeichnung der Fundstelle vielfach nicht möglich. Die ursprünglich wohl sehr umfangreichen Adldorfer Archivbestände wurden durch zwei Schloßbrände (1648 und 1903) entscheidend dezimiert. Auch der Brand der Stadt Landau (1754) hat manche wertvolle Unterlage vernichtet. Ein Übriges taten Unachtsamkeit und unsachgemäße Behandlung (so wurde ein großer Teil des Adldorfer Archivs im I. Weltkrieg als Altpapier abgegeben und konnte nur durch Zufall gerettet werden). Es konnte also nicht — etwa, so wie es oft bei Klosterarchiven möglich ist, — auf geschlossene Bestände zurückgegriffen werden. Dadurch mußten in der Arbeit gewisse Lücken entstehen, die auch bei intensivster Quellenbearbeitung nicht zu schließen sind.

An dieser Stelle möchte ich meinem verehrten Lehrer, Professor Dr. Dr. Friedrich Lütge danken, auf dessen Anregung hin der vorliegende Beitrag zu bayerischen Agrar- und Sozialgeschichte entstand. Alle grundsätzlichen Überlegungen wurden in dem von ihm geleiteten Seminar für Wirtschaftsgeschichte erarbeitet.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich insbesondere auch Freiherrn von Rehlingen vom Kreisarchiv München, der mich nicht nur auf die Bestände des Archives Adldorf aufmerksam gemacht hat, sondern mir auch aus seiner großen Kenntnis der Materie heraus

[10] Vergl. auch *L. Beutin:* Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, S. 43.

manche Hinweise geben konnte. Auch von Dr. Hiereth, Staatsarchiv Landshut, erhielt ich wertvolle Unterstützung und viele Anregungen.

Graf Otto von Arco-Valley auf Adldorf und Graf Ferdinand Arco-Valley auf St. Martin haben mir ihre privaten Archive in großzügiger Weise geöffnet und die Durchsicht des umfangreichen Archivmaterials, auf dem die Arbeit basiert, ermöglicht.

Um die Drucklegung bemühte sich besonders Herr Professor Dr. Frhr. von Pechmann, wofür ich besonders danke.

Für die Förderung der Arbeiten schulde ich außerdem der Deutschen Forschungsgemeinschaft verbindlichen Dank, ebenso der Universität München für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

1. Kapitel

ZUR GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG DER HOFMARK ADLDORF

§ 1

Räumliche und zeitliche Abgrenzung

Da im nachfolgenden die wirtschaftliche Entwicklung einer einzigen Hofmark — der Hofmark Adldorf — dargestellt werden soll, ist die räumliche Abgrenzung vorgegeben.

Eine zeitliche Begrenzung ergibt sich für die Behandlung der wirtschaftlichen Fragen zunächst aus dem vorhandenen Archivmaterial: Die erste brauchbare Unterlage — ein Steuerbuch — ist aus dem Jahr 1532 datiert. Darüber hinaus aber bildet die Zeit zwischen dem beginnenden 16. Jahrhundert und dem beginnenden 19. Jahrhundert eine weitgehend in sich geschlossene Epoche: Es ist die Zeit des Merkantilismus, der Fürstenstaaten, die das Mittelalter ablöst und ihrerseits durch die liberalen Staats- und Wirtschaftsideen des 19. Jahrhundert überwunden wird. Aber auch wenn die Reformen des Jahres 1808 (Aufhebung der Landstände; Verordnungen über die Patrimonialgerichtsbarkeit) der eigentlichen Grundherrschaft ein Ende setzten, erscheint es dennoch zweckmäßig, die Entwicklung wenigstens in großen Zügen bis zum Jahre 1848, dem Jahr der Grundentlastung und der Aufhebung der Niedergerichtsbarkeit, zu verfolgen.

§ 2

Das Rentamt Landshut

Das Kurfürstentum Bayern war in die vier Rentämter München, Burghausen, Straubing und Landshut eingeteilt; die Rentämter wiederum in die sogenannten Kastenämter als untere Verwaltungsbezirke aufgegliedert. Im Kastenamt Landau/Isar, im Rentamt Landshut (Niederbayern) lag eingebettet in das Vilstal die ehemalige Hofmark Adldorf.

Durch Klima- und Bodenverhältnisse begünstigt, entwickelte sich im Rentamt Landshut schon frühzeitig eine intensive Landwirtschaft. Ein ausgedehnter Ackerbau ließ Niederbayern zur Kornkammer Süddeutschlands werden. Diese Entwicklung hat sich entsprechend in der Siedlungsstruktur niedergeschlagen. Neben den vielen, oft sehr kleinen Hofmarken sind für das Unterland insbesondere die zahlreichen Einödhöfe kennzeichnend. Hausmann [11], der sich auf eine Statistik Westenrieders aus dem Jahre 1776 stützt, führt als Beispiel an, daß die Zahl der Einödhöfe in den Rentämtern München und Straubing der Zahl der Dörfer in etwa gleich gewesen sei; während sie im Rentamt Landshut doppelt so groß war. Aus den Altbayerischen Landtafeln [12] von 1573 und 1618 ergeben sich folgende Zahlen:

[11] *G. Hausmann,* Die Grundentlastung in Bayern S. 47.
[12] Altbayerische Landtafeln Nr. 86 und 95.

	Ober- und Niederbayern	Rentamt Landshut	Kastenamt Landau
Kastenämter	75	19 (26 %)	1
Schlösser	233	75 (32 %)	6
Herrschaften	32	16 (50 %)	1
Hofmarken	880	322 (37 %)	19
Sitze	407	155 (38 %)	5
Höfe und Sedlhöfe	136	38 (28 %)	?
Hoffuß insgesamt [13]	29.934	9.108 (31 %)	?

Demnach lagen im Rentamt Landshut 37 % aller bayerischen Hofmarken, jedoch entfielen nur 31 % des Gesamthoffußes auf dieses Gebiet. Bei allem Vorbehalt gegen den Hoffuß als Flächenmaß kann man doch annehmen, daß die Besitzungen in diesem Bezirk kleiner waren als in den oberbayerischen Rentämtern. Die Hofmark Adldorf, wie sie sich seit dem 16. Jahrhundert zeigt, kann zu den größten in Niederbayern gezählt werden [14].

§ 3

Angaben zur Geschichte der ehemaligen Hofmark Adldorf [15]

Die früheste uns bekannte Urkunde über Adldorf = Arldorf = Dorf eines Edelherrn, stammt aus dem Jahre 1160. Damals unterzeichnete bei der Übergabe des Gutes Batersberg an das Kloster Aldersbach unter anderem ein Eggerich von Arlendorf. Heinrich Arldorfer wird später unter den Ministerialen des Klosters Niederaltaich erwähnt. Er nimmt von diesem Kloster in Arldorf, Lappersdorf und Paßhausen Höfe zu Lehen. 1275 hat das Kloster Metten zu Arldorf den Zehnt.

In den nachfolgenden drei Jahrhunderten lösten sich — in oft rascher Folge — eine ganze Reihe bayerischer Familien im Besitz der Hofmark ab. Erst mit den Freiherren und späteren Grafen von Fränckhing, die Ende des 16. Jahrhunderts in Adldorf erscheinen, tritt eine weitgehende Kontinuität ein. Bis 1721/22 verbleibt der Besitz in dieser Familie; dann verkauft ihn Johann Franz von Fränckhing an Maximilian von Tattenbach. Hundert Jahre später geht die Hofmark in die Hände der Grafen von Arco über, denen Adldorf auch heute noch gehört.

Die Besitzer der Hofmark Adldorf stammten ausschließlich aus alten bayerisch-österreichischen Landsassengeschlechtern. In der Regel verbanden sie ihre Stellung als ständische Grundherren mit Positionen in der mittleren und höheren Landesverwaltung. (Mautner, Richter oder Pflegkanzler). Persönlichkeiten, wie die des Georg v. Schellner, der in Passau als städtischer Rat und Bürgermeister amtierte und die des Sebastian v.

[13] Summe aller Hoffußeinheiten.

[14] Nach dem Rittersteuerregister des Kastenamtes Landau wurde nur noch die Hofmark Arnstorf mit einem höheren Betrag veranschlagt als Adldorf.

[15] An dieser Stelle kann nur ein stark verkürzter Überblick über die Besitzfolge sowie über die Chronologien derjenigen Familien, die als Hofmarksherren in Adldorf saßen, gegeben werden. Ausführliche Angaben sind als Manuskript im Wirtschaftsgeschichtlichen Seminar der Universität München hinterlegt. Gleiches gilt für Statistisches Material über Getreide- und Bierpreise, Ausgaben über einzelne Höfe, ihren Wert und ihre Belastung u.a.m.

Schellner, der an der Universität zu Ingolstadt Professor und Prorektor war, blieben Ausnahmen.

Über die Vermögen der einzelnen Familien, die auf Adldorf saßen wissen wir wenig. Das vorhandene Material gestattet nur allgemeine Rückschlüsse. Demnach konzentrierte sich bei den v. Schellner oder bei den Grafen v. Fränckhing keine so großen Vermögensmassen wie wir sie später bei den Grafen v. Tattenbach finden. Auf der anderen Seite ist aber Adldorf auch nicht der einzige Besitz von dem diese Familien leben mußten. Andere Hofmarken lagen im niederbayerischen Raum, im Innviertel oder im Salzburger Land. Da zudem die obenerwähnten Verwaltungsstellen meist besser dotiert waren und eine wesentlich größere Dispositionsfreiheit zuließen als die bescheidenen Beamtenstellen am kurfürstlichen Hof zu München, dürfte die materielle Position dieser Familien recht erträglich gewesen sein. Davon zeugen auch die vielen Besitzerwerbungen. Zumal im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts konnte der Grundbesitz erheblich ausgeweitet werden. Nicht nur einzelne einschichtige Höfe wurden erworben, sondern ganze Hofmarken, wie z.B. Herblfing, Rohrbach und Riedau. Gleichzeitig waren an einzelne Miterben oft größere Abfindungen auszuzahlen. So erhielt Cordula von Fränckhing im Jahre 1560 8.000 fl. für väterliches Erbgut und Apollonia v. Fränckhing im gleichen Jahr 5.000 fl. als mütterliches Erbteil.

Ott Heinrich v. Fränckhing

Erbteilungen führten dazu, daß die Hofmark sich zuweilen über Generationen hinweg nicht in einer Hand befand, sondern daß mehrere Hofmarksinhaber gleichzeitig Anspruch auf einen Anteil an dem Gesamtbesitz erhoben. Das hatte zur Folge, daß das Interesse des Einzelnen nicht sehr groß war, sich niemand der Belange der Hofmark wirklich annahm und die Administration ganz auf den Hofmarksverwalter überging.

Eine solche Situation bestand auch, als Ott Heinrich v. Fränckhing, einer der Schellner Erben und wohl die stärkste Persönlichkeit unter den Adldorfer Hofmarksbesitzern, um 1600 begann, die Hofmark durch Kauf, Tausch und Erbauszahlungen in seiner Hand zu vereinigen. Er erhielt dadurch die Möglichkeit, auf die konkrete Ausgestaltung der Grundherrlichen Verhältnisse, die im Einzelfall doch weitgehend von der Persönlichkeit des jeweiligen Hofmarksherren abhing, Einfluß zu nehmen. Das System der bayerischen Grundherrschaft war ja keineswegs starr und die Zeit zwischen den Bauernkriegen und der Französischen Revolution als die Periode der „versteinerten Grundherrschaft" zu bezeichnen ist nur bedingt richtig [16].

Ott Heinrich v. Fränckhing verfolgte sein Ziel, die Hofmark Adldorf ganz in seinen Besitz zu bringen, mit Konsequenz und großer Tatkraft. Doch wurde sein Vorhaben durch eine Reihe von Umständen begünstigt: Die Politik Maximilians I. hatte den Protestanten unter den Herren der Hofmark Adldorf einen Verkauf als opportun erscheinen lassen. Fernerhin gestaltete sich, analog der allgemein zu Beginn des 17. Jahrhunderts herrschenden wirtschaftlichen Prosperität, insbesondere aber auf Grund der steigenden Getreidepreise die finanzielle Lage der Grundherren so vorteilhaft, daß die erheblichen Mittel, die zu den Auszahlungen gebraucht wurden, ohne große Schwierigkeiten aufgebracht werden konnten.

[16] S. *Frauenhofer,* Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Bd. I, S. 101.

Im Jahre 1604 zog Ott Heinrich v. Fränckhing in das Schloß zu Adldorf [17], das er zuvor durch den „Meister Anthoni Albertall, einen welschen Maurer" hatte gründlich renovieren und umbauen lassen [18].

Als er im Jahre 1625 starb, übernahm sein Sohn Sebulon den Besitz, während dessen Bruder Johann Baptist ausgezahlt wurde, was sich nunmehr jedoch nur unter Aufnahme größerer Hypotheken [19] ermöglichen ließ. Die wirtschaftliche Hochkonjunktur war bereits überschritten, die finanzielle Lage schon nicht mehr so günstig wie noch wenige Jahre zuvor.

Die Hofmark Adldorf im Dreißigjährigen Krieg

Die Kriegszüge der ersten Jahre hatten Bayern nicht berührt. Erst um 1632 wurde das Land in die Wirren des Krieges mit hineingezogen. In den Gerichtsprotokollen der Hofmark Adldorf aus dem Jahre 1634 heißt es, daß „die Ursache, daß sich vorgemelt 1634st Jahr so wenig Gerichtshandlungen begeben, ist, daß durch des Feindt und Freundt Kriegsvolk fast alle Unterthanen verderbt worden sein" [20/21].

Auch für die nachfolgenden Jahre wird berichtet, daß manche Bauern an ihren Gütern Schaden erlitten und deswegen mit Abgaben oder Darlehensrückzahlungen in Rückstand kamen. Im Ganzen aber war Adldorf, im Gegensatz zu vielen anderen Hofmarken [22] bis zum Frühsommer des Jahres 1647 von Zerstörungen weitgehend verschont geblieben. Dafür, daß es den Bauern bis dahin nicht allzu schlecht ging, zeugen nicht zuletzt die zahlreichen Strafen wegen „zu groß gehaltener Hochzeit" [23], die sich noch bis zum Jahre 1644 finden! Erst 1647 wurde den Adldorfer Bauern durch die Truppen des Jan de Werth, die den ganzen Sommer über dort im Quatier lagen, „merklicher Schaden" zugefügt. In diesem Jahr muß der Sohn des Verwalters in Begleitung eines Boten nach der festen Stadt Landshut geschickt werden, um dort das Getreidegeld in Sicherheit zu bringen. Später gerät der Getreideabsatz überhaupt ins Stocken. „Bei unverhofft ankommenden Kriegsvölkern hat der Verwalter das Getreid (in Landshut) nit völlig verkaufen können, sondern auf einen Kasten schicken müssen". Wenige Tage später, am 17. Juli, wird ein Bote zu dem damaligen Pfleger zu Burghausen, Graf von Warttenberg gesandt, um über den, durch den „unverhofften Marsch der Werthischen Kriegsvölker den Untertanen zugefügten Schaden zu berichten" [24].

Der Winter 1647/48 verlief in Adldorf ruhig. Im Frühjahr 1648 begannen dann neue Kämpfe [25], und nun sind es die Schweden, die das Gebiet der Hofmark verwüsten. Der

[17] Ger. Lit. V S. 233.

[18] Rep. 29, Fasc. 136, No. 288.

[19] Tattenbach, Urkunden.

[20] Adldorf Bd. 4/130.

[21] Anders bei *G. Franz*, Der 30-jährige Krieg und das deutsche Volk, S. 44: „Schon 1636 waren das Rentamt München und die Oberpfalz ... „verderbt" ... Der Landstrich zwischen Isar, Inn und Donau war dagegen bisher verschont geblieben".

[22] So wurden beispielsweise in der Hofmark Sandelshausen (Holledau) in den Kämpfen der Jahre 1632/34 von 15 Bauernhöfen 10 eingeäschert. *M. Hopf*, Geschichte der Hofmark Sandelshausen, S. 117. Vergl. auch *M. Frh. v. Freyberg*, Geschichte der ehem. Hofmark Jetzendorf S. 44 ff. Von 29 zinspflichtigen Anwesen waren 1636 17 verödet.

[23] Adldorf, Bd. 5.

[24] Adldorf, Bd. 5 und Bd. 455.

[25] Vergl. G. Franz, Der 30-jährige Krieg und das deutsche Volk, S. 44 f.

Hofmarksverwalter und viele Bauern mußten fliehen: „Am Pfingssambstag Anno 48 wegen feindlichen Einfalls von allhier nach Braunau geflohen und von dannen den 18 Oktober Gottlob wieder nach Haus kommen", steht in den Briefprotokollen verzeichnet. Diesmal waren die Zerstörungen gründlicher: Das Schloß und mehrere Bauernhöfe sind abgebrannt, das Vieh fortgetrieben — von 65 Kühen sind 11 geblieben, von 39 Pferden und über 20 Fohlen nur 4 und 1 Fohlen — die Ernte war vernichtet. 40 % der einschichtigen Bauernstellen sind verödet, 30 % der im Dorf Adldorf gelegenen.

Obzwar im gleichen Jahr noch der Frieden geschlossen wurde, gestaltete sich die wirtschaftliche Lage der Adldorfer Bauern in der ersten Nachkriegszeit eher noch schlechter. Soweit für das nächste Jahr die Felder überhaupt bestellt werden konnten, vernichtete eine Heuschreckenplage nahezu die gesamte Ernte. Die Jahre 1649 und 1650 wurden die Zeit der großen Hungersnot. Die Sterblichkeit, insbesondere unter den Kindern, war außerordentlich hoch. Allein im benachbarten Exing — für Adldorf selbst liegen keine Zahlen vor — starben im Jahre 1649 mindestens 15 Menschen an den Folgen der Hungersnot [26]. Manche Bauern zogen es deshalb vor, ihre Höfe im Stich zu lassen und andere, weniger zerstörte Gebiete aufzusuchen.

Obwohl diese Zahlen in Anbetracht der geringen Bevölkerung als hoch erscheinen, darf man die Bevölkerungsverluste des 30-jährigen Krieges nicht überschätzen. Sie konnten meist in wenigen Jahren wieder ausgeglichen werden. Insbesondere zu Dauerwüstungen ist es in Adldorf nie gekommen [27/28].

Eine befriedigende Lösung für die vielfältigen Probleme der ersten Nachkriegszeit zu finden, blieb zunächst noch dem Grafen von Warttenberg dem Vormund des Heinrich Ortlieb v. Fränckhing vorbehalten. Alle seine Maßnahmen mußten sich auf eine Förderung der landwirtschaftlichen Produktivkräfte richten [29]. Nur wenn die Bauern produzierten, waren sie in der Lage, ihren Abgabeverpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck stellte die Hofmarksherrschaft den wenigen in Adldorf verbliebenen Bauern zunächst einmal einiges Saatgetreide zur Verfügung, welches allerdings zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgegeben oder bezahlt werden sollte [30]. Trotzdem dürfte in diesen Jahren kaum mehr als ein Viertel der Ackerfläche bebaut worden sein. Aber die Chancen zu überleben waren gestiegen und die Abwanderung der Landbevölkerung, die bereits zu einer bedenklichen Minderung des vorhandenen Arbeitskräftepotentials geführt hatte, wurde gebremst.

Auch alle sonstigen Verwaltungsmaßnahmen galten der Erhaltung der noch vorhandenen Vermögenswerte und der Wiederbesiedlung verwaister oder verwüsteter Bauernhöfe. Geschuldete Getreideabgaben (Dienst- und Zehntgetreide) wurden weitgehend erlassen, nicht allerdings die Stiftgelder. Freie Bauernstellen erhielt jeder, der versprach, die Felder zu bebauen und die zerstörten oder baufälligen Gebäude zu richten. Ehemalige Bauernknechte und ein herrschaftlicher Diener, die aus eigener Macht verödete Bauernhöfe bezogen hatten, konnten gegen eine geringe Ablösungssumme oder gar umsonst das Besitzrecht ihres Vorgängers übernehmen.

[26] Rep. 161 Verz. 2 No. 213.
[27] *S. Frauendorfer,* Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Bd. I, S. 107.
[28] Vergl. auch *G. Franz,* Der 30-jährige Krieg und das deutsche Volk, S. 5 ff. und S. 85 ff.
[29] Ähnlich bei *M. Frh. v. Freyberg,* Die ehem. Hofmark Jetzendorf, S. 47 ff.
[30] Adldorf, Bd. 394.

Natürlich waren nicht alle Kriegsschäden sofort zu beheben. Wenn man bedenkt, daß der Vorkriegsviehbestand des Dorfes Adldorf auf etwa 130 Großvieheinheiten (GVE) beziffert werden kann [31], im Jahre 1648/49 aber nur mehr 16 GVE gezählt wurden [32], läßt sich das Ausmaß der Verluste abschätzen. Zwar hatten manche der großen Bauern einiges Vieh in den Städten in Sicherheit bringen können — in Adldorf ist in zwei Fällen davon die Rede — aber auch das war minimal.

Der Bestand an Kühen bei den nach Adldorf zehntpflichtigen Bauern der Dörfer Roßbach, Pitzling und Untergrafendorf zeigt folgende Entwicklung:

	1620	*1688*	*1702*
Roßbach	28	18	28
Pitzling	22	13	20
Untergrafendorf	23	16	19

60 Jahre nach Kriegsende war der Vorkriegsstand erst teilweise wieder erreicht [33].

Auf die Gestaltung der Agrarverfassung der Hofmark Adldorf hatte der 30-jährige Krieg dagegen keine Wirkung. Weder wurden die bäuerlichen Besitzrechte verändert, noch trat eine Verschiebung zwischen Gutsland und Bauernland ein [34]. Auch ein Rückgang der freien Bauernstellen, wie ihn Frauendorfer sonst für Süddeutschland bemerkt [35], ist in dem Gebiet um Adldorf nur in ganz geringem Umfang festzustellen. Hier setzt die Übernahme freier Bauerngüter durch die Grundherren erst wesentlich später am Ende des 17. Jahrhunderts ein.

Von viel einschneidenderer Wirkung als Krieg und Zerstörung war wohl doch der geistesgeschichtliche Umbruch, der sich im ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert anbahnte. Die Überwindung der wirtschaftspolitischen Bindungen des Merkantilismus, das Vordringen des Gedankengutes der Physiokraten, die „Entdeckung" des Landvolkes, wie sie etwas später in den Schriften des Hofrats v. Eckartshausen zum Ausdruck kommt, zeitigte für die Landbevölkerung letztendlich viel tiefergreifende Wirkungen. In diese Zeit fällt in Adldorf die starke Ausdehnung des Hofbaues, die Verbesserung der bäuerlichen Besitzrechte und die Umwandlung der naturalen Abgaben und Gespanndienste in Geldleistungen. Die Verdinglichung der Herrschaftsbeziehungen machte rasche Fortschritte.

Heinrich Ortlieb Graf v. Fränckhing

Heinrich Ortlieb v. Fränckhing (geb. 1635) erscheint als eine äußerst aktive und dynamische Persönlichkeit, die den Ideen der Zeit durchaus aufgeschlossen gegenüberstand. Im Staatsdienst hat er sich — er war kurfürstlich Bayerischer Kämmerer — nur wenig betätigt. Seine Sorge galt vielmehr dem Wiederaufbau und darüber hinaus dem weiteren Ausbau seiner Hofmarken, die er seit etwa 1660/65 in die eigene Verwaltung übernommen hatte.

[31] Im Jahre 1532 wurden 123 GVE gezählt. Ger. Lit. II/268.

[32] Adldorf, Bd. 394.

[33] Rep. 161, Verz. 3, No. 37.

[34] Ähnlich auch bei *F. Lütge*, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 292 und *S. Frauendorfer*, Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Bd. I, S. 107.

[35] *S. Frauendorfer*, Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Bd. I, S. 107.

Der Hofbau erhielt in den Neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts seine größte Ausdehnung. Nicht nur im Gebiet der geschlossenen Hofmark gelegene, sondern auch einschichtige Bauernhöfe wurden in die Eigenwirtschaft mit einbezogen. Durch Zukauf mehrerer einschichtiger Höfe gelang es Heinrich Ortlieb darüber hinaus, seinen Einflußbereich erheblich auszudehnen. Auf dem gewerblichen Sektor galt sein Interesse der Errichtung der Adldorfer Brauerei, einer Mühle und einer Wagnerei [36].

Als Heinrich Ortlieb im Jahre 1715 starb, hinterließ er seinem ältesten Sohn Johann Franz einen Besitz, an dem die Schäden des 30-jährigen Krieges, der Jahre der Depression und des spanischen Erbfolgekrieges zwar weitgehend beseitigt waren, der über eine beachtliche landwirtschaftliche und auch gewerbliche Produktion verfügte, der jedoch — und das war die Gefahr, die von vornherein in diesem forcierten Wiederaufbau lag — bis an die Grenzen des Tragbaren verschuldet war. Die damaligen, auf Adldorf lastenden Verpflichtungen lassen sich auf mindestens 70 bis 75.000 Gulden beziffern. Zieht man die niedrigen Bodenpreise in Betracht, so geht man mit der Annahme, daß der Wert des Grundvermögens diese Summe nur um weniges überstieg, kaum fehl.

Die Hofmark Adldorf im Besitz der Grafen v. Tattenbach

Schon bald nach dem Tod seines Vaters verkaufte [37] im Jahre 1721/22 Johann Franz Graf v. Fränckhing seine sämtlichen freieigenen niederbayerischen Hofmarken, sowie den größten Teil der dazugehörigen Ritter- und Kavalierslehen an Maximilian Franz Grafen v. Rheinstein und Tattenbach, damaligen Pfleger zu Friedburg im Innviertel.

Wie schon erwähnt, war die Hofmark zur Zeit der Besitzübernahme durch die Grafen von Tattenbach stark verschuldet; in den nachfolgenden Jahren nahm diese Schuldenlast noch beträchtlich zu. Denn abgesehen von den Schäden, die der österreichisch-bayrische Erbfolgekrieg in Adldorf verursachte, zog Maximilian Franz von Tattenbach erhebliche Gelder aus seinen niederbayerischen Hofmarken ab, um sie für Bauvorhaben bei seinen im Innviertel gelegenen Besitzungen und in München zu verwenden. Ein zeitentsprechender Luxus, der große Summen verschlang, waren die zahlreichen Diener, Jäger und sonstigen Angestellten, die auf jedem Schloß zu einer kompletten standesgemäßen Haushaltführung gehörten, auch wenn die Herrschaft nur wenige Wochen im Jahr dort zubrachte [38]. Auch der Unterhalt eines Gestütes kostete viel Geld.

Auf der anderen Seite führte Maximilian Franz v. Tattenbach ganz entscheidende Reformen durch, als deren wichtigste die nunmehr endgültige Umwandlung der naturalen Gespanndienste in unveränderliche Geldabgaben erscheint (1726). Gleichzeitig wurde der Hofbau erneut ausgeweitet. Andere Bemühungen galten der Förderung von Handwerk und Gewerbe.

Fernerhin sorgte Maximilian Franz v. Tattenbach für die Gründung einer Schule in Adldorf. In den Bestallungslisten von 1735 erscheinen erstmals Ausgaben in Höhe von 108 fl. für einen Schulmeister und Organisten [39]. Um 1770/71 besuchten 12 bis 13 Kinder im Alter zwischen 7 und 13 Jahren, die aus 9 Familien stammten (Gesamtzahl der

[36] Adldorf, Bd. 8.

[37] Anlaß mag die hohe Verschuldung der Hofmark gewesen sein.

[38] Rep. 161, Verz. 2 No. 57.

[39] Rep. 161, Verz. 2 No. 524. Der Schulmeister erhielt fernerhin 15 xer pro Quartal, für jedes in die Schule gehende Kind.

Familien nur im Dorf Adldorf zu dieser Zeit etwa 28) die Adldorfer Schule. Meist waren es die größeren Bauern, die ihre Kinder zur Schule schickten. Den anderen fiel es oft schwer, das Schulgeld, die Schulbücher oder auch die entsprechende Kleidung — besonders für den Winter — zu beschaffen [40].

Der spanische Erbfolgekrieg und die Jahre der österreichischen Verwaltung hatten dem niederbayerischen Land schwer geschadet [41]. Kaum waren die Folgen beseitigt und eine spürbare Erholung in allen Wirtschaftsbereichen eingetreten, so verheerten neue Kriege das Land. Der bayerisch-österreichische Erbfolgekrieg (1740—1748) führte in Adldorf zu erheblichen Zerstörungen. Im August 1747 waren von den zur Hofmark gehörigen einschichtigen Höfen zwei Ganzhöfe, drei Halbhöfe und eine Sölde, verödet [42]. Von 61 3/4 Hoffuß, die zum Verwaltungsamt Adldorf gehörten (es handelt sich um die Hofmarken Adldorf, Rohrbach, Wannersdorf, Herblfing, Reichstorf, Exing, Prunn, Zeholfing und Malgersdorf), waren 17 3/4 Hoffuß (= 29 %) unbebaut [43], die übrigen Höfe stark verarmt. Kaum der 10. Teil des Wintergetreides, so wird berichtet [44] und überhaupt kein Sommergetreide konnte im Jahre 1747 angebaut werden; die „Kleegärten" waren vom Feind zerstört, Pferde und Vieh von den Truppen beider Seiten davongetrieben. Obwohl die wirtschaftliche Lage der Bauern steuerliche Erleichterungen erfordert hätte, wurden, ganz im Gegenteil, die ausstehenden Steuern durch Truppeneinquartierungen zwangsweise beigetrieben, wobei diese nicht nur Geräte, Pferde und selbst Saatgetreide rücksichtslos beschlagnahmten, sondern es mußten zusätzlich noch die Executionskosten, d. h. die Verpflegung für die zur Execution abgestellten Soldaten, sowie eine Executionsgebühr aufgebracht werden. Den Hofmarksherren konnte ein solches Vorgehen natürlich nicht gleichgültig sein. Je mehr die ohnehin begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Bauern vom Staat in Anspruch genommen wurden, desto mehr mußten die grund- und gerichtsherrlichen Ansprüche zurücktreten: Allein für die Zeit zwischen 1741 und 1750 betrugen die Außenstände an grundherrlichen Gefällen in Adldorf über 1000 Gulden [45]. Aus diesem Grunde beschwerte sich der Hofmarksverwalter, „daß die Untertanen wegen jeder Kleinigkeit mit so erstaunlich kostbarer Execution belegt und bis auf den letzten Blutstropfen ausgesogen werden" [46], und Maximilian Franz von Tattenbach, zusammen mit Herrn von Closen zu Arnstorf, wandte sich an die Regierung, um gegen die Unterdrückung der Untertanen durch landgerichtliche Beamte zu protestieren [47].

1762 übernahm Josef Ferdinand von Tattenbach (10. III. 1723 bis 19. XI. 1802), ein Sohn Maximilian Franz', den Besitz. Als Vicedom zu Straubing, Pfleger zu Friedburg und später zu Kelheim, Churbayerischer geh. Staatsminister und Oberhofmeister hatte er hohe und finanziell einträgliche Staatsstellungen inne und war daher nicht auf den

[40] Rep. 161, Verz. 2 No. 134.

[41] Leider liegen diesbezüglich für Adldorf keine exakten Zahlen vor. Es läßt sich nicht einmal nachweisen, ob etwelche Höfe verödet und das Land unbebaut waren. Aber in verschiedenen Anmerkungen, insbesondere zu den Steuerlisten, wird immer wieder auf das „gehabte schlechte Gewerb" (Rep. 161, Verz. 2 No. 88) hingewiesen.

[42] Rep. 161, Verz. 2 No. 28a.

[43] Rep. 161, Verz. 2 No. 28a.

[44] Rep. 161, Verz. 2 No. 248.

[45] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

[46] Rep. 161, Verz. 2 No. 248.

[47] Rep. 161, Verz. 2 No. 293.

finanziellen Ertrag der Hofmark angewiesen. Es gelang ihm in kurzer Zeit die Hofmark wirtschaftlich zu reorganisieren und durch geschicktes Verhandeln mit den Gläubigern, eine rasche Entschuldung herbeizuführen.

Heinrich Christian von Tattenbach erlebte die Aufhebung des Fideikommisses durch das Edikt vom 28. VII. 1808. Das Fideikommiß wurde zunächst durch ein Majorat ersetzt. Nach Rückgängigmachung des Edikts von 1808 durch die Verfassungsurkunde von 1818 gründete Heinrich Christian, der keine eigenen Nachkommen hatte, durch Fideikommißkonstituierungsurkunde vom 26. April 1821 ein neues Familienfideikommiß, und zwar — unter Umgehung der dritten, noch heute blühenden, sog. „Gotthardinischen Linie" der Grafen von Tattenbach —, zugunsten seines Neffen Maximilian Grafen von Arco (8. IV. 1806 bis 23. XI. 1875). Diesen setzte er darüber hinaus durch Testament vom 6. IV. 1821 zum Universalerben seines sämtlichen Vermögens im Königreich Bayern und in den k.u.k. österreichischen Staaten ein [48].

Die Patrimonialgerichtsbarkeit

Durch das Gesetz vom 20. IV. 1808 erfolgte die Aufhebung der Edelmannsfreiheit. Innerhalb der geschlossenen Hofmarken blieb jedoch die Niedergerichtsbarkeit und die Polizeigewalt den adeligen Grundherren noch bis 1848 vorbehalten. Auch das Edikt vom 22. III. 1808, die Bildung der Gemeinden und der Steuerdistrikte betreffend, führte nicht zu einer Beeinträchtigung der Hofmarksgerichtsbarkeit. Im Gegenteil, das Edikt vom 16. VIII. 1812 ermöglichte wieder eine Ausweitung der Hofmarksgerichtsbarkeit und die Schaffung von sog. Patrimonialgerichtsbezirken. Diese wurden in „Ortsgerichte" mit mindestens 50 Familien und „Herrschaftsgerichte" mit mindestens 300 Familien klassifiziert. Die Verordnung gestattete dabei nicht nur den Tausch, Kauf und Verkauf von Gerichtsholden der Hofmarksherren, sondern auch von landgerichtsgesessenen Bauern und deren Einbeziehung in die Patrimonialgerichtsbarkeit. „Es entwickelte sich ein förmlicher Schacher mit Gerichtsholden, welche man des Gewinnes wegen zu erwerben suchte und verwirrte alle Begriffe über Staatsrecht und Staatspflicht der Untertanen" [49].

Als größter Grundherr in Niederbayern trat Heinrich Christian von Tattenbach (bzw. in seinem Namen sein Verwalter M. Lutz)in den Arrondissementsverhandlungen [50] vielfach als Wortführer auf. Dadurch, daß seine Arrondissementsvorschläge als erste bei der Regierungskommission vorlagen und er eines der größten Herrschaftsgerichte bilden konnte, war er in der Lage, auf die kleinen Hofmarksbesitzer — denen, wie z.B. dem Baron Pelkoven zu Wildthurn, nur Ortsgerichte zu bilden möglich war, und die sich obendrein noch an eines der großen Herrschaftsgerichte anlehnen mußten — einen erheblichen Druck auszuüben. Für viele dieser Besitzer kleiner Hofmarken bedeuteten die Arrondissementsverhandlungen bereits damals den Verlust fast aller Gerichtsunter-

[48] Sicher wäre eine Untersuchung über die Folgen der Aufhebung der Fideikommisse unter Montgelas und ihre Wiedereinführung unter seinem Nachfolger für den bayerischen Großgrundbesitz von Interesse.

[49] *G. Frh. v. Lerchenfeld,* Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I, vgl. auch *M. Hopf,* Die Hofmark Sandelshausen S. 22 ff.

[50] Die Verhandlungen wurden geführt mit dem Ziel, die Gerichtsuntertanen möglichst eng um die Hofmark als Kern des Gerichtsbezirkes zu gruppieren. Die Arrondierung der Gerichtsbezirke würde in der Regel dadurch erreicht, daß man die Gerichtshoheit über entfernt wohnende Gerichtsholden jeweils gegeneinander austauschte.

tanen. Wurden nämlich Hofmarken, die nur ein Ortsgericht bilden konnten, von einem Herrschaftsgericht umschlossen, so mußten sie diesem incorporiert werden. Auch der Grundsatz der Ortsgeschlossenheit führte in den Verhandlungen dazu, daß die Besitzer nur weniger Gerichtsholden in einem Ort sich veranlaßt sahen, diese an den Hofmarksherren mit den meisten Gerichtsholden abzutreten.

Im Jahre 1812, also zu Beginn der Formierung der Herrschaftsgerichte, hatte das Verwaltungsamt Adldorf insgesamt 1.064 Familien zu administrieren. Diese verteilten sich auf die einzelnen Gerichte des Unterdonaukreises wie folgt: Landau 368, Vilshofen 19, Vilsbiburg 14, Burghausen 1, Deggendorf 25, Eggenfelden 301, Griesbach 76, Pfarrkirchen 260. Nach langen Verhandlungen ,in der Hauptsache mit Baron Pelkoven zu Wildthurn, Baron Lerchenfeld zu Aham, Graf Königsfeld zu Arnstorf, der Herrschaft Osterhofen und Graf Yrsch zu Ober- und Unterpöring, kam es zu einer Einigung über die Bildung der einzelnen Orts- und Herrschaftsgerichte. Das Resultat ermöglichte es Heinrich Christian von Tattenbach, neben dem Herrschaftsgericht Adldorf noch die beiden Ortsgerichte Malgersdorf und Baiersbach zu errichten. Die Zahl der Gerichtshintersassen des Herrschaftsgerichts Adldorf erhöhte sich auf 1.222 Familien mit über 6.000 Seelen.

Verzeichnis der im August 1813 nach Adldorf gerichtsbaren Untertanen

	insgesamt		eigene		königliche		andere Gerichtsherrsch.	
	Fam.	Hoffuß	Fam.	Hoffuß	Fam.	Hoffuß	Fam.	Hoffuß
im Gericht								
Landau	774	165	278	60	430	89	66	15
Deggendorf	64	20	24	6	24	6	16	7
Pfarrkirchen	384	66	201	29	140	30	43	6
	1.222	251	503	95	594	125	125	28

Berücksichtigt man noch die Ortsgerichte Malgersdorf (108 Familien) und Baiersbach (145 Familien), so erhöht sich die Zahl der Tattenbach'schen Gerichtsholden in Niederbayern auf 1.475 Familien mit etwa 7.300 Seelen, die rund 317 1/2 Hoffuß bewirtschafteten. Bemerkenswert ist die große Zahl (48,6 %) der in den Bereich der Gerichtsherrschaft Adldorf mit einbezogenen königlichen Grunduntertanen.

Die Beschränkung des Herschaftsgerichtes Adldorf auf weniger als 7.000 Seelen hatte den Vorteil, daß das Gericht nach Tit. III, Kap. 2, § 144 des Edikts von 1812 nur mit einem Herrschaftsrichter zu besetzen war, dem ein verpflichteter Schreiber beigegeben werden mußte [51].

Die Hofmark Adldorf nach 1821

Durch die testamentarischen Verfügungen des Heinrich Christian von Tattenbach waren den Grafen von Arco sehr bedeutende Grundbesitzungen in Bayern und Österreich zugefallen. Fideikommissarisch gebunden waren davon nur die in Bayern gelegenen Güter, während die österreichischen Besitzungen als Allod verblieben. Nach der Grün-

[51] S. *Hiereth,* Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation, S. 22 ff.; Rep. 161, Verz. 2 No. 127 und 402.

dungsurkunde umfaßte das nunmehr Arco'sche Familienfideikommiß in Oberbayern die Hofmarken Valley, Wattersdorf, Feldolling, Holzolling, Vagen, Maxlrain und Maxhofen, sowie die Brauereien in Maxlrain und Valley; in Niederbayern die Hofmark Adldorf, samt den dazugehörigen Hofmarken Rohrbach, Wannersdorf, Herblfing, Reichstorf, Zeholfing, Malgersdorf, Sallach, Taufkirchen, Pram, Falkenberg, Kirchberg, Hofau, Dietfurth, Geyersberg, Hausbach, Zell, Baumgarten, Peterskirchen, Dummeldorf, Saam, Tattenbach, Baiersbach, Kirchdorf, Raffelsdorf und die Brauhäuser und Ziegeleiöfen in Adldorf, Malgersdorf und Baumgarten. (Hierin sind nicht enthalten die ursprünglichen Arco'schen Besitzungen in Niederbayern, wie z.B. Hofmark und Brauerei Obercöllnbach). Die Gesamtfläche betrug im Gründungsjahr 1.998,162 ha. Davon entfielen 77,5 % auf Wald und 21,6 % auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Rest waren Gewässer, Ödland, Wege [52]. Verschiedene Verkäufe bewirkten zwischen 1830 und 1840 ein Absinken der Gesamtfläche des Fideikommisses auf 1.660,512 ha. Aber bereits wenige Jahre später, zwischen 1850 und 1860, wurde das Fideikommiß durch Zukäufe auf 2.584,966 ha. und bis 1870 sogar auf 2.874,620 ha. vergrößert. Die prozentuale Verteilung zwischen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche änderte sich dabei, gegenüber dem Gründungsjahr, nur unwesentlich; 1871 betrug der Waldanteil 72,8 %, der Feldanteil 26,3 %.

Durch die Gesetzgebung der Weimarer Republik wurde das Fideikommiß nach dem 1. Weltkrieg aufgelöst. Es endete im Jahre 1934 mit dem Tode des Grafen Maximilian von Arco auf Valley, des letzten Fideikommißinhabers in Adldorf.

Über die Motive, die zu den Gutsverkäufen der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts geführt hatten, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Wahrscheinlich ist die große Agrarkrise mitbestimmend gewesen, denn es wurde etwas mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche abgegeben als Wald. Mit 79,6 % erreichte der Wald damals seinen stärksten Anteil an der Gesamtfläche. Dagegen ist aus den vorliegenden Zahlen zu entnehmen, daß nach 1848 Gelder, die den Hofmarksherren aus der Grundablösung zuflossen, offensichtlich dazu dienten, den Grundbesitz auszuweiten, eventuell auch den Maschinenpark zu ergänzen und die Brauerei zu vergrößern und zu modernisieren.

Allein im Dorf Adldorf wurde damals der sog. Simmelmaierhof mit 129,6 Tagwerk und die Voglhub mit 7,7 Tagwerk sowie etliche Grundstücke aus dem Stegmaierhof in den Gutsbetrieb übernommen.

Der heutige Besitz, der dem Grafen Otto von Arco auf Valley gehört, umfaßt insgesamt 2.780 ha. Dazu gehören neben der Brauerei in Adldorf noch zwei weitere Brauereien, drei Molkereien und ein Sägewerk.

[52] Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 99, S. 6.

2. Kapitel

DIE HERRSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTSVERHÄLTNISSE IN DER EHEMALIGEN HOFMARK ADLDORF

§ 1

Die geschlossene Hofmark

Der Gesamtkomplex einer Hofmark gliedert sich räumlich in das eigentliche Hofmarksgebiet einerseits und die zugehörigen, oft aber weit entfernt liegenden einschichtigen Höfe andererseits. Im Nachfolgenden soll zunächst nur das Hofmarksgebiet i.e.S., also die geschlossene Hofmark, behandelt werden.

Die ehemalige Hofmark Adldorf galt als „geschlossene" Hofmark [53]. Alle Insassen unterstanden mit der Niedergerichtsbarkeit ausschließlich dem Hofmarksherrn. Landgerichtliche Schergen durften die Hofmark nicht betreten; fiel ein Vergehen in den Zuständigkeitsbereich der Hochgerichtsbarkeit, wurde der Deliquent an dem „Falltor" in das Landgericht übergeben [55].

Weiterhin war für die Hofmark kennzeichnend, daß die beiden Bereiche, Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft [54], nur bei einem Hof, dem sog. Simmelmayerhof, der als landesherrlicher Urbarshof mit der Grundherrschaft dem Kastenamt Landau untertan war, auseinander fielen.

Ursprünglich wurde zwischen geschlossenen und nicht geschlossenen Hofmarken streng unterschieden. In den geschlossenen Hofmarken unterstanden alle Insassen dem Hofmarksherrn. Aber bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts konnte dieses Prinzip nicht mehr aufrechterhalten werden und viele Hofmarksherren erklärten ihre Besitze für „geschlossene Hofmarken", auch wenn anderer Grundherren Untertanen dort lebten. So heißt es in einer Beschwerde des Richters zu Landau, daß „die Hofmark Reichstorf für eine geschlossene Hofmark von Sebulon von Fränckhing auf Adldorf gehalten werden will, wobei doch ein Hof und eine Sölde halb dem von Taxberg, ein Viertel Hof dem von Göttersdorf gehört. Auch hat das Landgericht bei der Mühl' die Beschau und was derselben anhanging". Da die Stellung der Landstände zu jener Zeit noch relativ stark war, konnten sie sich mit ihren Forderungen auf Anerkennung ihrer Besitztümer als geschlossene Hofmarken jedoch meist durchsetzen.

[53] Ger. Lit. IV/298 und V/410.

[54] In der Regel entstanden die Hofmarken aus der Vereinigung von Gerichts- und Grundherrschaft.

[55] Ger. Lit. IV/298. Vgl. auch S. *Hiereth,* Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13.—19. Jahrh., S. 9.

[56] Ger. Lit. IV/298 und VI/423.

[57] Rep. 161, Verz. 2 No. 481 und Tattenbach A/204.

Die Grenzen der Hofmark

Die Grenzen der Hofmark lassen sich an Hand der ersten kartographischen Aufnahme von 1826 sowie einiger älterer, aus den Jahren 1606 und 1618 stammenden Grenzbeschreibungen [56] mit einiger Genauigkeit rekonstruieren. Eine völlige Exaktheit ist jedoch nicht zu erreichen. Denn einmal weisen die vielen Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn, die sich durch alle Zeit ziehen, auf eine große Ungenauigkeit schon in der damaligen Grenzbestimmung hin, zum anderen kam es dort, wo die Grenzen durch die Vils gebildet wurden, immer dann zu Grenzverschiebungen, wenn sich durch ein Hochwasser der Flußlauf änderte.

Das Gebiet der ehemaligen Hofmark Adldorf ist keinesfalls identisch mit der heutigen Gemeinde Adldorf. Die Gemeinde wurde nach dem Edikt vom 17. V. 1818 aus den ehemals tattenbach-arcoischen Hofmarken Adldorf, Wannersdorf, Prunn und Rohrbach, sowie einigen einschichtig dazugehörenden Einöden gebildet. Die viel größere Gemeinde Adldorf umfaßte im Zeitpunkt ihrer Formierung deshalb 104 Familien, während in der Hofmark Adldorf nur 30 Familien lebten [57].

Gliederung der Hofmark nach Kulturarten und Wirtschaftseinheiten

Eine Gliederung der Hofmark Adldorf nach Kulturarten ergibt, daß etwa 25 % der sich nach der Vermessung von 1844 auf rd. 240 ha. belaufenden Fläche auf Wiesen und Weiden entfielen (hierin sind die Gemeindeweiden mit berücksichtigt), 65 % auf Ackerland und der Rest auf Wald, Ödland und Gewässer. 90 % des Bodens wurde also landwirtschaftlich genutzt [58]. Die großen Waldungen, über die die Adldorfer Hofmarksherren verfügten, lagen fast ausschließlich außerhalb, teils nördlich, (jenseits der Dörfer Wannersdorf und Rohrbach), teils südlich des eigentlichen Hofmarksgebietes. Von Ausnahmen abgesehen und ganz im Gegensatz zu den einschichtigen Höfen, sowie den großen Bauerngütern in Wannersdorf und Rohrbach, gehörte den Adldorfer Bauern kaum Wald.

Eine Aufteilung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Wirtschaftseinheiten, d.h. nach Hofbau und nach bäuerlichen Betrieben, kommt zu folgendem Ergebnis [59]:

	1532	*1650*	*1740*	*1844*
a.) Hofbau	0	10 %	40 %	45 %
b.) Bauern *	100 %	90 %	60 %	55 % **
dar. Adldorfer Grunduntertan	80 %	78 %	67 %	64 %
Andere	20 %	22 %	33 %	36 %

* Einschließlich Gemeinwiesen

** Bauernland 50 %, Gemeinwiesen 5 %

[58] Die Verteilung der Kulturarten war in den einzelnen bayerischen Landschaften auch damals sehr unterschiedlich. Nach *F. Schweyer* wurden in Schöffau („Schöffau, eine Gemeinde im bayerischen Voralpenland" S. 56) nur 7,9 % der Bodenfläche ackerbaulich genutzt, 62,8 % entfielen auf Wiesen und Weiden und 29,3 % auf Wald. *L. Zierl*, Bayerns landwirtschaftliche Zustände (I. Teil, Anlagen) zitiert eine Erhebung aus dem Jahre 1833 im Unterdonaukreis. Dabei entfielen 38,1 % des Bodens auf den Feldbau, 20,1 % auf Wiesen und Weiden, 32,4 % auf Wald und 9,2 % auf Gärten, Hofland, Wege, Gewässer etc.

[59] Der Wald, der im Hofmarksgebiet eine so geringe Rolle spielte, kann in dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt werden, auch wenn sich dadurch natürlich eine gewisse Ungenauigkeit ergibt.

Deutlich zeigt sich das Vordringen des Hofbaues im 17. und 18. Jahrhundert [60]. Da dies nur auf Kosten der nach Adldorf grundbaren Bauern möglich war, mußte deren prozentualer Anteil an der bäuerlich bewirtschafteten Fläche sinken [61].

Zahl und Größe (nach Hoffuß) der im Gebiet der geschlossenen Hofmark gelegenen Siedlungsstellen

Der gesamte Hoffuß des Hofmarksgebietes wird in der Conscription von 1788 mit 5 1/12 1/32 Hoffuß angegeben. Für das Jahr 1532 lassen sich nur 5 Hoffuß-Einheiten errechnen, für andere Jahre wieder ergeben sich andere Werte. Diese Schwankungen gründen sich nicht auf eine Veränderung des Hofmarksgebietes, sondern sie hängen mit der Eigenart der Hoffußrechnung zusammen. Insbesondere zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden mehrere Leerhäuser errichtet, die man zwar als 1/32 Hof rechnete, ohne daß dies jedoch bei den Sölden oder Höfen, von denen die Grundstücke abgetrennt worden waren, eine entsprechende Berücksichtigung fand [62].

In diesem Zusammenhang sei auf den interessanten Tatbestand hingewiesen, daß die Zahl der vielfach von Tagwerkerfamilien (jeweils von 1—2 Familien) oder von Handwerkern bewohnten Leerhäuser, trotz der auf ihre Verminderung abgestellten Regierungserlasse sowohl im 17. als auch im 18. Jahrhundert wuchs. (Vgl. hierzu auch die nachfolgende Statistik). Im Vergleich zu anderen bayerischen Gebieten verläuft die Entwicklung hier also verschieden [63]. Es zeigt sich erneut, wie sehr die landesherrliche Gewalt zumindest im 17. Jahrhundert durch die Eigenständigkeit der Hofmarksherren eine Einschränkung erfuhr.

Abgesehen von der Abtrennung einzelner, für die Errichtung von Tagwerkerhäusern bestimmter Grundstücke, wurden die Güterzertrümmerungsverbote von 1578 und 1605 in Adldorf aber beachtet. Ja, im Laufe der Zeit hatte sich vermöge dieser Güterzertrümmerungsverbote sogar ein Herkommen herausgebildet, wonach die Bauernhöfe ungeteilt zu vererben waren; ein Herkommen, das auch nach Verkündung des Mandats vom 24. März 1762 (Aufhebung der Güterzertrümmerungsverbote) seine Gültigkeit behielt, so daß noch für lange Zeit, fast bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, im Adldorf kaum Bauernhöfe aufgeteilt wurden.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt im einzelnen, welche zahlmäßigen Verschiebungen sich im Laufe der Zeit bei den nach Hoffußgrößen aufgeteilten einzelnen Gruppen bäuerlicher oder anderer Anwesen ergaben. (Ohne Hofbau).

	1532	*1650*	*1695*	*1745*	*1803*
Ganzhöfe	1	1	1	1	1
Halbhöfe	5	4	3	2	2
Viertelhöfe	1	1	1	1	1
Sölden [3]	9	9 [1]	9	7	8
Leerhäuser	2	6 [2]	9	16	17
insgesamt	18	21	23	27	29

[1] darunter 2 verödet
[2] darunter 5 verödet
[3] darunter 1 Sölde nur zubauweise genutzt.

Sowohl bei den Halbhöfen als auch bei den Sölden steht der Rückgang mit der Ausdehnung des Hofbaues in unmittelbarem Zusammenhang. Nach dem Innerhofbau (um 1606) und dem Außerhofbau (um 1680) wurde im Jahre 1726 das Riedlgut (auf der Gant zurückgekauft) dem Hofbau zugeführt. Von den zwischen 1720 und 1750 heimgefallenen 4 Sölden wurden nur zwei neu verstiftet; eine weitere Sölde wurde 1740 durch die Hofmarksverwaltung von dem damaligen Nutzungseigentümer zurückerworben.

Die Bevölkerungsdichte (Siedlungsdichte)

Eine weitere Frage, auf die im Anschluß an die obige Statistik eingegangen werden kann, ist die nach der Siedlungsdichte, bzw. nach der Entwicklung der Bevölkerungszahlen.

Wie ersichtlich, hat sich die Gesamtzahl der im Hofmarksgebiet gezählten steuer- (Herdstättenanlage)oder stiftpflichtigen Anwesen, gleichgültig ob es sich um Bauernhöfe, Handwerksbetriebe oder Leerhäuser handelte, zwischen 1532 und 1803 von 18 auf 28 erhöht. Selbst unter Berücksichtigung, daß nicht unbedingt jedes Anwesen von einer Familie bewohnt wurde — eine Sölde, die Voglhub, wurde beispielsweise nur zubauweise genutzt —, ist die Annahme, daß sich die Siedlungsdichte laufend erhöht hat, kaum anzuzweifeln [64]. Diese Annahme wird noch unterstrichen ,wenn man bedenkt, daß darüberhinaus im Schloß und seinen Nebengebäuden eine Anzahl von Einzelpersonen, aber auch einige Familien — es handelte sich um die Knechte und Mägde sowie um Gärtner, Bräumeister, Beamte und deren Familien — lebten. Nach den Lohntabellen waren in der Zeit um 1610/15 beim Schloß und Hofbau von Adldorf im Höchstfall 10 bis 12 Personen beschäftigt. Im Zuge der Ausdehnung des Hofbaues und nach Verlegung der Brauerei nach Adldorf wuchs bis 1730 die Zahl der Landarbeiter und der Angestellten auf 20 bis 25, bis zur Jahrhundertwende sogar auf 30 bis 32. Die von Schmelzle [65] allgemein für Bayern getroffene Feststellung einer Stagnation in der Bevölkerungsentwicklung, kann demnach nicht bestätigt werden [66].

Allerdings gilt diese Feststellung zunächst nur für den eng begrenzten Raum des Hofmarksgebietes. Schon bei den zu Adldorf gehörenden einschichtigen Höfen findet sich eine andere Situation. Hier siedelten kaum Handwerker oder Häusler, so daß die Bevölkerungsentwicklung in diesem Bereich tatsächlich weitgehend stagnierte.

Auch die Auswertung der Erb- und Übergabeverträge ergibt einige interessante Hinweise zur Bevölkerungsstatistik [67]:

[60] Vgl. Kap. 2 § 3, 1.

[61] Ob die Ausweitung des Schloßbaus bei anderen Hofmarken auf die gleiche Weise wie in Adldorf erfolgte, oder ob hiefür eventuell günstig gelegene freie Bauernhöfe aufgekauft wurden, war nicht feststellbar.

[62] Über die Problematik der Hoffußrechnung vgl. auch S. *Hiereth,* Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation, S. 18.

[63] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 173 und *H. Platzer,* Gesch. d. ländl. Arbeitsverhältnisse in Bayern, S. 176.

[64] Im Jahre 1812 wurden im Hofmarksgebiet sogar 30 Familien gezählt; darunter 21 im Dorf, eine „am Ziegelstadel", zwei „am Schwarzholz" und sechs „am Keller". Tattenbach A/204.

[65] *H. Schmälzle,* Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern, S. 5.

[66] Vgl. auch *F. Lütge,* Bayerische Grundherrschaft, S. 10.

[67] Adldorf Bde. 1—14 und 276—280.

Demnach betrug die Kinderzahl pro Familie im Durchschnitt

	1570/1600	*1600/1650*	*1650/1700*	*1700/1750*
im Dorf Adldorf	1,9	2,4	3	3,3
bei den Einschichtigen Höfen	—	2,4	3,6	4

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt, daß sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts sowohl im Hofmarksgebiet als auch bei den einschichtigen Höfen die Bevölkerungszuwachsrate vergrößert hat. Aus den vorhandenen Quellen geht nicht hervor, ob dies auf eine steigende Geburtenrate oder auf eine verringerte Säuglingssterblichkeit zurückzuführen ist. Von Interesse ist jedoch, daß der Bevölkerungszuwachs bei den einschichtigen Höfen ausgeprägter war, als im Hofmarksgebiet selbst. Hier mag nicht nur eine Rolle gespielt haben, daß die einschichtigen Höfe größer waren als die im Dorfverband gelegenen und daß sie daher mehr Menschen Nahrung boten, sondern auch, daß zu ihrer intensieven Bewirtschaftung mehr Arbeitskräfte benötigt wurden, die sich zweckmäßigerweise — man denke an das Ehehaltenproblem — aus den Familienangehörigen rekrutierten.

Dorflage der Höfe und Gemengelage der Felder

Abgesehen von den einschichtigen Höfen lagen alle Höfe und Häuser der Adldorfer Untertanen ursprünglich im Dorfverband beieinander. Eine Ausnahme bildeten nur die Ziegelei und die sog. „Paumanns-Sölde“ [68].

Für die Felder war die Gemengelage kennzeichnend [69] und die langen, schmalen Feldstreifen (Bifang) lagen oft weit auseinander, wodurch sich viele unnötige Wege ergaben und ein rationelles Arbeiten erschwert wurde. Auch die Hofbaufelder lagen verstreut und mit bäuerlichem Land vermischt, nur daß mit der Ausweitung des Hofbaues und der Einbeziehung bäuerlicher Felder in die eigene Bewirtschaftung allmählich etwas größere Flurstücke gebildet werden konnten. Eine wirkliche Beseitigung dieser Mißstände und die Schaffung größerer, zusammenhängender Ackerflächen, wie sie Voraussetzung für einen landwirtschaftlichen Großbetrieb sind, konnte jedoch erst durch die zwischen 1850 und 1870 durchgeführten Flurbereinigungsverhandlungen erreicht werden.

Die Stift- und Laudemialabgaben

Für die Inhaber der Hofmark Adldorf war die wirtschaftliche Bedeutung der im Hofmarksgebiet gelegenen bäuerlichen Besitztümer, — gemessen an den Einnahmen aus Stift- und Laudemialabgaben — im Verhältnis zu den einschichtigen Höfen relativ gering. Deutlich zeigt sich hier das Gefälle zwischen den bäuerlichen Kleinbetrieben im Dorfverband und den Großbauern in den Einöden.

[68] Erst im 18. Jahrhundert wurden außerhalb des Dorfes einige Leerhäuser, die sog. „Kellerhäuser“ (wegen des in der Nähe gelegenen neuen Bierkellers) errichtet.

Erwähnt sei, daß im Gebiet der Hofmark offenbar auch ein Einsiedler sein Domizil aufgeschlagen hatte. In den Stiftbüchern der Jahre 1695—1745 wird u.a. ein „Johann Pünter, der Einsiedler“ erwähnt, der für seine Klause jährlich 10 xer Stiftgeld zahlen mußte.

[69] Auf der im Jahre 1826 vom Bayerischen Kataster fertiggestellten Karte der ehem. Hofmark Adldorf sind die einzelnen Felder eingezeichnet. Aus der sich wiederholenden Folge der Plannummern, die gleichzeitig angeben, zu welchem Hof die Felder gehören, wird die Gemengelage klar ersichtlich. Vergl. *J. Heider*, Das Bayerische Kataster, S. 21 ff.

Von den gesamten Stifteinnahmen (Hofmarks- und Einschichtige Untertanen) des Jahres 1650, in Höhe von 221 fl 23 xer, entfielen auf die Dorfbauern nur 84 fl 43 xer (37,5 %), und das, obwohl die Kriegszerstörungen bei den einschichtigen Höfen stärker gewesen waren. 1745 beliefen sich die Gesamteinnahmen aus Stift- und Scharwerkgeldern auf 625 fl 12 xer, hiervon wurden nur 195 fl 30 xer (31,3 %) von den im Hofmarksgebiet ansässigen Untertanen aufgebracht [70].

Bauern und Handwerker

Eine Hofmark bestand, wie schon ersichtlich wurde, keineswegs nur aus Bauernhöfen. Es traten noch gewisse nicht-bäuerliche Kreise hinzu, die im Laufe der Zeit mehr und mehr Bedeutung erlangten. Für die ländlichen Gewerbe früherer Zeit war es kennzeichnend, daß sie fast ausnahmslos nur in Verbindung mit einem Bauernhof betrieben wurden. Zuweilen taucht daher die Frage auf, ob in diesem oder jenem Betrieb in erster Linie ein Bauernhof oder ein Gewerbebetrieb zu sehen ist. Allerdings waren es nicht die großen Bauern, die nebenher ein Handwerk betrieben. Vielmehr handelte es sich um Söldner oder u.U. auch um Leerhäusler, die ihren Besitz zwar durch Zukauf von walzenden Grundstücken erweitern konnten, die aber trotzdem auf einen Nebenerwerb angewiesen waren (gemischt bäuerlich-gewerbliche Wirtschaften). Reine Gewerbebetriebe finden sich — von Ausnahmen abgesehen — erst im 18. Jahrhundert; wobei der Begriff des „reinen" Gewerbebetriebes gewisse Einschränkungen erfahren muß, denn ein Garten und eine mehr oder minder große Wiese gehörte praktisch zu jedem Haus im Dorf. Als vierte Gruppe wären noch diejenigen Dorfeinwohner zu erwähnen, die weder einen Bauernhof besaßen, noch ein Gewerbe betrieben. Es sind dies die Tagwerker, Jäger, Hofmarksbeamten und sonstige Angestellte. So unterschiedlich jedoch Besitzgrößen und Berufsarten in den einzelnen Gruppen waren, allen gemeinsam ist ihre Einbeziehung in die grund- und gerichtsherrliche Verfassung [71].

Von den grund- und/oder gerichtsbaren Stiftpflichtigen Untertanen der Hofmark Adldorf (Hofmarksgebiet) besaßen [72]:

	1532	*1693*	*1803*
1. Reine bäuerliche Betriebe	12 (71 %)	10 (45 %)	5 (18 %)
2. Gemischt gewerblich-bäuerliche Betriebe	3 (17 %)	3 (14 %)	6 (21 %)
3. Reine Gewerbebetriebe	1 (6 %)	3 (14 %)	8 (29 %)
4. Allein das Wohnrecht	1 (6 %)	6 (27 %)	9 (32 %)
	17 (100 %)	22 (100 %)	28 (100 %)

Deutlich zeigt sich im 18. Jahrhundert das starke Vordringen des Handwerks im Hofmarksgebiet. Noch 1693 war nur jeder vierte Untertan in irgendeiner Weise gewerblich tätig; 1803 waren es bereits die Hälfte [73]. Unter den einschichtigen Untertanen finden sich Handwerker allerdings nur in Ausnahmefällen. Man war bestrebt, die Gewerbebetriebe möglichst im Dorf zu konzentrieren; vielleicht, um eine bessere Kontrolle — zur

[70] Adldorf Bd. 375 und 394.

[71] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 63.

[72] Ger. Lit. VII/240; Adldorf Bd. 10, 11 372;
Ger. Lit. II/268;
Rep. 161 Verz. 3 No. 66; Rep. 161 Verz. 2 No. 375.

[73] Vgl. auch Kap. 4 § 1.

Niedergerichtsbarkeit gehörte ja auch die Gewerbepolizei — dieser kleinen Wirtschaften ausüben zu können. Vor allem aber, zog der sich entwickelnde landwirtschaftliche Großbetrieb des Hofbaues und der dadurch bedingte Übergang zur arbeitsteiligen Wirtschaft manche Handwerker in seinen Bereich.

Der Gemeinbesitz

Nach der Vermessung von 1844 entfielen nur 5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Hofmarksgebietes auf Gemeinbesitz. Das Gemeinland war als wirtschaftlicher Faktor also von untergeordneter Bedeutung. Neben einigen schlechten Wiesen gehörte etwas Wald dazu.

Der Gemeinbesitz stand vornehmlich der bäuerlichen Nutzung offen, wobei jeder Bauer nach einem bestimmten Schlüssel Vieh, Schweine und Gänse austreiben durfte. Aber auch Tagwerker und Leerhäusler konnten sich dem anschließen, vorausgesetzt, daß sie sich an den Kosten (Entlohnung des Hüters) beteiligen [74]. Auch das Vieh des Schloßbaues wurde lange Zeit auf die Gemeindehut getrieben. Nachdem aber die im 30-jährigen Krieg entstandenen Viehverluste wieder einigermaßen ausgeglichen waren, wurde das Gemeinland bald zu klein; der Hofbau und die größeren Bauern, die über genügend eigene Wiesen verfügten, begannen ihr Vieh immer seltener dorthin zutreiben. Das Gemeinland diente jetzt vor allem den kleineren Bauern und Handwerkern.

§ 2

Die Hofmarksverwaltung

Da der bayerische Grundherr in der Regel mehr Staatsbeamter als Landwirt, mehr Rentenbezieher als Unternehmer war, und nur wenig auf dem Land selbst lebte, lag die Verwaltung, zumindest der größeren Betriebe, meist in den Händen eines grundherrlichen Beamten [75]. Teilten sich, wie in Adldorf im 16. Jahrhundert mehrere Besitzer in eine Hofmark, war die Bestellung eines, von allen anerkannten Verwalters nicht zu umgehen.

Der Verwaltungsaufbau, der heute nicht mehr in allen Einzelheiten erkennbar ist, unterlag in Adldorf manchen Wandlungen, wobei sich besonders die den Verwaltern und den Amtleuten eingeräumten Befugnisse, analog dem aktiven Interesse und Eingreifen des Hofmarksherren, erweiterten oder verringerten. Je nach dem waren auch soziale Stellung und Herkommen der Hofmarksverwalter unterschiedlich.

Der eigentliche Vertreter des oder der Hofmarksherren in allen juristischen und wirtschaftlichen (finanziellen) Fragen und Angelegenheiten war der Hofmarksverwalter (Pfleger). Dieser hatte meist sehr weitgehende Vollmachten und war zu selbständigem Handeln ermächtigt. Hierzu gehörte nicht nur die Möglichkeit der hypothekarischen Belastung der Hofmark, sondern auch die Abhaltung von Gerichtstagen und die Erledigung aller dort auftauchenden Fragen [76], sowie die Vertretung der Belange der Hofmark

[74] Rep. 161, Verz. 2 No. 197.

[75] Vgl. *F. Lütge,* Bayerische Grundherrschaft, S. 37 ff.

[76] Im 15. Jahrhundert wurden in Adldorf die meisten Gerichtstage noch durch die Hofmarksherren selbst wahrgenommen. Die Tätigkeit des Hofmarksverwalters blieb auf die vorbereitenden Arbeiten und auf die Führung der Protokolle beschränkt, was aber vielleicht auch in der Person des damaligen Pflegers W. Pürttinger, Sohn eines Adldorfer Bauern, begründet gewesen sein mag. (Adldorf Bd. 1).

vor den übergeordneten Gerichten oder vor der Regierung (z.B. Empfang der Lehen). Weiterhin oblag dem Verwalter die Rechnungsführung, und zwar — im 16. und im 17. Jahrhundert — sowohl die Stück- als auch die Geldrechnung. Seit dem beginnenden 18. Jahrhundert beschränkte er sich dann auf die Geldrechnung, während die Stückrechnung vom Hausmeister übernommen wurde. Nach der bei allen Tattenbach'schen Hofmarken durchgeführten Verwaltungsreform von 1750 stellte der Hofmarksverwalter nur noch das zusammengefaßte finanzielle Ergebnis aller vom Verwaltungsamt Adldorf aus administrierten Hofmarken zusammen.

Der Aufgabenbereich und die Verantwortung des Hofmarksverwalters wuchs natürlich mit Zahl und Größe der zu verwaltenden Hofmarken, sowie der Intensität des Wirtschaftens. Daß die Verwalter gelegentlich ihre Befugnisse überschritten, und besonders ihre Machtstellung gegenüber den Untertanen auszunützen versuchten, liegt auf der Hand: „Künftig kein Unterthan mehr abzuhalten vor mich zu khommen", sah sich Maximilian Franz von Tattenbach veranlaßt, an seinen Verwalter zu schreiben (1757). Es seien ihm Klagen gekommen, daß der Verwalter die Unterthanen willkürlich behandle, „sie hart haltet, selber nit anhört sondern gleich von sich jaget. Er muß aber die Gewalt nit mißbrauchen und die Unterthanen mit dergleichen ungewöhnlichen Härtigkeit nit beschweren; ich gestatte es weder ihm noch den Ambtleuten, denn die Unterthanen gehören mir zu und schaffen allzeit for mich. Man darf ihnen wohl freundlich und mit Güte begegnen" [77/78].

Im 16. und 17. Jahrhundert stammten die Verwalter meist aus bäuerlichen Kreisen oder aus Familien der in den kleinen niederbayerischen Märkten ansässigen Bürger. Neben ihrer Tätigkeit als Verwalter bewirtschafteten sie vielfach noch selbst einen Bauernhof. Oft kamen während mehrerer Generationen die Verwalter aus der gleichen Familie [79]. Als sich die Verwaltungsaufgaben und die juristischen Fragen, die zu behandeln waren, im 18. Jahrhundert immer mehr komplizierten, wurden die Verwalter von außerhalb, aus München, Ingolstadt oder Landshut berufen. Der letzte Hofmarksverwalter N. Lutz hatte an der Universität Ingolstadt Jura studiert und war 1801 aus dem Staatsdienst in die Hofmarksverwaltung übernommen worden. 1812 wurde er Richter in dem neuformierten Adldorfer Herrschaftsgericht.

Das Einkommen der Verwalter setzte sich im wesentlichen aus einen Fixum sowie Sporteln in Höhe von einem Drittel der erhobenen Strafgelder zusammen. Dazu kamen freie Wohnung, Deputatgetreide und einige Verwaltungsgebühren (Schreibgelder).

Um 1600 erhielt der Verwalter 20 fl. Jahreslohn und 15 bis 30 fl. aus Strafgeldern [80]. Die Bestallung des Verwalters Härtl aus dem Jahre 1643 sah ein Fixum von 25 fl. vor, sowie freie Kost und an Naturalien 6 Metzen Weizen, 2 Schaff Roggen, 7 Metzen Gerste und 3 Schaff Hafer (alles Landauer Maß), dazu das Nutzungsrecht an einer Wiese und

[77] Tattenbach A/327. Im Allgemeinen waren allerdings die kurfürstlichen Executionsbeamten von den Bauern gefürchteter als die Hofmarksverwalter. Vgl. Rep. 161, Verz. 2 No. 293.

[78] Ähnlich auch bei *M. Frh. v. Freyberg*, Die ehem. Hofmark Jetzendorf, S. 70.

[79] So stellte in Adldorf die gleiche Familie zwischen etwa 1630 und 1702 — über 3 Generationen hinweg — alle Hofmarksverwalter. Während der erste Verwalter nur einen Leibrechtshof besaß, bewirtschaftete der nächste bereits 2 Höfe und sein Bruder einen dritten (1648). In der 3. Generation wird ein Bruder des Verwalters zu Adldorf als Rat und Gerichtsmann in der Stadt Landau genannt. Der Verwalter, selbst (Wilhelm Härtl, gest. 1702) besaß schließlich Grundbesitz u.a. in München und in Altötting (Rep. 161, Verz. 2 No. 407).

[80] Adldorf Band 542.

einigen Äckern. Weiterhin standen ihm alle Abschied-, Inventur- und Beschaugelder sowie die Gebühren aus den Vormundschaftsrechnungen und ein Drittel aus den Straffällen zu [81]. Um 1800 setzten sich die Bezüge des Verwalters dann wie folgt zusammen: 300 fl. Fixum, 4 1/2 Scheffel (Münchner Maß) Roggen und 2 1/2 Scheffel Weizen als Naturalien ,sowie ungefähr 150 fl. Einnahmen aus Sporteln [82]. Letztere erreichten jetzt also nur die Hälfte der Festbezüge, während sie um 1620 diese noch wesentlich überstiegen.

Den Hofmarksverwaltern zur Seite standen in Adldorf einige niedere, entsprechend weniger gut dotierte Beamte. 1568 wird neben dem Pfleger zu Adldorf je ein Amtmann (Gerichtsamtmann) zu Adldorf, Wannersdorf, Rohrbach und Eschelbach genannt, der 5 fl. Jahrlohn sowie einige Naturalien erhält. 1654 wird J. Reiter „gewester Gerichts-Ambtmann zu Straßkirchen" nach Reichstorf und 1658 B. Niedermayer, Amtmann zu Rambstorf nach Adldorf verpflichtet [83]. Aufgabe des Amtmannes, der im übrigen stiftpflichtig ist, war es, die Händel zu schlichten und Pfändungen durchzuführen. Außerdem mußte er „die Frohner zu fleißiger Arbeit anhalten". Seine Stellung war aber bei weitem nicht so gefestigt wie die des Verwalters. Er dürfte sich auch kaum über das bäuerliche Niveau hinaus erhoben haben: 1682 konnte der Adldorfer Amtmann, der mit einem Bauern in Streit geraten war, vom Hofmarksverwalter noch zur Strafe an der Schandsäule und zu einer Geldbuße verurteilt werden [84]. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Adldorf allerdings keinen eigenen Amtmann mehr. Seine Aufgaben wurden teils von dem Schloßmayer, teils von einem dem Hofmarksverwalter beigeordneten Gerichtsdiener wahrgenommen.

Schließlich gab es in der Adldorfer Verwaltung einen sog. „Hofmarksprokurator". 1655 wurde W. Haumperger, Ratsbürger zu Eichendorf als solcher in die Hofmark aufgenommen. 1736 kam ein ehemaliger „Kammerhofschreiber" aus München nach Adldorf, der im übrigen mit 200 fl. Jahreslohn (1750) zuzüglich einiger Deputate recht gut bezahlt war [85]. Der Hofmarksprokurator führte den im 17. Jahrhundert immer umfangreicher werdenden Schriftverkehr und wurde wohl gelegentlich auch als Rechtsberater herangezogen.

Ebenfalls dem Hofmarksverwalter untergeordnet war der „Schloßmayer". Auch er war in den meisten Dingen dem Verwalter gegenüber weisungsgebunden. Die Stelle des Schloßmayers scheint in Adldorf erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts geschaffen worden zu sein, denn sie wird erstmals in Rechnungen aus dieser Zeit erwähnt. Bis zu der Verwaltungsreform von 1750, in deren Verlauf man u.a. Hofbau und Brauerei verwaltungsmäßig trennte, war der Schloßmayer für diese beiden Bereiche verantwortlich. Er führte die Stifts- und Scharwerksbücher, die Kasten- und Brauerei-Stückrechnungen, zog das Dienstgetreide ein und kontrollierte im übrigen die ganze Land- und Forstwirtschaft sowie die technischen Nebengewerbe. Sein Zuständigkeitsbereich war gewissermaßen der Produktionssektor im Gegensatz zum Finanz- und allgemeinen Verwaltungssektor des Hofmarksverwalters [86].

[81] Adldorf Band 395.
[82] Rep. 17. Verz. 3, Fasc. 16 No. 27.
[83] Adldorf Band, 1, 6, 394 und 452.
[84] Adldorf Band 9.
[85] Adldorf Band 6 und Rep. 161, Verz. 2 No. 57.
[86] Rep. 161, Verz. 3 No. 63b.

Letztendlich sei noch die Gemeindeverwaltung (Gemeindefinanzen, Armenpflege, Straßenbau, Gemeinwiesen etc). erwähnt, die in Händen von zwei auf Zeit (6 Jahre) gewählten und der Gemeinde verpflichteten sogenannten „Dorfmeistern" lag [87]. Zu solchen Dorfmeistern wurden in der Regel größere Bauern bestimmt, vielleicht in der — wie sich in Adldorf erwiesen hat — nicht ganz unbegründeten Annahme, daß für diese die Gemeindekasse weniger atraktiv erscheinen würde als für ärmere Kleinbauern [88]. Im übrigen konnten nicht nur im Dorf ansässige, sondern auch einschichtige Bauern gewählt werden. Ob die Dorfmeister durch den Hofmarksherren in ihrem Amt bestätigt werden mußten, oder ob ihre Wahl völlig frei und unabhängig erfolgte, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen, jedoch ist anzunehmen, daß der Hofmarksherr sich zumindest ein gewisses Einspruchsrecht vorbehielt.

§ 3

DER HOFBAU

Wirtschaftsverhältnisse

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche des heutigen Adldorfer Gutsbetriebes, so wie er aus dem einstigen Hofbau hervorgegangen ist ,umfaßt rd. 165 ha [89].

Der Hofbau hat in Adldorf, wie in fast allen bayerischen Hofmarken [90], lange Zeit kein großes Gewicht gehabt. Über das 14. und 15. Jahrhundert fehlen alle Nachrichten. Als Hinweis darauf, daß es in gewissem Umfange doch einen Hofbau gab, könnte dienen, daß im Steuerbuch von 1532 [91] ein „Jörg Hofpaur" (später Außerhofpaur genannt) und ein „Wolfgang der Innerhofpaur", die beide Freistiftshöfe besaßen, genannt werden, während sie in einer ähnlichen Aufzeichnung aus dem Jahre 1528 nicht erwähnt sind [92]. Einer dieser Höfe, der „Innerhofpaur", wurde um 1605 von Ott-Heinrich von Fränckhing in eigene Verwaltung übernommen. Eine weitere Ausdehnung des Hofbaues erfolgte vorerst nicht. So sie geplant war, wurde sie durch die Kriegsereignisse verhindert [93/94].

Eine zweite Periode die eine Erweiterung und Intensivierung des Hofbaues brachte, findet sich zwischen 1680 und 1750. Der heimgefallene Außerhofpaur wurde zum Schloßbau geschla(n, später noch mehrere kleinere Höfe und Sölden. Die Bemühungen

[87] Auch Dorfführer, Hauptmänner oder Obleute genannt. Vergl. *W. Frh. v. Kreithmayer,* Anmerkungen zum Cod. Max. Bav., Bd. 5, Kap. 28.

[88] Adldorf Band 6—9.

[89] „Hofbau" ist, so wie das Wort im folgenden gebraucht wird, ein Begriff aus der grundherrlichen Verfassung. Es ist derjenige Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche einer Hofmark, der vom Hofmarksherrn selbst bzw. durch seinen Verwalter bewirtschaftet wurde und daher mit dem Nutzungseigentum nicht an einen der Bauern vergeben war. Mit der Grundablösung des Jahres 1848 entfällt der Begriff des „geteilten Eigentums" und als Gegenstück dazu auch der des „Hofbaues", der nun durch den Begriff des „Gutsbetriebes" ersetzt werden kann.

[90] Vgl. *F. Lütge,* Bayerische Grundherrschaft, S. 60.

[91] Ger. Lit. II/268.

[92] Rep. 17, Verz. 3, Fasc. 16 No. 27.

[93] Von der Möglichkeit, wüste Bauernhöfe mit zu bestellen, machten die Adldorfer Hofmarksherren, soweit ersichtlich, keinen Gebrauch. Vgl. hierzu auch *G.Franz,* Der 30-jährige Krieg und das deutsche Volk, S. 90.

[94] *M. Frh. v. Freyberg,* Gesch. der ehem. Hofmark Jetzendorf, S. 29 ff., S. 51 ff.

um einen intensiven Hofbau wurden also während eines längeren Zeitabschnittes konsequent weitergeführt und nicht — wie bei vielen anderen Hofmarken — bereits nach kurzer Zeit wieder aufgegeben.

Die dritte Periode umfaßt die Zeit zwischen 1750 und der Bauernbefreiung. Sie ist gekennzeichnet durch eine gewisse Stagnation — der Hofbau wird nicht mehr erweitert —, teilweise auch durch einen Rückgang in der Intensität der Bewirtschaftung. Während einiger Jahre ,nach 1803, wurde der Hofbau gemeinsam mit der Ökonomie Malgersdorf für nur 3.406 fl. an den damaligen Hausmeister verpachtet [95]. Die Agrarkrise machte später sogar nochmals eine Reduzierung der Pachtsumme auf 2.600 fl. erforderlich. Nach dem Tod Heinrichs v. Tattenbach wurde der Hofbau durch Maximilian v. Arco bald wieder in die eigene Bewirtschaftung übernommen. 1844 wurden 306 bayerische Tagwerk [96], oder rd. 48 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der ehemaligen Hofmark Adldorf von der Hofmarksherrschaft selbst landwirtschaftlich genutzt. 287,4 Tagw. lagen in der Hofmark Adldorf, der Rest in den Steuergemeinden Dornach, Eichendorf und Reichstorf. Der Hofbau hatte also schon lange vor der Grundentlastung das bäuerliche Land stark zurückgedrängt. Nach 1848 bedurfte es daher keiner allzu bedeutenden Mittel, um den Gutsbetrieb zu einem für bayerische Verhältnisse landwirtschaftlichen Großbetrieb aufzustocken. Mit einem Teil der aus der Grundablösung stammenden Gelder konnten 1850 noch ein Hof und zwei Sölde [97] hinzu erworben werden, womit der Gutsbetrieb in etwa die heutige Ausdehnung erreichte.

Die Felder und Wiesen des Hofbaues lagen nicht in einem geschlossenen Komplex, sondern verstreut, in Gemengelage mit bäuerlichen Grundstücken vermischt. Es bedurfte noch einer langjährigen intensiven Flurbereinigung, um größere, rationell zu bewirtschaftende Parzellen zu schaffen [98].

[95] Tattenbach R/22.

Eine weitgehend andere Entwicklung findet sich bei der Hofmark Amerang. Zwar erfolgte auch hier Mitte des 17. Jahrhunderts eine Ausdehnung des Hofbaues, jedoch wurde dieser bereits Anfang des 18. Jahrhunderts wieder aufgelöst und 1784 gänzlich abgeschafft. Vgl. *Frh. v. Crailsheim,* Die Hofmarch Amerang, S. 77 ff.

Auch in der Hofmark Hilkertshausen dürfte dem Hofbau wenig Interesse entgegengebracht worden sein; er war meist verpachtet und wurde nur selten tatsächlich in eigener Verwaltung geführt (*M. Frh. v. Freyberg,* Geschichte der ehemaligen Hofmark Hilkertshausen, S. 51). Dagegen existierte nach K. Demmel in der Hofmark Maxlrain bereits im frühen 16. Jahrhundert ein ausgedehnter Hofbau. Erweiterungen erfolgten zu Beginn des 17. Jahrhunderts und während des 30-jährigen Krieges (*K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 64 ff.). Über die Hofmark Jetzendorf berichtet *M. Frh. v. Freyberg* (Geschichte der ehemaligen Hofmark Jetzendorf), daß der Hofbau im 16. Jahrhundert bedeutend erweitert wurde (S. 29).

Um 1620 erging dann allerdings der Vorschlag den Hofbau wieder aufzulösen oder zumindest einzuschränken (S. 38). Insoweit in späteren Jahrzehnten ein Hofbau noch existierte, hat er anscheinend keine größere Bedeutung gehabt (S. 84). Der intensive Hofbau bei der ehemaligen Hofmark Adldorf ist also durchaus als Einzelerscheinung zu werten.

[96] Die gleiche Fläche dürfte bereits um 1750 in eigener Bewirtschaftung gewesen sein, denn seit dieser Zeit läßt sich eine Änderung der flächenmäßigen Aufteilung zwischen Bauernland und Hofbauland nicht mehr feststellen.

[97] Simmelmeierhof und Voglhub (138 Tagw.) in Adldorf selbst, sowie die Rödlhub, ein ehemals einschichtiger Hof.

[98] Wobei eine Flurbereinigung grundsätzlich erst möglich wurde, nachdem die Gebundenheit der Grundstücke aufgehoben worden war. Sie erfolgte in Adldorf in der Hauptsache zwischen 1860 und 1890, teilweise aber auch noch in neuester Zeit.

Wie bei den Bauern dominierte auch beim Hofbau der Feldbau. 1844 waren etwa 2/3 des landwirtschaftlich genutzten Bodens unter dem Pflug, 1/3 war Wiese [99]. Das Ackerland selbst war wiederum — gemäß der Dreifelderwirtschaft — in drei Fluren zu je 20 Schaff Ausbau eingeteilt.

Die Wirtschaftsweise entsprach somit dem bäuerlichen System. Von Ausnahmen abgesehen wurden hier wie dort die gleichen Feldfrüchte angebaut und die gleichen Arbeitsmethoden angewandt. Keinesfalls war der Hofbau fortschrittlicher als der bäuerliche Betrieb. Im Gegenteil, noch zu Ende des 18. Jahrhunderts lagen die Ernteerträge mit 6—7-fachem Samen niedriger als bei den Bauern, die den 7—8-fachen Samen ernteten [100].

Klee oder andere Zwischenfrüchte wurden nur wenig gesät, während sich andererseits bei den Bauern die bebaute Brache schon durchgesetzt hatte; das Kalken (Gipsen) der Felder lehnte der Schloßmayer ab (da es dem Vieh schaden könne!), obwohl die Bauern zugegebenermaßen auch da gute Erfolge erzielten.

An Ackergeräten fanden nur einfache Pflüge und Eggen Verwendung. Davon, daß der Großbetrieb „Hofbau" Wegbereiter für eine moderne Agrartechnik gewesen sei, kann in Adldorf noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein keine Rede sein. Erst Maximilian von Arco führte eine Reihe wesentlicher technischer Neuerungen durch, die Adldorf zu einem leistungsfähigen Großbetrieb machten. Um 1850 gab es Sämaschine (Rapssämaschine), Zwei-Schichtenpflug und Dreschmaschine [101]; und im Jahre 1855 äußerte sich auch Dr. Helferich vom Staatsgut Weihenstephan sehr befriedigt über den Zustand der Adldorfer Ökonomie.

Wie aus untenstehender Zusamenstellung hervorgeht, dominierten mit jahrweise verschiedener Akzentuierung unter den Feldfrüchten Weizen, Roggen und Gerste. Die Bedeutung des Hafers ging im Laufe des 17. Jahrhunderts zurück, während Linsen und Buchweizen während des 30-jährigen Krieges, aber auch in späteren Hungerzeiten stärker angebaut wurden.

Durchschnittliche Ernteergebnisse beim Hofbau in Prozent der Gesamterträge [102]

	1607/18	*1725*	*1726*	*1776*	*1810/12*
Weizen	30	39	22	39,5	17,5
Roggen	22	9	11	11,5	35,0
	52	48	33	51	52,5
Gerste	31	45,5	56	38,0	14,0
Hafer	16	1,5	0,5	2,0	33,5
Sonstige	1	5,0	10,5	9,0	(Mischling)
	100	100	100	100	100

[99] Nach *C. Brandner,* Graf Tattenbach — Arcosches Familienfideikommiß, S. 5 bestand 1920 in etwa das gleiche Verhältnis, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Zwischenfruchtbau mittlerweile ganz anders intensiviert worden war wodurch sich die verfügbare Grünfutterfläche stark vergrößert hatte.

[100] *J. Rudhart,* Zustand d. Kgr. Bayern, Bd. I, S. 117 berichtet, daß im Landgericht Landau vielfach sogar der 9-fache Samen geerntet würde.

[101] Rep. 161, Verz. 2.

[102] Tattenbach R/24; Rep. 161, Verz. 3 No. 110; Archiv St. Martin, Schloßarchiv Adldorf.

Konstant entfiel auf Brotgetreide etwa die Hälfte der Gesamternte. Eine Ausnahme machten Ernteperioden, wie z.B. das Jahr 1726, die durch Auswinterungsschäden besonders stark betroffen wurden [103]. Hinsichtlich der einzelnen Getreidearten lag bis zum beginnenden 19. Jahrhundert das Hauptgewicht auf dem Weizen- und Gerstenanbau. Dann wurden zumindest vorübergehend Roggen und Mischling (ein Gemenge aus Hafer, Gerste, Linsen und Erbsen) vorgezogen. Der Gerstenanbau erlebte zu Anfang des 18. Jahrhunderts einen großen Aufschwung, als im Zusammenhang mit der Brauereigründung in Adldorf und der Biererzeugung die Nachfrage nach Braugerste sprunghaft anstieg.

Alle sonstigen Fruchtarten waren von untergeordneter Bedeutung. Etwas Kartoffeln, so viel wie man zur Deckung des Eigenbedarfs benötigte, wurden seit etwa 1790 zunächst im Hopfengarten, später als Zwischenfrucht in die Brache gepflanzt. An Futterpflanzen war Klee bekannt, ohne daß sein Anbau großen Erfolg gehabt hätte. Er kehrte im Fruchtwechsel zu rasch wieder, was nach einiger Zeit zu kranken Beständen führte [104]. Eine gewisse Bedeutung erlangten Futterkohl und Futterrüben (14 bis 16000 Pflanzen wurden um 1800 jährlich vom Schloßgärtner geliefert), die in die Brache gesetzt, im Herbst „8—10 Futter" ergaben [105].

Unter den Handelspflanzen hatte im 18. Jahrhundert der Hopfen Bedeutung [106]. Mengenmäßig konnte bis zu ca. einem Drittel des Brauereibedarfs aus eigenem Aufkommen gedeckt werden, wobei jedoch die Qualität zu wünschen ließ. Züchtungserfolge stellten sich beim bayerischen Hopfen ganz allgemein erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein [107].

Der Hopfenbau litt in Adldorf unter einem falschen Wirtschaftssystem und dem Mangel an Arbeitskräften. Die laufenden Arbeiten wurden durch einen festbesoldeten Hopfengärtner verrichtet, dem aber neben dem Geldeinkommen all das zustand, „was unter den Hopfenstauden wuchs". Er hatte daher weit mehr Interesse an einem guten Graswuchs im Hopfengarten, als an einer intensiven Bodenbearbeitung [108]. Zur Verrichtung der soisonalen Arbeiten waren die Robolder [109] verpflichtet, deren mangelnder Arbeitswill aber häufig zu Klagen Anlaß gab. Bereits kurz nach 1800 wurden deshalb der Hopfenbau in Adldorf wieder aufgelassen.

[103] *J, Bog,* Die bäuerliche Wirtschaft im Zeitalter des 30-jährigen Krieges, S. 48, rechnet dagegen mit 75 % Brotgetreide und 25 % Futtergetreide.

[104] Der Kleesamen wurde jeweils aus eigenen Beständen gewonnen. Es gehörte zu den Obliegenheiten des Schloßmaiers dafür Sorge zu tragen, daß immer genügend Kleesamen zur Verfügung stand. Fehlte etwas, so mußte er das Saatgut auf eigene Rechnung herbeischaffen; blieb ein Überschuß durfte er diesen für sich verkaufen. Nach Angaben des Verwalters hat der Schloßmaier für sich dabei einen recht guten Jahresertrag erzielt (Rep. 161, Verz. 2 No. 412).

[105] Rep. 161, Verz. 2 No. 412 und Tattenbach A/390.

[106] Erstmals wird der Hopfen in Adldorfer Rechnung des Jahres 1616 (Adldorf Bd. 453) erwähnt. Er dürfte jedoch nur in geringem Umfange für den Bedarf der Brauerei Reichstorf kultiviert worden sein.

[107] *L. Zierl,* Bayerns landw. Zustände II. Teil, S. 169.

[108] Ähnlich lagen die Dinge bei der Schloßgärtnerei. Der Gärtner durfte alle im Schloß nicht benötigten Gartenerzeugnisse auf eigene Rechnung verkaufen, obwohl er einen Jahreslohn von fast 200 fl. erhielt (1803). Praktisch hatte dadurch der Gärtner einen größeren Nutzen von dem Schloßgarten als die Hofmarksbesitze (Rep. 161, Verz. 2 No. 412).

[109] Der Ausdruck Robolder (Robolten) findet in den Adldorfer Archivalien fast ausschließlich für die Bezeichnung von Handscharwerkern Verwendung.

Auch Hanf, Flachs und später Raps wurden nebenbei in bescheidenem Umfang kultiviert.

Schließlich gehörte zur Hofmark Adldorf bis ins 18. Jahrhundert hinein noch ein Weinberg in Landau, auf dem allerdings nur „ein gar schlechtes Weingewächs zu finden" war [110]. Jährlich mußten hierfür 5—6 Schilling Steuern (Bergschilling) an den kurfürstlichen Steuereinnehmer abgeführt werden.

Die Viehzucht wurde als zweitrangig behandelt [111]. Weil es weitgehend an einem entsprechenden Absatzmarkt für tierische Produkte fehlte [112], lagen die geldlichen Erträge beim Getreidebau wesentlich höher als bei der Viehzucht. Auch übersah man lange Zeit den Nutzen, den die Viehwirtschaft für die Fruchtwechselwirtschaft und die Verbesserung der Bodenstruktur mit sich brachte. Erst mit dem Aufkommen des Zwischenfruchtbaues und dem Vordringen der Feldgraswirtschaft (Reyegras), sowie in Verbindung mit den langsam steigenden Viehpreisen wurde im 19. Jahrhundert ein stärkeres Gewicht auf diesen Wirtschaftszweig gelegt. Das wirtschaftliche Ergebnis der Viehzucht hielt sich jedoch noch lange Zeit in recht engen Grenzen [113]. Das nimmt nicht wunder, wenn man bedenkt, daß noch 1803 das Vieh für das die ganzjährige Stallhaltung eingeführt worden war, im Winter nur Strohhechsel und einige Brauereiabfälle erhielt. Die wenigen Niederrungswiesen (Streuwiesen), die nicht unter dem Pflug waren, brachten nur ein saures, für Futterzwecke wenig geeignetes Gras hervor. Soweit aber das Heu von besseres Qualität war, wurde es ausschließlich für die Pferde reserviert [114]. Überhaupt nahm die Pferdezucht einen viel breiteren Raum ein, als die Viehzucht, da für Pferde sowohl beim Ackerbau [115] als auch bei der Brauerei und bei der Hofmarksverwaltung ein ständiger Bedarf bestand. Bezogen auf die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche wurden Ende des 18. Jahrhunderts sehr viel mehr Pferde gehalten als zu Beginn des 17. oder gar im 16. Jahrhundert [116]. Umgekehrt verlief die Entwicklung bei der Rinderhaltung, die im 18. Jahrhundert deutlich rückläufig war [117], was mit dem Vordringen des Ackerbaues auf Kosten der Weidewirtschaft in Zusammenhang gebracht werden kann. Der Schweinezucht wiederum wurde im 18. Jahrhundert größere Beachtung ge-

[110] Rep. 161, Verz. 2 No. 88.

[111] Ganz anders bei *F. J. Schmid,* Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Hofmark Winhöring, S. 81. Hier entfiel der Hauptteil der Landwirtschaft auf die Viehhaltung.

[112] *W. Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen, S. 60 f. und S. 93.

[113] Das wirtschaftliche Ergebnis der Viehhaltung beim Hofbau war an sich nicht sehr ermutigend. Um 1800 rechnete man z.B. mit einer marktwirksamen Produktion von nur 1 1/2—4 1/2 Zentnern Butterschmalz pro Jahr. Abgesehen von den starken Ertragsschwankungen (Seuchen, Trockenheit) war die Milchleistung je Kuh ausgesprochen niedrig. Rechnet man zu obigen Werten nochmals die doppelte Menge hinzu als Eigenverbrauch (ca. 80 l Milch pro Tag bei 35—40 Angestellten) so ergibt sich doch nur eine Leistung von ca. 22—25 Fettkilo pro Kuh im Jahr, gegenüber 90 Fettkilo vor dem 1. Weltkrieg und etwa 150 Fettkilo heute. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt *F. J. Schmid,* Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Hofmark Winhöring, S. 81, während *O. Stolz,* Die Bauernbefreiuung in Süddeutschland, S. 35, wesentlich höhere Milchleistungen veranschlagt.

[114] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

[115] Rep.161, Verz. 2 No. 412. Keine Verwendung als Zugtiere fanden Ochsen. Für die Bedürfnisse dieser reichen Ackerbaugegend waren sie zu langsam und damit unwirtschaftlich.

[116] Ger. Lit. II/268 und Rep. 161,Verz. 3 No. 91. Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Adldorf 23 Pferde gehalten, gegenüber 17 im Jahre 1532.

[117] Ger. Lit. II/268 und Rep. 161, Verz. 3 No. 91. Der Rinderbestand betrug Ende des 18. Jahrhunderts nur noch 35 Stück, gegenüber 44 im Jahre 1532.

schenkt [118]. Einmal ergaben sich günstige Absatzmöglichkeiten im Rahmen des Exportes [119], zum anderen konnten dadurch die Brauereiabfälle (Treber und „Brenntrank"), die mit dem Ausbau der Brauereikapazitäten in steigendem Maße anfielen, gut verwertet werden.

Die Schafzucht war ohne Bedeutung. Die Scharwerksregister aus dem 17. Jahrhundert weisen zwar als unbezahltes Handscharwerk noch das Schafescheeren aus [120], aber im 18. Jahrhundert wurde die Schafzucht ganz abgeschafft, da der Boden in Adldorf dafür untauglich war [121].

Arbeitskräfte

Als Arbeitskräfte für den Hofbau standen scharwerkspflichtige Untertanen, Tagwerker (Robolder) sowie Gesinde (Ehalten) zur Verfügung.

Auf die Scharwerkspflicht der Bauern in ihrer Gesamtheit wird in anderem Zusammenhang noch näher einzugehen sein. Im Rahmen des Hofbaues kam den Scharwerkern in Adldorf keine entscheidende Bedeutung zu [122]. Der Hofbau wurde immer nur in Teilbereichen (Heuernte, Hopfenbau, Hackfruchtbau) von ihnen getragen. Die Roßscharwerk, zu der die Bauern laut Vertragsbriefen verpflichtet waren, wurde praktisch nur während eines relativ begrenzten Zeitraumes, zwischen etwa 1660 und 1680 und dann zwischen 1702 und 1726, als Naturaldienst eingefordert [123]. In beiden Perioden fiel ein durch wirtschaftsexogene Faktoren verursachter, besonders großer Mangel an Arbeitskräften und Pferden mit einer geplanten Intensivierung und Erweiterung des Hofbaues zusammen [124]. Grundsätzlich war man in Adldorf also darauf eingestellt, den Hofbau durch Robolder und Gesinde sowie durch eigene Gespanne verrichten zu lassen. Dadurch aber, daß man sich von Anfang an nur wenig auf die bäuerliche Roßscharwerk stützte, wurde viel Streit um Scharwerksleistungen vermieden, der sonst manchen Hofmarksherren zur Aufgabe des Hofbaues mit veranlaßt haben mag.

Auf die Handscharwerk glaubte man allerdings auch in Adldorf nicht verzichten zu können. Noch im Jahre 1803 wird der Nutzen, den der Frondienst brachte, vom Verwalter hoch bewertet: Arbeitskräfte seien teuer und knapp [125]; wobei der Akzent wohl

[118] Rep. 161, Verz. 3 No. 91. Um 1790 wurden jährlich 25—30 Läufer (7—9 Monate) verkauft.

[119] Sog. „Pässe" für den Schweineexport wurden Ende des 18. Jahrhunderts nahezu ohne Einschränkung erteilt, wodurch zwar einerseits der Export angeregt wurde, andererseits führte diese Praxis aber zu einer Verknappung des Angebots und damit zu einer Verteuerung des Schweinefleisch im Inland. Vergl. *Frh. Huber v. Maur,* Von dem Reichtume eines Staates durch die Viehzucht, S. 13.

[120] Tattenbach A/390.

[121] Rep. 161, Verz. 2 No. 412; in anderen Tattenbachschen Hofmarken, jedoch nicht in Adldorf, gab es im 18. Jahrhundert auch noch eine Bienenzucht und die Seidenraupenzucht.

[122] Gleiches bemerkt auch *J. Bog,* Die bäuerliche Wirtschaft im Zeitalter des 30-jährigen Krieges, S. 35. Die Frohner „haben auch in der Zeit ihrer Naturalableistung nie eine besondere Rolle gespielt". Vgl. auch *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 114 und 126.

[123] Adldorf Bd. 9 S. 8 und Bd. 377.

[124] Im 16. Jahrhundert konnte die naturale Roßscharwerk praktisch nicht eingefordert werden, da kein Hofbau bestand. Wir hören allerdings auch nichts von einer Umwandlung in eine Geldabgabe.

[125] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

zweifelsohne auf der Knappheit der Arbeitskräfte lag [126], denn finanziell gesehen stellten die Froner damals eher eine Belastung dar. Im Grunde genommen war ja mit den Frondiensten keiner der Betroffenen zufrieden: Die Grundherren nicht, denn die Froner arbeiten „schlecht und unfleißig" [127], die scharwerkspflichtigen Bauern und sonstigen Untertanen nicht, denn sie mußten die Scharwerk meist in Zeiten eigener dringender Arbeiten abdienen [128]. Im wesentlichen bezieht sich die Verknappung der Arbeitskräfte aber nur auf die Handarbeiter. Daß ein Mangel an Fuhrknechten, die ja auch etwas besser bezahlt wurden, als die einfachen Landarbeiter, geherrscht hätte, davon ist in Adldorf nichts zu spüren. Dagegen erforderte der steigende Anbau arbeitsintensiver Hackfrüchte und Handelsgewächse zumindest in Zeiten der Arbeitsspitzen (Saat-, Pflege-, Erntearbeiten) zusätzliche Arbeitskräfte, die sich nur aus dem Kreis der scharwerkspflichtigen Untertanen rekrutieren ließen.

Hierzu gehörten in gewisser Hinsicht auch die sog. „bezahlten Robolden", unter denen ein Typ des landwirtschaftlichen Arbeiters zu verstehen ist, der zwischen dem scharwerkspflichtigen Bauern und dem bloßen Gesinde stand [129]. Die „bezahlten Robolden" waren meist ehemalige Ehalten, gelegentlich aber auch kleine Handwerker, die nach Erhalt des Ehekonsens eines der sog. Leerhäuser oder auch Tagwerkerhäuser zugewiesen bekamen. Zu den Leerhäusern gehörte in Adldorf in derRegel ein größerer Garten, sowie verschiedene Wiesennutzungs- und Holzrechte. Etwas Vieh konnte also gehalten und soviel Feldfrüchte angebaut werden, daß die Familie sich notfalls davon ernähren konnte. Im Gegensatz zu anderen Hofmarken wurden in Adldorf auch die Leerhäuser zu einem der geltenden Besitzrechte — meist zu Leibrecht, gelegentlich auch zu Erbrecht — verliehen [130]. Die Abgaben (Grundstift, Küchendienst etc.) waren nur sehr gering. Als Äquivalent mußten die Robolder, „sooft man ihrer bedurfte", zu den verschiedensten Arbeiten auf dem Schloßbau erscheinen. Für ihre Arbeit wurden sie — im Gegensatz zu reinen Scharwerkern — entlohnt [131]. Allerdings waren die Lohnsätze sehr niedrig, was dann auch gelegentlich zu Beschwerden der Robolder Anlaß gab. Im ganzen gesehen waren die Robolder für die Bewirtschaftung des Adldorfer Hofbaues sehr von Vorteil, weshalb auch im 17. und 18. Jahrhundert mehrere Tagwerkerhäuser errichtet wurden. Denn einmal waren die Tagwerker (Robolder) durch ihren Besitz stärker an die Hofmark gebunden, es unterblieb also die zeitweise sehr starke Fluktuation, wie sie sich bei den Ehalten fand [132], zum anderen waren sie billige Arbeitskräfte, die jederzeit zum Hofbau herangezogen werden konnten.

Die dritte Gruppe waren die bereits erwähnten Ehalten, d.h. das Gesinde (Dienstboten), das in der Ökonomie Wohnung und Kost erhielt.

[126] Vgl. hierzu *H. Platzer,* Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern, S. 134 und *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 162 ff.

[127] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

[128] Vgl. auch *A. Dimpfl,* Einfluß der Bauernbefreiung in Bayern.

[129] *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 67. Vgl. hierzu auch *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 178.

[130] Anders in der Hofmark Maxlrain. Hier wurden die Häuser ohne dingliches Recht, als „zinsfreie Herberg" vergeben. *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 67.

[131] Adldorf Bd. 458. „Wie in baygehender Specification zu ersehen, haben die hierin enthaltenen sammentlichen Roboldner namentlich Anna Ostermayer et 132 Cons. ihren pro hoc anno gemachten Roboldsverdienst mit Verrichtung verschiedentlicher Handscharwerk beim Schloß und Mayerhof Adldorf gezogen".

[132] *H. Platzer,* Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern, S. 124 ff.

Den einzelnen Arbeitern waren dabei ganz bestimmte Aufgabenkreise zugewiesen, die sich auf jene Tätigkeiten beschränkten, die nicht saisonal bedingt waren, sondern während des ganzen Jahres anfielen [133]. Die Ehalten waren in erster Linie Gespannführer, Melker, Futterknechte, u.a.m. Ihre Zahl wuchs natürlich mit der Ausweitung des Hofbaues. Während für das Jahr 1618 noch 3—4 Knechte und 2—3 Mägde angegeben werden, waren es 1745, als die landwirtschaftliche Nutzfläche um das 3 1/2-fache gestiegen war, bereits 12 Knechte und 10 Mägde. Auch für die Brauerei mußten zunehmend Gespanndienste geleistet werden, obzwar ein Teil davon auf scharwerkspflichtige Bauern abgewälzt werden konnte [135].

Die beim Hofbau zu Adldorf beschäftigten Ehalten dürften wohl alle auf freier Vertragsbasis gestanden haben. Hinweise auf einen Gesindezwangsdienst finden sich in den gesamten Archivalien nicht und auch das Vormietrecht wird nicht erwähnt. Hingegen häufen sich zu Zeiten die Klagen über die hohen „Dinggelder", die der Hofmarksverwalter im Vorhinein zahlen mußte, um überhaupt Knechte und Mägde verpflichten zu können [136]. Die wirtschaftliche Lage der Dienstboten war deshalb während vieler Jahre durchaus günstig. Arbeitskräfte waren eben „Mangelware" und wurden, soweit dies den Bauern oder Grundherren finanziell überhaupt möglich war, ausreichend entlohnt. Denn im Gegensatz zu den Ehalten hatte der Bauer ja noch ein gewisses Betriebsrisiko zu tragen (Naturkatastrophen, Seuchen, Kriege etc.), so daß manches mal sein Reinverdienst kaum größer gewesen sein wird, als der Lohn seines Knechtes. Nach dem 30-jährigen Krieg war mancher Landarbeiter in der Lage, freigewordene Bauernstellen zu erwerben und in den Jahren zuvor findet man Ehalten häufig als Kreditgeber [137]. Hierzu gehört auch, das beispielsweise in Adldorf 1745 ein Knecht 192 fl. vererbte; 1757 ein anderer Knecht gar 360 fl. und eine Magd 190 fl., mehr also, als die meisten der Söldner und manche Bauern [138]. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts blieben die Löhne gegenüber den anziehenden Getreidepreisen zurück, sodaß die Dienstboten nunmehr wesentlich schlechter gestellt waren als in früheren Jahren [139].

Wenig unterrichtet sind wir über das Ausmaß der Steuerleistung der Ehalten. F. Lütge [140] weist darauf hin, daß im 15./16. Jahrhundert die Dienstboten der Hofmarksherren von der Dienstbotensteuer befreit waren. Nach einer aus der Zeit um 1700 stammenden Beschreibung der Adldorfer Stiften, Gilten und Steuern „kann auch denen Ehal-

[133] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft S. 165 und *H. Platzer,* Gesch. d. ländl. Hoheitsverhältnisse, S. 17 ff. Der dort behandelte Bericht der Regierung zu Straubing aus dem Jahre 1752, den Gesindezwangsdienst und die Beschäftigung von Dienstboten betreffend, läßt sich auf den speziellen Fall Adldorf nicht übertragen. Hier waren die Dienstboten ganzjährig beschäftigt, wozu nicht zuletzt die Brauerei und Arbeiten im Wald beitrugen.

[135] Vergl. Kap. 4 § 3 die Bauern waren seit 1727 von Gespanndiensten zur Feldarbeit befreit, nicht aber von bezahlten Fuhrdiensten; in der 2. Hälfte des 18. Jahrhundert dürften also weniger Gespannstunden/Tagw. geleistet worden sein, als vor dem 30-jährigen Krieg. Wahrscheinlich ist hierin ein Grund dafür zu sehen, daß viele Arbeiten beim Hofbau weniger intensiv durchgeführt wurden, als bei den Bauern. Beispielsweise wurde zur Feldbestellung beim Hofbau oft nur 1 mal gepflügt und geeggt, bei den Bauern dagegen mindestens 2 mal, u.U. sogar noch öfters; vergl. Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

[136] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 163 ff.; *H. Platzer,* Gesch. d. ländl. Arbeitsverhältnisse in Bayern, S. 7 ff. und Adldorf Bd. 452/53.

[137] Adldorf Bd. 1—5 und Bd. 8 ff.

[138] Adldorf Bd. 274/278.

[139] Vergl. Kap. 2 § 7.

[140] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 167.

ten das drittel abgerait und gleichwohl so viel als man vermeint eingeschickt werden. Denn was soll man bey der Landschaft wissen, wieviel ein Herr Ehalten (hat), auch wieviel Lohn ihnen geben wird“ [141]. Offensichtlich wurde zu dieser Zeit auch von den beim Hofbau beschäftigten Dienstboten eine (Lohn-)Steuer erhoben, die allerdings nur zum Teil der Landschaft zufloß. Über die Höhe und die Extension der Steuer liegen keine Angaben vor.

Etwas besser sind wir über die Steuerleistung der bei den Bauern beschäftigten Ehalten orientiert. An Hand des Steuerbuches von 1532 [142] lassen sich hierzu folgende Vergleichszahlen errechnen, die die erstaunlich hohe steuerliche Belastung der Dienstboten zeigen:

a) Steuerliche Belastung der Dienstboten = 12 1/2 % vom Lohn einschließlich der Naturalleistungen, aber ohne Wohnung und Verpflegung [143].

b) Gesamte Steuerleistung (Steuer vom Vermögen der Adldorfer Bauern und Dienstbotensteuer) = 44 Pfund 2 Schilling 28 Pfennig, davon Dienstbotensteuer 21 1/2 %.

c) Im Einzelfall erreichte die Dienstbotensteuer bis zu 75 % des von dem Bauern geleisteten Gesamtsteuerbetrages.

Das wirtschaftliche Ergebnis

Der wirtschaftliche Erfolg des Hofbaues war bescheiden. Zwar liegen nur lückenhafte Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben vor, jedoch läßt sich aus dem Archivmaterial ein ungefährer Überblick gewinnen.

Die nachfolgende Ergebnisrechnung zerfällt in zwei getrennte Teile: in die Natural- oder Stückrechnung (auch Kastenrechnung genannt) und in die Geldrechnung.

Im folgenden werden nun Naturalrechnungen und Geldrechnungen zweier weit auseinanderliegender Perioden gegenübergestellt, wobei sich die jeweiligen Zahlen aus mehrjährigen Durchschnitten errechnen. Die monetären Ergebnisse sind also nur relativ vergleichbar, denn der Gulden des Jahres 1612 besaß eine ganz andere Kaufkraft als der des Jahres 1800. Doch ist die Wahl dieser beiden Perioden nicht zufällig: Die erste Rechnung behandelt den beginnenden Hofbau, jedoch zu einer Zeit, als die Anlaufschwierigkeiten bereits überwunden gewesen sein dürften. Andererseits war noch Vorkriegszeit, und auch die Inflation wurde nicht in so extremen Maße wirksam wie nur wenige Jahre später. Nachteilig wirkt sich allenfalls aus, daß sich die Getreidepreise auf einem verhältnismäßig niederen Stand befanden [144]. Die zweite Periode steht am vorläufigen Ende der Eigenbewirtschaftung des Hofbaues, der in den nachfolgenden Jahren verpachtet wurde. Es ist eine Zeit hoher Getreidepreise, und das Land erfreute sich allgemeiner Prosperität. Beim Hofbau war allerdings trotzdem vieles nicht zum besten bestellt, und ein Gewinn konnte nicht erwirtschaftet werden.

An dieser Stelle erhebt sich die Frage, weshalb der Hofbau, der doch offensichtlich nur Verluste brachte und zudem dem Wesen der bayerischen Agrarstruktur nicht entsprach,

[141] Tattenbach A/390.

[142] Ger. Lit. II/268.

[143] Vergl. hierzu auch *L. Hoffmann*, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, S. 46 ff. Der Landtag zu Straubing billigte 1510 eine Dienstbotensteuer von 30 Pfennig je Pfund verdienten Lohnes. Diese Steuer wurde 1554 auf 45 Pfennig erhöht. Vergl. Steuer-Justriktion von 1554.

[144] Vergl. Kap. 1 § 3.

in Adldorf trotz allem so stark ausgeweitet worden war. Bei der Antwort wird man zunächst davon ausgehen müssen, daß eine Hofmark, auch wenn sie letzlich in das historische Gesamtgeschehen hineingestellt war, doch durchaus durch die Vorstellungen und die Persönlichkeit einzelner tatkräftiger „Hofmarks-Herren", die mehr waren, als lediglich „Hofmarks-Besitzer", geprägt wurde. Für Adldorf finden sich in Heinrich Ortlieb von Fränckhing und in Maximilian Franz von Tattenbach[145] zwei Hofmarksinhaber, die die sich bietenden Herrschaftsmöglichkeiten voll auszunutzen verstanden, um die Hofmarken in ihrem Sinne zu gestalten. Besonders Heinrich Ortlieb v. Fränckhing hatte dadurch, daß er auf dem Lande lebte, zu diesem und zu allen hier anfallenden Problemen viel engere Beziehungen als jene Hofmarksbesitzer, die sich vornehmlich in der Residenz zu München aufhielten; Heinrich Ortlieb gehörte zum „Landvolk". Er wollte das Land auch selbst bewirtschaften. Darüber hinaus interessierte ihn der Hofbau natürlich im Zusammenhang mit der Brauerei. Beides waren sich ergänzende Produktionsgebiete: Die Brauerei konnte die Gerste des Hofbaues aufnehmen, der Hofbau hatte Verwendung für die Brauereiabfälle als Viehfutter. Dadurch ergab sich ein scheinbar durchaus positives Gesamtbild. Einzelrechnungen, die Aufwand und Ertrag eines jeden Betriebszweiges einander gegenüberstellten, wurden nicht angelegt, weshalb das negative Ergebnis des Hofbaues auch nicht zu Tage trat. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte die Forderung nach modernen Wirtschaftsmethoden dazu, daß man begann, in begrenztem Umfange die einzelnen Wirtschaftsbereiche nach ihren wirtschaftlichen Ergebnissen zu untersuchen. Aber jetzt fehlt auch in Adldorf das echte Interesse der Hofmarksherren an diesen Dingen, so daß das Material nicht ausgewertet und die entsprechenden Konsequenzen nicht gezogen wurden.

Es folgen die einzelnen Rechnungen:

I. *Naturalrechnung*

		1612[146]		*1803*[147]	
a) Weizen	Ernte	11 Sch.	13 M.	26 Sch.	4 M.
	./. Saatgut[148]	1 Sch.	20 M.	2 Sch.	14 M.
	./. Eigenverbr.[149]		16 M.	6 Sch.[150]	20 M.
	Überschuß	9 Sch.	1 M.	16 Sch.	18 M.
b) Roggen	Ernte	8 Sch.	11 M.	29 Sch.	17 M.
	./. Saatgut[148]	1 Sch.	11 M.	4 Sch.	2 M.
	./. Eigenverbr.[149]	8 Sch.	—	43 Sch.[150]	—
	Fehlbetrag	1 Sch.	.....	17 Sch.	9 M.
c) Gerste	Ernte	12 Sch.		23 Sch.	5 M.
	./. Saatgut[148]	2 Sch.		3 Sch.	4 M.
	./. Eigenverbr.	1 Sch.		1 Sch.	7 M.
	Überschuß	9 Sch.		18 Sch.	18 M.
d) Hafer*	Ernte	6 Sch.	11 M.	28 Sch.	22 M.
	./. Saatgut	1 Sch.	5 M.	4 Sch.	20 M.
	./. Eigenverbr.[151]	22 Sch.	18 M.	75 Sch.	19 M.
	Fehlbetrag	17 Sch.	12 M.	51 Sch.	17 M.

II. *Geldrechnung*

A) Aufwand- und Ertragsrechnung 1612[152]

Aufwendungen:		Erträge:	
1) Besoldungen		1) Getreide-Verkauf [157]	
Ehalten	56 fl.	Weizen	126 fl.
Robolder [153]	36 fl.	Gerste	90 fl.
Drescherlöhne	24 fl.	2) Vieh	
2) Hauswirtschaftsgeld [154]	12 fl.	Pferde	20 fl.
3) Handwerker, Schmied u.a.[155]	16 fl.	Rinder	15 fl.
4) Getreidekauf		Schweine	7 fl.
Roggen	10 fl.		
Hafer	105 fl.		
5) Sonstiges [156]			
Geräte- und			
Gebäudereparaturen u.ä.	60 fl.	Verlust	61 fl.
	319 fl.		319 fl.

* Einschl. Linsen bzw. Mischling

B) Aufwand- und Ertragsrechnung 1800[158]

Aufwendungen:		Erträge:	
1) Besoldungen		1) Getreide-Verkauf [164]	
Ehalten [159]	311 fl.	Weizen	352 fl.
Robolder [160]	210 fl.	Gerste	206 fl.
Biergelder	55 fl.	2) Hopfen [165]	420 fl.
2) Hauswirtschaftsgeld	255 fl.	3) Vieh	
3) Handwerker		Rinder	400 fl.
Schmied	130 fl.	Schweine	275 fl.
Wagner, Sattler etc.	205 fl.	Geflügel	20 fl.
4) Tierarzt	15 fl.	4) Sonstiges	
5) Getreide- und Futterkauf [161]		Butterschmalz [166]	140 fl.
Roggen	298 fl.	Holz und Bier fahren [167]	190 fl.
Hafer	414 fl.		
Treber	180 fl.		
Futtergetreide	156 fl.		
6) Hopfengarten [162]	176 fl.		
7) Verschiedenes			
Brennholz [163]	300 fl.		
Strohmesser, Sicheln etc.	105 fl.	Verlust [168]	807 fl.
	2.810 fl.		2.810 fl.

Aus den beiden obigen Aufwand- und Ertragsrechnungen wird ersichtlich, daß nur Weizen und Gerste für den Markt produziert wurden [169]. Das Aufkommen an Roggen und Hafer reichte nicht einmal aus, den eigenen Bedarf zu decken. Vielmehr mußte hierfür jeweils noch ein großer Teil des Dienstgetreides herangezogen werden. Bei den angeführten Getreidekäufen handelt es sich daher meist um interne Verrechnungen. Echte Käufe auf dem Markt waren äußerst selten; auch in Jahren schwerster Mißernten konnte meist ein Ausgleich innerhalb der Fränckhing'schen resp. Tattenbach'schen Hofmarken herbeigeführt werden. Keinen Ertrag brachte die Schweinezucht. Allein die (verrechneten) Aufwendungen für Treber und sonstige Futtermittel überstiegen bereits die

[145] Vergl. Kap. 1 § 3.

[146] 12-Jahresdurchschnitte 1607—1618 (Adldorf Bd. 306).

[147] Durchschnittsergebnisse aus den Jahren 1776, 1796, 1803, 1810—1812 (Rep. 161, Verz. 2 No. 412; Verz. 3 No. 110 und 111).

[148] Geschätzt, 1612 bei 6-fachem Samen, 1803 bei 7-fachem Samen.

[149] Konsumweizen pro Kopf 2 Metzen; Konsumroggen 1 Schaff (Landauer Maß) geschätzt. Nach *K. Weishaupt*, Altbayer. Getreidewirtschaftspolitik, S. 19 f., der sich auf Westenrieder beruft, wurden bei den Staatsgütern 2 1/2—3 Sch. (Münchner Maß) Brotgetreide pro Person im Jahr gerechnet.

[150] Einschließlich Deputat- und Futtergetreide.

[151] Darunter Futtergetreide 4 1/2 Land. Schaff je Pferd pro Jahr (lt. Angabe Rep. 161, Verz. 2 No. 412), 1612 für 5 Pferde, 1803 für 14 Pferde (nur beim Hofbau eingesetzte Pferde).

[152] Adldorf Bd. 452.

[153] Ohne Handlangerdienste bei Maurer- und Zimmerarbeiten, sowie bei der Beschickung der Ziegelöfen.

[154] Nur Fleischgeld.

[155] Roggen 1 Sch. à 10 fl. Hafer 17 Sch. 12 M. à 6 fl.

[156] Ohne Ausbau des Schloßes Adldorf.

[157] Weizen 9 Sch. 1 M. à 14 fl. Gerste 9. Sch. à 10 fl.

[158] Rep. 161. Verz. 2 No. 412, Verz. 3 No. 63, 110; 111; Adldorf Bd. 462/65.

[159] Unter Berücksichtigung, daß ein Pferdegespann ganzjährig für die Brauerei tätig war.

[160] Ohne Arbeiten im Hopfengarten, sowie Handlangerdienste bei Maurer- und Zimmerarbeiten.

[161] Roggen: 17 1/2 Sch. à 17 fl. (Durchschnittspreise)
Hafer: 51 Sch. 17 M. à 8 fl.
Treber: Verrechnungspreis der Brauerei.
Futtergetreide: Schwimmgerste, Brauereiabfälle.

[162]

Hopfengärtner, Geldlohn	20 fl.
Robolder: Arbeit im Hopfengarten	38 fl.
Hopfen ernten	38 fl.
9000 Hopfenstangen	60 fl.
Dünger	20 fl.
	176 fl.

[163] Brennholz für Gesindeküche, Backofen, Waschhaus etc. jedoch nicht für Schloß und Brauerei.

[164] Weizen 16 Sch. 18 M. à 21 fl. Gerste 18 Sch. 18 M. à 11 fl.

[165] Interner Verrechnungspreis zwischen Hofbau und Hofmarksbrauerei 12 Ztr. à 35 fl.

[166] 2 1/2—3 bayer. Ztr., je Pfund ca. 30 xer.

[167] Zusätzliche Fuhren insbesondere für die Brauerei. Interne Verrechnung lt. Angabe des Hofmarksverwalters.

[168] Unter Berücksichtigung der Scharwerkgelder in Höhe von ca. 440 fl. würde der Verlust sich auf 350—400 fl. verringern.

[169] Wobei in diesem Zusammenhang die Gerstenabgaben an die Brauerei auch als „Marktverkäufe" zu werten sind.

Erlöse aus dem Verkauf. Dabei sind die Lohnkosten noch nicht berücksichtigt. Die Personalkosten (Geldlöhne, Deputate, Aufwendungen für Kost und Wohnung etc.), als größter Kostenfaktor, standen in keinem Verhältnis zu den erzielten Erträgen. Voraussetzung für die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite war daher nicht nur eine Steigerung der Produktion, sondern auch eine straffere Organisation des Hofbaues, (einschließlich Flurbereinigung) und der Einsatz von Arbeitskräfte sparenden Maschinen.

§ 4

Die einschichtigen Güter

Außerhalb des Gebietes der geschlossenen Hofmark lagen im landgerichtlichen Bezirk verstreut die Anwesen der sogenannten einschichtigen Untertanen. Ihr rechtlicher Status unterschied sich in nichts von dem der im Hofmarksgebiet ansäßigen Bauern. Trotzdem durften sie auch dann nicht in das Hofmarksgebiet inkorporiert werden, wenn sie, wie es bei vielen Einöden der Fall war, an dieses angrenzten. Als Gerichts- und Verwaltungsbezirk konnte das Hofmarksgebiet nicht verändert werden.

Die Begriffe „einschichtig" und „einschichtige Untertanen" werden in den Archivalien der ehemaligen Hofmark Adldorf nicht einheitlich gebraucht. So bezeichnete man im 16. Jahrhundert nicht nur Einzelhöfe, sondern ganze Hofmarken (Rohrbach und Herblfing) als einschichtig zu Adldorf gehörend [170]. Unterschiedlich behandelt werden die Vogteiuntertanen [171]. In den Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts werden die Vogteiuntertanen ohne Einschränkungen zu den einschichtigen Untertanen gerechnet, im 18. Jahrhundert dagegen vielfach nicht mehr [172]. In anderen Archivalien wiederum wird zwischen „Einschichtigen Höfen" einerseits und „Weilern und Einöden" andererseits unterschieden [173], ohne daß sich eine solche Differenzierung aus dem bayerischen Landrecht ableiten ließe.

Walzende Grundstücke durften nach dem 60. Freiheitsbrief grundsätzlich nicht zu den einschichtigen Höfen gerechnet werden. An Versuchen, diese Bestimmungen zu umgehen, fehlt es allerdings nicht. Auch die Inhaber der Hofmark Adldorf bemühten sich lange Zeit, einen solchen „Peunt" als einschichtigen Hof anerkannt zu erhalten, ohne jedoch letztlich das Ziel, d.h. die Verleihung der Niedergerichtsbarkeit über das Grundstück, zu erreichen [174].

Im folgenden werden unter dem Begriff „einschichtig" nur die nach Adldorf gerichts- und/oder grundbaren Einzelanwesen zusammengefaßt. Ganze Hofmarken als „einschichtig" zu bezeichnen, verträgt sich m.E. nicht mit dem Begriff der einschichtigen Güter.

Herrschaftsverhältnisse

Die ursprünglich ausschließlich dem Landesherrn zustehende Niedergerichtsbarkeit über die einschichtigen Untertanen wurde durch den 60. Freiheitsbrief auf die der Edel-

[170] Ger. Lit. IV/185 und 439.
[171] Vergl. Kap. 2 § 5.
[172] Rep. 161, Verz. 3 No. 66.
[173] Ger. Lit. IV/439.
[174] Ger. Lit. V/410.

mannsfreiheit fähigen Hofmarksherren übertragen [175]. Da sämtliche Inhaber der Hofmark Adldorf aus altbayerischen, rittermäßigen Geschlechtern stammten, übten sie die Gerichtshoheit über die einschichtigen Höfe ununterbrochen bis 1808 aus.

Fast alle der einschichtigen Höfe gehörten auch mit dem Grundeigentum nach Adldorf. Eine Ausnahme bildeten die Vogteiuntertanen; über die die Adldorfer Hofmarksherren lediglich die Niedergerichtsbarkeit besassen.

Die räumliche Verteilung der einschichtigen Höfe

Die einschichtigen Güter gruppierten sich rings um den Block grundherrlicher Besitzungen, den das Hofmarksgebiet darstellte. Die Karte zeigt jedoch als eindeutigen Schwerpunkt das Waldgebiet der südlich des Vilstales gelegenen Höhenrücken. Hier befanden sich in einem relativ geschlossenen Komplex zusammengefaßt und teilweise an das Hofmarksgebiet angrenzend, die großen Weiler oder Einöden [176]. Die übrigen Höfe lagen größtenteils in dem Gebiet zwischen Vils und Isar verstreut, hauptsächlich aber in der Nähe der ebenfalls noch nach Adldorf gehörenden Hofmarken Wannersdorf und Rohrbach. Zwar finden sich auch hier große Einödhöfe [177], in der Mehrzahl aber waren es kleinere, oft in den Flurverband eines anderen Dorfes mit einbezogene Anwesen. Im Ganzen gesehen erscheint die Streulage der einschichtig zur Hofmark Adldorf gehörenden Höfe gering. Fast ausnahmslos lagen die Anwesen in den Ämtern Eichendorf und Vils. Im Jahre 1693 befanden sich nur zwei Sölden außerhalb dieser beiden Bezirke, und zwar in den Ämtern Simbach (Fleischöd) und Frammering (Moosfurth) [178]. Da die Hofmarksherren den Grundbesitz durch Kauf und nicht, wie die Klöster, durch Schenkungen erworben hatten, war es ihnen von vornherein möglich, auf eine gewisse Arrondierung zu sehen.

Die wirtschaftlichen Vorteile einer solchen geschlossenen Lage sind leicht erkennbar. Nur die hofmarksnahen Untertanen konnten zu Scharwerksdiensten für den Hofbau herangezogen werden. Die Scharwerksleistungen weit entfernter Untertanen wurden entweder in Geld umgewandelt oder verfielen überhaupt [179]. Weiterhin sparte man dort, wo der Zehnt eine Holschuld war, viel Zeit und unnötige Wege. Abgesehen davon war eine genaue Kontrolle der weit entlegenen Höfe schwierig [180].

Deutlich erkennbar ist die starke Zunahme zwischen 1532 und 1599. Die im 60. Freiheitsbrief ausgesprochene Überlassung der Niedergerichtsbarkeit über die einschichtigen Untertanen an die adeligen Hofmarksinhaber mußte diese dazu anregen, das Gebiet ihrer

Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung der einschichtigen Höfe

Käufe und Verkäufe ließen die Zahl der zur Hofmark Adldorf gehörenden einschichtigen Untertanen schwanken:

	1532	*1599*	*1650*	*1696*	*1745*	*1800*
Einschichtige Untertanen insgesamt	7	29	28*	41**	34	39
darunter mit dem Grundeigentum nach Adldorf gehörend	5	25	23	35	28	34

* davon 11 Höfe verödet

** darunter 3 Höfe in eigener Bewirtschaftung

Einflußnahme durch den Kauf einschichtiger Höfe auszuweiten. Nicht zuletzt waren damit ja auch wirtschaftliche Vorteile verbunden. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß erst die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder fühlbar steigenden Getreidepreise und die dadurch bedingte wirtschaftliche Besserstellung der Grundherren solche Vorhaben ermöglichten.

Es folgte — bis etwa 1665 — eine Zeit, in der sich nur geringe Änderungen ergaben. Die wenigen Käufe und Verkäufe hielten sich die Waage; selbst der Dreißigjährige Krieg blieb ohne großen Einfluß.

Als eine Periode größerer Umgruppierungen erscheint das ausgehende 17. Jahrhundert. Mittels verschiedener Tauschaktionen versuchte Heinrich Ortlieb von Fränckhing seinen Besitz besser zu arrondieren [181]. Auch günstige Kaufmöglichkeiten wußte er entsprechend zu nutzen. Für 1696 [182] läßt sich die größte Anzahl jemals zur Hofmark Adldorf gehörender einschichtiger Untertanen feststellen. Dabei waren in diesem Jahr infolge der Bestrebungen zur Intensivierung des Hofbaues nicht alle einschichtigen Höfe an Bauern vergeben, sondern drei Halbhöfe in eigene Bewirtschaftung übernommen worden.

Untersucht man, wer die Verkäufer einschichtiger Höfe in dieser Zeit waren, so fällt die große Zahl der Bauern mit freieigenem Besitz auf. Die Wirtschaftskrise der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint doch selbst im reichen Niederbayern manche der noch auf freieigenem Boden gesessenen Bauern zum Verkauf gezwungen zu haben [183]. Diese hatten unter den Kriegszerstörungen und dem nachfolgenden wirtschaftlichen Niedergang wohl stärker gelitten, als die Grundherren. Endscheidend war, daß ihnen die entsprechenden finanziellen Reserven fehlten, die es ihnen ermöglicht hätten, einen längeren Zeitraum der Depression zu überdauern. Darüber hinaus hatten die freien Bauern — im Gegensatz zu den Hofmarksherren mit ihren großen, vielfach weit gestreuten Besitzungen — kaum die Möglichkeit des Verlustausgleiches zwischen einzelnen Vermögensteilen, soweit diese von den Zerstörungen und dem wirtschaftlichen Niedergang unterschiedlich getroffen waren [184]. Neben den freien Bauern werden aber gelegentlich auch Stadt- oder Marktbürger als Verkäufer genannt [185].

[175] Vergl. Kap. 1 § 3.

[176] Höfen, Grimöd, Nißlöd, Hochwimm, Jetzeneck, Perlöd, Weichslöd, Pollnöd, Salzberg, Wegnagl, Kuglöd, Voglau und Unterklingenbach.

[177] z.B. Ganackersberg und Hiemling.

[178] Ger. Lit. VII/240.

[179] Rep. 79 No. 285 und Adldorf Band 8 und 9.

[180] Hierzu auch *F. Lütge*, Bayer. Grundherrschaft. S. 52.

[181] Tattenbach A/II, Tauschvereinbarungen wurden insbesondere mit Herrn von Closen zu Arnstorf und der zu den Tattenbach'schen Besitzungen gehörenden Hofmark Exing getroffen.

[182] Ger. Lit. VII/317.

[183] Ger. Lit. VI/729; VII/779; VII/768. Von den 13 Höfen, die zwischen 1696 nach Adldorf grundbar wurden, stammten mindestens 5 aus freieigenem bäuerlichen Besitz. Es waren allerdings keine größeren Bauerngüter, sondern Sölden, zu denen jeweils noch etwas Wald gehörte.

[184] Ger. Lit. VI/447; Ger. Lit. VI/729; VII/1, VII/779 und Tattenbach Urkunden.

[185] Als Verkäufer werden u.a. ein Martin Rieder, Anwalt zu Landau und Sebastian Haimberger, Bürger und Bierbrauer zu Eichendort genannt; Tattenbach Urkunden und Ger. Lit. VII./768.

Im Gegensatz hierzu treten uns im 16. Jahrhundert als Verkäufer einschichtiger Höfe fast ausschließlich Grundherren entgegen [186]. Während bei den adeligen Grundherren die Auswirkungen religiöser Spannungen unter Wilhelm V. eine gewisse Rolle gespielt und sie zur Aufgabe ihrer Besitzungen bewogen haben dürften, gingen die nicht adeligen wohl davon aus, daß sie nach den Bestimmungen die Niedergerichtsbarkeit über ihre einschichtigen Höfe nicht erlangen konnten und daß deshalb für sie ein Verkauf vorteilhafter erschien.

Die starke Verschuldung der Hofmark und die vielen Schwierigkeiten, die sich aus dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang nach den spanischen Erbfolgekriegen und während der österreichischen Administration ergaben, zwangen Heinrich Ortlieb von Fränckhing dazu, Anfang des 18. Jahrhunderts einige der einschichtigen Höfe wieder zu verkaufen [187]. Erst für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist wieder eine steigende Zahl einschichtiger Untertanen zu verzeichnen. Jetzt aber nicht nur durch den Erwerb neuer Höfe, sondern auch aufgrund von Hofteilungen, durch die eine Reihe zusätzlicher, meist kleiner Siedlungsstellen geschaffen werden konnten. Im Hofanlagebuch von 1788 sind vier einschichtige Sölden und Leerhäuser genannt, die aus anderen Höfen „herausgebrochen" worden waren.

Die einschichtigen Untertanen der Hofmark Adldorf waren fast ausnahmslos Bauern. Handwerker oder Häusler siedelten nur ungern außerhalb des Hofmarksgebietes. Aber auch die Hofmarksherren selbst mußten aus verwaltungstechnischen Gründen ein Interesse daran haben, die einschichtigen Höfe auf größere bäuerliche Betriebe zu beschränken. Deshalb blieb die Mühle zu Lappersdorf lange Zeit das einzige nicht ausschließlich landwirtschaftliche Anwesen, das einschichtig zu Adldorf gehörte.

Im Durchschnitt waren die einschichtigen Höfe größer als die im dichter besiedelten Gebiet der geschlossenen Hofmark gelegenen. Zwar gab es auch unter ihnen einige kleinere Sölden, jedoch wurden diese nur als Zubaugüter genutzt.

Kennzeichnend für die einschichtigen Höfe waren auch die gut arrondierten Felder und Wiesen, die ein weit rationelleres Wirtschaften erlaubten, als der stark gestreute Besitz der im Hofmarksgebiet ansässigen Bauern.

In der Gesamtrechnung der Hofmark hatten die einschichtigen Höfe ein erhebliches Gewicht; der Hauptteil der grundherrlichen Gefälle stammte aus ihren Abgaben. 1650 trugen sie mit 56 %, 1696 mit 63 % und 1803 sogar mit 72 % zu dem Aufkommen an Stift- und Scharwerkgeldern bei. Hier macht sich natürlich bemerkbar, daß es sich bei den einschichtigen Höfen meist um Ganzhöfe oder Halbhöfe handelte auf denen Gespanndienstverpflichtungen lasteten, sodaß sich eine Ablösung der Naturallasten durch Geldleistungen sowie eine Erhöhung der Scharwerkgelder stärker auswirkte als bei den im Hofmarksgebiet ansässigen Bauern.

Von den gesamten Bauernstellen lagen im Jahre 1532 etwa 30 %, seit 1600 dagegen rd. 60 % als einschichtige Höfe außerhalb des Gebietes der geschlossenen Hofmark. Eine Aufgliederung nach Hofgrößen ergibt, daß ca. 75 % bis 80 % der Ganzhöfe, 80 % bis

[186] So verkaufte im Jahre 1567 allein Philipp Weißenfelder zu Ettling an Wolf-Seyfried v. Trenbach, Sabina v. Königsmarch, Apolonia v. Fränckhing und Margarete Reininger, alle zu Adldorf, drei Höfe zu Raisach, je einen Hof zu Hartkirchen und Pitzling, sowie ein Haus in Reichstorf und einen Krautgarten zu Aichersdorf; Tattenbach Urkunden.

[187] So wurden im Jahre 1711 je ein Hof zu Paßhausen, Fleischöd, Niederhausen und Kammern an die Grafen v. Tattenbach verkauft; Tattenbach Bd. 1.

85 % der Halbhöfe, dagegen nur 50 % bis 60 % der Sölden und nur in wenigen Fällen Leerhäuser auf die einschichtigen Güter entfielen. Während diese Angaben für die Zeit zwischen 1600 und 1800 gelten liegen die Verhältnisse vor der Verkündung des 60. Freiheitsbriefes genau umgekehrt: 1532 lagen 62 % des im Rahmen der Steuererhebung festgestellten Hoffußes im Hofmarksgebiet.

An dieser Stelle sei auf einige Problematik der Hoffußrechnung hingewiesen:

Bekanntlich war der Hoffuß von der Anlage her eine Steuermeßzahl, nicht aber Bezeichnung für eine Flächeneinheit. Infolgedessen wurden Höfe ganz unterschiedlicher Größe mit der gleichen Hoffußzahl belegt. In einer (leider unsignierten) Kritik aus dem Jahre 1746, die sich mit der Hoffußrechnung befaßt [188], wird als Beispiel erwähnt, daß es in Altham und Ergolting bei Landshut Ganzhöfe gäbe, welche 60—80 Münchner Scheffel Getreide auf den kurfürstlichen Kasten brächten und trotzdem noch fast alle Wochen mit Getreide auf die Münchner Schranne führen. Sie ernteten den 8—10-fachen Samen, besässen 12—14 Pferde und 30—40 Stück Vieh. Diese Bauern seien in der Lage gewesen, die in Kriegszeiten ausgeschriebene vierfache Steuer mit 200 bis 300 fl. ohne Schwierigkeiten abzulösen. In anderen Gebieten dagegen, so in Vilshofen, Eggenfelden und allerdings mit Einschränkungen auch in Landau, finde man Ganzhöfe, von denen die Bauern kaum genug ernteten, ihre Familie zu ernähren. „Sie ernten in ihren schlechten Holzgründen kaum das 3—4-fache, verrichten den Feldbau mit einem schlechten Rössel und einem Ochsen und besitzen nur 2 schlechte Kühe und 1 Jungrind". Diese Höfe machten oft nur den achten Teil eines anderen ganzen Hofes aus. Auch wenn solche Schriften, die ja einem bestimmten Zweck dienen sollten, nur mit dem nötigen Vorbehalt zu zitieren sind, so dürfte doch ohne Zweifel sein, daß die Hoffußrechnung im höchsten Maße irreführend war. Ähnliches schreibt (1762) Jos. Ferd. v. Tattenbach, an seinen Verwalter in Adldorf: „Denn wie will einer wissen, was unter den Worten Ganzer-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelpaur, item Söldner und Häusler von einem Hoffuß verstanden würde" [189].

An sich durfte die einmal festgestellte Hoffußbezeichnung nicht geändert werden. Eine genaue Nachprüfung der Steuerlisten ergibt nun allerdings, daß die allgemeinen Vorschriften entweder nicht überall beachtet wurden, oder daß die Nachlässigkeit der Beamten zu zahlreichen Verschiebungen bei den Hoffußbezeichnungen führte. Allein für die Zeit zwischen 1696 und etwa 1730 lassen sich in Adldorf folgende Veränderungen feststellen:

	Hoffußbezeichnung	
	um 1696	*um 1730*
Höfen (Dellendorfer)	1/2 Hof	1/4 Hof
Paßhausen (Hüttnergut)	1/2 Hof	1/4 Hof
Am Berg	1 Hof	1/2 Hof
Unterklingenbach	1/2 Hof	1/4 Hof
Hochwimm	1/2 Hof	1/4 Hof

Auch andere Höfe, so die Bauerngüter zu Indersbach und Niederhausen, wurden im Jahre 1599 als ganze Höfe bezeichnet, 1640 dagegen nur als Halbhöfe. Man sieht also, mit welcher Vorsicht und wieviel Vorbehalt die Hoffußangaben auszuwerten sind.

[188] Rep. 161, Verz. 2 No. 4.
[189] Rep. 161, Verz. 2 No. 4.

Außer einer gewissen Nachlässigkeit der Beamten dürften diese Veränderungen der Hoffußzahlen auf ganz bewußte Maßnahmen der Hofmarksherren zurückzuführen sein. Diesen mußte ja daran gelegen sein, daß ihre Untertanen steuerlich möglichst niedrig eingestuft wurden, denn um so leichter konnten sie ihren Verpflichtungen den Grundherren gegenüber nachkommen. Für die Bauern allerdings führte nicht jede Veränderung des Hoffußes, die in den Steuerbüchern der Rentämter erscheint, auch gleichzeitig zu einer Minderung der steuerlichen Lasten:

Man war in diesen Dingen durchaus großzügig und die Differenz zwischen den von den Bauern eingeforderten Steuern und den an die Rentämter weitergeleiteten Geldern verblieb beim Grundherren. Man sei, so heißt es [190], mit der Rittersteuer so hoch belegt, daß ein solches Äquivalent nicht mehr als recht und billig sei. Versuche, diese für ein aufgeklärtes Staatswesen unhaltbaren Zustände zu beseitigen, stießen immer wieder auf den Widerstand der Landstände; selbst kleinere Reformen wurden abgelehnt. Als die Conscription von 1752, die sich sehr ungenau und unzureichend herausgestellt hatte, um 1770 ergänzt und berichtigt werden sollte — was dann zum Hofanlagebuch von 1788 führte — schrieb der bereits erwähnte Graf von Tattenbach an seinen Verwalter zu Adldorf, daß die Stände „gedenken dieses unnötige Werk keineswegs ausführen zu lassen, sondern (sie) werden solches auf all nur immer mögliche Weis anwiederum zu hintertreiben wissen" [191]. Erst die Landesvermessungen des 19. Jahrhunderts brachten eine genaue Vermessung des Grund und Bodens und die Abschaffung der Hoffußrechnung [192].

§ 5

Die Vogteiuntertanen

Ursprünglich eine persönliche Schutzherrschaft darstellend [193], war die Vogteiherrschaft ähnlich wie die Emphyteutica Erbrecht, Leibrecht etc. dem Verdinglichungsprozeß unterworfen. Was nach Fortfall des Schutzanspruches blieb, war die Verpflichtung des Vogteiuntertanen, gewisse, wenn auch geringfügige Leistungen zu erbringen. In keiner Weise ließ sich jedoch ein Obereigentumsrecht des Vogtherren an den Vogteihöfen begründen, denn dies konnte nur dem Grundherren zustehen.

Im Gegensatz zu manchen anderen Hofmarken war die Institution der Vogteiherrschaft für Adldorf nur von untergeordneter Bedeutung [194]. In den Akten des 16. und 17. Jahrhunderts treten die Vogtuntertanen als solche überhaupt nicht in Erscheinung. Ohne besondere Kennzeichnung werden sie unter den Hofmarksuntertanen oder einschichtigen Untertanen mit aufgeführt. Nur die unterschiedlichen Abgabensätze weisen auf ihre Sonderstellung hin. Erstmals in den Gilt- und Scharwerkslisten des 18. Jahrhunderts taucht die Bezeichnung „Vogteigüter" auf [195/196].

[190] Tattenbach A/390, „Beschreibung der Adldorferischen Güter, Stiften und Gülden" (um 1700).

[191] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

[192] Vergl. hierzu insbesondere auch *S. Hiereth,* Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation, S. 18.

[193] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 56 ff.

[194] Beispielsweise konnte Frhr. v. Crailsheim für die Hofmark Amerang nicht weniger als 186 Vogtuntertanen feststellen. Vgl. *Frh. v. Crailsheim,* Die Hofmarch Amerang, S. 37.

[195] Rep. 161, Verz. 3 No. 66 und Adldorf Band 377.

[196] Obwohl also im 16. und 17. Jahrhundert die Vogtbauern nicht ausdrücklich als solche erwähnt wurden, blieb ihre Sonderstellung — soweit feststellbar — auch im 18. Jahrhundert anerkannt.

Die Gerichtsherrschaft über die Vogteiuntertanen stand in Adldorf in allen Fällen dem Vogtherren, d.h. also dem Hofmarksherrn, zu. Dagegen fielen niemals Vogtherrschaft und Grundherrschaft zusammen. Grundherr war in einem Fall das Kastenamt Landau, in den anderen Fällen die Pfarrei Aufhausen, das Kloster St. Nicolas und Herr v. Closen zu Gern [197].

Einen besonderen wirtschaftlichen Faktor stellten die Vogtuntertanen, obwohl sie alle Besitzer größerer Höfe waren, für Adldorf nicht dar. Ihre Abgaben und Scharwerksdienste waren gering. So zahlte der jeweilige Besitzer des Simmelmeierhofes jährlich nur 3 fl. 41 xer Stiftgeld. Die Scharwerksleistungen, die auf diesem Hof lasteten, beschränkten sich auf ein geringfügiges Handscharwerk. Vom Hof zu Egnagl wurde überhaupt kein Stiftgeld, sondern nur ein geringes Scharwerksgeld nach Adldorf abgeführt. Und obzwar die Vogteiabgaben zwischen 1715 und 1800 stark erhöht worden waren [198], entfielen auf sie auch dann nur knapp 4 % der gesamten Stifteinnahmen. Soweit Naturalleistungen gefordert wurden, bestanden diese aus Hafer, den sog. „Vogteihafer". Jährlich wurden davon ganze 5 (Münchner) Metzen eingedient [199]. Nicht berücksichtigt sind hier allerdings die nicht regelmäßig anfallenden gerichtsherrlichen Gefälle, d.h. die Einnahmen aus Straffällen, sowie die Gebühren und Sieglgelder.

§ 6

Die Lehen

Neben dem Allod, dem freieigenen Besitz, standen die Lehen. Sie hafteten ursprünglich am Stand [200], d.h. die Eigenschaft Ritter- oder Beutellehen bestimmte sich durch den Stand des Lehensträgers [201]. Dabei wurden unter Ritterlehen (Edelmannslehen) Lehen verstanden, bei denen der Lehensträger dem Adel entstammte, während bei den Beutellehen der Lehensträger ein Bauer war. Seit dem 17. Jahrhundert haftet die Lehenseigenschaft dann nicht mehr am Stand, sondern am Besitz, so daß beispielsweise auch ein Adeliger ein Beutellehen erwerben konnte. Auch hier also eine Verdinglichung der ursprünglich personalen Beziehungen zwischen Herr und Untertan.

Anfang des 18. Jahrhunderts taucht in Adldorf der Begriff des „Kavalierslehen" auf. Hierunter wurden Lehen verstanden, bei denen der Lehensherr ein anderer Hofmarksherr war, während die Bezeichnung „Ritterlehen" nur mehr für kurfürstliche Lehen Verwendung fand [202]. Die Lehensbezeichnung richtete sich hier also nach dem Stand des Lehensherren und nicht wie bisher nach dem des Lehensträgers.

Die Lehensherrschaft begründete — ähnlich wie die Vogteiherrschaft [203] — keinerlei Eigentumsrechte an den Lehenshöfen, sondern dem Lehensträger stand nur das Nut-

[197] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 57, weist ebenfalls darauf hin, daß die Verbindung von Vogt- und Grundherrschaft nur in Ausnahmefällen zu finden war.

[198] Adldorf Bde. 377—78.

[199] Lt. Kastenrechnung von 1726. Archiv St. Martin.

[200] *H. Lieberich,* Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern, S. 164.

[201] So erhielt z.B. Ott-Heinrich von Fränckhing vor 1610 den Hof zu Kapfing als ein Edelmannslehen (Ritterlehen). Dieser Hof war, wie es in der Urkunde heißt, ursprünglich ein Beutellehen, solange jedoch ein adeliger Grundherr darauf saß, galt er als ein Edelmannslehen. Tattenbach Urkunden.

[202] Tattenbach A/370.

[203] Es kann hier im einzelnen nicht auf die Unterschiede zwischen Lehenherrschaft und Vogteiherrschaft eingegangen werden. Vergl. hierzu insbesondere *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 56 ff. und S. 77 ff.

zungsrecht zu. Er durfte ohne Einwilligung (Konsens) des Lehensherren nicht in die Verfügung über die Höfe eingreifen [204]. Weiterhin hatte der Lehensträger keine Gerichtsherrschaft über die Lehenshöfe, denn diese stand dem Adel nur über diejenigen Güter zu, „so ihnen mit der Stift und Eigenthum zugehören; was aber des Adels Lehen, ... dahin soll sich diese unsere neue gegebene Freyheit (die Edelmannsfreiheit) nit erstrecken“ [205].

In Adldorf datieren die frühesten Lehensbriefe aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (Kagererhof 1566, Ganackersberg 1559) [206]. 1599 gehörten 8 Ritterlehen nach Adldorf [207/208]. Einige von ihnen (die Sitze Polling, Mittich und Günzing) wurden jedoch schon sehr bald wieder abgegeben, andere blieben bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert und wurden schließlich allodifiziert [209].

Um 1700 erwarb Heinrich Ortlieb von Fränckhing eine Reihe sog. Kavalierslehen. Anders als bei den Ritterlehen, die in Adldorf immer geschlossene Höfe betrafen, gab es hier auch einzelne (walzende) Grundstücke, Zehenten oder Getreidedienste.

Wenn auch grundsätzlich die Jurisdiction über die Ritterlehen beim Landesherren bleiben sollte [210] (bei anderen Lehensherren gab es diesbezüglich auch vorher schon gewisse Modifizierungen [209]), so wurden davon doch von Fall zu Fall Ausnahmen gemacht, zumal wenn die Finanznot manche Kurfürsten dazu zwang, sich einzelner Rechte zu begeben. Maximilian II. Emanuel überließ und setzte zu Lehen (1682) „die Jurisdiction bei dem lehnbaren Hof zu Ganackersberg und der Sölde zu St. Georgen an Heinrich-Ortlieb von Fränckhing für 170 Gulden in guter, gangbarer Münze“. In gewissem Sinne wird hier allerdings nur die Anerkennung eines schon seit langer Zeit praktizierten Zustandes vollzogen. Die Jurisdiction wurde auf diesem Hof — wohl wegen seiner engen Nachbarschaft zur Hofmark Adldorf — bereits seit dem 16. Jahrhundert „de jure realii“ genossen: bereits 1569 wurde der Bauer zu Ganackersberg von denHofmarksherren zu Adldorf bestraft, weil er einem Knecht, der dem Pfleger zu Adldorf entlaufen war, Unterschlupf gewährt hatte [211].

[204] Tattenbach, Urkunden. Bei der Erneuerung des Lehensbriefes über das Gut Pernlechen (1702), das als Closensches Stammlehen galt (Lehen konnten mit Konsens des Lehensherren weiter verliehen werden) wurde ausdrücklich vereinbart, daß Heinrich Ortlieb von Fränckhing als Lehensträger das Leibrecht des dort lebenden Bauern ohne Schaden erhalten solle und ohne Konsens des Lehensherren nichts verkaufen oder verändern dürfe.

[205] Der 60. Freiheitsbrief abgedr. in „Die Altbayer. Landständ. Freibriefe“, S. 157 ff.

[206] Das will natürlich nicht besagen, daß es vorher keine Lehen in Adldorf gab. Aber hier fehlen die entsprechenden Urkunden.

[207] Es sind dies Sitz und Hofmark Polling, der Sitz und 5 Sölden zu Mittich, der Sitz Günzing, die Höfe zu Zaillarn, Niederfränking, Ganackersberg, dann der Kagererhof zu Osterhofen und schließlich die Sölde nächst dem Kagererhof.

[208] In anderen Hofmarken war die Zahl der Lehen zu diesem Zeitpunkt wesentlich größer. So werden für Jetzendorf 22 Lehen genannt. *M. Frh. v. Freyberg,* Geschichte der ehem. Hofmark Jetzendorf, S. 27.

[209] Rep. 161, Verz. 2 No. 82b und No. 75; Rep. 161, Verz. 3 No. 63; Tattenbach Urkunden; Adldorf Urkunden; Tattenbach A/I; A/184; A/185a; A/390.

[210] Vergl. Erklärung des 60. Freiheitsbriefes durch Kurfürst Maximilian, 1641. Abgedr. in „Die Altbayerischen Landständischen Freibriefe“, S. 157 ff.

[211] Rep. 161, Verz. 2 No. 72.

Die Lehen galten als erblich [212], nur mußte bei jedem Lehensfall ein neuer Lehensbrief ausgestellt werden. Oft verblieben die Lehen über einen Zeitraum von mehr als 2—300 Jahren in der gleichen Familie oder bei der gleichen Hofmark [213]. Die Lehen konnten nicht nur vererbt, sondern auch — allerdings nur mit Konsens des Lehensherren — verkauft werden. Infolgedessen übernahmen beim Erwerb der Hofmark Adldorf (1722) die Grafen von Tattenbach gleichzeitig auch den größten Teil der ehemals Fränckhing'schen Lehen [214].

Die bei jedem Lehensfall zu entrichtende Lehenstaxe wurde im Laufe der Zeit zu einer reinen Anerkennungsgebühr. Bis zum 30-jährigen Krieg wurden für Ritterlehen von jedem Hof 7 fl. 14 xer Lehens- und 18 xer Schreibgeld an den Lehenshof zu München abgeführt [215]. Dann erhöhte sich die „Ritterschafts- und Kanzleitaxe" auf 10 fl. 56 xer zuzüglich 1 fl. Stempeltaxe. Wesentlicher und dem ursprünglichen Sinn der Ritterlehen ganz anders entsprechend war die einstige Verpflichtung, „drei Pferde zu stellen" [216]. Aber auch hier trat im 17. Jahrhundert das Geld an die Stelle der Naturalleistung. Zunächst sollten für jedes Pferd 80 fl. gezahlt werden, als diese Anforderung den Adldorfer Hofmarksherren (Heinrich Ortlieb von Fränckhing) zu hoch erschien, habe er gewußt, so heißt es, sich „billich zu beschweren, ... und darbey erinnert und einkommen, daß die habenten Lehen ganz schlecht, worauf die Resolution ergangen, daß mans bey einem (Pferd) lassen und hiervon 60 fl. nehmen will" [217].

Letzlich waren die Lehen im Rahmen der wirtschaftlichen Gegebenheiten in Adldorf von keiner großen Bedeutung.

§ 7

Agrarpreise, Gutswerte und Löhne

Eines der regional noch am wenigsten erforschten Gebiete, speziell der Agrargeschichte, ist die Entwicklung der Preise und Löhne. Aus einer Reihe von Veröffentlichungen sind zwar die Preise, die an größeren Handelsplätzen — in Bayern u.a. in München, Augsburg, Würzburg [218] — für Agrarerzeugnisse erzielt wurden, bekannt, ebenso wie die in den Polizeiordnungen allgemein festgelegten Löhne. Was hingegen fehlt, sind Untersuchungen über die tatsächlichen Verhältnisse, die auf dem Land herrschten und denen sich die Bauern, die Hofmarksherren und auch die Landarbeiter — all diejenigen Kreise also, die die zentralen Märkte nicht erreichen konnten — konfrontiert sahen. Hierzu gehört auch die Entwicklung der Gutswerte, die, wenn auch nicht ausschließlich so doch weitgehend von den Agrarpreisen als Grundlage der jeweiligen Ertragswertberechnung, abhängig waren.

[212] *H. Lieberich,* Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern, S. 164.

[213] So das Lehen Niederfränckhing von vor 1493—1797 bei den Herren von Fränckhing und das Lehen Ganackersberg von vor 1559—1811 bei der Hofmark Adldorf.

[214] Tattenbach, Urkunden.

[215] *H. Lieberich,* Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern, S. 164. Gleiches auch in allen, die Adldorfer Lehen betreffenden Urkunden: Tattenbach Urkunden, Adldorf Urkunden, Rep. 161, Verz. 2 No. 75 und 82b, Verz. 3 No. 63, Tattenbach A/I, A/184, A/185a, A/390.

[216] Tattenbach A/390 und A/192.

[217] Tattenbach A/390.

[218] *M. Elsas,* Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland.

Anhand der Preisnotierungen für Agrarerzeugnisse, wie sie uns aus den größeren Städten erhalten sind, läßt sich natürlich der allgemeine Trend bestimmen; genauso wie die Polizeiordnungen die Bemühungen der Landesregierung um die Schaffung einer einheitlichen Arbeitsverfassung und Regulierung der Löhne widerspiegeln. Über die tatsächlichen Verhältnisse, die auf dem Lande, zumal in den abgelegenen Gebieten, herrschten, wird damit aber noch nichts ausgesagt. Die Preisgestaltung unterlag ja weitgehend regionalen Einflüßen, wie Mißernten, Seuchen, Kriegshandlungen etc. Ein Preisausgleich zwischen den verschiedenen Regionalmärkten kam wegen der schlechten Wegeverhältnisse und den weiten Entfernungen nur längerfristig zustande. Hinsichtlich der Löhne fanden Grundherren und Bauern immer Möglichkeiten, die Vorschriften der Polizeiordnungen zu umgehen, wenn es ihnen opportun erschien.

Die Materialfrage setzt allerdings allen Untersuchungen über Preise und Löhne enge Grenzen. In den Archiven, in denen das Material der für die Hofmark Adldorf in Frage kommenden ehemaligen Schrannenplätze Landau, Landshut und Dingolfing aufbewahrt wird, finden sich gerade über Preise und Löhne nur sehr wenig brauchbare Aufzeichnungen, und auch das Material aus Adldorf selbst ist lückenhaft. Was im nachfolgenden zusammengestellt wurde, muß also Fragment bleiben. Maß- und Geldwerteinheiten blieben im folgenden in ihrer ursprünglichen Bezeichnung bestehen [219]. Denn nur wenn man die Preise und Maße in der Währung bzw. Maßeinheit der Zeit, aus der die Zahlen stammen, beläßt, bleibt der historische Ablauf gewahrt. Eine auf heutige Währung umgerechnete Preistabelle wäre von der historischen Entwicklung gelöst [220]. Umrechnungen auf moderne Maßeinheiten — es gibt hierfür eine Reihe mehr oder minder guter Methoden, die aber alle der Problematik eines solchen Unterfangens nicht gerecht werden — sollten daher allenfalls zur Erzielung von Annäherungswerten für größere Gebiete und zum Niveauvergleich vorgenommen werden [221].

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich bei der Berechnung der Löhne. Neben dem Geldlohn standen noch verschiedene Naturalleistungen, deren Wert jedoch kaum zu erfassen ist, einfach, weil sie nur selten in den Gehaltslisten erscheinen. Mit Hilfe solcher Naturalleistungen suchte man vielfach die starren Besoldungsordnungen zu umgehen. Die Naturalleistungen werden deshalb lediglich bei einigen Beispielen aufgeführt. Ansonsten betreffen die Zahlenangaben nur die reinen Geldlöhne.

Die Entwicklung der Agrarpreise vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis zum beginnenden 19. Jahrhundert [222]

Ähnlich wie in München [223] weist die für Adldorf feststellbare Preiskurve in ihrem Hauptverlauf seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis etwa 1622—25 einen steigenden Trend auf. Allerdings mit einer Unterbrechung: Zu Beginn des 17. Jahrhunderts sanken besonders die Roggenpreise jäh ab, um sich dann aber bis 1618 ebenso rasch wieder

[219] Eine Übersicht über die vorkommenden Maß- und Geldeinheiten befindet sich im Anhang.

[220] Vergl. *H. Elsaß,* Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne, S. 16.

[221] *G. Wiebe,* Zur Geschichte der Preisrevolutionen, S. 13 ff.

[222] Vergl. hierzu besonders *M. Elsas,* Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland; *W. Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13.—19. Jahrhundert; *G. Wiebe,* Geschichte der Preisrevolutionen; *W. Achilles,* Preise und Getreidehandel; Rep. 161, Verz. 2 No. 63, 68, 229, 524, 569, 309, Verz. 3 No. 63a; Tattenbach A/327, und Schloßarchiv Adldorf. Für die Getreidepreistabellen vergl. Anm. 15.

[223] Vergl. *M. Elsas,* Umriß der Geschichte der Preise und Löhne, S. 22.

zu erholen [224]. Bis 1672/75 war die Preiskurve dann unter Schwankungen abwärtsgerichtet. Von da setzte wieder eine Aufwärtsbewegung ein, die bis zum beginnenden 19. Jahrhundert anhielt. Der allgemeine Trend wurde allerdings durch kurzfristige Preisausschläge verwischt, die nicht nur von einem Jahr zum anderen, sondern oft auch innerhalb des gleichen Jahres erfolgten.

Schwierigkeiten bereitet es, die verschiedenen Ursachen der Preisänderungen, wie Inflation, Krieg, Mißernten oder Spekulation, zu determinieren, denn meist überschneiden sich mehrere Bereiche, wodurch dann die bereits vorgegebenen Tendenzen je nachdem verstärkt oder abgeschwächt, die kausalen Zusammenhänge auf jeden Fall undeutlich werden.

Die Preissteigerungen um 1622 stellt einen Höhepunkt dar. In diesen Jahren der Inflation stärksten Ausmaßes war in Bayern noch nichts von dem Krieg, der in anderen Teilen Deutschlands wütete, zu spüren. Als Ursache ist daher in erster Linie die Geldentwertung anzusehen, was sich auch bei einer Umrechnung der Preise auf Edelmetallbasis zeigt. Nach der Inflation sanken die Roggen- und Weizenpreise, begünstigt durch einige gute Ernten, rasch ab und erreichten, trotz nunmehr vorausgegangener Kriegshandlungen (1632/33) einen Tiefstand. Nur wenige Zeit später (1636) führten jedoch schlechte Ernten im Südwesten und Süden Deutschlands zu einer ausgesprochenen Teuerung und ließen die Getreidepreise effektiv, d.h. also auf Goldbasis gerechnet, auf einen außerordentlich hohen Stand emporschnellen. Die nachfolgenden Jahre bis etwa 1673 sind, mit einer Unterbrechung zwischen 1656/64, durch einen im Grundzug ständigen Preisrückgang gekennzeichnet. Krieg, Zerstörung und unsichere Nachkriegsjahre (1648/49) blieben erstaunlicherweise ohne stärkeren Einfluß, führten zu keiner Teuerung. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß Grundherren und Bauern versuchten, möglichst viel Getreide in den Städten in Sicherheit zu bringen, so daß dort, bei reduzierter Bevölkerung, eine relativ hohe Getreidereserve bestand [225]. Auf dem Land, in Adldorf und den umliegenden Gebieten, herrschte zwar gleichzeitig Hungersnot; hier aber war die Kaufkraft der Bevölkerung durch Kriegseinwirkung und Plünderung so stark vermindert, daß trotz des großen Mangels keine höheren Preise gezahlt werden konnten. Später stieß ein, nun wieder vermehrtes Angebot — es waren hintereinander einige gute Ernten erfolgt — auf eine, in Folge der Bevölkerungsverluste verminderte Nachfrage, wodurch es bis fast zum Ausgang des 17. Jahrhunderts dauerte, bis die Getreidepreise wieder ein Niveau erklommen hatten, das den Bauern eine gewisse, wenn auch noch sehr bescheidene Rendite sicherte.

Zwischen 1680 und 1800 wies also die Entwicklung der Getreidepreise in Adldorf einen steigenden Trend auf. Zwar wurden überproportionale Steigerungen meist bald wieder durch Rückschläge abgelöst; niemehr aber sanken die Preise auf den vorherigen Tiefstand ab. Erst die großen Agrarkrisen des beginnenden 19. Jahrhunderts brachten hier eine Wende. Deutliche Hochschwünge sind 1740/43 und 1771/72 zu verzeichnen. Während ersterer in die Zeit des bayerisch-österreichischen Erbfolgestreites fällt, wurde die zweite Teuerung durch die großen Mißernten und eine falsche Einfuhrpolitik hervorgerufen [226]. Letzlich dürften in den meisten Fällen Mißernten die eigentliche Ursache der Preissteigerungen gewesen sein, wie überhaupt der Einfluß der Kriege und ähnlicher wirtschaftsexogener Einflüsse nicht überbewertet werden sollte [227].

[224] *W. Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 72 f.
[225] *G. Franz,* Der 30-jährige Krieg und das deutsche Volk, S. 86.

Preise in Adldorf

	1532	*1575/85*	*1615/25*	*1635/45*	*1715/25*	*1730/40*	*1750/60*	*1790/1805*
Weizen/Schaff *		8—10 fl.	20—40 fl.	9—11 fl.	10 fl.	13—22 fl.	15—24 fl.	20—25 fl.
Roggen/Schaff		6—8 fl.	15—30 fl.	8—9 fl.		7—20 fl.	10—17 fl.	10—17 fl.
Gerste/Schaff		6—9 fl.	14—28 fl.	7—9 fl.		7—15 fl.	7—15 fl.	
Hafer/Schaff		4 fl.	8—15 fl.	5—8 fl.			8—12 fl.	6—10 fl.
Hopfen/Ztr.				15 fl.		30—37 fl.	25 fl.	30 fl.
Linsen/Schaff							7—8 fl.	
Heu/Fuder		2—3 fl.					6 fl.	
Pferde	3—5 fl.	12—20 fl.	25—38 fl.	16—20 fl.	15—30 fl.		20—30 fl.	30—40 fl.
Kühe	2 1/4—3 fl.	4—6 fl.	7 fl.	6 fl.	10 fl.			15—20 fl.
Schweine	1—2 fl.	2—3 fl.		3 fl.	2—3 fl.			10 fl.
Frischlinge	1/2—1 fl.	1—1 1/2				1 1/2—2 fl.	3 fl.	5 1/2 fl.
Holz/Kl. (Brennholz)			12—20 xer	15—15 xer			40—50 xer	50 xer—1 fl.
Ziegel/100 Stck.		15—18 xer	10—15 xer				36 xer	35—40 xer
Pflug							2—5 fl.	15 fl.
Wagen							10—18 fl.	45 fl.
Bier/Eimer						1 3/4—2 1/2 fl.	2—2 1/2 fl.	2 1/2—3 fl.
Branntwein/Eimer						10 fl.	10—10 1/2	10—10 1/2
Rehe/Stck.							5 fl.	
Hasen/Stck.							20—25 xer	
Wildenten							15 xer	

Quellen: Ger.-Lit. II/263; Adldorf Bd. 1; 2; 452 ff.; 289 ff. Tattenbach A/327 Rep. 161, Verz. 2 No. 309; 571; 229; 425; 524; 569; 68; Rep. 161, Verz. 3 No. 111; 63; 63a;

* Alle Getreidepreise verstehen sich in Gulden / Landauer Schaff.

Die vorstehende Preisübersicht über einige Agrarprodukte und gewerbliche Erzeugnisse kann wegen ihrer Lückenhaftigkeit nur Anhaltspunkte bieten. Trotzdem werden beispielsweise die inflationistischen Preissteigerungen um 1615/25 durchaus deutlich. Sie erscheinen bei Agrarprodukten stärker ausgeprägt, während Holz und Ziegel (d.h. also gewerbliche Erzeugnisse) demgegenüber zurückblieben. Eine ähnliche Situation findet sich um die Wende zum 19. Jahrhundert. Hier sind die Preissteigerungen bei Brauereierzeugnissen, bei Brennholz (wo die Preissteigerungen bereits in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts vorweggenommen worden waren) und bei Ziegelsteinen am wenigsten spürbar. Stärker hingegen bei Getreide, Vieh und den, im Zuge der Intensivierung des Ackerbaues vermehr benötigten und wohl auch technisch verbesserten Ackergeräten [229].

Da es an einer konsequenten und ausgeglichenen staatlichen Vorratspolitik mangelte (vorhandene Ansätze dienten nur der Deckung des militärischen Bedarfs), unterlagen die Preise — abgesehen von dem allgemeinen Trend — auch kurzfristig starken Schwankungen. Beispielsweise wurden am 13. Febr. 1633 14 Schaff Roggen (Dingolfinger Maß) in Landshut für 40 fl. je Schaff verkauft, am 11. Juni des gleichen Jahres aber nurmehr für 28 fl., was einen Preisabschlag von 30 % innerhalb von 4 Monaten ausmachte. Umgekehrt: 1626 stiegen die Roggenpreise zwischen Ende April und Anfang Juni um 30 % von 21 1/2 fl./Schaff auf 28 fl./ Schaff.

	Weizen	*Roggen*	*Hafer*	*Gerste*
1614	15 fl.	10 fl.	7 fl.	10 fl.
1615	20 fl.	15 fl.	13 fl.	14 fl.
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	+ 33 %	+ 50 %	+ 85 %	+ 40 %
1740	19 fl.	17 fl.		
1741	28 fl.	25 fl.		
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	+ 48 %	+ 47 %		
1743	33,5 fl.	24,0 fl.	20,0 fl.	33,0 fl.
1744	22 fl.	15 fl.	13 fl.	20 fl.
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	— 33,5 %	— 37,5 %	— 35,0 %	— 39,5 %

Obige Tabelle gibt die Preisschwankungen (in Gulden je Landauer Schaff) einiger Vergleichsjahre wieder [228].

Die Gutswerte

Die Grundrente stellt jenen Teil des Gesamtertrages dar, der dem Grund und Boden als eigentümliche Ertragsquelle zuzuweisen ist. Aufschlußreich für die Bewegungen der

[226] *K. Weißhaupt,* Altbayer. Getreidehandelspolitik, S. 69 ff. und S. 239 ff., *W. Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 114 ff.

[227] *W. Achilles,* Preise und Getreidehandel.

[228] In der Regel bestand kein Unterschied zwischen Engros- und Detailpreisen. Vergl. auch *G. Wiebe,* Zur Geschichte der Preisrevolutionen, S. 54.

[229] *W. Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 103 ff.

Grundrente sind daher die Bodenpreise, resp. die Bewertung landwirtschaftlichen Grundbesitzes oder der Nutzungsrechte, denn in ihnen spiegeln sich die Erwartungen wieder, die Bodenbesitzer und anlagesuchendes Kapital hegen. Bei den Gutswerten, wie sie im Folgenden dargestellt werden, sind noch einige weitere Punkte zu beachten. Es ist aus den Archivalien nicht ersichtlich, inwieweit die Wertansätze durch Meliorationen, Veränderung des Inventars und Wandlung der Grundherrlichen Rechte und Lasten beeinflußt wurden. Es handelt sich ja nicht um freien, sondern um gebundenen Grundbesitz. Insofern wäre es auch falsch, von den „Bodenpreisen" zu sprechen. Was von den Bauern verkauft wurde, war nur das Recht, den Boden zu nutzen und die entsprechenden Erträge daraus zu ziehen. Ein weiterer wesentlicher Unsicherheitsfaktor ist die fehlende exakte Maßeinheit. Verkauft wurden ja immer ganze Bauernhöfe, deren Größe nicht in Tagwerk oder anderen exakten Flächenmassen, sondern nur in dem völlig unzulänglichen Hoffußmaß angegeben wird. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nur äußerst wenig über die Bewertungsverfahren jener Zeit bekannt ist[230]; insbesondere ist meist nicht klar, ob zwei verschiedene Wertangaben, die einen längeren Zeitraum auseinander liegen, nach dem gleichen Taxationsverfahren erstellt wurden oder nicht.

In großen Zügen verlief die Entwicklung in Adldorf dergestalt, daß im 16. Jahrhundert und im beginnenden 17. Jahrhundert die Gutswertansätze außerordentlich rasch anstiegen. Nun zogen zwar im gleichen Zeitabschnitt die Preise für Agrarerzeugnisse ebenfalls kräftig an; ob aber die Steigerung der Gutswerte den höheren Gewinnen tatsächlich entsprach oder darüber hinausging, muß dahingestellt bleiben. Sicherlich blieb jedoch die Festigung der bäuerlichen Besitzrechte nicht ohne Einfluß. Weiterhin dürfte der Überfluß an anlagesuchendem Kapital ,wodurch gleichzeitig der Zinsfuß für langfristige Kapitalanlagen in Adldorf von 6—7 % auf 3—5 % gedrückt wurde[231], die Wertansätze für Bauernhöfe beeinflußt haben.

Die Umkehrung erfolgte im 30-jährigen Krieg, als der Absatz agrarischer Produkte nicht mehr gesichert war und die Zerstörungen der Gebäude sowie die Verwahrlosung der Felder den effektiven Gutswert minderten. Gleichzeitig ließ die Rückforderung der nunmehr von den Gläubigern selbst benötigten Leihkapitalien den „Kapitalmarkt" zusammenbrechen. Schließlich führten auch die Bevölkerungsverluste zu einem Überangebot an freien Bauernstellen. Trotz allem aber sanken die veranschlagten Gutswerte — von Ausnahmen abgesehen — nicht ins Bodenlose. Sie stabilisierten sich auf einem Niveau, das in etwa dem vor dem Kriege erreichten entsprach, wobei anzunehmen ist, daß die Hilfen, die die Adldorfer Hofmarksherren den Bauern gewährten, die Höfe vor einem zu starken wertmäßigen Absinken bewahrten.

Im ausgehenden 17. Jahrhundert stiegen die Gutswerte wieder sprunghaft an. Die weitere Festigung der Besitzrechte, zusammen mit der Umwandlung der Naturaldienste in gleichbleibende Geldabgaben, mußte unter Berücksichtigung der gleichzeitig steigenden Getreidepreise den Ertragswert der Höfe höher erscheinen lassen.

Jetzt (um 1730) floß auch wieder mehr städtisches Kapital in die Landwirtschaft[232], nachdem einige Zeit zuvor (um 1680) eher eine umgekehrte Tendenz zu verzeichnen war. Bei dieser Entwicklung blieb es grundsätzlich bis in das 19. Jahrhundert hinein, wo

[230] W. *Abel*, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 63, Anm. 5.

[231] Adldorf Bd. 1—5; vergl. auch W. *Abel*, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 63.

[232] So wurde das Hofbauerngut zu Rohrbach von L. Prunner, Rat und Handelsmann im Markt Eichendorf erworben und der Hof zu Hochwimm von G. Eggenhardt, Bürger und Kramer im Markt Eichendorf.

gerade in den ersten Jahren und dann noch einmal um 1840, wenige Jahre also vor der Grundentlastung die Gutspreise besonders kräftig anzogen [233].

Im nachstehenden noch zwei Beispiele für die Gesamtentwicklung [234]:

Simmelmeier zu Adldorf

1844	Ein Ganzhof und		129,6 Tagw. = 44,16 Ha.
	eine Zubausölde (Vogelhub)		7,7 Tagw. = 2,62 Ha.
1532	Erbrecht [235]	300 fl.	
	Fahrnis	70 fl.	Steuerschätzung
1631	Erbrecht	1850 fl.	
	Fahrnis		Vermögensschätzung im Erbfall
1650	Gutswert		
	einschließlich Fahrnis	1800 fl.	Verkauf
1741	Gutswert	2600 fl.	
	Fahrnis	1944 fl.	Vermögensschätzung im Erbfall
1755	Gutswert	2600 fl.	
	Fahrnis	1119 fl.	Vermögensschätzung im Erbfall

Rockinger zu Adldorf

1844	1/4 Hof		42,08 Tagw. = 13,34 Ha.
1532	Leibrecht	32 fl.	
	Fahrnis	62 fl.	Steuerschätzung
1639	Leibrecht	230 fl.	Verkauf
1644	Leibrecht		
	einschließlich Fahrnis	300 fl.	Verkauf
1738	Gutswert (Erbrecht)	1000 fl.	Vermögensschätzung im Erbfall
	Fahrnis	461 fl.	
1772	Gutswert	1050 fl.	Vermögensschätzung im Erbfall
	Fahrnis	725 fl.	
1794	Gutswert	1500 fl.	
	Fahrnis	300 fl.	Verkauf

c) Die Lohnentwicklung im 17. und 18. Jahrhundert [236]

Die Nachrichten über die Entwicklung der Löhne sind weit spärlicher als die Angaben über die Getreidepreise. Andererseits waren die Nominallöhne auch nicht den gleichen

[233] Beispielsweise wurde der Erbrechtshof zu Ganackersberg (ohne Fahrnis) im Jahre 1789 mit 1.200 fl. bewertet, im Jahre 1809 mit 2.932 fl. und 1840 mit 6.000 fl.

[234] Vergl. Anm. 15.

[235] Beachtenswert ist die hohe Bewertung des Erbrechtes. Dieses wird hier — im Vergleich zu anderen Besitzrechten — noch wesentlich höher bewertet (vgl. die oben angeführten Beispiele der Besitzrechtsbewertung aus dem gleichen Jahr), als im 19. Jahrhundert, wo zumindest zwischen Erbrecht und Leibrecht kaum noch ein Unterschied bestand.

[236] Vergl. *F. Lütge*, Bayer. Grundherrschaft, S. 162 ff. und *H. Platzer*, Gesch. d. ländl. Arbeitsverhältnisse in Bayern.

starken Schwankungen unterworfen, sie blieben vielmehr über längere Perioden stabil. Allerdings ändert sich das Bild, wenn man die Löhne auf Weizenbasis umrechnet.

Landarbeiterlöhne in der Hofmark Adldorf
ausgedrückt in Landauer Schaff-Weizen (nur Jahres-Geldlöhne)

	Oberknecht	2. Knecht	Oberdirn	Unterdirn
1610	0,54	—	0,36	—
1615	0,65	0,48	0,30	0,22
1642	1,45	—	0,75	—
1675	1,71	—	0,80	0,53
1732	1,00	0,86	0,77	0,65
1750	0,86	0,75	0,66	0,56
1775	0,65	0,56	0,50	0,42
1800	0,85	0,70	0,60	0,50

Wie aus der obenstehenden Tabelle ersichtlich wird, verschieben sich — bei wenig schwankenden Nominallöhnen — die Reallöhne analog den Weizenpreisen. Die errechneten Werte können allerdings nur bedingt für eine Darstellung der Kaufkraftentwicklung herangezogen werden. Hierfür wäre ein auch mit gewerblichen Erzeugnissen ausgestatteter Warenkorb vonnöten [237]. Immerhin macht die Darstellung der Löhne auf Basis der Weizenpreise die wechselnde Belastung der bäuerlichen Ertragsrechnung durch die Lohnkosten deutlich.

Im einzelnen lassen sich drei Phasen der Lohnentwicklung erkennen. Zwischen 1600 und 1675 stiegen die Löhne sowohl nominal als auch real (auf Weizen bezogen). Als im weiteren Verlauf des 30-jährigen Krieges der rückläufige Preistrend für Agrarerzeugnisse immer mehr zum Durchbruch kam, folgten die Löhne nicht nach. Im Gegenteil, die Verknappung der Arbeitskräfte führte dazu, daß unter Umgehung der Ehaltenordnungen die Nominallöhne erhöht wurden, so daß die Landarbeiter nach dem Krieg oft besser dran waren als manche Bauern. Stark gesunkene Grundstückspreise und die Siedlungspolitik der Hofmarksherren gab in dieser Zeit manchen Dienstboten in Adldorf die Möglichkeit, durch den Erwerb eines Bauernhofes aus dem Abhängigkeitsverhältnis herauszukommen [238].

Aber noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts begannen die Reallöhne in Adldorf wieder zu sinken und etwas später teilweise auch die Nominallöhne. Während ein Oberknecht 1642 16 fl. erhielt, waren es 1730 nurmehr 13 fl. 3 xer. Die Nominallöhne blieben

[237] Ein aussagekräftiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse erhält man doch wohl nur dann, wenn man in erster Linie die Preisentwicklung solcher Konsumgüter berücksichtigt, hinsichtlich deren für eine bestimmte Verbrauchergruppe eine Marktabhängigkeit besteht. Insofern ist also eine Umbasierung der Einkommen ländlicher Bevölkerungskreise auf Weizen oder Roggen mit Vorbehalten aufzunehmen. Schließlich ist es nur logisch, daß diejenigen landwirtschaftlichen (und handwerklichen) Erzeugnisse, die im eigenen Betrieb erzeugt wurden, einer ganz anderen Bewertung unterlagen als jene, die erst auf dem Markt gekauft werden mußten.

[238] Adldorf Bd. 5 und Bd. 394, u.a. wird erwähnt, daß auch ein Diener aus dem Schloß einen Hof übernommen habe.

beim Hofbau auf dieser niedrigeren Basis bis zum Ende des 18. Jahrhunderts konstant, so daß sie real bei steigenden Agrarpreisen, laufend weiter absanken. In einer dritten Phase, ab 1797 wurden die Löhne in Adldorf wieder heraufgesetzt. Allerdings blieben sie zunächst noch weit hinter den wesentlich rascher steigenden Getreidepreisen zurück, so daß Klagen der Hofmarksherren oder der Bauern über die Lohnerhöhungen nicht recht begründet erscheinen [239]. Am besten gestellt waren die in der Brauerei beschäftigten Arbeiter. Hier ließ es die gute Ertragslage zu, daß z.T. wesentlich höhere Löhne gezahlt werden konnten als in der Landwirtschaft.

Der Lohn zerfiel in eine Geld- und eine Naturalleistung. Hinzu kamen noch gewisse Sonderleistungen, wie Hand- oder Dinggelder [240] und ähnliches, die der Werbung und der Umgehung der strengen Besoldungsvorschriften dienten. In Adldorfer Rechnungen werden die Dinggelder schon sehr frühzeitig, erstmals im Jahre 1614 erwähnt [241]. Da der Gesindezwangsdienst in Adldorf nicht herkömmlich war, mußte man versuchen, sich die entsprechenden Arbeitskräfte durch derartige Sonderzahlungen und durch höhere Löhne zu sichern [242]. Die Dinggelder begannen ursprünglich mit 20—30 xer, erreichten aber bald (1640) 1—1 1/2 Gulden, wobei die Bauern sogar meist bereit waren, mehr zu zahlen, als die Hofmarksverwaltung [243]. All das konnte aber dem struktuell bedingten Mangel an Arbeitskräften nicht abhelfen. Es ist verständlich, daß die Ehalten aus dieser Situation ihren Vorteil zu ziehen suchten. Sie verließen den Dienst oft vorzeitig, um dadurch in den mehrmaligen Genuß des Handgeldes zu kommen. In Einzelfällen nahmen sie auch nur das Handgeld entgegen, traten aber den Dienst selbst gar nicht an, sondern schickten nur einen Ersatzmann, dessen Arbeitskraft dann vielfach geringwertig war. Nirgendwann häufen sich so viele diesbezügliche Prozeße wie in dieser Zeit [244]. Zu den Naturalleistungen gehörten Bier-, Getreide- und Holzdeputate, sowie gewisse Weide-Nutzungsrechte. Die Ehalten erhielten freie Kost und Wohnung, verschiedenes Tuch und jährlich 1—2 Paar Schuhe, wobei allerdings letzteres bereits im 17. Jahrhundert, spätestens aber zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in die Form einer zusätzlichen Geldleistung umgewandelt wurde. Hinsichtlich der Verköstigung gab es bei der Hofmarksverwaltung gewisse Unterschiede zwischen dem sog. „Reittisch", an dem verschiedene Hofmarksbeamte, Gärtner, Jäger, Braumeister, aber auch der Verwalterkutscher aßen, und dem sog. „Bautisch" für die Knechte.

§ 8

Verkehr und Absatz

Verkehrslage und Absatzmöglichkeiten hängen eng miteinander zusammen. Die überaus schlechten Wegeverhältnisse in Niederbayern — der niederbayerische Bezirk war im 16.—18. Jahrhundert verkehrstechnisch ein ausgesprochenes Notstandsgebiet — mußten den Absatz transportintensiver agrarischer Erzeugnisse erschweren und ver-

[239] W. *Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 104 ff.

[240] Hand- oder Dinggelder waren Zahlungen, die man den arbeitsuchenden Knechten und Mägden zukommen ließ, noch bevor diese ihre Stellung antraten. Mit der Annahme des Handgeldes verpflichteten sie sich zur Arbeitsaufnahme. Das Hand- oder Dinggeld war jedoch kein Bestandteil des Lohnes und konnte später nicht von diesem abgezogen werden.

[241] Adldorf Bd. 452—455. Vergl. *H. Platzer,* Gesch. d. ländl. Arbeitsverhältnisse, S. 107.

[242] *H. Platzer,* Geschichte der Deutschen Agrarverfassung, S. 119.

[243] Adldorf Bd. 5.

[244] Adldorf Bd. 4 und 5.

teuern. Das gilt natürlich ganz besonders dort, wo man, wie in Adldorf, ausschließlich auf den Landweg angewiesen war; denn eine Schiffahrt oder auch nur eine Floßfahrt auf der Vils gab es nicht. „Die Täler sind ohne Verbindung und man kann kaum von einem Ort zum anderen kommen", berichtet Hazzi vom Kastenamt Landau [245]. Gelegentliche Bemühungen der Herzöge und späteren Kurfürsten die Straßenverhältnisse zu bessern wurden nicht mit der nötigen Energie vorgetragen oder scheiterten bald an dem Desinteresse der Beamten und an dem Widerstand der Hofmarksherren [246]. Kurfürst Maximilian erließ verschiedene Mandate (1605 und 1610), die sich mit dem Problem der Straßeninstandhaltung befaßten, aber die angesprochenen Hofmarksherren zeigten wenig Neigung, die Regierungsanordnungen durchzuführen. Auf Widerspruch stießen insbesondere jene Verordnungen, auf Grund derer Hofmarksuntertanen zum Bau der Bier- und Salzfuhrstraßen herangezogen werden sollten [247]. Nach dem Gesetz von 1616 waren hierzu bekanntlich die an solche Straßen angrenzenden Bauern und, wenn deren Arbeitskraft nicht reichte, auch die übrigen Bauern der Gemarkung verpflichtet [248]. Im Bereich der Hofmark Adldorf selbst sorgte die Gemeinde für alle Instandhaltung der Wege und Brücken. Die Bauern wurden dabei zu bestimmten, meist unentgeltlichen Hand- und Gespanndiensten herangezogen; alle übrigen Unkosten (insbesondere Materialkosten) wurden aus der Gemeindekasse beglichen [249]. Die zur Verfügung stehenden Mittel waren natürlich sehr begrenzt [250]. Als daher um 1700 der Hofbau durch Einziehung mehrerer Bauernhöfe vergrößert wurde, wuchs die arbeitsmäßige und finanzielle Belastung der für die Gemeindearbeiten verbleibenden Bauern stark an. Man einigte sich im folgenden mit Heinrich Ortlieb von Fränckhing dahingehend, daß das für den Brücken- und Wegebau benötigte Holz unentgeltlich aus den herrschaftlichen Forsten entnommen werden durfte. Ansonsten aber war das Interesse der Hofmarksherren an der Instandhaltung der Straßen nur gering. Die Hofmarken stellten ein ausgesprochenes Hemmnis für die Verkehrsentwicklung dar [251].

Die schlechten Transportverhältnisse sowie die Bestimmungen über den Getreidehandel mußten den Absatzradius für das Getreide der Bauern weitgehend einengen. Bei den relativ kleinen Mengen, die zum Verkauf standen, lohnten sich keine weiten und beschwerlichen Wege [252].

Man war also vorwiegend auf die nahen Märkte und die dort vielleicht weniger günstige Preisgestaltung angewiesen. Vor dem 30-jährigen Krieg, zwischen 1600 und 1625, war von Absatzschwierigkeiten allerdings nichts zu spüren. Der ständig steigende Bedarf der Städte und der Handel donauabwärts, der besonders die niederbayerischen Kreise begünstigte, nahmen alles anfallende Getreide auf. Daneben begann auch damals

[245] *J. Hazzi,* Stat. Aufschlüsse, Bd. 4, Abt. 3, S. 118.

[246] Rep. 161, Verz. 2 No. 20 b.

[247] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

[248] Vgl. hierzu auch *S. Riezler,* Geschichte Bayerns, Bd. 6, S. 205.

[249] Tattenbach A/390 und Rep. 161, Verz. 3 No. 23.

[250] Um 1600 bewegten sich die Gesamteinnahmen der Gemeinde, bestehend aus dem Verkauf von Nutzungsrechten an Gemeindewiesen und gewissen Gilteinnahmen, lt. Rechnung der Dorfmeister, zwischen 20 und 25 Gulden jährlich. Davon waren zuvor noch Beträge für die Armenpflege abzuzweigen und nur ein Teil konnte zur Finanzierung des Straßenbaues herangezogen werden.

[251] Besonders die Hofmarkswirte nahmen dies als Anlaß zur Klage, denn wegen der schlechten Straßenverhältnisse vermieden es die Reisenden tunlichst, den Weg über Adldorf zu nehmen.

[252] So auch bei *L. v. Westenrieder,* Beiträge, Bd. 1 S. 247.

schon der Getreidehandel der Salzfuhrleute aus Reichenhall eine gewisse Rolle zu spielen [253], so daß schließlich ganz erhebliche Getreidemengen an den niederbayerischen Schrannenplätzen umgeschlagen wurden. Während der Kriegsjahre erfolgte die Belieferung der Märkte — je nach dem Verlauf der Kriegshandlungen — sehr unregelmäßig. Im ganzen weist der Getreidehandel seit dieser Zeit eher eine rückläufige Tendenz auf. Nicht nur, daß von den Hofmarken weniger Getreide angeliefert wurde, weil der Ackerbau noch lange Zeit brauchte, sich von den Kriegsfolgen zu erholen ,sondern auch der Getreideversand in die österreichischen Länder kam im letzten Drittel des Jahrhunderts ins stocken.

Der gesamte Getreidehandel war durch die Land- und Polizeiordnungen geregelt [254]. Das bäuerliche Getreide durfte demnach nur an den Schrannentagen und nur auf den autorisierten Getreidemärkten zum Verkauf gestellt werden [255], worunter seine Konkurrenzfähigkeit mit dem Hofbaugetreide litt, für das diese Regelung nicht galt.

Den Adldofer Bauern boten sich als Märkte — auch für Vieh und tierische Produkte — die Schranne der Stadt Landau [256], sowie die Wagenmärkte [257] zu Eggenfelden und Pfarrkirchen. Am nächsten gelegen war an sich der Markt Eichendorf, dem jedoch das Privileg, Schrannentage abzuhalten, fehlte. Man war also gezwungen, auf die wesentlich entfernteren autorisierten Schrannenplätze zu gehen. Zwischenhändler wurden durch die strengen Marktbestimmungen, wenn auch nicht ganz, so doch weitgehend ausgeschaltet [258]. Außerhalb der Märkte bildeten lediglich einige Mühlen, sowie die Brauereien in Eichendorf und Landau, später auch in Adldorf selbst, potentielle Abnehmer für das bäuerliche Getreide. Vielfach wurden dabei den Bauern von den relativ finanzstarken Brauereien Gelder vorgeliehen, die durch Lieferung von Gerste zurückgezahlt werden mußten. Diese Art des Fürkaufs war zwar verboten [259], trotzdem aber in Adldorf mit Duldung durch die Hofmarksverwalter zeitweise stark verbreitet.

[253] Gerade aus Landshut und Landau wird vermeldet, daß viel Getreide „für das Reichenhaller Salzwesen abgeführt" wurde; Rep. 18, Fasc. 394.

[254] *K. Weißhaupt,* Altbayer. Getreidehandelspolitik, München 1922, S. 21 ff.

[255] Bairische Landtsordnung von 1553, 3. Buch, 5. Tit, Art. 1, Ausnahmen bestanden für den Einkauf der Wirte und Bäcker (Art. 2), für den Getreideverkauf des Adels und der Geistlichkeit (Art. 4), sowie für die Verkäufe an die Salzfahrer (Art. 5) und den Handel mit Saatgut (Art. 6).

[256] Nach *K. Weißhaupt,* Altbayer. Getreidehandelspolitik, S. 43 galt die Schranne zu Landau als einer der bekanntesten Getreidemärkte, an dem Salzfahrer ihre Rückfracht erstehen konnten.

[257] *K. Weißhaupt,* Altbayer. Getreidehandelspolitik S. 25 ff.

Im Gegensatz zur Schranne brauchte auf einem Wagenmarkt der Bauer das Getreide nicht abzuladen, sondern konnte es vom Wagen herab verkaufen (allerdings nicht an Händler, sondern nur an Letztverbraucher). Blieb am Ende Getreide übrig, so hatte er das Recht, damit zum nächsten Markt zu fahren.

[258] „Wie die bayerische Landesordnung von 1553 (Buch III. Ti. 5, 6) den Getreidehandel im allgemeinen auf die Wochen- und Jahrmärkte beschränkte, so ging überhaupt das Bestreben der Regierung in Bayern strenger und konsequenter als anderswo dahin allen Warenumsatz möglichst auf den Markt zu bannen"; Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. 6, S. 181. Jeder Getreidekauf bei den Bauern durch Kornhändler war daher verboten; was allerdings die Müller und Bäcker, die „zur Gewerbsbeschlagung" auch außerhalb der Märkte kaufen durften, nicht daran hindern konnte, in gewissem Umfange doch einen unkontrollierbaren Getreidehandel zu betreiben. *K. Weißhaupt,* Altbayer. Getreidehandelspolitik, S. 21.

[259] Ebenso wie jede andere Art des Fürkaufs. Bayerische Landtagsordnung v. 1553, 3. Buch Tit. 14, Art. 1.

Im Jahre 1770 wurde allen Untertanen der Tattenbachischen Hofmarken in Niederbayern bei Strafe anbefohlen, sämtliche Gerste zunächst der Brauerei zu einem marktgerechten Preis anzubieten [260]. Dies ist das einzige Mal, daß sich in den Akten der ehemaligen Hofmark Adldorf ein Hinweis auf ein Getreidevorkaufsrecht der Hofmarksherrschaft findet. Dieses Recht hat wohl schon immer bestanden, nur war es außer Gebrauch gekommen. Wenn man es jetzt wieder aufleben ließ, so hing das einerseits mit der Ausweitung der Bierproduktion zusammen, andererseits mit einer großen Mißernte, die die ausreichende Versorgung der Brauerei mit Braugerste gefährdete. In diesem Moment hätten die Bauern an einem anderen Markt wahrscheinlich einen besseren Preis erzielt, als er ihnen von der Hofmarksbrauerei bezahlt wurde.

Der Absatzradius der Hofmarksverwaltung für Getreide war wesentlich weiter als der der Bauern. Allein schon die größeren Mengen, die zum Verkauf kamen, ermöglichten eine Belieferung auch entfernterer Märkte. Darüber hinaus aber waren die Hofmarksherren weniger an die strengen Bestimmungen der Polizeiordnungen gebunden und hatten für eine eigene Getreidehandelspolitik Bewegungsfreiheit.

Neben Landau waren es vor allem die Schrannen von Landshut, Vilshofen, Eggenfelden und Deggendorf und spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch die Schranne von München, die von der Hofmarksverwaltung Adldorf mit Getreide beliefert wurden. Der Transport erfolgte meist durch bezahlte Robolder, teilweise allerdings auch durch die Fuhrleute des Gutsbetriebes. Um 1770 wurde etwa die Hälfte des verfügbaren Getreides (Zehnt- + Dienst- + Hofbaugetreide ./. Eigenbedarf) nach München gefahren [261].

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts spielte in Adldorf der Getreideabsatz nach Südbayern, insbesondere nach den Salzstädten Bad Reichenhall und Traunstein eine Rolle. Salzfuhrleute nahmen als Rückfracht Weizen oder Roggen mit [262]. Der Vorteil für die Hofmarksherren bestand dabei weniger in einer günstigeren Preisstellung, als vielmehr in dem Fortfall der Transportkosten und des Transportrisikos. Dieser Getreidehandel war zeitweise sehr ausgedehnt und führte sogar dazu, daß es in Jahren schlechter Ernte in Adldorf zu Engpässen bei der Versorgung mit Saatgut und Brotgetreide kam [263]. Daß der Getreidehandel für die Salzfuhrleute trotz so weiter Absatzwege offensichtlich doch noch nennenswerte Gewinnchancen enthielt, ist erstaunlich. Denn wenn auch ein gewisses Preisgefälle zwischen den Überschußgebieten des Nordens und dem gebirgigen, auf Zufuhren angewiesenen Süden bestand, so konnte es doch kaum so groß sein, daß in ihm neben den Transportkosten noch eine angemessene Gewinnmarge enthalten war. Es ist wohl so, daß für die Salzfahrer, die ja ohnehin nach dem Süden zurück mußten, der Getreidetransport nur geringe zusätzliche Kosten verursachte. Sie konnten bei ihrem privaten Getreidehandel also von ganz anderen Voraussetzungen ausgehen, als beispielsweise ein Bauer oder ein Grundherr.

Die Getreidehandelspolitik der Adldorfer Hofmarksherren lief darauf hinaus, daß man zwar versuchte, — nach Deckung des Eigenbedarfs — möglichst günstige Verkaufs-

[260] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

[261] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

[262] Die Salzfuhrleute führten das Salz, von Süden kommend, entweder zu den Legstätten an der Donau und am unteren Inn, oder sie verkauften es auf eigene Rechnung in den niederbayerischen Marktflecken und Dörfern. Sie besaßen das Privileg, als Rückfracht Getreide mit nach Oberbayern zu nehmen und dort auf eigene Rechnung zu verkaufen, vergl. *K. Weißhaupt*, Altbayer. Getreidehandelspolitik, S. 37.

[263] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

preise zu erzielen, daß man sich aber, von Ausnahmen abgesehen, nicht an eine Getreidespekulation beteiligte.

Die gelegentlich anzutreffende Meinung, daß die Hofmarksherren, indem sie den Bauern schon gleich nach der Ernte das Getreide abnahmen, um es dann im Winter bei hochstehenden Preisen weiterzuhandeln, „einen schwunghaften Spekulationshandel“ [264] betrieben hätten, entspricht also, zumindest in dieser Verallgemeinerung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Vielmehr war es doch so, daß die Bauern schon aus arbeitstechnischen Gründen ihr Dienst- und Zehntgetreide nicht vor Dezember, also zu einer Zeit, da die Getreidepreise bereits gestiegen waren, zum herrschaftlichen Kasten liefern konnten. Den Grundherren war es also gar nicht möglich, das Gros des Getreides früher als im Hochwinter auf den Markt zu bringen. Das meiste Getreide wurde dann auch zwischen Ende Dezember und Anfang April verkauft. Im übrigen fanden sich auch bei den bäuerlichen Wirtschaften oft bis weit ins Frühjahr hinein noch erhebliche Getreidereserven [265].

Getreidebestände lt. Inventarbüchern aus den Jahren 1763—1771:

		Weizen	*Roggen*	*Gerste*	*Hafer-(Linsen)*
10. Dezember	Simmelmeier zu Adldorf	14 Sch. [1]	10 Sch.	20 Sch.	2 Sch.
16. Dezember	Halbhof zu Hiemling	15 Sch. [2]	9 Sch. [3]	3 Sch.	15 Sch.
2. Januar	Simmelmeier zu Wannersdorf [5]	17 Sch. [4]	9 Sch.	23 Sch.	12 Sch.
14. Februar	Jetzenecker zu Jetzeneck	5 Sch.	5 Sch.	—	1 Sch.
21. März	Simmelmeier zu Wannersdorf	6 Sch.	2 1/2	6 Sch.	2 Sch.
15. April	Salzberger zu Salzberg	4 Sch.	8 Sch.	6 Sch.	8 Sch.
23. April	Schwiebner zu Rohrbach	12 Sch.	8 1/2	6 Sch.	10 Sch.

[1] Davon 10 Sch. unausgedroschen.
[2] Davon 9 Sch. unausgedroschen.
[3] Davon 3 Sch. unausgedroschen.
[4] Davon 12 Sch. unausgedroschen.
[5] Außerdem 30 Sch. Vorjahrsweizen und 4 Sch. Vorjahrsroggen.

Selbst wenn man noch einen Teil für den Konsum abrechnet (soweit es sich um Wintergetreide handelte, ist das Saatgut in diesen Zahlen bereits nicht mehr enthalten), blieben doch noch erhebliche Mengen für den Verkauf. Natürlich waren die Getreidereserven nach Jahren sehr unterschiedlich, insbesondere aber standen sie nur den größeren Höfen zur Verfügung. Aber es war doch keineswegs allgemein so, daß die Bauern „stets ge-

[264] *K. Weißhaupt,* Altbayerische Getreidehandelspolitik, S. 54.
[265] Adldorf Bde. 268—289.

zwungen waren, das ganze Ernteerträgnis abzugeben“ [266]. Vielmehr hatten sie in vielen Fällen durchaus die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen die Entwicklung der Getreidepreise (spekulativ) für sich zu nutzen.

Im 17. Jahrhundert gehörte den Herren von Fränckhing in Landshut zwar ein Getreidespeicher, in dem das Getreide so lange gelagert werden konnte, bis die erzielbaren Preise den Vorstellungen entsprachen [267]. Hinweise hierauf finden sich jedoch nur aus den Jahren 1640 bis 1648, als die Kriegswirren die Preise außerordentlich schwanken ließen.

Es ging darum, sowohl das vergrößerte Preisrisiko, als auch das Risiko der Plünderungen nach Möglichkeit auszuschalten. Aus diesem Grunde verkaufte der Hofmarksverwalter, als im Jahre 1648 der Getreideabsatz nach Lanshut durch die Kriegseinwirkungen unterbochen wurde, fast die gesamten Roggen- und Weizenvorräte (aus der Ernte 1647) an die grunduntertänigen Bauern, die sich diesem „Angebot“ kaum entziehen konnten, vielleicht aber auch hofften, selbst einen Spekulationsgewinn zu erzielen. Aber solches waren doch nur Einzelmaßnahmen, die sich aus der besonderen Situation ergaben.

§ 9

Ertragsrechnung der Hofmark Adldorf

Die zusammengefaßte Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Verwaltungsamtes Adldorf

1822/23 betrug die Summe aller Einnahmen aus den niederbayerischen Hofmarken der Grafen von Tattenbach 43.016 fl. 47 5/8 xer. Dem standen Gesamtausgaben in Höhe von 12.403 fl. 25 1/4 xer gegenüber, so daß als Reingewinn 30.613 fl. 22 3/8 xer verblieben (= 71 % des Bruttoertrages) [268]. Von den Gesamteinnahmen entfiel der größte Posten mit 17.167 fl. oder rd. 40 % auf grundherrliche Stiften und Getreidedienste. 7.316 fl. (rd. 17 %) brachten die Brauereien, 7.157 fl. (rd. 16,5 %) die Laudemien und Leibgelder, 6.068 fl. (rd. 14 %) die Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischerei und Ziegelöfen, der Rest kam aus sonstigen Einnahmen, wie z.B. Straffälle u.ä. Auf der Ausgabenseite standen die Besoldungen (ohne Handwerker) mit 4.482 fl. (rd. 36 %) an erster Stelle, gefolgt von den Steuern und ähnlichen Abgaben mit 3.854 fl. (rd. 31 %). 70 Jahre vorher waren im Rechnungsjahr 1752/53 Einnahmen in Höhe von 23.467 fl. aus-

[266] *K. Weißhaupt,* Altbayerische Getreidehandelspolitik, S. 16.

[267] Adldorf Bd. 5.

[268] Die Angaben entstammen dem Inventarium, das nach dem Tode des Heinrich Christian von Tattenbach erstellt wurde. Für die Feststellung des Kapitalwertes der Hofmarken wurden die beständigen Einnahmen bzw. Ausgaben mit dem Kapitalisierungsfaktor 25 multipliziert, die unbeständigen mit dem Kapitalisierungsfaktor 20. Der kapitalisierte Reinertrag errechnete sich auf diese Weise mit 645.182 fl. 7 1/2 xer. Als Basis für diese Rechnung dienten allerdings nur die tatsächlichen Kassen-Ein- und Ausgänge. Die Gebäudewerte und die daraus resultierenden Abschreibungen fanden ebensowenig Berücksichtigung, wie das lebende und tote Inventar und die Vorräte. Dabei waren die Gebäudewerte recht erheblich. Sie wurden auf 100.822 Gulden geschätzt (darunter Adldorf 51.813 fl.) und stellten mit ihren hohe Reparaturkosten verursachenden großen Holzdächern eine starke Belastung für die Adldorfer Wirtschaft dar. Darüber hinaus hemmte ihre Weitläufigkeit ein rationelles Wirtschaften — wie ja ganz allgemein auch heute noch die hohe Gebäudebelastung eines der wesentlichen Probleme für die landwirtschaftlichen Großbetriebe in Deutschland ist. Das Inventar der Hofmark wird mit 33.000 fl. angegeben. Hierin sind jedoch 3.750 fl. Schloßinventar, 9.560 fl. Forderungen und 3.073 fl. Bargeld enthalten, so daß sich das eigentliche Inventar (einschließlich Vorräte) der Hofmark Adldorf nur auf 16.617 fl. belief.

gewiesen (ohne Hofbau und Dienstgetreide), denen 13.786 fl. Betriebsausgaben gegenüberstanden. Der Aktivsaldo betrug in diesem Falle 9.681 Gulden (= 41 % des Bruttoertrages). Nicht berücksichtigt sind hierbei allerdings die Entnahmen der Hofmarksherrschaft (Maximilian Franz v. Tattenbach) für den privaten Verbrauch und für Zinsendienste, die mit 14.240 Gulden um mehr als 4 1/2 tausend Gulden über den erwirtschafteten Reinertrag hinausgingen [268a].

Obwohl in Adldorf in der Regel ein beachtlicher Reingewinn erwirtschaftet werden konnte, führte die nicht gerade auf Sparsamkeit zugeschnittene Lebenshaltung zu einer steigernden Verschuldung der Hofmark, die im Jahre 1763 mit 140.535 Gulden (darunter 92.535 fl. = 64 % Darlehen der Klöster und Kirchen) für die jährlich 6.856 3/4 fl. Zins zu zahlen waren, ihren Höhepunkt erreichte [269]. Bereits 1647 hatten die Darlehen eine Summe von 41.900 fl. erreicht. Hiervon stammten 5.400 fl. aus Mitteln der Kirche, 6.000 fl. aus Vormundschaften und 30.500 fl. aus Darlehen von Verwandten und sonstigen Privatpersonen (dar. 12.000 fl. Graf Warttenberg, 8.000 fl. Graf Preysing und 3.400 fl. Joh. Osinger, Juwelier zu München). Trotz der beträchtlichen Investitionen in der Nachkriegszeit hielt sich die Verschuldung jedoch zunächst noch in einem durchaus vertretbaren Rahmen. Bis 1721 erhöhte sie sich um ein knappes Viertel, auf 52 tausend Gulden (dar. 18.000 fl. Darlehen vom Kloster Aldersbach und 20.000 fl. aus einer kirchlichen Stiftung). 1725 lasten 77.250 fl. auf dem nunmehr Tattenbachisch gewordenen Hofmarken. Diese Zahl ist allerdings mit der des Jahres 1721 nur bedingt vergleichbar, da der Gesamtbesitz sich inzwischen vergrößert hatte und die Tattenbachischen Altschulden hinzugekommen waren. Aber das Jahr 1763 läßt sich mit dem Jahr 1725 vergleichen. Innerhalb von knapp 40 Jahren hatte sich demnach die Summe der aufgenommenen Darlehen verdoppelt! Und das trotz der relativ günstigen Ertragslage der Hofmarken. Durch Josef Ferdinand v. Tattenbach wurden die Schulden in den nachfolgenden Jahren dann rasch abgebaut. Bis 1773 waren sie auf gut 100.000.— fl., bis 1793 bereits auf knapp 37.000 fl. zurückgeführt (darunter 2/3 kirchliche Darlehen und 1/3 Erbschaftsansprüche). Zu berücksichtigen ist allerdings, daß Josef Ferdinand von Tattenbach als bayerischer Staatsminister über ausreichende anderweitige Einkommen verfügte und insofern nicht auf seine Hofmarken angewiesen war. Ein großer Teil der Erträge konnte also zur Schuldentilgung herangezogen werden. Darüber hinaus gelang es ihm, durch geschicktes Verhandeln auf dem Wege des Vergleichs die Schuldsumme beträchtlich zu reduzieren.

An Zinsen wurden bis 1770 generell 5 % p.a. gezahlt. Nur ausnahmsweise galten 4 % und in einem Fall (Gläubiger: Graf Königsfeld aus Wien) auch 6 %. 1773 verfügte Josef Ferdinand v. Tattenbach von sich aus und ohne die Zustimmung der Gläubiger einzuholen, für die normalen Darlehen eine Zinsreduzierung um 1 %, für die Darlehen der Hofmarkskirchen um 2 %.

1751/52 stellte sich der Gesamtertrag des Verwaltungsamtes mit knapp 22.000 fl. um einiges niedriger als 1752/53, was in erster Linie auf die geringeren Brauereierträge insbesondere der Brauerei Adldorf zurückzuführen ist.

[268a] Rep. 161, Verz. 2 No. 524; 584; 586; Verz. 3 No. 63a und 6; Adldorf Bd. 454; St. Martin No. 24/9 und Bd. 6b; Tattenbach A/321.

[269] Von mehrfacher starker Verschuldung einer Hofmark, die anschließend zum Vergleich (1637) bzw. zum Verkauf (um 1718) führte, spricht auch *M. Frh. v. Freyberg* in seiner Geschichte der ehem. Hofmark Jetzendorf, S. 46 f. und S. 59 ff. Vergl. auch *ders.* in Geschichte der ehem. Hofmark Hilkertshausen S. 25. Überschuldung der Hofmark in Folge einer Erbteilung.

Im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1751/52 und 1752/53 setzten sich die Einnahmen der tattenbachischen Hofmarken in Niederbayern wie folgt zusammen:

	Tattenbachische Hofmarken in Niederbayern insgesamt		Davon entfielen auf Adldorf Summe		v. H.
Stift- und Scharwerkgelder	12.743 fl.	35 xer	1.338 fl.		10,5
Leibgelder und Laudemien	3.585 fl.	8 xer	340 fl.		9,5
Brief- und Siglgelder	205 fl.	35 xer	16 fl.	20 xer	7,8
Straffälle (2/3)	178 fl.		24 fl.		13,3
Kühzins und Gartenpfennnig	24 fl.	25 xer	—		—
Getreideverkauf [270]	—		—		—
Holzverkauf	88 fl.		25 fl.		28,5
Brauereierträge [271]	4.855 fl.		2.750 fl.		56,8

Während in der hier angeführten zusammengefaßten Einnahmenrechnung aller niederbayerischen Hofmarken der Grafen von Tattenbach die Stift- und Scharwerkgelder den bedeutendsten Posten ausmachen, und die Brauereierträge und Laudemien, in weitem Abstand folgend, sich die Waage halten, standen in der Rechnung der Hofmark Adldorf auf der Aktivseite die Einnahmen aus der Brauerei an der Spitze. Ihr prozentualer Anteil erhöhte sich noch mit wachsender Produktion im Laufe der Jahre, während der Anteil der Stift- und Scharwerkgelder, die, absolut genommen weitgehend konstant blieben, sank.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Hofmarksverwaltung Adldorf

Im Gegensatz zu den zusammengefaßten Einnahmen- und Ausgabenrechnungen aller von Adldorf aus verwalteten Hofmarken, die erst seit dem 18. Jahrhundert vorliegen, können einzelne Rechnungsbücher, die nur die Hofmark Adldorf betreffen, bis in das 16. Jahrhundert zurück datiert werden. Ihre Auswertung ergibt einen Überblick über die Finanzstruktur der Hofmark in dieser Zeit. Ein Vergleich mit den entsprechenden Zahlenwerken des 18. Jahrhunderts läßt nicht nur die Entwicklung der Hofmark, sondern auch gewisse struktuelle Verschiebungen (Zunahme der Bedeutung der Brauerei) deutlich werden.

Im 16. und 17. Jahrhundert, d.h. also vor Errichtung der Brauerei in Adldorf und vor Fixierung der Scharwerksleistungen in Geldanlagen, war auf der Einnahmenseite die in ständig gleicher Höhe anfallenden jährlichen „Pfenniggülten" der wichtigste Posten. Auch der Verkauf des Dienstgetreides brachte gute Erlöse; jedoch mußte hier ein gewisses Risiko, das sich aus den schwankenden Ernteergebnissen und der Preisunsicherheit am Getreidemarkt ergab, mit einkalkuliert werden. Allen anderen Einnahmen, auch den Laudemialabgaben und den Leibgeldern kam in Adldorf keine wesentliche

[270] Im Rechnungsjahr 1751/52 wurde kein Getreide verkauft, für 1752/53 fehlen die Unterlagen, so daß die an sich beträchtlichen Einnahmen aus dem Verkauf oder der Aufrechnung des Dienst- und Zehntgetreides hier unberücksichtigt bleiben müssen.

[271] Die Brauereierträge der Jahre 1751—1953 waren besonders niedrig. 1750 werden allein für die Brauerei Adldorf 5.810 fl. ausgewiesen.

Bedeutung zu [272]. Die noch erhaltenen Rechnungsbücher aus den Jahren 1587 und 1647 [273] verzeichnen nachfolgende Positionen [274]:

Die jährliche Einnahmenrechnung der Hofmarksverwaltung Adldorf in den Jahren 1587 und 1647

	1587		1647	
	Summe	in v. H. der Gesamteinnahmen	Summe	in v. H. der Gesamteinnahmen
Klein- und Küchendienst	434 fl.	26,3	253 fl.	32,3
Pfenniggült (Stiftgelder)			835 fl.	
Scharwerkgelder	—	—	34 fl.	1,0
Laudemien	71 fl.	4,3	226 fl.	6,7
Andere Angaben [275]	—	—	64 fl.	1,9
Lehenreichnisse	2 fl.	0,1	3 fl.	0,1
Siglgelder	26 fl.	1,6	15 fl.	0,5
Straffälle	42 fl.	2,5	16 fl.	0,5
	575 fl.	34,8	1446 fl.	43,0
Holzverkauf	—	—	5 fl.	0,2
Sonstige Einnahmen	—	—	12 fl.	0,4
	—	—	17 fl.	0,6
Dienstgetreide und Zehenten in Geld angeschlagen	899 fl.	54,4	— [276]	—
Getreideverkauf				
Weizen	40 fl.	2,4	550 fl.	16,5
Roggen	—	—	728 fl.	21,6
Gerste	139 fl.	8,4	267 fl.	7,9
Hafer	—	—	368 fl.	10,4
	1078 fl.	65,2	1913 fl.	56,4
Einnahmen insgesamt	1653 fl.	100,0	3376 fl.	100,0

Die Verdoppelung der Stift-Einnahmen des Jahres 1647 gegenüber dem Jahre 1587 ist nicht auf eine Steigerung der bäuerlichen Lasten zurückzuführen. Ursache war vielmehr die zwischenzeitlich vergrößerte Zahl der grunduntertanen Bauern sowie die beträchtlich gestiegenen Getreidepreise.

Die Einnahmenrechnungen der Hofmark Adldorf, wie sie sich für das 18. Jahrhundert zusammenstellen lassen, unterscheiden sich von denen des 17. Jahrhunderts nicht nur

[272] Anders z.B. in der Hofmark Winhöring. Hier brachten die Laudemialabgaben die bei weitem stärksten Einnahmen. Vergl. *F. J. Schmid,* Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Hofmark Winhöring, S. 78 f.

[273] Adldorf Bd. 452 und 454.

[274] Auf volle Gulden auf- bzw. abgerundet.

[275] z.B. Hunde- und Gespunstgelder.

[276] In den Erlösen aus Getreideverkäufen enthalten.

Die jährliche Einnahmenrechnung der Hofmarksverwaltung Adldorf im 18. Jahrh. [1]

	1731		1740		1760		1793		1820	
	Gulden	v. H.	Gulden	v. H.	Gulden	v. H.	Gulden	v. H.	Gulden	v. H.
Stift- und Scharwerkgelder	1.285	16,7	1.285 [1]	8,5	1.308	—	1.308	6,4	1.457 [3]	—
Laudemien	473	6,2	500	3,3	626		199	0,9	232	
Lehenreichnisse	—		—		—		—		—	
Siglgelder	33	0,4	92	0,2	33		29	0,1	45	
Straffälle	48	0,6	26		40		35	0,2	45	
	1.839	23,9	1.820	12,0	2.007		1.571	7,6	1.759	
Holzverkauf	49	0,6	78	0,5	14		83	0,4	1.137 [4]	
Sonstige Einnahmen	8	0,1					54 [2]	0,3	195	
	57	0,7	78	0,5	14	—	137	0,7	1.332	—
Dienstgetreide und Zehenten zu Geld angeschlagen [5]	2.456	32,1	5.375	35,3	—	—	6.260	29,4	5.566	
Hofbaugetreide [6] zu Geld angeschlagen [6]										
Weizen	272		880				598			
Roggen	118	12,0	230	12,5			468	7,8	—	
Gerste	528		672				338			
Hafer	—		120				260			
	3.374	44,1	7.277	47,8			7.924	37,2	5.566	—
Einnahmen aus dem Bier- und Branntweinverkauf	2.403	31,3	6.036	39,7	2.677	—	11.588	54,5	(1848: 12.475)	
	2.403	31,3	6.036	39,7	2.677	—	11.588	54,5		
Einnahmen insgesamt	7.673	100	15.211	100	—	—	21.220	100		

darin, daß das gesamte Einnahmenvolumen kräftig angestiegen ist, vielmehr sind auch einige wichtige struktuelle Verschiebungen zu beobachten. Da ist zunächst der prozentuale Rückgang der Einnahmen aus Stift- und Scharwerkgeldern, d.h. also derjenigen Abgaben, die in Geld fixiert waren und die sich deshalb in ihrer effektiven Höhe nicht mehr veränderten. Auf der anderen Seite erhöhte sich der Wert des natural zu liefernden Dienstgetreides analog der steigenden Getreidepreise. Natürlich waren je nach Ernteergebnis und Preisgestaltung von einem Jahr zum anderen größere Schwankungen möglich. So war z.B. das Jahr 1731 in Adldorf ein Jahr „großer Theurnis" und die Bauern konnten ihren Ablieferungspflichten nur teilweise nachkommen, weshalb der Wert des Dienstgetreides weit hinter dem normaler Erntejahre zurückblieb.

Die jährliche Ausgabenrechnung der Hofmarksverwaltung zu Adldorf um 1600

	1587/99	1615
Besoldungen	27 fl.[278]	42 fl.[280]
Ehalten	—	79 fl.
Bezahlte Robolden	—	63 fl.
Drescherlöhne	7 fl.	18 fl.
Botenlöhne und Zehrgelder	10 fl.	102 fl.
Fleischgeld	—	12 fl.
Handwerker	18 fl.	1739 fl.[281]
Verschiedenes	25 fl.[279]	242 fl.
Auszahlung an die Herrschaft	—	700 fl.
Zinsendienst	—	200 fl.[282]
	87 fl.	3197 fl.[283]

Auf der Ausgabenseite dominieren die Ausgaben für Hofbau und Brauerei, während die reinen Verwaltungskosten nicht allzu groß waren. Unter dem Titel „Hofbau" laufen allerdings z.T. auch jene Ausgaben, die durch den Lebensstil der Hofmarksherren be-

Anmerkungen zur vorstehenden Tabelle:

[1] Darunter 733 fl. Stiftgelder und 552 fl. Scharwerkgelder.

[2] Wildverkäufe.

[3] Die Stiftgelder des Jahres 1820 fielen wie folgt an: Grundstift: 596 fl.; Kleindienst 28 fl.; Scharwerk 701 fl.; Hundegeld 116 fl.; Jagdscharwerk 16 fl.

[4] Die umfangreichen Holzverkäufe dieses Jahres stellen eine Ausnahme dar. An sich waren die Adldorfer Forsten zu der Zeit schon so stark reduziert, daß ein solch hoher Einschlag nicht mehr vorgenommen werden konnte.

[5] Das „Dienst- und Zehntgetreide in Geld angeschlagen" ist eine rein interne Rechengröße. Nur in Ausnahmefällen konnte die geforderte Naturalleistung in Geld erbracht werden. Dies vor allem dann, wenn mehrjährige Rückstände zu begleichen waren.

[6] Die Zahlen stellen nicht die Verkaufsergebnisse dar, sondern ergeben sich aus einer Verrechnung der Ernteergebnisse, wie sie die Kastenrechnung aufweist, zu den jeweiligen Getreidepreisen.

dingt waren. Während einzelner Jahre wurde die Ausgabenrechnung insbesondere durch die Aufwendung für den Auf- und Ausbau des Schlosses belastet[277]. Im 18. Jahrhundert erforderte die hohe Schuldenlast die Freistellung größerer Beträge für den Zinsendienst. Hinsichtlich der steuerlichen Belastung fanden sich nur für die Bier- und Branntweinaufschläge brauchbare Hinweise, so daß gewisse Lücken bestehen. Auch eine nachträgliche Berechnung der Abschreibungen — einBegriff, der damals ja unbekannt war — ist nicht möglich, obwohl die sehr hohe Gebäudebelastung der Höfe eigentlich dazu Anlaß sein sollte.

In der kurzen Zeitspanne zwischen 1599 und 1615 hatten sich somit die reinen Betriebsausgaben (d.h. also ohne Entnahmen, Zinsendienst und Baugelder) versiebenfacht. Sie betrugen bereits über 570 Gulden. Entsprechend der Vergrößerung des Hofbaues, und weil verschiedene andere Bereiche wie Brauerei, später auch Schule und dgl. hinzutraten, wuchsen die Aufwendungen in den folgenden Jahrzehnten, besonders aber zu Beginn des 18. Jahrhunderts ständig weiter. 1731 wurden bereits rd. 2.000 Gulden als Betriebsausgaben ausgewiesen[284]. Den größten Ausgabenposten stellten die außerordentlich hohen Zinsverpflichtungen dar, die dann allerdings im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, in dem Maße wie die Schulden getilgt werden konnten, wieder rasch abnahmen.

[277] Adldorf Bd. 453.

[278] Davon Pfleger zu Adldorf 20 fl., Amtleute 7 fl.

[279] 1599 kommen als einmalige Zahlung 25 fl. für Lehenreichnisse hinzu.

[280] „Amtmann und Richter" zu Adldorf.

[281] Davon 1.723 fl. für den Ausbau des Schloßes. In den Jahren 1614/16 wurden hierfür folgende Beträge aufgewendet:

Maurer und Baumeister	978 fl.
Zimmermann	379 fl.
Steinmetzen	83 fl.
Schreiner	94 fl.
Ziegler	702 fl.
Sand sieben	48 fl.
Kalk	1043 fl.
Gips	27 fl.
Bretter	154 fl.
Abbrucharbeiten	56 fl.
	3564 fl.

[282] Bis 1647 hatte sich die Zinsbelastung auf 2.125 fl. erhöht.

[283] Ohne die Aufwendungen für den Schloßbau, die ja nicht ständig anfielen, aber unter Einbeziehung der Entnahmen.

[284] Adldorf Bd. 455.

[285] Über das Hauswirtschaftsgeld wurde gesondert Rechnung geführt. Diese Rechnungen sind in Adldorf jedoch fast ausnahmslos zu Verlust gegangen.

[286] Mit Kost. Ab 1750 ohne Kost, dafür Auszahlung des Kostgeldes.

[287] Eigene Handwerker; Hufschmied, Hammerschmied, Binder, Brunnenwärter.

[288] Materialien und ähnliches.

[289] Die Zinsen für Schuldkapital wurden zwar in Adldorf verrechnet. Die Schulden lasteten jedoch auf dem gesamten tattenbachischen Hofmarken in Niederbayern.

[290] Rittersteuer für alle tattenbachischen Hofmarken in Niederbayern = 700 fl.

Die jährliche Ausgabenrechnung
der Hofmarksverwaltung zu Adldorf im 18. Jahrhundert

	1731	1750	1777
I.			
Schloßmayer	24 fl.	24 fl.	24 fl.
Hausmeisterin	40 fl.	20 fl.	30 fl.
Ehalten	258 fl.	258 fl.	306 fl.
Bezahlte Robolden	100 fl.	188 fl.	332 fl.
Hauswirtschaftsgeld	— [285]	226 fl.	153 fl.
Gärtner	46 fl. [286]	120 fl.	120 fl.
	968 fl.	836 fl.	965 fl.
II.			
Braumeister	128 fl.	145 fl.	145 fl.
Ehalten	20 fl.	26 fl.	122 fl.
	148 fl.	171 fl.	267 fl.
III.			
Handwerker [287] (Auswärtige und eigene)	384 fl.	489 fl.	919 fl.
Jäger	96 fl.	114 fl.	121 fl.
Botenlöhne und Kostgelder	80 fl.	30 fl.	54 fl.
Almosen und Jahrgelder	154 fl.	154 fl.	154 fl.
Verschiedenes [288]	566 fl.	370 fl.	372 fl.
	1280 fl.	1157 fl.	1620 fl.
IV.			
Kammer Hofschreiber	—	200 fl.	—
Schulmeister	—	108 fl.	108 fl.
Beneficiant, Messner	51 fl.	51 fl.	171 fl.
	51 fl.	359 fl.	279 fl.
V.			
Zinsendienst [289]	4000 fl.	5560 fl.	3807 fl.
VI.			
Gerste		1050 fl.	1300 fl.
Anderes Getreide		51 fl.	800 fl.
Hopfen		1156 fl.	1060 fl.
Vieh und Pferde			396 fl.
		2257 fl.	3556 fl.
VII.			
Rittersteuer [290]	170 fl.	170 fl.	170 fl.
Bieraufschlag	300 fl.	300 fl.	680 fl.
	470 fl.	470 fl.	850 fl.
Summe I—VII	(6917 fl.)	10810 fl.	11344 fl.

3. Kapitel

DIE BÄUERLICHEN BESITZ- UND WIRTSCHAFTSVERHÄLTNISSE

§ 1

Die Gesamtheit der bäuerlichen Bevölkerung Bayerns im 16.—18. Jahrhundert wird von F. Lütge [291] hinsichtlich ihrer ständischen Gliederung in drei Gruppen unterschieden:

1. Bauern auf freieigenem Besitz;
2. Leibeigene Bauern;
3. Grundherrliche Bauern.

Nur die letzteren sind Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung.

Ursprünglich saß in Bayern wohl ein großer Teil der Bauern auf freieigenem Besitz. Aber bereits im 13. Jahrhundert, in verstärktem Maße dann zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert erfolgte eine Umschichtung, mit dem Ergebnis, daß der überwiegende Teil dieser alten Freiheitsrechte unterging [292].

Bis in das 14. Jahrhundert hinein war jedoch die grundherrliche Gebundenheit „leicht zu ertragen" [293]. Die geistige und sittliche Ordnung des Mittelalters, die die personelle Bindung, den Gedanken der „Schutzherrschaft" der „Gegenseitigkeit der Beziehungen" in den Mittelpunkt des politisch-sozialen Bereiches gestellt hatte, war noch wirksam. Der Umbruch erfolgte mit der Zersetzung dieser alten Ordnungsgedanken im 15. und 16. Jahrhundert. Die Herauslösung des Individuums aus den bisher gültigen sozialen Bindungen, sowie die Vorrangigkeit, die man den ökonomischen Tatsachen zuzusprechen begann ,hatten zur Folge, daß das Verhältnis zwischen Grundherr und Grunduntertan primär nicht mehr personal, sondern sachlich-wirtschaftlich bestimmt war.

Dieser Umschwung brachte auf politisch-sozialem Gebiet eine Wandlung der Besitzrechte. Es wäre jedoch zu einseitig, wollte man hieraus nur eine für das Bauerntum nachteilige Einengung der Freiheiten und dadurch bedingt, seinen wirtschaftlichen Niedergang ableiten. Denn auf der anderen Seite stand die Fixierung der Rechte und Ansprüche der Untertanen [294] und die weitgehend unabhängige Rechtsprechung der (kurfürstlichen) Gerichte, die durchaus nicht einseitig zu Gunsten der Hofmarksherren entschieden.

Wirtschaftlich ging es den Bauern — worauf später noch hinzuweisen sein wird — zunächst noch verhältnismäßig gut; solange der Wirtschaftsablauf nicht durch Krieg oder Mißernten oder auch durch einen Preisverfall für Agrarerzeugnisse gestört wurde. Traten solche Krisen ein, so trafen sie die Bauern doppelt schwer, denn zu den eigenen

[291] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 67.
[292] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 67 ff.
[293] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 74.
[294] So z.B. in den Weistürmern. Vgl. *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain.

wirtschaftlichen Schwierigkeiten kamen noch die Bestrebungen der Grund- und Gerichtsherren, die Untertanen fester an sich zu binden und die Abgaben zu erhöhen, um so nach Möglichkeit eigene Ausfälle auszugleichen.

Ende des 18. Jahrhunderts gab es in ganz Bayern nur mehr 1.162 freieigene Höfe [295]. Die Umwandlung der freieigenen Höfe in gebundene erfolgte jedoch nicht gleichmäßig im ganzen Land, vielmehr gab es regional durchaus Verschiebungen. So konnten sich im Rentamt Landshut die freien Höfe länger halten als es in den anderen Rentämtern der Fall war [296].

Während beispielsweise K. Demmel von der in Oberbayern gelegenen Hofmark Maxlrain berichtet, daß dort bereits Ende des 15. Jahrhunderts ein starker Rückgang der freien Bauernstellen und ein Anwachsen der Einschichtigen Güter zu beobachten war [297], fand der gleiche Umschichtungsprozeß in Adldorf erst wesentlich später statt; und zwar erstmals zu Ende des 16. Jahrhunderts und dann, in einer zweiten Periode, im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts [298].

Größe und Struktur des bäuerlichen Grundbesitzes

Die Bauern der Hofmark Adldorf bildeten — wie wohl im gesamten Bayern [299] auch — keineswegs eine einheitliche homogene Gruppe. Im Gegenteil: Starke Differenzierungen hinsichtlich Besitzgrößen, Besitzrechten, Kapitalkraft und möglicher Einflußnahme innerhalb der Dorfgemeinschaft sind allenthalben spürbar.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Mehrzahl der großen Bauernhöfe außerhalb des eigentlichen Hofmarksgebietes gelegen war [300]:

	Hofmarksgebiet	*Einschichtige*	*Insgesamt*
Ganzhöfe	1	3	4
Halbhöfe	4	16	20
Viertelhöfe	1	3	4
Sölden	11	11	22

Da der Hoffuß, der dieser Aufstellung aus dem Jahre 1693 zu Grunde liegt, kein Flächenmaß ist, und deshalb nur sehr ungefähre Anhaltspunkte über die Hofgrößen zu geben vermag, erhebt sich nunmehr die Frage, wie groß ein solcher Bauernhof im Gebiet der Hofmark Adldorf nach konkreten Maßen tatsächlich gewesen ist. Die frühesten verläßlichen Angaben, die sich für Adldorf ermitteln lassen, stammen aus dem Urkataster des Jahres 1844, in dem die Ergebnisse der ersten allgemeinen Landvermessung in Niederbayern festgehalten sind. Demzufolge umfaßte im Gebiet der Hofmark Adldorf bzw. bei den dazugehörigen einschichtigen Höfen

[295] *F. v. Krenner,* in „Kurfürstlich-Pfalzbayerisches Regierungs- und Intelligenzblatt", Jahrgang 1800.

[296] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft S. 67. Auch die bei *J. Rudhart,* Zustand des Königreiches Bayern, S. 157. Die an dieser Stelle abgedruckte Statistik weist darauf hin.

[297] *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 24.

[298] Tattenbach Urkunden, Ger. Lit. VI/447 und 729; Ger. Lit. VII/1, 5, 768 und 779.

[299] *F. Lütge,* Bayerische Grundherrschaft, S. 63.

[300] 1693, Ger. Lit. VII/270.

ein Ganzhof	130 — 160	bayerische Tagwerk [301]
ein Halbhof	38 — 50	bayerische Tagwerk
ein Viertelhof	35 — 45	bayerische Tagwerk
Achtelhof (Bausölde)	6 — 12	bayerische Tagwerk.

Außerdem gab es noch die sogenannten Leerhäuser mit weniger als 2 Tagwerk Boden. Diese boten jedoch keine volle Ackernahrung mehr. Schon die Söldner waren in Adldorf vielfach nebenher noch in einem handwerklichen Beruf tätig. Die untere Grenze einer vollen Ackernahrung dürfte deshalb — je nach Bodenverhältnissen — bei etwa 8—10 Tagwerk anzusetzen sein.

Für die Felder jener bäuerlichen Wirtschaften, die innerhalb des Hofmarksgebietes lagen, war, wie in anderen Teilen Bayerns [302], die Gemengelage kennzeichnend [303]. Die Einödhöfe der einschichtigen Bauern verfügten dagegen über gut arrondierte Grundstücke.

Das bäuerliche Land zerfiel

1. in die Hofgrundstücke, wozu auch der Garten und kleine Weiden gehörten,
2. in die als „Hofland" bezeichneten Äcker, Wiesen und Waldstücke und
3. in die sog. „walzenden" Grundstücke.

Zu letzteren zählten in Adldorf insbesondere die in dem Überschwemmungsgebiet der Vils gelegenen Streuwiesen. In dieser damals noch stark versumpften Niederung zwischen Adldorf und Wannersdorf besaßen allerdings nicht nur Untertanen dieser beiden Hofmarken, sondern auch Bauern anderer Hofmarken Wiesengrundstücke.

Totes und lebendes Inventar

Die bäuerliche Fahrnis, über die genauere Angaben erst aus dem 18. Jahrhundert vorliegen, unterschied sich in die sog. „Hausfahrnis" und die „Baumannsfahrnis".

Der Wert der Hausfahrnis wurde bei den Inventuren immer sehr niedrig eingeschätzt. Die langen Listen aller vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Haushaltartikel, Kleidung und dergl. weisen am Ende nur eine Summe von wenigen Gulden aus. Die Hausfahrnis, auch der großen Bauern, läßt auf einen sehr einfachen Lebensstil schließen. Es sind nur die notwendigsten Möbel und Kleider vorhanden. In der Küche, in der im übrigen das Geflügel, zuweilen sogar auch die Schweine gehalten werden, gibt es nur irdenes Geschirr. Zinn ist ausgesprochen selten. Von Gegenständen aus Edelmetallen ist in keinem Fall die Rede. Trotz dieser Schlichtheit hat man nicht den Eindruck der Armut. Die Bauern besaßen durchaus alles, was sie zu ihrer „Hauswirtschaft" benötigten. Was gagegen fehlt, ist aller Hinweis auf einen gewissen Luxus [304].

Der Baumannsfahrnis kam naturgemäß eine wesentlich größere wirtschaftliche Bedeutung zu, als der Hausfahrnis. Das tote Inventar umfaßte Pflüge, sehr frühzeitig auch

[301] 1 bayer. Tagw. = 3.407 qm = 0,34 ha.

[302] *A. Dimpfl,* Einfluß der Bauernbefreiung in Bayern auf d. landw. Betrieb, S. 47.

[303] Adldorf Band 292; wie weit die Parzellierung gehen konnte, zeigt das Beispiel, des 54 Tagwerk großen Hofes des Schmidpauern zu Zeholfing. Dieses Gut bestand aus nicht weniger als 129 Parzellen Acker und 7 Parzellen Wiese.

[304] Adldorf Bd. 293.

Eggen, verschiedene Wagen, Karren und Schlitten. Groß war die Auswahl allerdings nicht und aus den Inventarbüchern ist zu entnehmen, daß sich das Vorhandene oft in schlechtem Zustand befand. Eine wirkliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitsgeräte trat erst nach der Wende zum 19. Jahrhundert ein, auch wenn sich bei einigen Großbauern bereits zur Mitte des 18. Jahrhunderts erste Ansätze einer „maschinellen Ausstattung" (z. B. Getreidereinigungsmaschinen) finden.

Die landwirtschaftlichen Geräte konzentrierten sich fast ausschließlich in den Händen der großen Bauern, während die kleinen Söldner zuweilen kaum über das einfachste Handwerkszeug verfügten. Sie waren darauf angewiesen, sich Geräte und vielfach auch die Zugtiere von den großen Höfen auszuleihen.

Das lebende Inventar bestand aus Pferden, Vieh und in geringem Umfang aus Schafen, Schweinen und Geflügel. Auffallend ist die große Zahl von Pferden, was auf den starken Ackerbau zurückzuführen ist. Ochsen galten in dieser reichen Gegend, als Zugtiere für ungeeignet. Schafe und Schweine gab es nur wenige. Geflügel wurde in dem Umfang gehalten, wie man es für den bäuerlichen Haushalt und für die grundherrlichen Abgaben benötigte.

Die Zahl der Pferde und Kühe schwankte entsprechend der Größe des Bauernhofes. Es gab Bauern, die 7—8 Pferde und ebensoviel oder mehr Kühe besaßen (Wiesmaier und Simmelmeier zu Wannershof) [305]. Rechnet man jedoch die Dichte des Viehbesatzes, so zeigt sich, daß die großen Höfe und zumal die Einöden schwächer besetzt waren, d.h. also extensiver bewirtschaftet wurden als die kleinen [306] Höfe.

Hofgröße und Viehbesatz in Adldorf
— 1796 —

Hof	Hofgröße in Hoffuß	Tagw. (1844)	Insgesamt (GVE)	Viehbestand dar.: Pferde	Kühe	Schafe	Tagw. je GVE
Rockinger (Adldorf)	1/4	42	10	3	4	6	4,2
Aspeck (Adldorf)	1/2	40	10	3	5	5	5,0
Simmelmeier (Adldorf)	1	130	20	5	9	18	6,5
Wiesmeier (Wannersdorf)	1	146	19	8	6	—	7,7
Ganackersberg (Einöde)	1	136	18	5	6	15	7,5
Nißlöd (Einöde)	1/2	32	6	2	3	4	5,3

Nach den Inventarschätzungen schwankte der Wert der Haus- und Baumannsfahrnis zwischen 20 und 45 % des Gesamtvermögens. Besondere Schwerpunkte sind kaum zu erkennen. Allenfalls läßt sich sagen, daß bei den großen Höfen, mit einem Wert von über 2.000 fl., die Fahrnis oft 30—45 % des Gesamtvermögens ausmachte, während bei den kleinen Höfen die entsprechenden Sätze bei 20—35 % lagen.

[305] Zum Vergleich: *M. Frh. v. Freyberg*, Geschichte der ehem. Hofmark Jetzendorf, S. 37. In der Hofmark Jetzendorf wurden 1620 bei den ganzen Bauernhöfen 4 Pferde, bei den halben Bauernhöfen 3 Pferde und bei den Viertelbauern 2 Pferde gezählt, in Maxlrain um 1670 bei den Ganzhöfen 6 Pferde und 8 Kühe, bei den Halbhöfen 3 Pferde und 5 Kühe und bei den Viertelhöfen 2 Pferde und 4 Kühe (K. Demmel, Die Hofmark Maxlrain, S. 27).

[306] Rep. 161, Verz. 2 No. 412; Rep. 161, Verz. 3 No. 91; Adldorf Bd. 267—291.

Die bäuerliche Agrarwirtschaft

65—80 % des bäuerlichen Grundbesitzes wurden im 18. Jahrhundert als Ackerland genutzt, 15—25 % waren Wiese, der Rest Wald. Dieses Verhältnis zwischen Ackerland und Weide bildete sich allerdings weitgehend erst im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts heraus. Im 16. Jahrhundert dominierte noch das Weideland [307], worauf die großen Viehbestände der Bauern hinweisen: In einer Beschwerde gegen den Hofbauern von Egendorf (1564) heißt es z. B., daß er einmal 40 (!) Rinder, ein andermal 30 Rinder und 15 Schweine auf fremde Wiesen getrieben habe [308].

Seit Ende des 16. Jahrhunderts trat dann mehr und mehr eine Verschiebung zu Gunsten des Getreidebaues ein, während der Viehbesatz abnahm. Forscht man nach den möglichen Ursachen für diese Entwicklung, so ist zunächst festzustellen, daß die Getreidepreise seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wesentlich stärker gestiegen sind, als die Preise für Vieh und tierische Produkte [309]. Daraus resultierte die Bereitschaft, die Viehhaltung zu Gunsten des ertragsreichen Getreidebaues einzuschränken.

Außerdem lag die Hofmark Adldorf marktungünstig für den Absatz tierischer Produkte, denn die Aufnahmefähigkeit der Märkte im näheren Umkreis war begrenzt. Getreide dagegen konnte — trotz der schlechten Wegeverhältnisse — auch in entfernte Gebiete verkauft werden [310]. Und so war „die Entfernung vom Markt wesentliche Bedingung des wirtschaftlichen Systems“ [311].

Schließlich mag von Bedeutung gewesen sein, daß dort, wo der Feldbau ausgedehnt wurde, die Hutungsrechte der Bauern Einbussen erleiden mußten, was vor allem Kleinbauern und Söldner zwang, den Viehbestand zu reduzieren [312].

Die Wirtschaftsmethode war bis in das 19. Jahrhundert hinein durch die Drei-Felder-Wirtschaft bestimmt [313]. Daß aber die Brache in Verbindung mit der Gemengelage der Felder und den Hutungsrechten eines der Haupthindernisse für allen agrarwirtschaftlichen Fortschritt darstellte, ist von zeitgenössischen Schriftstellern durchaus klar erkannt und ausführlich dargelegt worden [314].

An der Brache scheiterte in Bayern lange Zeit die von Thaer empfohlene Einführung der Fruchtwechselwirtschaft. Andererseits konnte die Brache solange nicht beseitigt werden, wie die politischen Voraussetzungen, insbesondere die Abschaffung oder zumindest die Modifizierung der grundherrlichen Ansprüche auf Abgaben, die Aufhebung der Gebundenheit der Grundstücke, sowie die Beseitigung der Hutungsrechte, nicht gegeben waren. Die Jahrhunderte alten Rechte waren mit der Wirtschaftsform und darüber hinaus mit

[307] So z.B. auch in der Hofmark Maxlrain, vgl. *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 64.

[308] Adldorf Band 1.

[309] *W. Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa, S. 60.

[310] S. *Riezler,* Geschichte Bayerns Bd. VI, S. 179. Bayerisches Getreide wurde bis nach Venedig verkauft.

[311] *W. Abel,* Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa S. 55.

[312] Die allenthalben spürbaren Folgen der nunmehr zu klein gewordenen Weideländer waren die zahlreichen Beschwerden der Bauern wegen „des überschlagenen Weidbesuchs halb“. Rep. 161, Verz. 2 No. 197 und Adldorf Bd. 1—3.

[313] *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 64.

[314] *Frh. Huber von Maur,* Von dem Reichtume eines Staates durch die Viehzucht, S. 18, *Frh. v. Hartmann,* Abhandlungen von einer Verbesserung der Staat- und Landwirtschaft in Bayern, S. 10, *L. v. Westenrieder,* Erdbeschreibung, Bd. I, S. 204 f.

dem ganzen bäuerlichen Lebensrhythmus so eng verzahnt, daß jegliche wirtschaftliche Eigeninitiative an den erstarrten Fronten scheitern mußte. Auch die seit 1762 einsetzende sogenannte „Kulturgesetzgebung" konnte nur langsam und nur partiell Abhilfe schaffen. Es war ja nicht so, daß allein die Bauern sich Neuerungen gegenüber grundsätzlich mißtrauisch verhielten. Auch von Seiten der Grundherren, bzw. deren Verwaltern fehlte es oft an jeglicher aktiven Unterstützung der kurfürstlichen Wirtschaftspolitik.

a) *Der Ackerbau*

Das gesamte System des Ackerbaues stand in Bayern, und so auch in Adldorf, durch Jahrhunderte unter dem Zeichen der Stagnation. Selbst eine Schwerpunktverschiebung im Anbauverhältnis zwischen den Getreidearten ist kaum spürbar. Etwa die Hälfte der jährlichen Anbaufläche entfiel auf Winterfrüchte, die andere Hälfte auf Sommerfrüchte. Weizen und Roggen galten als Wintergetreide, wobei — je nach Güte des Bodens — der Roggenanbau mehr oder minder stark überwog. Das Verhältnis Roggen zu Weizen verhielt sich im Durchschnitt wie etwa 3 : 2. Trotzdem lag Adldorf eindeutig in einer Weizenbaugegend. Der Weizenanbau, der im 18. Jahrhundert noch etwas zugenommen haben dürfte, erlangte bei den Bauern, deren Felder in der Vilsniederung lagen, stärkere Bedeutung als bei jenen, die Felder auf den weniger fruchtbaren Höhenrücken besaßen. Gerste wurde ausschließlich in das „Sommerfeld" gebaut, daneben Hafer und Mischling, sowie etwas Hirse und Linsen. Erbsen, Hanf und Flachs hatten fast nur im Rahmen der an die Herrschaft zu leistenden Abgaben eine gewisse Bedeutung.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Getreideerträge von den Adldorfer Bauern mit dem 8—9-fachen Samen beim Weizen [315] und dem 6—7-fachen Samen bei Roggen und Gerste angegeben. Sie liegen damit etwas höher als die beim Hofbau erzielten Erträge, im übrigen aber in gutem Landesdurchschnitt [316].

Die Feldbestellung erfolgte im Herbst im Monat September, im Frühjahr im April, wobei — zumal für die Winterfrüchte — die Felder in der Regel zweimal, von vielen Bauern sogar dreimal bearbeitet wurden.

Für Saatgut rechnete man durchschnittlich 1 1/2 bis 2 1/2 Metzen je Tagwerk. Eine Saatzucht, oder auch nur einen Wechsel des Saatgutes gab es kaum, auch wenn sich in den Rechnungen hin und wieder ein Hinweis findet, über „verkauftes Samgetreide", für das dann ein höherer Preis erzielt werden konnte. Lediglich in Jahren schlechter Ernte wurde Saatgut von außerhalb hinzugekauft.

Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden in Adldorf in die Brachfelder des Schloßbaues verschiedene Zwischenfrüchte gesät. Das währte allerdings nicht lange und man kehrte bald wieder zur alten Methode der Drei-Felder-Wirtschaft zurück [316a]. Viele

[315] Vgl.: Die Landwirtschaft in Bayern, herausgegeben v. Landwirtschaftl. Verein in Bayern, S. 74: 1855 wurde vom landwirtschaftl. Verein eine Ernte als „gewöhnliche Mittelernte" bezeichnet, wenn sie den 7-fachen Samen brachte; *J. Rudhart*, Zustand d. Kgr. Bayern, S. 117 berichtet, 1825, daß das Landgericht Landau mit 9-fachem Samen mit die besten Erträge aufzuweisen habe.

[316] Es hat m. E. wenig Sinn, die Ernteergebnisse in Doppelzentner umzurechnen. Die Fehlerquellen sind bei den ungenauen Maßangaben und den unterschiedlichen Maßeinheiten, die in Bayern Verwendung fanden, doch sehr groß. Um jedoch einige Vergleichszahlen anzuführen, sei festgestellt, daß die heutigen Getreideerträge in Adldorf bei Weizen das 18—22-fache, bei Roggen das 21—24-fache und bei Gerste das 22—25-fache des Saatgutes ausmachen.

[316a] *K. Demmel*, Die Hofmark Maxlrain, S. 65. Bereits seit 1742 waren in Maxlrain keine Brachfelder mehr zu finden.

Bauern dagegen betrieben seit der Mitte des 18. Jahrhunderts einen zunehmend intensiven Zwischenfruchtbau [317].

Unter den Futterpflanzen, die die Bauern zur Ergänzung der kargen Weiden der Brache oder auch als Stoppelfrüchte bauten, finden sich frühzeitig Rüben und Kohl. Klee wurde seit dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts in sogenannten „Kleegärten", d. h. also in umzäunten Feldstücken, gesät [317a], einer Feldsaat standen die Weiderechte und die Streulage der Felder entgegen. Bei einem Anbau ausschließlich in eingefriedeten Koppeln konnte der Klee zunächst natürlich keine weite Verbreitung finden. Erst später begann der Klee sich als Untersaat in Gerste mit nachfolgender Herbst- und Sommerweide durchzusetzen [318]. Auch kannte man den Klee als Gründung für Weizen. Die rasche Folge des Klees — er wurde meist in 3-jährigem Turnus gesät — mußte zu Abbauerkrankungen, (die, nach dem damaligen Stand der Agrarwissenschaft als solche jedoch offenbar nicht erkannt wurden) und demzufolge zu schlechten Erträgen führen, was dann zu vielfachen Klagen Anlaß gab [319]. Luzerne und Reyegras, die Westenrieder verschiedentlich erwähnt [320], sind dagegen in Adldorf auch zu Anfang des 19. Jahrhundert noch unbekannt.

Mit 15 % bis höchstens 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche war im beginnenden 19. Jahrhundert der Wiesenanteil in dieser Getreidebaugegend zu gering, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Ackerbau und Weide bzw. Wiese zu schaffen, Deshalb, so schreibt der Oekonom Frh. v. Hartmann, „soll der Hauptgegenstand allgemeinnützlicher Landwirtschaft in der Vermehrung und der Verbesserung der Wiesen bestehen. — In unserem Vaterlande herrschet aber leider in sehr vielen Gegenden sowohl bey adelichen Gütern als anderen Oekonomien, und Bauernhöfen der allgemein schädliche Fehler, daß viele Leute von dem elenden Vorurtheile eingenommen seyen, wie man bey einem Landgute nicht Felder genug haben könne, da es doch eine klare Sache ist, daß man gegen dem Verhältnisse der Felder und Aecker hier zulande eine zu kleine Anzahl Wiesen besitze, woraus natürlicher Folge nach der so häufige Mangel an dem unentbehrlichen Futter entspringen muß" [321]. Hinzu kam, daß die Hälfte der Wiesen nur einmähdig war, d.h. also von geringem Ertrag, weil man die besten Böden zum Ackerbau heranzog. Die wenigen Gemeinwiesen aber konnten nur eine ungenügende Ergänzung darstellen. Nutznießer der 34 Tagwerk Gemeinwiesen des Dorfes Adldorf waren in erster Linie mittlere und kleinere Bauern [322]. Die Söldner und Häusler, die im Vergleich zu ihrem Grundbesitz einen verhältnismäßig hohen Viehbestand hielten, halfen sich zudem dadurch, daß sie ihr Vieh nachts auf die Wiesen oder gar in die Saaten der Nachbarn trieben. Die Zahl der wegen „unerlaubten nächtlichem Blumbesuch" angestrengten Prozesse ist außerordentlich groß. In Einzelfällen war man sogar versucht, aus dem gelegentlichen Überweiden ein Gewohnheitsrecht abzuleiten [323].

[317] Rep. 161, Verz. 2 No. 412. Vgl. auch *Zierl*, Bayerns landwirtschaftliche Zustände, II. Teil, S. 3: 1833 wurden im Unterdonaukreis erst 35 % der Brache genutzt, im Isarkreis 39,6 %, im Oberdonaukreis 26,8 % und im Regenkreis 41,2 %.

[317a] Rep. 161, Verz. 2 No. 243.

[318] Vgl. auch *L. v. Westenrieder*, Beiträge Band 2, S. 355 ff.

[319] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

[320] *L. v. Westenrieder*, Beiträge, Band II und Band III.

[321] *L. Frh. v. Hartmann*, Abhandlungen von einer allgemein nützlichen Verbesserung der Staat- und Landwirtschaft, S. 9.

[322] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

Als wichtige Ergänzung der Bauernweiden erscheint die sog. „Klaimb" (d. i. das Weiderecht im Wald), die als „das wesentlichste eines Untertans Gutes Nutzung" bezeichnet wird [324]. Das Regierungsmandat von 1762, das die Klaimb weitgehend abschaffen wollte, traf viele adldorfer Bauern, ganz besonders die Kleinbauern und Häusler, recht empfindlich.

b) *Die Viehzucht*

1784 schrieb Westenrieder in seiner „Erdbeschreibung der baierisch-pfälzischen Staaten [325]: „Die Hornvieh-, Pferd- und Schweinezucht befindet sich in einem mehr als mittelmäßigen Zustand". Tatsächlich war der Viehbestand in Bayern bis weit in das 19. Jahrhundert hinein quantitativ gering und qualitativ minderwertig [326]. Der Bauer selbst sah die Viehzucht nur als notwendiges Übel an, als Hemmnis für die Ausweitung des lukrativeren Getreidebaues. Ein besonderes staatliches Interesse, das zu direkten Beihilfen [327] für eine Intensivierung der Viehzucht geführt hätte, lag auch nicht vor, so daß alle Verbesserungsvorschläge [328], an „der schädlichen Meinung, daß man es in der Landwirtschaft anders nicht machen dürfe, als es unsere Väter gemacht haben" [329], scheitern mußten. Vor allem aber fehlten bis in das 19. Jahrhundert hinein die politischen Voraussetzungen (Ablösung des Obereigentums), die erst die wirtschaftlichen Grundlagen (Aufhebung der Brache, Umwandlung der Weidenschaften oder Blumsuche in Wiesen, Beseitigung der Gemengelage und der Gemeindewiesen, Einführung von Futterbau und Stallfütterung) für eine bessere Viehzucht schaffen konnten.

Die Entwicklung der Viehbestände in Adldorf [330] zeigt, daß 1532 und 1797 — beides am ehesten vergleichbare Friedensjahre — der Viehbestand nahezu gleich war, während die Kriegsjahre 1647/48 einen fast vollständigen Verlust brachten:

	1532 [331]	1649 [332]	1650 [332]	1797 [333]
Pferde	39	5	13	16 + 23 (Hofbau) = 39
Kühe	64	11	13	35 + 22 (Hofbau) = 57
Rinder	43	2	2	24 + 14 (Hofbau) = 38
Schafe	120	—	—	57 = 57
Schweine	40	—	—	37 + 25 (Hofbau) = 62

[323] In einem Schriftsatz des Adldorfer Verwalters, „Wegen des Überschlags der Hardtroß der Dorfgemain zu Wisselsdorf", der unter dem Datum des 24. Sept. 1595 abgefaßt wurde, heißt es, daß „die Wisseldorfer dies (das Überweiden) für ein „Gerechtigkeit" haben wöllen, darauf pochen und drängen, als müsse man ihnen den Blumbesuch allhier (in Adldorf) zugestehen und gestatten"; Rep. 161, Verz. 2 No. 197.

[324] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

[325] *L. v. Westenrieder,* Beiträge S. 253.

[326] So auch *A. Dimpfl,* Einfluß der Bauernbefreiung auf den landw. Betrieb in Bayern, S. 69.

[327] *L. Zierl,* Bayerns landw. Zustände, II. Teil, S. 159.

[328] So bei Frh. Huber v. Maur, L. Zierl, L. Westenrieder, Graf Auersperg u. a. m.

[329] *Frh. Huber v. Maur,* Von dem Reichthume eines Staates durch die Viehzucht, S. 8.

[330] Die Zahlen beziehen sich nur auf das Hofmarksgebiet Adldorf, unter Ausschluß der einschichtigen Bauern.

[331] Ger. Lit. II/268.

[332] Adldorf Bd. 394.

[333] Rep. 161, Verz. 3 No. 91.

Der Bestand an Pferden ist im Vergleich zu anderen Teilen Bayerns relativ groß, da für den ausgedehnten Ackerbau und wohl auch für die Bedürfnisse der Brauerei als Zugtiere nur Pferde in Frage kamen. Für 1532 errechnet sich das Verhältnis zwischen Pferden und Kühen wie 1 : 1,75, für das Jahr 1797 sogar wie 1 : 1,5. Dagegen kommt Rudhart [334] Anfang des 19. Jahrhundert im Durchschnitt für ganz Bayern auf ein Verhältnis von nur 1 : 6.

Dabei wäre eine ausreichende Viehhaltung für die Feddüngung von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Aus diesen Gründen ist es verständlich, wenn als eines der Hauptanliegen der agrarpolitischen Schriftsteller des ausgehenden 18. Jahrhunderts immer wieder die Bedeutung der Viehzucht hervorgehoben wird [335]. Künstliche Dünger waren — mit Ausnahme von Kalk, der von den Bauern seit etwa 1780 (beim Hofbau erst nach 1800) auf den Klee gestreut wurde [336] — ja noch unbekannt.

Einige interessante Rückschlüsse auf die Intensivität des bäuerlichen Wirtschaftens ergeben sich, wenn man die Zahl der Pferde bzw. Kühe auf die Ackerfläche bezieht:

Um 1800 wurden von den Adldorfer Bauern im Durchschnitt je 11,2 Tagw. Acker, 1 Pferd und je 8,6 Tagw. Acker eine Milchkuh gehalten. Die entsprechenden Zahlen lauten bei den Einödbauern 20,5 bzw. 14,5 Tagwerk.

Auch hier zeigt sich wiederum, daß die Wirtschaftsweise bei den großen, außerhalb der Hofmark gelegenen Einödhöfen im Vergleich zu den kleineren, im Dorf Adldorf gelegenen extensiv war [337].

§ 2

Die bäuerlichen Besitzrechte

Einer der wesentlichsten Bestandteile der bayerischen Agrarverfassung, die als Kriterium für die Lage der Bauern herangezogen werden können, waren die jeweils geltenden Besitzrechte. Es wäre jedoch durchaus falsch, allein von dem Besitzrecht auf die wirtschaftliche oder soziale Lage der einzelnen Bauern zu schließen [338]. Der ursprünglich große rechtliche Unterschied zwischen den Besitzrechten besteht später nur noch auf dem Papier [339]. Das existenzielle Faktum jener Zeit, nämlich die den Emphyteutica zugrunde liegenden personalen Beziehungen zwischen Hofmarksherren und Bauern, hatte eine entscheidende Wandlung erfahren, und zwar dergestalt, daß eben diese personalen Beziehungen im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts immer mehr verdinglicht wurden, daß die Observanzen, die aus der Gewohnheit entstandenen Rechtsansprüche, einen außerordentlich breiten Raum einnahmen [340] und, einmal anerkannt, auch von den Hofmarksherren nicht umgangen werden konnten [341].

[334] *J. Rudhart,* Über den Zustand des Königreichs Bayern, Bd. I, S. 136 ff.

[335] Vgl. *J. Graf v. Auersperg,* Von dem Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbau, Frh. Huber v. Maur, Von dem Reichtum eines Staates durch die Viehzucht, J. Rudhart, Über den Zustand des Königreichs Bayern, L. v. Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Geographie, Historie, Statistik etc. u. a. m.

[336] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

[337] Vgl. auch *F. Lütge,* Bayerische Grundherrschaft, S. 64, und *S. Hausmann,* Die Grundentlastung in Bayern, S. 47.

[338] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 73.

[339] *H. Lieberich,* in Mitteilungen für die Archivpflege Jahrg. 1940—1943, S. 173.

Die in Adldorf am häufigsten vorkommenden Besitzrechte waren Erbrecht, Leibrecht und Freistift [342]. Neustift findet sich in keinem Fall. Dafür gab es im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert noch drei weitere Besitzrechte, die jedoch nur vorübergehend Bedeutung erlangten:

1. die „Bestandsweise" Vergabe,
2. das Zimmerrecht und
3. das Baurecht.

Ersteres ist sicher nicht zu den Empheteutica zu rechnen, sondern stellt einfach ein zeitpachtähnliches Verhältnis dar. Das System der Überlassung eines Hofes (in Einzelfällen auch eines Zehntrechtes) „bestandsweise" auf eine bestimmte Anzahl von Jahren war in Adldorf in der Zeit um 1600 besonders verbreitet [343], und wurde sowohl von den Hofmarksherren als auch von den Bauern (und Handwerkern) praktiziert [344]. Der „locatio conductio (= einfacher Bestand)" begründete kein dingliches Recht, sondern nur einen Anspruch auf den Gebrauch des Gutes. Der Abschluß der Pachtverträge, in die neben dem Hof und allen zugehörigen Rechten auch das lebende und tote Inventar eingeschlossen war, erfolgte meist auf 6—12 Jahre, gelegentlich aber auch auf längere Zeit (bis zu 20 Jahren). Zuweilen fanden sich auch Teilverpachtungen, indem beispielsweise ein sog. „Zubaugut" verpachtet wurde, während sich der Verpächter den Haupthof vorbehielt.

Die vereinbarte Pacht zerfiel in der Regel in eine Geld- und eine Naturalleistung. Die Geldleistung wurde dabei pauschal, im vorhinein, eventuell in 2—3 Raten, erlegt. Außerdem übernahm der Pächter die finanziellen Verpflichtungen, die dem Verpächter aus dem Besitz des Hofes erwuchsen (Steuern, Stiften und Gülten. Erbauszahlungen etc.). Die Pachtsumme war oft verhältnismäßig niedrig, dafür mußte der Pächter sich verpflichten. auf seine Kosten ausgedehnte Gebäudereparaturen vorzunehmen [345].

Das sog. Zimmerrecht fand sich nur bei Untertanen der zu Adldorf gehörenden Hofmark Reichstorf und wird 1625 das letzte mal erwähnt. Bei diesem Besitzrecht behielt die Hofmarksherrschaft sich „ausdrücklich vor, im fall es über kurz oder lang unser Notdurft und gelegenheit erfordert (welches jederzeit in unserem Willen sein soll) den Grund und Boden, darauf diese Behausung steht, frei und müßig zuhaben, sollen die Inhaber derselben schuldig sein, zu ausgang eines jeden gestiften Jahrs, mehrangeregtes Haus weg-

[340] Es kann m. E. nicht oft genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich gerade für das bayerische Land eine Wirtschafts- oder Rechtsgeschichte nur partiell unter Zugrundelegung der Edicte, Polizeiordnungen und zuristischen Codici betrachten läßt. Als Ergänzung ist die Beachtung regionaler Sonderheiten, die sich aufgrund der Observationen herausgebildet haben, von größter Wichtigkeit.

[341] Vgl. *J. Rudhart,* Zustand des Königreichs Bayern, II. Bd., S. 55 ff.

[342] Für den Inhalt dieser Besitzrechte vgl. insbesondere *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 79 ff.

[343] Adldorf Bd. 2 und 3; anders bei *H. Lieberich,* Mitteilungen für die Archivpflege, S. 176.

[344] Bäuerliche Verpächter fanden sich immer dann, wenn durch Erbfall 2 Höfe in einer Hand vereinigt wurden. In der Regel konnte ja nur ein Hof selbst bewirtschaftet werden.

[345] Adldorf Bd. 2; In einem typischen solchen Vertrag überließ im Jahre 1599 Wilhelm Simmelmaier seinen leibrechtbaren Wiesmaierhof zu Wannersdorf dem Sigmund Fridl „bestandsweis auf 9 Jahre" gegen Zahlung von 180 fl. F. übernahm außerdem die Begleichung aller Herrenforderungen und er verpflichtete sich, einen neuen Stadl zu errichten sowie den Kasten und alle Böden im Haus zu erneuern. Für den Fall, daß der Hof beim Tod des Simmelmeier noch vor Ablauf der Pachtzeit an die Herrschaft heimgefallen wäre, wurden die Erben verpflichtet, dem S. Fridl für jedes ungesessene Jahr 20 fl. zu zahlen.

zubrechen, den Grund ohn schaden räumen, legen und liegen lassen wie sich gebührt“ [346]. Demnach wäre das Zimmerrecht dem Freistift vergleichbar, nur daß mit seiner Erteilung die Erlaubnis verbunden wurde, auf den Grundstücken Gebäude zu errichten [347], während beim Abzug die Gebäude abgerissen werden mußten [348].

Das Baumannsrecht erlangte in Adldorf keine größere Bedeutung. Es wird nur einmal erwähnt, und zwar in dem Steuerbuch von 1532 (Aspeck-Hof) [349]. An Hand der spärlichen Quellen ist es in seinem Rechtsgehalt nicht eindeutig festzulegen [150]. Jedoch dürfte es wohl dem Leibrecht am nächsten kommen, denn im Gegensatz zum Freistift wurde für das Baumannsrecht, ebenso für das Leibrecht, eine Steuer veranschlagt.

Die Frage nach der Verteilung der bäuerlichen Besitzrechte (nur Hofmarksgebiet, ohne Einschichtige Höfe) kann an Hand der nachfolgenden Zusammenstellung beantwortet werden:

	1532	*1650*	*1710*	*1745*	*1848*
Erbrecht [351]	—	1	11	12	15 [352]
Leibrecht	3	8	15	10	10
Freistift	11	3	2	2	3
Baumannsrecht	1	—	—	—	—
Unbestimmbar [353]	1	7 [354]	3	3	—

In der Hofmark Adldorf ist somit — im Gegensatz zu manchen anderen Hofmarken — seit dem beginnenden 16. Jahrhundert eine geradlinige Entwicklung zu erkennen, die zu einer sukzessiven Verbesserung der Besitzrechte führte [355].

Im 16. Jahrhundert beschränkte sich das Erbrecht als die beste Form bäuerlichen Besitzrechtes zunächst noch auf den einen, im Dorfverband liegenden Urbarshof [356]. Dominierend war in dieser Zeit das Freistift, d. h. also das für die Bauern schlechteste der Besitzrechte. Er scheint jedoch, daß sich hierin bereits zu Ausgang des Jahrhunderts eine Wandlung anbahnte und zwar dergestalt, daß das Leibrecht, Freistift, Baumannsrecht

[346] Rep. 79, Fasc. B. 6 No. 285.

[347] In vieler Hinsicht wäre das Zimmerrecht am ehesten dem heutigen Erbbaurecht vergleichbar. So auch Lieberich, Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern, Jahrg. 1940—1943, S. 174.

[348] Daß dies auch geschah, geht aus einer Beschwerde eines Bauern hervor, der abgestiftet wurde und dessen Haus und Stadl die Hofmarksherrschaft auf seine Kosten abreißen ließ; Rep. 161, Verz. 2 No. 221.

[349] Ger. Lit. II/268.

[350] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft S. 86.

[351] Der Simmelmeierhof wurde als urbares Gut hier nicht mitgezählt .Er war seit 1782 erbrechtbar (Urkunde im Staatsarchiv in Landshut).

[352] 1848 wurde in drei Fällen das Obereigentum in bar abgelöst. Diese Höfe sind in dieser Zahl daher nicht mehr enthalten.

[353] Hierunter fällt ein Hüterhaus (Leerhaus), das immer ohne Besitzrecht vergeben wurde.

[354] Darunter drei verödete Besitze.

[355] Daß solches nicht überall gegeben war, sondern daß es an Bestrebungen, die bestehenden Besitzrechte zu schlechteren herabzudrücken, nicht fehlten, darauf weist u. a. *F. Lütge* in seiner „Bayer. Grundherrschaft“, S. 78 hin.

[356] 1482 verkaufte Herzog Georg der Reiche von Bayern — Landshut den damaligen Besitzern dieses Urbarshofes das Erbrecht.

und Zeitpacht abzulösen begann [357/358]. Die stärkere Ausgangsposition hatten dabei selbstverständlich die Besitzer größerer Höfe. Sie waren finanziell eher in der Lage, die erheblich höher bewerteten, besseren Besitzrechte zu erwerben. Die große Zäsur hinsichtlich der Besitzrechtsverteilung erfolgte jedoch erst etliche Jahre nach dem 30-jährigen Krieg, als man zwischen 1670 und 1690 in Adldorf daran ging, die Verhältnisse neu zu ordnen. In den ersten Nachkriegszeiten waren manche der verödeten Höfe gewissermassen „formlos", d. h. ohne ein bestimmtes Besitzrecht, nur gegen das (mündliche) Versprechen der Bauern, im Rahmen des Möglichen bestimmte Abgaben zu leisten, übergeben worden. Diese Regelung war natürlich ausgesprochen zeitbedingt und konnte nicht von Dauer sein. Zunächst aber mußte es den Hofmarksherren oppertun erscheinen, die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zu belassen. Man war froh, daß das Land überhaupt bewirtschaftet und gewisse Abgaben geleistet wurden. Dabei spielte es nur eine geringe Rolle, daß sich fremde Bauern oder Landarbeiter auf den verödeten Höfen angesiedelt hatten, ohne im Besitz eines verbrieften Besitzrechtes zu sein. Als sich später die Lage allgemein konsolidiert hatte, wurden auch die Besitzverhältnisse verbrieft und zwar meist zu besseren Besitzrechten, als vor dem Kriege bestanden hatten. Zeitlich fallen diese, für die Agrarstruktur in Adldorf so entscheidenden Maßnahmen mit der Übernahme der Hofmark durch Heinrich Ortlieb von Fränkhing zusammen sowie einer gewissen allgemeinen Neuorientierung der Agrarpolitik (Landessiedlungsgesetze des Kurfürsten Ferdinand Maria) [359].

Seit der frühen Mitte des 18. Jahrhunderts stockte dann die Entwicklung im großen und ganzen. Das Erbrecht drang nicht mehr wesentlich vor, wofür allerdings selbst aus bäuerlicher Sicht kaum noch eine Notwendigkeit bestand: Das Leibrecht wurde stets auf „mehrere Leiber" vergeben und die Höfe konnten oft durch Generationen ohne Heimfall vererbt werden. Auch der Verkauf des Leibrechtes „zum abwohnen", wird in den adldorfer Archivalen häufig erwähnt und bereitete demzufolge keine Schwierigkeiten, so daß bei den Bauern ein Vertrauen in diese Institution erwuchs und bald „Leibrechtgüter nicht viel geringer als Erbrechtsgüter gekauft wurden" [360]. Aus diesem Grunde wurden die vor 1848 durchaus gegebenen Möglichkeiten der Besitzrechtswandlung und der Ablösung des Leibrechtes oder Freistiftes durch das Erbrecht von den Bauern kaum genützt. 1848 waren im Gebiet der Hofmark Adldorf mehr als die Hälfte aller Höfe erbrechtbar, ein gutes Drittel leibrechtbar, der Rest Freistift [361].

[357] Leider ist ein Verzeichnis der bäuerlichen Besitzrechte aus der Zeit um 1600 nicht erhalten. Aber einzelne Beispiele, u.a. der „Aspeckhof" und die „Taverne", weisen auf den Tatbestand der Besitzrechtswandlung zu dieser Zeit hin.

[358] Vergl. *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 28: Hier war seit 1500 das Leibgeding vorherrschend.

[359] Ähnlich auch bei *S. Frauendorfer,* Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Bd. I S. 112 ff.

[360] *L. Zierl,* Bayerns landwirtschaftl. Zustände, I. Teil S. 71, vgl. auch *H. Lieberich,* Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern, 1940—1943, S. 173.

[361] Nach *J. Rudhart,* Über das Königreich Bayern, S. 157 waren im Unterdonaukreis im privaten Sektor, d. h. also unter Ausklammerung der Urbarsgüter, 50 % der Höfe zu Erbrecht vergeben, 5 % zu Leibrecht, 10 % zu Freistift, 5 % waren Meierschaftsfristbar,, 5 % Lehnbar, 10 % Zinsbar und 15 % Freieigen. Während analog hierzu in Adldorf ebenfalls das Erbrecht bei weitem vorherrschte, ergaben sich wesentliche Abweichungen vom allgemeinen Durchschnitt bei den Leibrechtgütern, die in Adldorf eine größere Rolle spielten und den Freistiftsgütern, die im Gegensatz zum sonstigen Unterdonaukreis kaum vertreten waren. Im bayerischen Oberland war die Situation grundanders. *Rudhart* (ebenda S. 157) führt für den Isarkreis nur 20 % Erbrechte, dafür aber 30 % Leibrechte an. *F. Schweyer* weist für Schöffau

In manchem verschieden vom Hofmarksgebiet zeigte sich die Besitzrechtsverteilung bei den einschichtigen Bauern. Hier, und zwar ganz besonders bei den großen Einödhöfen, waren die besseren Besitzrechte von Anbeginn stärker vertreten. Das Erbrecht überwog durchaus, während sich Freistift und ähnliche schlechtere Besitzrechte nur selten fanden. 1532 waren von 7 einschichtigen Höfen bereits 3 erbrechtbar [362]; 1650 von 29 Höfen 8 erbrechtbar, 10 leibrechtbar, ein Hof lehenbar und nur 2 Höfe zu Freistift vergeben, (der Rest ist unbestimmbar) [363]. Für 1710 ergeben sich folgende Zahlen: Einschichtige Höfe insgesamt: 36; darunter: erbrechtbar 19 und leibrechtbar 13. Über die restlichen Höfe liegen wiederum keine genauen Angaben vor. Das Verhältnis zwischen den verschiedenen Rechtsformen des Untereigentums verschob sich bei den einschichtigen Höfen augenscheinlich weit weniger stark als bei den im Hofmarksgebiet gelegenen. Soweit aber Verschiebungen eintraten, geschahen sie auch hier zu Gunsten der besseren Besitzrechte.

Auffallend ist eine gewisse Stagnation in der Entwicklung der Besitzrechte bei den kleinen, ursprünglich selbständigen, seit langem aber in das Verwaltungsamt Adldorf mit einbezogenen Hofmarken Wannersdorf, Rohrbach, Eschelbach und Herblfing. Hier änderte sich — zumal in der Zeit nach 1650 — nur wenig.

	1532	*1650*	*1695*	*1745*	*1788*
Wannersdorf					
Erbrecht	—	—	3	3	4
Leibrecht	1	3	4	4	4
Unbestimmbar [364]	4	4	1	1	—
Rohrbach					
Erbrecht	6	6	7	7	7
Leibrecht	—	—	3	3	3
Unbestimmbar [364]	3	4	1	1	1
Eschelbach					
Erbrecht		—	1	2	2
Leibrecht		2	3	4	4
Unbestimmbar [364]		2	—	—	—
Herblfing					
Erbrecht		—	2	2	2
Leibrecht		2	1	1	1
Freistift		1	—	—	—

(„Schöffau, eine Gemeinde im bayerischen Voralpenland", S. 23) in 19 Fällen von 26 Freistift, in 5 Fällen Leibrecht und in 2 Fällen Erbrecht nach. Man sieht also, wie sehr die Verteilung der Besitzrechte von Hofmark zu Hofmark differierte und daß es gerade in dieser Beziehung kaum möglich ist, eine allgemeine Entwicklungstendenz festzustellen, vgl. hierzu auch *F. Lütge*, Bayer. Grundherrschaft, S. 78.

[362] Ger. Lit. II/268.

[363] Adldorf Bd. 394.

[364] Bei den unbestimmbaren Besitzrechten handelt es sich meist um verödete Höfe. Ger. Lit. II/287; Adldorf Bd. 372—378 und Bd. 394.

§ 3

Die bäuerlichen Lasten

Nach J. Rudhart [365] gab es um 1820 im Unterdonaukreis (unter Nichtberücksichtigung der landesherrlichen Urbarsbauern) nur 15 % freieigene bäuerliche Besitze. Alle übrigen waren in irgendeiner Form in die grund- und/oder gerichtsherrlichen Beziehungen eingeschalten und gegenüber den Grundherren und Gerichtsherren mit gewissen materiellen Verpflichtungen belastet. Diese Verpflichtungen, von denen es im bayerischen Raum eine Vielzahl gab, und deren Vorkommen von Hofmark zu Hofmark gänzlich verschieden war, zerfielen ihrer Natur nach in zwei Gruppen, nämlich in die Abgaben (Geld- oder Naturalabgaben) und in die Scharwerke [366]. Die einzelnen Abgaben und Frondienste belasteten die Höfe — sie waren nicht personalgebunden, sondern hafteten alle real am Grundbesitz — sehr unterschiedlich, und zwar dergestalt, daß es, um die Belastung zweier Höfe zu vergleichen, nicht genügt, die Abgaben oder die Scharwerkslasten gegeneinander abzuwägen, sondern in jedem Falle müssen alle Leistungen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Um es vorweg zu nehmen: die einzelnen Höfe waren durchaus ungleichmäßig belastet. Dies hängt einmal mit dem verschiedenen Ursprung der einzelnen Abgaben zusammen, zum anderen damit, daß ihre ursprüngliche Festlegung sich nach der Größe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hofes richtete [367]. Gerade dadurch aber, daß die Abgaben langfristig festgelegt und oft über Generationen nicht geändert wurden, blieben beispielsweise Besitzverschlechterungen, die ja nicht gleichmäßig eintraten, oft unberücksichtigt. Andererseits erscheint es zu weit gegriffen, wenn C. Weishaupt [368] schreibt, daß jede Verbesserung des bäuerlichen Besitzes in erster Linie den Grundherren zugute gekommen sei. Hatten nämlich die „beständigen Abgaben" innerhalb der Gesamtbelastung das Übergewicht, gereichten Meliorationen durchaus zunächst den Bauern zum Vorteil [369].

Die Abgaben

Die Natural- und Geldabgaben der Bauern schieden sich in solche, die in gleicher Höhe und zu bestimmten Terminen (Weihnachten, Michaelis, Jacobi etc.) regelmäßig anfielen und als „beständig" bezeichnet wurden, und in die „unbeständigen Abgaben", die entweder in ihrer Höhe unterschiedlich waren, weil sie sich an schwankenden Vermögenswerten oder Erträgen orientieren oder deren Fälligkeitstermine sich nach dem Eintritt nicht vorherbestimmbarer Ereignisse (Tod des Grundherren oder des Bauern u.a.m.) richteten. Zu ersteren gehörten u. a. die Stiften und Gilten [370] sowie der Zehnt, zu letzteren vor allem die Laudemialabgaben.

[365] *J. Rudhart,* Über den Zustand des Königreiches Bayern, Bd. I, S. 157.

[366] Vgl. hierzu insbesondere *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 113 ff.; *S. Hausmann,* Die Grundentlastung in Bayern und *H. Lieberich,* Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern.

[367] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 133 ff.

[368] *K. Weishaupt,* Altbayer. Getreidehandelspolitik, S. 12.

[369] Die Gefahr der Überbelastung der Bauern mit Abgaben und Scharwerken war wohl ganz besonders dort gegeben, wo Grund- und Gerichtsherr nicht in Personalunion vereint waren. Dann konnte es durchaus geschehen, daß sich jeder bemühte, den ihm gebührenden Anteil der bäuerlichen Leistung nicht nur rücksichtslos einzutreiben, sondern nach Möglichkeit zu erhöhen. Für Adldorf war eine solche Situation jedoch nicht gegeben.

[370] „Stift" und „Gilt" sind auf einem Besitz lastende, jährlich in gleicher Höhe wiederkehrende an den Grundherren zu entrichtende Geld- (Stift) oder Natural-(Gilt)Abgaben. Laudemialabgaben sind Besitzwechselabgaben.

1. *Die beständigen Abgaben*

1820/21 fielen die beständigen Geldleistungen im Amt Adldorf wie folgt an [371]:

	Adldorf	Eschelbach	Rohrbach	Wannersdorf	Herblfing
Grundstift	307 fl. 12 xer	24 fl.	95 fl. 4 xer	98 fl. 12 xer	71 fl. 20 xer
Kleindienst	12 fl. 12 xer	4 fl. 30 xer	— —	4 fl. 30 xer	7 fl. 45 xer
Hundegeld	51 fl. 45 xer	9 fl. 30 xer	18 fl.	15 fl.	22 fl.
Scharwerk	331 fl. 20 xer	57 fl. 30 xer	100 fl. 22 xer	79 fl. 20 xer	133 fl. 4 xer
Jagdscharwerk	9 fl. 30 xer	1 fl. 30 xer	1 fl. 30 xer	2 fl.	1 fl. 30 xer

Obwohl also die Grundstift einen der wichtigsten Posten in der Einnahmenrechnung der Hofmarksherren darstellte, war die Belastung für den einzelnen Grundholden doch nicht allzu groß. Um 1740 zahlten die im Hofmarksgebiet ansäßigen 32 Grundholden 114 fl. 32 xer Grundstift, das entspricht ca. 4 1/2 Gulden pro Kopf im Jahr [372]. Wenn sich für andere Hofmarken noch wesentlich niedrigere Durchschnitte errechnen lassen [373], so liegt das in Adldorf daran, daß die gewerbliche Stift im Vergleich zur bäuerlichen Stift verhältnismäßig hoch war. Während die Bauern in der Regel 2—4 fl. Grundstift zahlten, wurde der Wirt mit 30 fl. 4 xer, die Hammerschmiede mit 20 fl., der Wagner mit 9 fl. 9 xer, der Sattler mit 6 fl., die Schmiede mit 8 fl. etc. veranschlagt. Interessant ist, daß auch die Söldner mit 3 1/2—4 fl. eine höhere Stiftleistung aufbringen mußten, als die größeren Bauern mit 2—2 1/2 Gulden. Der Getreidedienst lastete dagegen nur auf den Höfen, nicht auf den Sölden; ebenso der Küchen- und Kleindienst [374].

Eine Erhöhung der Stiftgelder durch die Grundherren scheint — zumindest seit dem 17. Jahrhundert — ausgeschlossen gewesen zu sein [375]. Soweit das Archivmaterial hierfür Auskunft gibt, wurden zu Anfang des 17. Jahrhunderts (1616) die gleichen Stiftgelder gezahlt wie um 1830. (So beim Wiesmeierhof zu Wannersdorf oder beim Dellndorfer zu Höfen). Auch die Wirren des 30-jährigen Krieges brachten hier keine Änderung. Die

[371] Zu den beständigen Leistungen gehörte selbstverständlich auch der Getreidedienst, der eine sehr wesentliche Rolle spielt, jedoch noch natural geleistet wurde, so daß er in dieser Aufstellung nicht erscheint. Die Roßscharwerk gehört an sich nicht in diesen Zusammenhang, sie war aber bereits seit längerer Zeit in eine regelmäßige Geldabgabe umgewandelt und sei deshalb zum Vergleich mit der Grundstift hier angeführt.

[372] Die im Vergleich zu Kap. 2 § 1 unterschiedliche Zahl der Grundholden erklärt sich daraus, daß dort nur jene gezählt wurden, die ein Haus oder ein Grundstück zu einem der gültigen Besitzrechte besassen, während hier auf Grund des Stiftbuches auch jene erschienen, die als Ehalten in den Schloß- oder anderen, nicht eigenen Gebäuden wohnten, aber ein stiftpflichtiges Gewerbe oder ähnliches betrieben (beispw. Wagner, Brunnenwärter etc.).

[373] *F. J. Schmid,* Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft und Hofmark Winhörig S. 79 und *Frh. v. Crailsheim,* Die Hofmarch Amerang, S. 59.

[374] Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch die Scharwerksdienste. Die Grund- und Herrenstift der Schnattermühle zu Lappersdorf betrug im Jahre 1444 60 Regensburger Pfennige = 16 xer 4 Pf. rheinischer Münze (Tattenbach A/55). 1663 diente sie nur 6 xer. Dafür waren jedoch eine ganze Reihe von Dienstleistungen, wie Getreide vermahlen und Bretter schneiden zu verrichten (Tattenbach A/91).

[375] Über die Situation im 16. Jahrhundert oder in noch früherer Zeit lassen sich a. d. Adldorfer Archivmaterial keine Anhaltspunkte gewinnen.

Konstanz der Stiftgelder betraf gleichermaßen Freistift-, Leibrechts- oder Erbrechtshöfe; die Art des Besitzrechtes war also ohne Einfluß. Sicher schränkten auch hier die „Observationen" die Handlungsfreiheit der Grundherren ein. Das allein genügt jedoch nicht, den Sachverhalt zu erklären, denn sowohl beim Getreidedienst als auch bei den Scharwerksforderungen sind Abgabensteigerungen durchaus zu beobachten. Es war wohl doch so, daß die Stiftgelder mit fortschreitender Geldentwertung für den Grundherren an Bedeutung verloren und nur noch ein Anerkenntnis des Obereigentums des Grundherren darstellten. Auch standen die mit einer Abgabenerhöhung verbundenen Schwierigkeiten in keinem Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen. Anders bei den Naturalleistungen. Hier konnte eine Erhöhung der Abgaben auch zu einer spürbaren Erhöhung der grundherrlichen Bezüge führen.

Eine — allerdings nur scheinbare — Steigerung der Stiftgelder entstand durch die Einbeziehung der in Geldabgaben umgewandelten Küchen- oder Kleindienste sowie anderer geringfügiger Abgaben, deren Ursprung heute kaum noch zu ergründen ist. Die Küchendienste waren ursprünglich in Form von Naturalien zu leisten [376]. Als seit Anfang des 17. Jahrhunderts die Eigenerzeugung größere Bedeutung erlangte, wurden sie in Geldabgaben umgewandelt [377]. Auch hier blieb der einmal fixierte Wertanschlag für die einzelnen Leistungen bis zur Ablösung der Grundlasten im 19. Jahrhundert konstant.

Nicht nur der Kleindienst, sondern auch gewisse, scharwerksähnliche Leistungen wurden — in Geldleistungen umgewandelt — oft zu den Stiftgeldern hinzugerechnet: so z.B. das führen von Jagdhunden, „Nachtziel" und ähnliches [378].

Um also einen genauen Eindruck von den in der Hofmarksrechnung pauschal aufgeführten Stiftgeldern zu erhalten, ist es gut, sie in ihre Komponenten aufzugliedern: 1860 wurde das „Stiftgeld", das auf dem Hof zu Ganackersberg, einem Ganzhof mit 136 Tagw., lastete, mit 14 fl. 53 xer angegeben. Diese Summe setzte sich wie folgt zusammen:

Stiftgeld	2 fl. 52 xer
Wiesgeld	1 fl. 26 xer
Hochzeitsgeld	8 xer
1 Stiftviertel Wein	24 xer
30 Käse	2 fl.
5 Gänse	2 fl.
10 Hennen	1 fl. 20 xer
100 Eier	34 xer
1 Kalb	2 fl. 15 xer
2 Kapaun	1 fl.
8 Pfund Werk spinnen	24 xer
Jagdhund führen	30 xer

[376] Wobei letztlich natürlich doch sehr viel mehr anfiel, als im Schloßhaushalt verwendet werden konnte, so daß auch hiervon einiges zum Verkauf gelangte. Aus einer Aufzeichnung aus der Zeit um 1600 (Ger. Lit. 25), als der Küchendienst noch natural eingebracht wurde, sind folgende Stückzahlen zu entnehmen / 32 Kälber, 12 Schafe, 43 Gänse, 30 Hühnchen, 136 Kapaunen, 190 Hennen, 1.580 Eier, 26 Pfund (bayerische) Schmalz und 200 Pfund Flachs.

[377] In anderen Hofmarken wurden bereits im 16. Jahrhundert Geldabgaben als Äquivalent für Naturalleistungen festgelegt. Vgl. *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 49.

[378] Tattenbach A/383.

Die eigentliche Grundstift, einschließlich der Wiesgülten, betrug in diesem Falle also nur knapp 22 % der gesamten, als Stiftgeld bezeichneten Summe [379].

In Adldorf wie in den meisten anderen Hofmarken auch, ist den eigentlichen Gilten, d. i. dem Getreidedienst, eine weit größere Bedeutung beizumessen als den vorerwähnten Stiften. Sie stellten die schwerste Belastung für die bäuerliche Wirtschaft dar. Für die Hofmarksherren waren sie eine der wesentlichsten Einnahmequellen: ein großer Teil des in der jährlichen Kastenrechnung ausgewiesenen Getreides war von den Bauern geliefertes Dienstgetreide. 1597 stammten von den Gesamteinnahmen in Höhe von 1.612 fl. 899 fl. aus dem Geldwert des Dienstgetreides. 1599 waren es 969 fl. bei 2.016 Gesamteinnahmen und 1614 1.341 fl. bei 2.844 fl. Gesamteinnahmen, wobei im letzteren Falle allerdings nur Roggen und Weizen veranschlagt wurden [380].

Kastenrechnung [381] *— Getreideinnahmen*

	1615		1726 [382]		1776	
	(in Landauer Schaff)					
	Insgesamt	dav. Dienstgetreide	Insgesamt	dav. Dienstgetreide	Insgesamt	dav. Dienstgetreide
Weizen:	45 Sch 20 M	27 Sch 5 M	40 Sch 20 M	19 Sch 3 M	90 Sch	21 Sch
Roggen:	103 Sch 4 M	80 Sch 15 M	85 Sch 5 M	43 Sch 4 M	143 Sch 20 M	110 Sch 10 M
Hafer:	93 Sch 19 M	80 Sch 13 M	69 Sch 10 M	44 Sch 4 M	136 Sch 18 M	130 Sch
Gerste:	34 Sch 4 M	21 Sch 13 M	80 Sch	14 Sch 9 M	73 Sch 2 M	28 Sch

1726 dienten 25 Bauern Weizen ein, 43 Bauern Roggen, 42 Bauern Hafer und 15 Bauern Gerste.

Während der Kleindienst ursprünglich in erster Linie dazu diente, den Eigenbedarf des Schloßhaushaltes zu decken, war das Dienstgetreide vornehmlich für den Verkauf bestimmt. Diese Zweckbestimmung verschob sich im 18. Jahrhundert insofern, als nunmehr ein großer Teil des Getreides im Zusammenhang mit der Brauerei Verwendung fand. Deshalb wurde das Dienstgetreide, das im Gegensatz zum Zehntgetreide von den Bauern im Winter selbst gedroschen und zum Hofbaukasten geführt werden mußte, grundsätzlich natural eingefordert und nicht in eine Geldabgabe umgewandelt. Das schließt nicht aus, daß sich die Hofmarksherren in Einzelfällen dazu verstanden, statt der Naturalleistung eine entsprechende Summe Geldes zu nehmen. Geldabgaben an Stelle des Dienstgetreides finden sich meist dann, wenn auf dem Getreidemarkt Absatzschwierigkeiten auftauchten oder — wie im 30-jährigen Krieg — der gesamte Getreidehandel von zu vielen Unsicherheitsfaktoren beeinflußt wurde, oder wenn Mißernten eine volle Ablieferung unmöglich machten. In diesen Fällen erscheint das Dienstgetreide in den Amtsrechnungen als „zu Geld angeschlagen“ [383]. Man war in Adldorf jedoch streng

[379] Daneben fanden sich natürlich auch durchaus anders gelagerte Fälle, bei denen Küchen- und Kleindienst nur in geringem Umfang, u. U. sogar überhaupt nicht anfielen.

[380] Adldorf Bd. 452.

[381] Archiv St. Martin; Rep. 161, Verz. 3 No. 110; Ger. Lit. No. 25.

[382] Die Ernte des Jahres 1726 war sehr schlecht, so daß die Zahlen nur unter entsprechender Berücksichtigung dieser Tatsache zum Vergleich herangezogen werden können.

[383] Die veranschlagten Getreidepreise entsprachen zumindest dem Marktpreis. Gelegentlich lagen sie sogar etwas darüber. Vergl. hierzu auch *G. Wiebe,* Geschichte der Preisrevolutionen, S. 53.

darauf bedacht, daß durch die gelegentlichen Umwandlungen der Naturallabgaben in Geldleistungen eine Ablösung des Getreidedienstes nicht präjudiziert wurde. Die endgültige Ablösung erfolgte daher erst im Rahmen der Reformen des 19. Jahrhunderts.

Zum Getreidedienst herangezogen wurden in Adldorf nur die größeren Bauernhöfe, bis zum Viertelhof, d. h. jene, auf denen auch die Roßscharwerk lastete [384].

Im 16. Jahrhundert bestand die Tendenz, den Getreidedienst nach Möglichkeit zu erhöhen: Die steigenden Getreidepreise versprachen den Grundherren bessere Einnahmen. Da die bisher üblichen Abgaben nicht ohne weiteres nach oben korrigiert werden konnten, beließ man sie nominal in ihrer ursprünglichen Höhe, verlangte jedoch ein sog. „Aufmaß" [385], das dann bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts fest im Gebrauch war [386].

Während des 17. Jahrhunderts finden sich zunächst keine weiteren Umgestaltungen des Getreidedienstes. Wie auf fast allen Gebieten der Agrarstruktur zeitigte der 30-jährige Krieg auch hier keine Wirkungen. Um einschneidende Änderungen festzustellen, muß man wieder die Zeit zwischen 1670 und 1690 betrachten. In diesen Jahren wurden für die meisten getreidedienstpflichtigen Bauern neue Abgaben festgelegt, die jedoch in allen Fällen gegenüber früher ganz erhebliche Nachlässe mit sich brachten und damit im Gegensatz zur bisherigen Entwicklung standen. Offenbar hingen diese Maßnahmen mit dem Bestreben Ott-Heinrich v. Fränckhings zusammen, den Aufbau der bäuerlichen Wirtschaften zu fördern. So wurden vom Stegmeierhof zu Adldorf bis etwa 1675 jährlich je 1 Schaff 1 Metze (Landauer Maß) Weizen, Roggen, Hafer und Gerste zum Hofbaukasten eingedient; danach ermäßigten sich die Abgaben auf 12 Metzen Weizen, je 1 Schaff Roggen und Hafer sowie 14 Metzen Gerste [387]. Vom Aspeckh-Hof wurden vor 1670 ebenfalls je 1 Schaff 1 Metze Weizen, Roggen, Hafer und Gerste gedient, danach entfiel Hafer als Dienstgetreide gänzlich. Vom Hof zu Ganackersberg wurden ursprünglich je 1 Schaff 1 Metzen Weizen und Gerste sowie je 3 Schaff 3 Metzen Roggen und Hafer angedient, seit etwa 1680 nurmehr je 2 Schaff 2 Metzen Roggen und Hafer. Auf der jetzt geschaffenen Basis blieb der Getreidedienst im Großen und Ganzen unverändert bestehen. Nur in Ausnahmefällen wurden in den Jahren bald nach 1750 kleinere Korrekturen nach oben vorgenommen.

Manche der größeren Bauern waren über den normalen Getreidedienst hinaus zu den sog. „Ehaftsabgaben" verpflichtet. Meist waren es einige wenige Metzen Getreide sowie einige Laib Brot, die dem Schmied zu Adldorf, den Badern zu Adldorf, zu Rohrbach und zu Wannersdorf und dem Messner zur Verfügung gestellt wurden [388].

2. *Die unbeständigen Abgaben*

Unter denjenigen Reichnissen, die nur periodisch oder von Jahr zu Jahr in unterschiedlicher, nicht vorausbestimmbarer Höhe anfielen, trat der Zehnt im Verhältnis zu anderen Abgaben in Adldorf relativ zurück [389]. Die Hofmarksuntertanen selbst waren

[384] *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 50.
[385] So beim Wiesmeier zu Wannersdorf, Adldorf Bd. 307.
[386] *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 51.
[387] Adldorf Bd. 377, Bd. 394, Bde. 3—7, Bd. 307.
[388] Tattenbach A/390 und Urkataster von 1844.
[389] In anderen bayerischen Gebieten kam dem Zehnt demgegenüber eine weit größere Bedeutung zu. Vgl. *A. Damianoff,* Die Zehntregulierung in Bayern, S. 13 ff.

nicht zehntpflichtig, sondern nur einige einschichtige Bauern sowie Bauern, die zu anderen Hofmarken grundbar waren, während Adldorf der Zehnt gebührte. Insgesamt werden Bauern aus 17 Dörfern oder Weilern als nach Adldorf zehntpflichtig genannt.

Aber auch der Zehnt selbst war in vielen Fällen aufgeteilt und zwar dergestalt, daß 2/3 nach Adldorf gingen, der Rest an andere Grundherren oder an Pfarreien. Zuweilen traf Adldorf auch nur 1/5 des Zehnt, während die restlichen 4/5 sich auf vier andere Zehntherren verteilte [390]. Dann wieder fiel nur der Große und Kleine Zehnt nach Adldorf, während ein anderer Empfangsberechtigter den Blutzehnt, Kühzins und Gartenpfennig erhielt. In anderen Orten wiederum wurden hinsichtlich des Blutzehntes eine Einschränkung gemacht, daß er von allen Tieren, außer von den Schweinen, erhoben werden konnte (so in Roßpach) [391]. Alles in allem bietet sich hier ein überaus buntes verwirrendes Bild. Vor allem stellt sich die Frage, ob die Einholung mancher sich im Wert oft nur auf wenige Pfennige belaufenden Zehnten — der Zehnt war ja eine Holschuld — die dafür notwendigen Aufwendungen lohnte. 1615 waren in 2.844 fl. 8 xer Gesamteinnahmen der Hofmark nur 1 fl. 30 xer aus Kühzins und Gartenpfennig enthalten [392]. In späteren Rechnungswerten werden diese Zehntreichnisse, ebenso wie der Blutzehnt, überhaupt nicht mehr gesondert erwähnt.

Der Getreidezehnt, dem eine etwas größere Bedeutung zukam als dem Blutzehnt, Kühzins und Gartenpfennig wurde in Garben eingedient und auf dem Hofbaukasten von den frondienstpflichtigen Untertanen „um den 10. Metzen" gedroschen [393]. Er ergab um 1615 etwa 16 1/2 Schaff Weizen, 15 Schaff Roggen, 9 Schaff Gerste und 11 Schaff Hafer. Proportional zum Gesamtaufkommen der Hofmark an Getreide entfiel auf ihn zu dieser Zeit noch ein relativ großer Teil. Nach der Kastenrechnung von 1776 [394] stammten dagegen nur noch 17 % des Weizens, 14 % des Roggens, 4 % der Gerste und 3 % des Hafers aus den Abgaben zehntpflichtigen Bauern.

Ein sehr viel bedeutender Wirtschaftsfaktor als die Zehenten waren dagegen die Laudemialabgaben, d. h. jene Abgaben, die bei jedem bäuerlichen Besitzwechsel eingefordert wurden [395]. Allerdings war die ökonomische Bedeutung dieser Abgaben für Grundherren und Bauern von durchaus unterschiedlichem Gewicht. Auch wenn die Laudemiallasten für die bäuerliche Wirtschaft gemeinhin nicht die Bedeutung hatten, die man vielfach versucht ist, ihnen beizumessen, so stellten sie doch für diese einen viel wesentlicheren, die wirtschaftlichen Überlegungen stärker beeinflußenden Faktor dar, als für die Grundherren. In der Gesamtrechnung der Hofmark rangierten die Einnahmen aus Laudemialabgaben bei weitem nicht an erster Stelle.

[390] So beim Wasmaier Gut zu Roßpach.

[391] Tattenbach A/390; Rep. 161, Verz. 3 No. 37.

[392] Adldorf Bd. 452.

[393] Rep. 161, Verz. 2 No. 412; Adldorf Bd. 306.

[394] Rep. 161, Verz. 3 No. 110.

[395] Vgl. hierzu insbesondere *H. Lieberich*, Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern, in „Mitteilungen für die Archivpflege" Jahrg. 1940—43 S. 170 ff., *F. Lütge*, Bayerische Grundherrschaft, S. 137 ff. und *ders.* Untersuchungen über die Laudemialabgaben, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 153 S. 522 ff. Auf die hier erfolgte grundsätzliche Behandlung des gesamten Fragenkomplexes sei verwiesen. Die Einbeziehung der Laudemien in diese Gruppe von Grund- und Gerichtsherrlichen Abgaben geschieht um der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit willen. Stünden rechtsgeschichtliche Gesichtspunkte im Vordergrund, müßte selbstverständlich eine andere Gruppierung erfolgen.

Wenn ursprünglich das Laudemium aus einem einzigen „Fall" bestand, d. h. wenn nur ein „Reichnis" gefordert wurde [396], so hatte sich in Adldorf im 16. Jahrhundert — und weiter zurück reichen die Quellen nicht — bereits eingebürgert, bei jedem Besitzübergang zwei Reichnisse zu fordern: die „Abfahrt" ,resp. den „Todfall" des Vorbesitzers und die „Anfahrt" oder das „Zustandsgeld" des übernehmenden Bauern. Für jeden „Fall" wurden 5 % des Gutswertes (ohne Fahrnis) genommen [397]. Der Gutswert ergab sich beim Verkauf aus der Kaufsumme, bei Tausch, Übergabe oder im Erbfall aus einem Vergleich zwischen Bauern und Hofmarksherren [398]. Kam ein Vergleich nicht zustande, erfolgte durch zwei oder drei als Sachverständige bestellte und vereidigte Bauern eine Gutswertschätzung [399]. Stand das Besitzrecht an einem Hof mehreren Personen gleichzeitig zu, so wurde Abfahrt und Zustand nicht vom ganzen Hof, sondern immer nur von dem frei werdenden und an einen anderen Besitzer übergehenden Teil erhoben: „Wann auch ein Leibgedingsperson verstirbt, so nimmt man von dem halben Guth den Todfall [400]. Der überlebende Laib gibt alsdann zu dem halb gefahlnen seinen Zustand, ... wodurch der überlebende Laib des abgestorbenen Theil wieder an sich khert .... Mit den Erbrechten wird es solchergestalten gehalten. Nach gereichten Todfall müssen sich die Erben vertragen und alsdann um Zustand dann Abfahrt von dem halb oder ganzen Guth abkhommen. Wollen sye aber ohne Vertrag hausen auf eine gewisse Zeit, die Herrschaft auch hierin verwilligen thut, müssen sye alsdann ein billiches Willengelt geben" [401]. Die Besitzwechselabgaben finden sich also bereits um 1600 nicht nur beim Erbrecht, sondern nicht minder beim Leibrecht, beim Freistift und selbst beim Zimmerrecht [402]. Die Versachlichung der grundherrlichen Beziehungen im 16. Jahrhundert hatte ja zur Folge, daß auch jene Besitzrechte, die nach ihrer rechtlichen Konstruktion an sich eine Vererbung ausschlossen, faktisch doch regelmäßig vererbt wurden. Da somit die sonst bei Neuvergabe geforderten Abgaben entfielen, erscheint es nur natürlich, wenn die Grundherren bemüht waren, die Laudemialabgaben, die in einem ursächlichen Zusammenhang an sich nur mit dem Erbrecht standen, auch auf andere Besitzrechte auszudehnen. Daß diese Entwicklung von den betroffenen Bauern akzeptiert wurde, zeigt sich darin, daß sie die Abgaben regelmäßig und ohne Einspruch erlegten.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts versuchte man auch in Adldorf die Laudemialabgaben zu erhöhen. Eine Heraufsetzung des Abgabensatzes kam allerdings nicht in Frage. Vielmehr blieb dieser bis zur Grundablösung mit 5 % des Besitzwertes konstant. Die Laudemialforderungen wurden aber jetzt in zunehmendem Maße auch auf solche Besitzwechsel

396 *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 141.

397 Ein gespaltener Satz von 2 1/2 % für die Abfahrt und 5 % für die Anfahrt, wie er sonst wohl gelegentlich vorkam, (*F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 141), war in Adldorf unbekannt.

398 Tattenbach A/390

399 „Die Fahrnis muß wan man sich nit vergleichen khann oder will durch die beaidigten Schezleuth geschezt werden" (Tattenbach A/390).

400 *F. Wagner,* Der Civil- und Cameralbeamte, I. Teil, 2. Kap. § 7. Nach dem Generalmandat v. 1726 ist „von Leibgütern kein Laudemium zu nehmen, sondern nur auf ein Leibgeld zu tractieren". Nur wenn ein Leibrecht zum „aushausen" übergehen wird, ist das Laudemium berechtigt.

401 Tattenbach A/390.

402 Adldorf Bd. 306. Beim Leibrecht zunächst allerdings noch mit gewissen Einschränkungen. Im Falle der Wiederverheiratung z. B. mußte der Partner das neue Leibrecht von der Herrschaft kaufen, dafür entfielen sowohl Abfahrt als auch Zustand.

ausgedehnt, auf die sie im Grunde nicht anwendbar waren [403]. Nicht nur im Erbfall, bei Übergabe, Kauf oder Tausch war eine entsprechende Summe an die Grundherrschaft abzuführen, sondern auch dann, wenn ein Bauer seinen Hof nur auf Zeitpacht, für einige „Bestandsjahre" einem anderen überließ. Nur daß man hier nicht vom Gutswert, sondern von der Pachtsumme ausging. Auch die Einführung des Heiratslaudemiums, insbesondere aber des „Fahrnistodfalles" sind hierher zu zählen: „Nitweniger müssen alle Untertanen, Insassen, auch Bediente, sie haben Hausungen oder nicht, sooft als eines verstirbt von der Fahrnis von hundert um fünf Gulden wegen des Todfalls abkommen. Daß also genommen worden findet sich in Rechnungen de anno 1616 et 17, wegen der Insassen vermög Geldrechnung de anno 1595 et 1617" [404]. Für den Normalfall ergibt sich daher folgende Berechnung der Besitzwechselabgaben:

Simmelmeierhof zu Wannersdorf, ganze Schätzung des Erbrechtshofes 3000 fl. Nach dem Tod eines Elternteiles tritt für die Kinder die Erbfolge ein (1700) [405].

1. Todfall 5 % aus 1.500 fl.	=	75 fl.
2. Fahrnistodfall 5 % aus 1.426 fl.	=	71 fl. 18 xer
3. Abstand der Erben (Kinder) für ihren Teil	=	75 fl.
4. Anfahrt des übernehmenden Elternteils 5 % aus 1.500 fl.	=	75 fl.
5. Abfahrt des Witwers für den halben Teil bei seiner neuen Heirat	=	75 fl.
6. Anfahrt der neuen Bäuerin nach ihrer Heirat 5 % aus 1.500 fl.	=	75 fl.
		446 fl. 18 xer

Das Beispiel zeigt deutlich, mit welcher Systematik die Fälle „konstruiert" wurden [406].

Im 17. Jahrhundert taucht auch erstmals das „Austragsreichnis" auf: Verstarb ein Austrägler, mußte der Austrag für ein weiteres Jahr in Geld oder natural an die Herrschaft gereicht werden [407]. Wenn diese Abgabe an sich nicht all zu schwer wog, so lastete sie doch zusätzlich auf dem jeweils betroffenen Bauernhof: war doch zuvor, bei Übergabe des Hofes durch den abziehenden Bauern, bereits das Abstandsgeld an die Hofmarksherrschaft erlegt worden.

Die Besitzwechselabgaben waren ein typisches grundherrliches Reichnis [408], d. h. eine Abgabe, die ihre Entstehung der grundherrlichen Hofgebundenheit zu verdanken hatte.

[403] *F. Wagner,* Der Civil- und Cameralbeamte, I. Teil, 2. Kap. § 6 führt an, daß der Todfall „nur von Verlassenschaften leibeigener Leute gebührt". Wenn er von anderen genommen wird, was „in vielen Orten hier zu Land vorkommt", so ist dies „ein blosser Exceß und grober Mißbrauch".

[404] Tattenbach A/390, Adldorf Bd. 306 und 307.

[405] Adldorf Bd. 315.

[406] *F. Wagner,* Der Civil- und Cameralbeamte, I. Teil, 2. Kap. § 6 nennt folgende Laudemialsätze: Todfall 5 % (vom ganzen Vermögen), Zustand der Erben 5 % (vom ganzen Vermögen), Zustand des übernehmenden Kindes 5 % (nach Abzug seines Erbanteils), Abfahrt der werdenden Erben 2 1/2 % von deren Anteil.

[407] Adldorf Bd. 307.

[408] *F. Lütge,* Untersuchungen über die Laudemialabgaben, „Jahrbücher für Nationalökonomie" Bd. 153 S. 523, bezeichnet sie als „das charakteristische Merkmal der grundherrlichen Gebundenheit".

Daß es hiervon gelegentliche Abweichungen gab, nimmt bei der Buntheit der grundherrlichen Verhältnisse nicht wunder. So mußte „von dem Hüttnergut zu Paßhausen, welches mit der Grundherrschaft in den Pfarrhof Aufhausen ... gehörig, allhier (nach Adldorf) um alle Fäll abkommen werden. Von diesem Gut hat man auch allhero Zustand geben, vermög Rechnung de anno 1609“ [409].

Nur selten wurde bei der Vererbung eines Leibrechtshofes neben dem Todfall das eigentliche Leibgeld eingefordert. In solchen Fällen entfiel dafür das Zustandsgeld. Die Grundherrschaft machte hier von ihrem Heimfallrecht Gebrauch. Die Neuvergabe war dann häufig mit einer gewissen Erhöhung der Gilten verbunden. Auch lag das Leibgeld mit 15—20 % des Gutswertes höher als die entsprechenden Laudemialabgaben.

Erfolgte ein Besitzübergang aufgrund eines Kaufabkommens, war es in Adldorf üblich, den „Leihkauf“ an die Hofmarksherrschaft abzuführen [410]. Während jedoch Abfahrt und Zustand in vielen Fällen vom Verkäufer getragen wurden, fiel das Leihkaufgeld, das regelmäßig mit dem Moment des Kaufabschlusses erlegt werden mußte, auf jeden Fall beim Käufer an. Die Höhe der Abgabe war nicht fixiert, sondern wurde von Fall zu Fall ausgehandelt, gelegentlich auch ganz ausgesetzt. Sie schwankte zwischen 1 % und 13 % der Kaufsumme. Interessant ist, daß das Leihkaufgeld nicht nur von den Bauern erlegt wurde. Als z. B. Ott-Heinrich von Fränckhing im Jahre 1606 von Christoph Jaegenreuther dessen Anteil an der Hofmark Adldorf erwarb, mußte er zuzüglich zu den 14.200 Gulden Kaufsumme 150 Taler Leihkauf bezahlen [411].

An sonstigen Abgaben, die die Adldorfer Untertanen trafen, sind zu erwähnen:

1. Die Gebühren.

   Das Siegelgeld für einen Brief über 50 fl. Wert betrug 1 Fl. 8 xer 2 din.
   Das Schreibgeld für jeden Brief betrug 34 xer 1 din.

   Beim Verkauf von Erb-, Leib- oder anderen Gerechtigkeiten nahm man das volle Siegelgeld, ebenso das ganze Schreibgeld, unabhängig vom Wert der verbrieften Gerechtigkeit.

   Das Inventurgeld (beim Todesfall) betrug 1 fl. 42 xer 2 din.
2. „Ein- und Ausfahrt, sowohl von Untertanen als Inleut, wie denn von denen aus- und einfahrenden von jedem Teil 8 xer 2 orth genommen würd, es mag gleich ein oder zwei Personen sein“ [412].
3. „Heiratswillen trifft vermög eines großen Protocols de anno 1591 30 xer es mag ein Untertan oder ein Untertanskind sein, doch daß sie wirklich in der Herrschaft wohnen oder ein Patrimonium unter solcher haben. Wann aber ein Untertan Grundstücke hierinnen hat und anderwärts wohnet, ist er oder seine Kinder solches zu geben nit schuldig“ [413].

Wägt man abschließend, welche der vorerwähnten Abgaben am stärksten auf dem bäuerlichen Besitz lasteten, so darf die augenscheinliche Höhe der Besitzwechselabgaben

[409] Tattenbach A/390.
[410] So auch in der Hofmark Jetzendorf. *M. Frh. v. Freyberg*, Geschichte der ehem. Hofmark Jetzendorf, S. 52.
[411] Tattenbach Urkunden. Gleichermaßen wurde verfahren, als Joh. Khädinger die Hofmark Reichstorf verkaufte.
[412] Tattenbach A/390.
[413] Tattenbach A/390, Beschreibung der Adldorfer Stiften und Gilten aus der Zeit um 1700.

nicht zu falschen Schlüssen verleiten. Im Gegensatz zu den Stiften und Gilten fielen die Laudemien ja immer nur im Abstand von mehreren Jahren an. Verteilt man sie auf Annuitäten, so zeigt sich, daß die durchschnittliche Belastung zumindest für die größeren Bauern meist niedriger lag, als das jährliche Erfordernis der Giltleistungen: Rechnet man, daß alle 10—15 Jahre [414] etwa 15 % des Gutswertes erlegt werden mußten, so ergibt sich eine jährliche Rate von etwa 1,0—1,5 %. Nur bei den wertvollen großen Höfen machte dies mehr als 10 Gulden aus, das Äquivalent für 1/2—1 Landauer Schaff Weizen. Diese Überlegungen mögen durch die Feststellung ergänzt werden, daß sich in den Büchern der Hofmark Adldorf fast nie Klagen der Hofmarksherrschaft über ausständige Laudemien finden, hingegen laufend Ansuchen der Bauern um Stundung oder Erlaß der als viel drückender empfundenen Getreidegilten.

Die Scharwerk [415]

Die Entwicklung der bayerischen Agrarstruktur hat für die Bauern eine Reihe verschiedener Scharwerksverpflichtungen entstehen lassen, die nach Art (gemessene und ungemessene, Hand- und Spanndienste), Umfang oder Empfangsberichtigten (Kirche, Gemeinde, Landesherr sowie Grund- und Gerichtherr) von Hofmark zu Hofmark oft stark voneinander abwichen. Die Untertanen der Hofmark Adldorf, deren Belastung — dies sei vorweggenommen — sich durchaus in Grenzen hielt, waren zu folgenden Scharwerksdiensten verpflichtet:

a) Empfangsberechtigter ist die Kirche. Über Scharwerksdienste, die der Kirche zu leisten gewesen wären, finden sich in den Adldorfer Archiven keine Unterlagen, was allerdings nicht aus schließt, daß u. U. trotzdem geringfügige Frondienstverpflichtungen bestanden.

b) Empfangsberechtigter ist die Gemeinde. Die gemeindlichen Scharwerke wurden in anderem Zusammenhang bereits erwähnt. Sie erstreckten sich in erster Linie auf den Bau von Straßen und Brücken innerhalb des Hofmarksgebietes. Eine stärkere Inanspruchnahme der Bauern durch diese Scharwerke scheint jedoch nur zeitweilig gegeben zu sein.

[414] Die Schätzung, daß ein bäuerlicher Besitz alle 10—15 Jahre den Besitzer wechselte, ergibt sich für Adldorf aus einer entsprechenden Auswertung der Briefsprotokolle und einiger Gefällbücher (Adldorf Bd. 1—12 und Bd. 306/7). Im 19. Jahrhundert ging man bei der Festlegung der Grundablösung allerdings davon aus, daß ein Bauernhof etwa alle 20 Jahre in neue Hände gelangte (so auch bei *F. Lütge*, „Bayerische Grundherrschaft", S. 149). Diese Angaben, die der damaligen Situation wohl durchaus entsprachen, haben in Adldorf keine Gültigkeit für die Verhältnisse früherer Jahre, besonders nicht für die des 17. Jahrhunderts. Die Besitzwechsel erfolgten hier wesentlich rascher. Von einer echten Bodenständigkeit der Bauern ist eben nur wenig zu spüren; nur einige der größten Höfe blieben über Generationen in der gleichen Familie. Die Besitzwechsel beruhten ja keineswegs nur auf dem Eintritt eines Erbfalles, sondern die Höfe wurden — oft innerhalb kürzester Frist — mehrmals Gegenstand eines Kauf- oder Tauschgeschäftes. Der Hof zu Sonderheim wurde in den 50 Jahren zwischen 1596 und 1648 nicht weniger als 6 mal verkauft und einmal getauscht (davon etwa zwischen 1631 und 1648 allein 5 mal verkauft). Das Rockingergut zu Adldorf wechselte zwischen 1639 und 1737 mindestens 8 mal den Besitzer, darunter nur 2 mal durch Übergabe der Eltern an eines der Kinder als Hoferben. In Einzelfällen kam es vor, daß ein Hof sogar 2 mal innerhalb des gleichen Jahres verkauft wurde. Wenn aber aus eigenem Ermessen der Bauern so häufige Besitzwechsel erfolgten, so können die jedes mal dabei anfallenden Laudemialabgaben nicht allzu gravierend gewesen sein.

[415] Vgl. insbes. *F. Lütge*, Bayer. Grundherrschaft, S. 114 ff., *W. Freih. v. Kreittmayr*, Anm. Cod. Max. Bav. II. Teil S. 819 ff.

c) Empfangsberechtigter ist der Landesherr. Zunächst ist festzuhalten, daß die Scharwerksdienste der Hofmarksbauern nicht den Landesherren als Grundherren zukamen, sondern daß sie sich, wie F. Lütge nachweist [416], aus der „allgemeinen Staatsuntertänigkeit" ergaben. Dies spiegelt sich in der Art der geforderten Leistungen wider:

1. Straßenbaudienste waren zur Instandhaltung der Bier- und Salzfuhrstraßen zu leisten. Alle Untertanen, die weniger als 4 Stunden entfernt wohnten, konnten hierfür herangezogen werden.
2. Jagdscharwerk: Diese Fronde wurde nur gelegentlich, anläßlich der Wolfsjagden, die ja in Zeiten, da die Wolfsplage überhand nahm, durchaus den Charakter eines öffentlichen Anliegens haben konnten, eingefordert. Wurde sie nicht benötigt, so entfiel die Forderung zur Gänze, d. h. die Bauern mußten nicht ersatzweise eine Geldleistung erbringen.
3. Vorspann: Hierunter sind Fuhrleistungen der Bauern zu verstehen, die aus allen möglichen Ursachen vom Staat eingefordert werden konnten. Diese Leistungen wurden im 18. Jahrhundert [417] generell in Geldabgaben umgewandelt. Nach den Angaben des Hofanlagebuches von 1788 [418] betrug der Abgabensatz je Ganzhof 1 Fl. 15 xer, je Halbhof 37 1/2 xer, je Viertelhof 18 3/4 xer und je Sölde 6 1/4— 9 3/8 xer. Im Gegensatz zur Jagdscharwerk waren die Leerhäusler von dieser Scharwerk befreit.
4. An sonstigen Scharwerksdiensten fanden sich in Adldorf die Pflicht zur (unentgeltlichen) Beherbergung kurfürstlicher Beamter oder Soldaten (Nachtziel = Jus fodri et albergiae), sowie besondere Dienste, die im Zusammenhang mit der Truppenversorgung standen. Die kurfürstlichen Scharwerksverpflichtungen waren an sich nicht schwerwiegend. Was sie so drückend machte war, daß auch bei schweren Mißernten oder Kriegszerstörungen keine Nachlässe gewährt, sondern daß die Dienste resp. die an ihre Stelle getretenen Geldleistungen oft ziemlich rücksichtslos, durch Pfändung und Hinwegführung von Pferden, Wagen, Saatgut etc., eingetrieben wurden [419].

d) Empfangsberechtigter ist der Grund- und Gerichtsherr. Die grund- und gerichtsherrlichen Scharwerke sind der Institution der Hofmarksherrschaft zuzuordnende, disjunkte Begriffe, die hinsichtlich des Rechtsgrundes ihrer Entstehung auseinanderfallen. Die im Rahmen einer solchen Hofmarksherrschaft zusammengefaßten Bereiche „Grundherrschaft" und „Gerichtsherrschaft" konnten beide Ursachen für die Entstehung bäuerlicher Scharwerksverpflichtungen sein. Ohne Zweifel bestand die grundherrliche Scharwerk als ein Teil der Gegenleistung des Bauern, die dieser dem Grundherren (Obereigentümer) aus der Leihe von Land zu geben schuldig war. Hinsichtlich der Gerichtsscharwerke ist die Lage nicht so eindeutig. Diese können „ihrem Wesen nach darauf beruhen, daß sie Hilfeleistungen des Bauern an die Obrigkeit sind" [420]. Andererseits wäre aber auch hier durchaus vertretbar, das „do ut des" als Leistungsgrund anzuführen, wenn man davon ausgeht, daß die Gerichtsherrliche Scharwerk als

[416] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 114.
[417] Nach *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 114 etwa seit 1736.
[418] Hofanlagebuch der Hofmark Adldorf, Bayer. Hauptstaatsarchiv München.
[419] Rep. 161, Verz. 2 No. 248.
[420] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 116.

Gegenleistung für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit eingefordert wurde.

Bereits für das Ende des 18. Jahrhunderts läßt sich eine genaue Unterscheidung zwischen grundherrlicher und gerichtsherrlicher Scharwerk kaum noch treffen. Zumal dort, wo Grund- und Gerichtsherr in Personalunion vereint sind, ist eine Trennung der Scharwerksleistungen hinsichtlich des Empfangsberechtigten nur schwierig hierbeizuführen. Auch bei der Hofmark Adldorf lassen sich nur Vermutungen anstellen. Demnach scheint der gerichtsherrlichen Scharwerk (Giltscharwerk) soweit sie überhaupt zu leisten war, nur geringe Bedeutung zugekommen zu sein [421]. Diese Vermutung gründet sich in erster Linie auf die Tatsache, daß die Scharwerksregister für diejenigen Höfe, die nach Adldorf nur gerichtsuntertänig waren, keine oder nur ganz geringe Scharwerksverpflichtungen auswiesen. Das gilt beispielsweise für den Simmelmeierhof zu Adldorf, der, als ein landesherrliches Urbarsgut, zum Kastenamt Landau alle Stiften und Gilten sowie die ungemessene Roßscharwerk dienen mußte. Die Herrschaft zu Adldorf, der der Hof gerichtsuntertänig war, hatte nur einen Anspruch auf eine geringfügige Handscharwerk [422]. Die Einöde zu Nislöd war als Kavalierslehen den Herren von Closen zu Gern grundbar. Bezüglich dieses Hofes sowie in allen ähnlich gelagerten Fällen hatte die Herrschaft zu Adldorf überhaupt kein Recht, irgendwelche Scharwerksdienste zu fordern.

Die grundherrlichen Scharwerksdienste werden in den Adldorfer Archivalien fast ausschließlich als „ungemesse Fron“ [423] bezeichnet, wobei allerdings der „Ungemessenheit“ durch die „Landesgebräuchlichkeit“ [424] enge Grenzen gesetzt waren. Ein Verstoß des Grundherrn gegen die „Landesgebräuchlichkeit“ führte regelmäßig zu Prozessen [425], die oft erst nach langjähriger Dauer und nach mehreren Verfahren in München zur Entscheidung kamen [426].

[421] Andere Autoren kommen allerdings zu einem umgekehrten Verhältnis und stellen die Gerichtsscharwerk in den Vordergrund. (So bei *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 116).

[422] Ger. Lit. V S. 23.

[423] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Anm. z. Cod. Max. Bav., 2. Teil, 11. Kap. § VII, 2.

[424] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Anm. z. Cod. Max. Bav., 2. Teil, 11. Kap. § 3.

[425] Allerdings scheinen in Adldorf wesentlich weniger Prozesse zwischen Hofmarksherren und Untertanen geführt worden zu sein, als z. B. in der Hofmark Hilkertshausen. Vgl. *M. Frh. v. Freyberg,* Geschichte der ehem. Hofmark Hilkertshausen.

[426] Interessant sind insbesondere zwei große Scharwerksprozesse (Rep. 79, Fasc. 136, No. 285 und Rep. 161, Verz. 2, No. 126, 160 und 221. Vergl. auch *W. Frh. v. Kreittmayer,* Anmerkungen zum Cod. Max. Bav. 2. Teil, 11. Kap. §§ V und VII, 2). Im ersten Prozeß (1625) ging es darum, daß die Bauern der Hofmark Reichstorf, bei der es keinen Hofbau gab, sich weigerten, nach Adldorf zu scharwerken. Auch eine Gefängnisstrafe, vom Hofmarksherrn Ott-Heinrich v. Fränckhing verhängt, konnte den Widerstand der „halsstarrigen“ Untertanen nicht brechen. Ihre Klage bei der Regierung in München wurde jedoch abschlägig, d. h. zu Gunsten der Hofmarksherren entschieden. Bei der Entscheidung stützte man sich auf Tit. 22 Art. 5 des kurfürstlich bayerischen Landrechtes, wonach die Bauern einer Hofmark immer dann zu Scharwerksdiensten herangezogen werden können, wenn diese a) dem gleichen Hofmarksherrn gehört und b) nicht zu weit entfernt liegt.

Im zweiten Prozeß (etwa 1709—1750) richtete sich die Beschwerde der Bauern gegen die übermäßige Belastung durch Scharwerk, entstanden aus zusätzlichen Fuhren zum Brauhaus, zur Mühle und wegen des erweiterten Hofbaues. In diesem Fall erhielten die Bauern recht und den Adldorfer Hofmarksherren wurde befohlen, die Untertanen „wider Unseres Landrecht mit übermäßiger Scharwerch nit zu beschweren“. (Auch *M. Frh. v. Freyberg,* Geschichte der ehem. Hofmark Hilkertshausen, S. 27, weiß von Entscheidungen zu Gunsten der Bauern zu berichten).

Die grund- und gerichtsherrlichen Fronden lasteten real auf dem Besitz der Hofmarksuntertanen [427]. Befreiungen von der Scharwerkspflicht kamen so gut wie niemals vor [428]. Dadurch, daß die Scharwerksdienste nicht personalgebunden waren, sondern auf dem Besitz lasteten, ergab sich für die Bauern die Möglichkeit, nicht selbst die Frondienste zu leisten, sondern Vertreter zu schicken. Besonders um die Handscharwerk abzudienen, sandte man vielfach alte Leute oder Kinder. Solange diese in der Lage waren, die betreffenden Arbeiten voll auszuführen, war seitens der Hofmarksherren wenig dagegen einzuwenden [429].

Anlaß zu Streitigkeiten war jedoch immer dann gegeben, wenn die Arbeiten langsam und nachlässig ausgeführt wurden. Aus dem Bestreben heraus, sich hiergegen zu schützen, versuchten die Adldorfer Hofmarksherren Anfang des 17. Jahrhunderts von der bis dahin üblichen zeitlichen Begrenzung der Leistungspflicht auf eine ergebnisorientierte Begrenzung überzugehen [430]. Die scharwerkspflichtigen Untertanen sollten dazu veranlaßt werden, eine bestimmte Leistung zu erbringen und nicht wie bisher eine gewisse Anzahl von Tagen für die Hofmarksherrschaft zu arbeiten. Die Herren von Fränckhing konnten ihren Standpunkt allerdings nicht durchsetzen. Die Untertanen durften nicht „wider Landesbrauch" belastet werden. So blieb im folgenden die zeitliche Begrenzung der Scharwerksleistungen bestehen.

Der tatsächliche Umfang der Scharwerksverpflichtungen ist schwer abzuschätzen, da

1. der Umfang der gemeindlichen und landesherrlichen Scharwerke nicht feststellbar ist. Diese Scharwerke waren in ihrem Ausmaß nicht festgelegt und wurden nur unregelmäßig eingefordert, so daß es kaum möglich ist, konkrete Anhaltspunkte zu gewinnen; und
2. auch die grund- und gerichtsherrlichen Scharwerke nur selten präzisiert werden. Es sind ja „ungemessene" [431], nur durch den wandelbaren Begriff der „Landesgebräuchlichkeit" begrenzte Fronden. Was demnach vor allem fehlt, ist eine Aussage über die, im konkreten Fall tatsächlich eingeforderten Scharwerksdienste, d. h. also eine Antwort auf die Frage, inwieweit die Hofmarksherrschaft von der Möglichkeit Scharwerksdienste einzufordern, Gebrauch machte. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts und zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als es einerseits noch keinen Hofbau gab, andererseits die Zahl der scharwerkspflichtigen Untertanen stark zugenommen hatte, bestand ein krasses Mißverhältnis zwischen der theoretischen Möglichkeit und der praktischen Verwertbarkeit der Frondienste. Tatsächlich dürfte die Belastung der Bauern, zumal durch Spanndienste, in dieser Zeit sehr gering gewesen sein. Man brauchte die Bauern nur für einige Fuhrdienste, die aber kaum ins Gewicht fielen.

[427] W. *Frh. v. Kreittmayer,* Anmerkungen zum Cod. Max. Bav. 2. Teil, 11. Kap. § V.

[428] In der Hofmark Zeholfing wurde selbst der „Schulmagister" in den Kreis der nach Adldorf Scharwerkspflichtigen mit einbezogen. Rep. 161, Verz. 2 No. 160.

[429] Daß zur Beschickung der Ziegelöfen die Arbeitskraft der Kinder ausreichte, wurde von der Hofmarksherrschaft durchaus anerkannt und man gab sich damit zufrieden, daß an Stelle der scharwerkspflichtigen Bauern deren Kinder erschienen; Rep. 79. Fasc. 136, No. 185.

[430] Scharwerksprozeß von 1625, Rep. 79, Fasc. 136 No. 185.

[431] „Ungemessen" war die Scharwerk auch in der Hofmark Hilkertshausen. Vergl. *M. Frh. v. Freyberg,* Geschichte der ehem. Hofmark Hilkertshausen, S. 52, Hingegen kannte man in Jetzendorf die „gemessene" Scharwerk. Ders., Geschichte der ehem. Hofmark Jetzendorf, S. 58. Auch in Maxlrain war die Scharwerk nach der Art, nicht nach dem Maß festgelegt. *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 61 f.

Eher noch stellte die Handscharwerk, — sowohl die ungemessene als auch die gemessene Fron — die die kleinen Söldner, die Handwerker und dgl. traf, eine wirkliche Belastung dar. So war um 1615 jeder Untertan der Hofmark Reichstorf zu folgenden Handdiensten verpflichtet:

2 Tage	Gartenarbeiten
6 Tage	Heu und Grummet ernten
4 Tage	Reiser schneiden
5 Tage	Rüben ausziehen
4 Tage	Haar ausbützen in Reichstorf
8 Tage	im Zehnt Haar arbeiten
12 Tage	Eicheln klauben
41 Tage	

Nachdem Johann Khädinger die HofmarkReichstorf an Ott-Heinrich von Fränckhing übergeben hatte, mußten die dortigen Untertanen nach Adldorf scharwerken [432]. Da durch die Zusammenlegung der Hofmarken eine Reihe von Arbeiten wegfielen, reduzierte sich die Inanspruchnahme der Reichstorfer Untertanen auf 4—6 Tage Erntearbeiten, 3—4 Tage am Ziegelofen und 2—3 Tage Scheite machen [433].

Wurde die Handscharwerk nicht benötigt, mußten von den Untertanen 15 xer je Tag gezahlt werden. Wurden die Handdienste jedoch geleistet, erhielten sie (1625) für insgesamt 41 Tage im Jahr 1/2 Gulden, für das zusätzliche Dreschen des Zehntgetreides 4 xer je Tag, ohne Essen.

Um 1700 erhielten die Handscharwerker je Tag folgende Bezahlung [434]: Mähen 5 xer, Strohschneiden und Dreschen 4 xer, Jagen 3 xer, Eicheln klauben und Rüben ausziehen 1 xer, fürs Kraut einhacken, zu essen, alle sonstige Scharwerk 2 xer 2 din. Botengänge wurden mit 4 xer je Meile und 4 xer Wartegeld je Tag (mit Essen, ohne Essen 8 xer) entschädigt. Dagegen mußte jeder Söldner 15 Maß, jeder Häusler 5 1/2 Maß Scharwerkscheite unentgeltlich hacken. Wurde mehr benötigt, zahlte man 8 xer je Klafter (während der normale Lohn 15 xer je Klafter betrug). Durch die Scharwerkscheite konnten das Schloß und die Brauerei Adldorf mit billigem Brennholz versorgt werden. Im Jahre 1801 wurden nicht weniger als 901 1/2 Klafter Scharwerkscheite eingefordert [435].

Angesichts der wichtigen Rolle, die die Handscharwerk hier und bei einigen Erntearbeiten spielte [436], ist es verständlich, wenn die Verwalter glaubten, die Froner nicht entbehren zu können [437]. Trotzdem wurden Mitte, teilweise auch schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts einzelne Söldner und Häusler von den naturalen Handdiensten befreit. Erstere mußten als Äquivalent 2—2 1/2 Gulden, letztere 1 Gulden im Jahr zahlen [438]. In der nachfolgenden Zeit vollzog sich noch manche Änderung. 1803 betrug die gemessene Fron nur mehr 8 Tage im Jahr. Je 2 Tage zur Sommer- und Herbstbestellung sowie

[432] Nach Bayer. Landrecht Tit. 22, Folio 303 Art. 5.
[433] Rep. 79 Fasc. 36 No. 285.
[434] Tattenbach A/390.
[435] Rep. 161, Verz. 2 No. 248.
[436] So z. B. beim Hopfen.
[437] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.
[438] Rep. 161, Verz. 3 No. 60.

2 Tage zur Heu- und 2 Tage zur Grummeternte. Die ungemessene Fron betraf nur Häusler der Hofmarken Adldorf und Rohrbach; sie müssen — wie der Verwalter der Hofmark einer Kommission erklärte — erscheinen, „sooft man ihrer bedarf“ [439]. Wollte ein Untertan sich von der ungemssenen Fron befreien, mußten als Abstand 4 Gulden im Jahr bezahlt werden. Die meisten der Untertanen zeigten allerdings kein Interesse an einer Umwandlung der Handscharwerk in eine Geldabgabe. Es waren ja größtenteils kleine Häusler, die nur wenig eigenen Feldbau besaßen. Sie waren daher nicht bereit, auf die winterliche Drescharbeit beim Hofbau zu verzichten, da sie dort in der für sie arbeitsarmen Zeit den „10. Metzen“ und somit ihre „Winternahrung“ verdienen konnten [440].

Spanndienste, die grundsätzlich „ungemessen“ waren, mußten nur von den größeren Bauern, bis herunter zum 1/4 Hof, geleistet werden. Es waren beim Hofbau alle Bestellungs-, Pflege- und Erntearbeiten zu verrichten, die Heu- und Grummeternte einzubringen und alle sonstigen Getreide- oder Holzfuhren zu machen. Bei Nichtbedarf entfiel die Scharwerksleistung, ohne daß an ihre Stelle eine Geldleistung getreten wäre.

1675 wurde erstmals für eine Gruppe von Bauern die bis dahin naturale Scharwerk in Geldabgaben zwischen 6 und 12 Gulden/Jahr umgewandelt [441]. Jedoch war diese Umwandlung auf 8 Jahre befristet, danach sollten die Untertanen die Spanndienste wieder effektiv leisten [442]. Hierzu kam es allerdings zunächst nicht, denn 1683 erfolgte eine Neuregelung dergestalt, daß nunmehr für sämtliche Bauern der Hofmarken Adldorf und Reichstorf die naturale Roßscharwerk durch eine Geldabgabe abgelöst wurde, wodurch — wie es ausdrücklich heißt — die Feldbestellung der Untertanen erleichtert werden sollte.

Der Vertrag sah folgende Einzelheiten vor [443]:

1. Vertragsdauer 10 Jahre. Danach sollte die Rückwandlung der Geldabgabe in ungemessene Fron erfolgen.
2. Durch den Vertrag durften keine künftigen Entscheidungen präjudiziert werden. Die Bauern sollten sich nicht auf die „Landesgebräuchlichkeit“ berufen dürfen.
3. Jeder ganze Hof gab 12 Gulden pro Jahr, die kleineren Höfe anteilmäßig weniger.
4. Jeder ganze Hof diente außerdem 3 Schaff Weizen pro Jahr, die kleineren Höfe anteilmäßig weniger. Das Getreide mußte umsonst „zum Kasten oder ans Wasser“ gefahren werden.
5. Jeder ganze Hof mußte 20 Maß Scheite pro Jahr zum Schloß führen, jeder Halbhof 10 Maß, jeder Viertelhof 5 Maß.

[439] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

[440] Rep. 161, Verz. 2 No. 412; soweit die Ausführungen des Hofmarksverwalters in einer um 1803 erstellten Untersuchung über die Ökonomie Adldorf.

[441] In der Hofmark Hilkertshausen erfolgte die Umwandlung der Naturalscharwerk in Geldabgaben bereits 1666 (Vergl. *M. Frh. v. Freyberg*, Geschichte der ehem. Hofmark Hilkertshausen, S. 52), in Maxlrain dagegen erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. (*K. Demmel*, Die Hofmark Maxlrain, S. 63).

[442] Adldorf Bd. 8.

[443] Adldorf Bd. 9.

6. Die Bauern mußten weiterhin den Dung aus dem Hofbau auf die Felder führen.

7. Die Bauern waren verpflichtet, das Zehntgetreide unentgeltlich nach Adldorf zu fahren.

Nach Ablauf der 10 Jahre wurde der Vertrag dann in seinen Grundzügen bis zum Jahre 1702 verlängert. Das Scharwerkgeld wurde jetzt zwar verdoppelt (Ganzhof 24 fl., Halbhof 12 fl., Viertelhof 6 fl.), dafür fielen aber die Getreideabgaben weg. Bei den steigenden Getreidepreisen dürften die Bauern sich mit dieser Regelung besser gestanden haben als früher. Trotzdem wurde der Vertrag nach 1702 nicht mehr erneuert; und zwar, wie Heinrich Ortlieb v. Fränckhing in einem Schreiben ausführt, auf Wunsch der Bauern, die lieber wieder Naturaldienste leisten wollten [444]. Der Hofmarksherrschaft konnte dies nicht ungelegen sein, denn der ausgedehnte Hofbau, die Brauerei und die Mühle verlangten viele Spanndienste. Erst 1727 einigten Grundherr (Maximilian v. Tattenbach) und Bauern sich erneut, über eine nunmehr endgültige Ablösung der Naturaldienste durch Geldabgaben. Jetzt waren aber vom Ganzhof jährlich 30 Gulden, vom Halbhof 15 und vom Viertelhof 7 1/2 Gulden zu leisten. Außerdem mußten die Bauern das Dienst- und Hofbaugetreide fronweise nach Vilshofen, Eggenfelden oder Deggendorf fahren [445]. Diese Regelung blieb unverändert bestehen bis zur Aufhebung aller Scharwerksdienste und deren Äquivalente im Rahmen der Grundentlastung.

c) *Die Gesamtbelastung der Bauern durch Abgaben und Dienste*

Aus der Zusammenfassung des bisher Gesagten läßt sich — wenn auch im Hinblick auf die möglichen Fehlerquellen nur unter gewissen Vorbehalten — die jährliche Gesamtbelastung einzelner Höfe für die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts errechnen:

	A Ganzhof	B Halbhof	C Halbhof	D Viertelhof
Stiftabgaben [446]	34 fl. 21 xer	2 fl. 50 xer	6 fl. 5 xer	9 fl.
Giltabgaben [447]	65 fl. 35 xer	29 fl. 35 xer	46 fl. 40 xer	17 fl. 35 xer
Laudemien [448]	20 fl.	8 fl.	8 fl. 30 xer	10 fl. 30 xer
Scharwerkgelder [449]	36 fl. 40 xer	18 fl. 18 xer	18 fl.	9 fl. 20 xer
Steuern [450]	8 fl. 40 xer	4 fl. 32 xer	4 fl. 32 xer	2 fl. 28 xer
	165 fl. 16 xer	63 fl. 15 xer	83 fl. 47 xer	48 fl. 53 xer

Vorstehende Zahlen erhöhen sich noch um kleinere, schwer erfaßbare Beträge, wie z. B. Sporteln, besondere Naturalabgaben (Ehehaftsgetreide) weitere Steuern und ähnliches.

[444] Rep. 161, Verz. 2 No. 126.

[445] Rep. 161, Verz. 2 No. 412 und Adldorf Bde. 372—378.

[446] Lt. Stiftbücher, Adldorf Bde. 372—378, ohne Küchen- und Kleindienst.

[447] Naturalabgaben in Geld umgewandelt (Mittlerwerte) einschließlich Küchen- und Kleindienst. Weizen ca. 20 fl./Schaff, Roggen ca. 15 fl./Schaff, Gerste ca. 10 fl./Schaff, Hafer ca. 8 fl./Schaff.

[448] Bei 15-jährigem Besitzwechselturnus und einer Abgabe von 15 % des Gutswertes je Besitzwechsel beträgt die Annuität 1 % (ohne Fahrnistotfall).

[449] Einschließlich Windspiel halten und Werg spinnen.

[450] Lt. Hofanlagebuch von 1788: Fourage und Vorspannabgaben, sowie Herdsteuer.

Hof A Wiesmeierhof zu Wannersdorf:

146,19 Tagw.-Erbrecht

Durchschnittliche Gesamtbelastung pro Jahr: 165 fl. 16 xer

das entspricht: a) 6,2 % des geschätzten Bruttvermögens einschließlich der Fahrnis (1786);

b) einer Belastung von 1,13 Gulden je Tagwerk (nach der Vermessung von 1884).

Hof B Stegmeierhof zu Adldorf:

38,48 Tagw.-Erbrecht

Durchschnittliche Gesamtbelastung pro Jahr: 63 fl. 15 xer

das entspricht: a) 5,9 % des geschätzten Bruttovermögens einschließlich der Fahrnis (1775);

b) einer Belastung von 1,64 Gulden je Tagwerk (nach der Vermessung von 1884).

Hof C Aspeckhof zu Adldorf:

49,62 Tagw.-Erbrecht

Durchschnittliche Gesamtbelastung pro Jahr: 83 fl. 47 xer

das entspricht: a) 7,35 % des geschätzten Bruttvermögens, einschließlich derFahrnis (1770);

b) einer Belastung von 1,68 Gulden je Tagwerk (nach der Vermessung von 1884).

Hof D Rockingerhof zu Adldorf:

42,08 Tagw.-Erbrecht

Durchschnittliche Gesamtbelastung pro Jahr 48 fl. 53 xer

das entspricht: a) 2,54 % des geschätzten Bruttovermögens, einschließlich der Fahrnis (1772);

b) einer Belastung von 1,6 Gulden je Tagwerk (nach der Vermessung von 1884).

Die vorstehend errechneten Beziehungszahlen weisen für die einzelnen Höfe zwar gewisse Unterschiede auf, aber sie lauten doch zumindest ähnlich. Mit einer Ausnahme: beim Rockingerhof (Hof D) entspricht die Belastung nur 2,54 % des Bruttovermögens, gegenüber 6—7 % bei den anderen Höfen. Die Vermögensschätzungen für diesen Hof liegen außerordentlich hoch. Wie weit dabei eine günstigere Ertragslage mitspielt, ist nicht zu klären. Auf jeden Fall wurden von diesem Hof, der, obwohl flächenmäßig den Holbhöfen durchaus vergleichbar, als Viertelhof galt, erheblich geringere Abgaben verlangt als von den anderen [451].

[451] Zu diesem Hof gehört außerdem noch 1 Tagw. freieigene Wiese, deren Wert allein mit 150 Gulden angesetzt wurde.

Ein Vergleich mit früheren Jahren stößt aus Materialmangel auf Schwierigkeiten. Das Vermögen dürfte jedoch durch die Abgaben eher etwas stärker belastet gewesen sein als in späteren Zeiten. Für den Wiesmeierhof zu Wannersdorf läßt sich beispielsweise folgende Rechnung für das erste Drittel des 17. Jahrhunderts aufstellen [452]:

Vermögen: 1630 wurden 45 fl. Todfallreichnis abgeführt, was einem Gutswert von 900 fl. entspricht. Hinzu kommen 400 fl. Wert der Fahrnis. Gesamtvermögen 1.300 fl.

Belastungen:	a) Stiftabgaben	34 fl. 21 xer
	b) Giltabgaben	71 fl. 30 xer
	c) Laudemien	11 fl.
	d) Scharwerkdienste	20 fl. (geschätzt)
	e) Steuern	2 fl. (geschätzt)
		138 fl. 51 xer

Die durchschnittliche Gesamtbelastung errechnet sich hieraus auf ca. 10—11 % des Bruttovermögenswertes.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang nochmals, daß sich eine Steigerung der Agrarerträge für die Adldorfer Bauern durchaus positiv auswirkte. Die meisten der Abgaben waren ja nicht flexibel in dem Sinne etwa, daß sie sich bei steigenden Bodenerträgen ebenfalls erhöhten (wie z. B. der Zehnt), sondern sie waren nach Umfang und Höhe fixiert und konnten nur in Ausnahmefällen und nur mit großen Schwierigkeiten zum Nachteil der Bauern verändert werden. Gleichbleibende Lasten auf der einen Seite also, und steigende Erträge auf der anderen Seite. Sicher ist hieraus die relativ gute Betriebsführung und die Wohlhabenheit vieler Adldorfer Bauern mit zu erklären.

§ 4

Die bäuerliche Besitzverschuldung

Mit Recht bezeichnet v. Cetto [453] die landwirtschaftliche Kreditfrage als diejenige, „welche von weittragender Bedeutung ist für die vitalen Interessen des Grundbesitzes als kaum eine andere". Schon im 16./17. Jahrhundert gab es Perioden wirtschaftlicher Prosperität, die sich durch einen regen Kapitalverkehr auszeichneten. Trotzdem kann man natürlich nicht von einem wirklichen „Kapitalmarkt" im heutigen Sinne sprechen. Hierzu fehlt es in der damaligen Zeit — und zumal auf dem Lande — zu sehr an der Möglichkeit, einen preisgestaltenden Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen [454].

Ursachen der Verschuldung und die Kreditverwendung

Die Verschuldungsursachen lassen sich quellenmäßig für Adldorf nur teilweise belegen. Grundsätzlich ist es wohl so, daß bis weit in das 19. Jahrhundert hinein „kein Interesse

[452] Adldorf Bde. 306, 452, 453, Ger. Lit. II/268 ff.

[453] *v. Cetto,* Einführung zu: „Entwicklung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bayern", S. 2.

[454] Untersuchungen über Umfang und Handhabung des bäuerlichen Realkredites im 16.—18. Jahrhundert sind selten. Im wesentlichen gibt die Arbeit von A. Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, einen geschlossenen Überblick.

an einer theoretischen Erörterung des Verschuldungsproblems bestand“ [455]. Den Briefsprotokollen, die diesbezüglich die wichtigste Quelle darstellen, kann daher nur in Ausnahmefällen entnommen werden, welcher Art die Kredite waren und welche Gründe dazu führten, daß die Zahlungsverpflichtungen die Zahlungsmöglichkeiten überstiegen. Es läßt sich nur feststellen, daß sich Kreditinanspruchnahmen zu jeder Zeit und in allen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens der Bauern fanden. Dabei ist es keinesfalls so, daß nur eine „schlechte Vermögenslage“ [456] Anlaß zur Verschuldung gab. Vielmehr findet sich gerade in Zeiten großer Prosperität parallel mit der wirtschaftlichen Expansion eine stärkere Ausweitung des Kreditvolumens.

Die Kreditarten waren vielfältig. Zu unterscheiden sind die Konsum- und Investitionskredite (meist Barkredite), sowie Kredite, die aus der Belastung des bäuerlichen Vermögens mit Steuern und Abgaben herrührten (entweder in Form von Barkrediten von dritter Seite oder durch Stundung der fälligen Beträge durch den Forderungsberechtigten). Zu den wichtigsten aber zählten jene Kredite, die in Zusammenhang mit dem Guterwerb standen. Es handelte sich hierbei nicht um Barkredite, sondern um einen befristeten oder unbefristeten Forderungsverzicht des Verkäufers bzw. Übergebers, der als ein Teil des Kauf- oder Übernahmevertrages ausgehandelt wurde.

Der Konsumkredit war in erster Linie ein „Notkredit“ [457], d. h. er entstand vorwiegend in Notzeiten, wenn der Bauer nicht mehr in der Lage war, die Dinge, die er „zu seiner Haus Notdurft“ benötigte, bar zu bezahlen, sondern „anschreiben“ lassen mußte. Gemeint sind also Schulden beim Kramer, beim Müller, Sattler und dgl. Auch Getreide, sowohl zum Konsum als zur Saat, wurde geliehen. Im einzelnen sind die Konsumkredite nur schwer erfaßbar, da sie in den Büchern allenfalls bei Gantprozessen, wenn eine genaue Inventur aller Aktiva und Passiva erstellt werden mußte, erscheinen. Ihr Umfang sollte keinesfalls überschätzt werden; jedenfalls treten sie hinter den anderen Kreditarten zurück [458].

Der Investitionskredit hatte erheblich mehr Bedeutung als der Konsumkredit. Wie die starke Ausweitung des Kreditvoluments in den Jahren vor 1640 beweist, wurden viele Investitionskredite in Zeiten der Hochkonjunktur aufgenommen, zum Bau von Wirtschaftgebäuden, zum Viehkauf und für Meliorationen. Daß daneben der aus einer wirtschaftlichen Notlage (Krieg, Hochwasser, Brandkatastrophen, Viehseuchen etc.) entstandene Kreditbedarf eine wichtige wenn auch keinesfalls eine dominierende Rolle spielte, ist naheliegend [459].

[455] *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 361.

[456] *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 361.

[457] *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 361.

[458] Adldorf Bd. 2.
1597 übergab z. B. C. Leonhart den Reitmeierhof zu Pachling. Von den rd. 561 fl. Schulden, die auf dem Hof lasteten, entfielen auf Konsumkredite:

10	fl. beim Wirt zu Neusling;
7	fl. beim Schmid zu Neusling;
4 1/2	fl. beim Kramer zu Pachling;
1	fl. Bärbel, der Spinnerin;
4	fl. beim Riemer zu Eichendorf;
2	fl. beim Schneider zu Wallerfing

insgesamt also nicht mehr als 7—8 % der Gesamtschulden.

[459] Nach *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 362, war diese Kreditaufnahme allerdings nur durch den Notstand bedingt.

Verschuldungen als Folge der grundherrlichen bzw. staatlichen Abgaben- und Steuerforderungen fanden sich dagegen fast nur in Notzeiten, wenn Staat und Grundherren ganz besonders auf diesen Teil ihrer Einkünfte angewiesen waren. Die Krisenjahre während und nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg ließen in Adldorf die Ausstände an grundherrlichen Gefällen bis zum Jahre 1761 auf über 1000 Gulden anwachsen [460]. Aus dieser Zahl, die ja nur die Ausstände gegenüber den Hofmarksherren angibt, ist allerdings noch nicht die Gesamtverschuldung der Bauern aus Abgaben ersichtlich: Vielfach wurden von dritter Seite Darlehen aufgenommen, um die vorrangigen Schulden, gegenüber dem Grundherren, die zu einem Verlust der Grundgerechtigkeit führen konnten [461], abzubauen.

Von wesentlich größerer Bedeutung, wenn auch nicht nach der Anzahl, so doch nach der Summe, waren Darlehen, die im Zusammenhang mit der Gutsübernahme — sei es durch Kauf oder durch Erbschaft — standen. Zwischen 1620 und 1629 stammten von den in den Adldorfer Briefsprotokollen verzeichneten 114 Darlehen über insgesamt 15.271 Gulden allein 22 mit 6.371 Gulden aus Erbregulierungen.

Verschuldung durch Gutskauf

Beim Gutskauf, mehr noch als beim Erbvorgang, bestand die Gefahr der Überbewertung. Der Käufer ging meist davon aus, daß der Hof so viel abwerfen mußte, daß die Abgaben gezahlt werden konnten und seine Familie Nahrung fand. Renditeüberlegungen, oder auch nur die Kalkulation eines eigenen Arbeitslohnes waren den Bauern weitgehend fremd [462]. Sie waren insofern geneigt, mehr Geld anzulegen, als der Hof eigentlich wert war.

Nur wenige Käufer hatten die Möglichkeit, den Kaufpreis, der sich noch um die Besitzwechselabgaben erhöhte, sofort in bar zu begleichen. Während der Leihkauf bei Vertragsschluß und die Besitzwechselabgaben meist innerhalb kürzester Frist zu erlegen waren, ließ der Käufer sich einen Teil des Kaufpreises zunächst für ein Jahr zinslos stunden. Danach mußte „landesgebräuchiger" Zins gezahlt werden, während der Verkäufer das Recht erhielt, bei Bedarf den gesamten noch außenstehenden Restkaufpreis jederzeit und in einer Summe abzurufen [463].

[460] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

[461] Nach bayerischem Landrecht verwirkte ein Bauer die Grundgerechtigkeit, wenn er auf drei Jahre die Gilt nicht erlegte, vgl. *A. Cohen*, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 193.

[462] Bei der Ermittlung des Gutswertes wurde das Inventar zum Marktwert eingesetzt. Hinzu kam der voraussichtliche Ertrag des, auf dem Halm stehenden Getreides. Die Immobilien wurden in einer Summe veranschlagt; erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte eine Trennung zwischen Grund und Boden sowie den Gebäuden. Nur unzureichend ist bekannt, wie der Ertragswert, der ja dem Wertansatz für den Hof zugrunde lag ermittelt wurde. Insbesondere fehlen alle Hinweise auf einen Kapitalisierungsfaktor. (Lediglich in einer „Specification der lehenbaren Güter und deren Erträgnisse" aus der Zeit um 1700 (Rep. 161, Verz. 2 No. 82 b) werden, wohl im Rahmen eines Taxationsverfahrens, der Hofmarksverwaltung, die jährlichen Stift- und Giltreichnisse einzelner Lehen mit dem 20-fachen Betrag kapitalisiert). Schließlich wurden noch Forderungen und Verpflichtungen miteinander saldiert und entsprechend berücksichtigt, jedoch nur insoweit sie monetären Charakter besaßen.

[463] Adldorf Bd. 3—6.

Verschuldung durch Erbauseinandersetzungen

Unabhängig von den Laudemialabgaben, war jeder Erbübergang mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden, die aus den zur Erbmasse gehörenden Besitztümern getragen werden mußten und die ihre Begründung in den, auf dem bayerischen Erbrecht fußenden adldorfer Vererbungsgewohnheiten hatten. Es erscheint daher angebracht, hierzu einige grundsätzliche Betrachtungen voraus zu schicken.

Nach dem bayerischen Landrecht [464] bestand nicht Einzelerbfolge (Individualsukzession), sondern gleiches Erbrecht für alle hinterlassenen ehelichen Kinder (Universalsukzession): „Seynd aber mehr Kinder da und zwar alle im ersten Grad, so gehet es unter ihnen (sie seyen gleich Söhn oder Töchter) in Capita & portiones Viriles, das ist, in gleiche Theil" [465]. Auf der anderen Seite gab es den Grundsatz der Geschlossenheit, d. h. also die Ablehnung der Realteilung; wobei es interessant ist, daß sich im Bereich der Hofmark Adldorf schon während des 16. Jahrhunderts, also lange vor Erlaß des ersten Güterzertrümmerungsverbotes (1616), keine Fälle der Realteilung mehr finden. Auch Zubaugüter oder walzende Grundstücke wurden nicht abgetrennt [466].

Mithin blieben nur zwei Möglichkeiten,

a) der Hof wurde von allen Erbberechtigten gemeinschaftlich bewirtschaftet (Communhausung) [467];

oder

b) der Hof wurde von einem Erben in Alleineigentum übernommen, während alle Miterben ihrem Anteil gemäß eine Abfindung in Geld oder Naturalien erhielten [468].

Ersteres war in Adldorf nicht üblich [469]. Vielmehr wurden die Miterben grundsätzlich ausgezahlt (bzw. erhielten Auszahlungsansprüche), wobei es unwesentlich war, ob sie als Ehalten weiterhin auf dem elterlichen Hof dienten, oder hinwegzogen.

Die daraus resultierende Belastung des Hofes wurde dabei umso größer, bzw. die dem Übernehmer verbleibende Eigenkapitalbasis umso schmaler, je mehr Miterben es zu berücksichtigen galt [470]. Verlangten diese die alsbaldige Auszahlung ihres Erbteils, wurde der Hofübernehmer nicht selten zum Verkauf des Anwesens gezwungen [471].

[464] Bayerisches Landrecht von 1616 XL/1.

[465] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Anmerkungen zum Cod. Max. Bav. 3. Teil 12. Kap. §§ 1, III und 2, II.

[466] Daß die fehlende Realteilung in Bayern auch auf andere Faktoren als die Güterzertrümmerungsverbote zurückzuführen sind, wurde bereits von *F. Lütge,* Bayerische Grundherrschaft, S. 101 ff. ausführlich dargelegt. Einschränkend wäre zu bemerken, daß nach den Beobachtungen in Adldorf im 16. und 17. Jahrhundert— zumindest bei den kleineren Höfen — die Tradition, d. h. die Idee, daß der Hof „in der Familie" bleiben müsse, nicht allzu schwer wog.

[467] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 96.

[468] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Anmerkungen zum Cod. Max. Bav. 3. Teil 1. Kap. XIV § 9 und 12. Kap. § 2 II.

[469] Lediglich eine gemeinsame Nutzung des Waldes wurde zuweilen vereinbart.

[470] 1631 lasteten auf dem Simmelmayerhof zu Adldorf, dessen Wert auf 1.850 Gulden geschätzt worden war, Erbauszahlungsverpflichtungen in Höhe von 1.480 Gulden, Adldorf Bd. 4.

[471] 1648 mußte M. Simmelmayer zu Adldorf seinen Hof, sowie die zubauweise genutzte Sölde um 1.830 Gulden und 9 Taler Leihkauf veräußern, da seine Schwester sofortige Abfindung in Höhe von 800 Gulden, d. i. die Hälfte des ursprünglichen Schätzwertes von 1.600 Gulden, verlangte.

Sieht man von der Möglichkeit des Erbverzichts einmal ab, so konnte die drohende Überschuldung nur abgewendet werden, wenn derjenige, sei es Sohn oder Tochter, der die reichste Heirat machte, den Hof übernahm. Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Archivalien weisen darauf hin, daß man sich nicht selten von solchen Gesichtspunkten leiten ließ [472]. Dabei war es von geringerer Bedeutung, ob die finanziellen Mittel des einheiratenden Teils in bar eingeschossen wurden oder ob wiederum nur ein Auszahlungsanspruch bestand. Die Kreditwürdigkeit des Bauern konnte durch die mögliche Verpfändung des Auszahlungsanspruches gehoben werden.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts begann sich in zunehmendem Maße eine Vererbungsgewohnheit durchzusetzen, wonach der Grundbesitz dem jeweils ältesten männlichen Nachkommen zu übergeben war [473]. Eine schriftliche Fixierung dieser Vererbungsgewohnheiten erfolgte allerdings erst wesentlich später. Nach Frh. v. Kreitmayer [474] sind sie eine Variante des sog. Manns-Vorteils, „welcher in 2 Stücken besteht, erstens daß man den älteren weltlichen Manns-Erben die Immobilia gegen leidentlichen Anschlag überlassen muß, wann er die übrigen Miterben pro Rata hinauszuzahlen im Stand ist . . . Von dem zweyten aber heist es sowohl in dem General-Mandat von 20sten April 1672 als unserm Codice n. 8 daß bey Edelmanns-Freyheit fähigen Familien . . . dem älteren Mannserben ein ehrlicher Mannsvortheil nach Gestalt des Vermögens . . . ausgezeigt werden soll". „Die Allgemeinheit des alt-deutschen Gebrauchs, dem erstgeborenem oder ältern Mannserben ein gewisses Praecipuum zu lassen" war nur als eine „zu favor des hiesigen gefreyten Landadls ertheilte besondere Freyheit anzusehen". Jene Form des „Mannsvorteil" also, die sich in einem Vermögensmäßigen „Voraus" niederschlug, konnte bei der bäuerlichen Besitzübernahme im Erbfall nicht wirksam werden. Es blieb nur die Möglichkeit, dem Übernehmer „indirekt" [475] einen vermögenswirksamen Vorteil zu verschaffen, indem man den Schätzwert niedriger als der Marktwert ansetzte. Dem waren jedoch Grenzen gesetzt: Einmal hatten die Miterben ein Einspruchsrecht, falls sie annehmen mußten, daß der Hof zu niedrig eingewertet worden war [476]. Auch hatte die Hofmarksherrschaft Interesse an einem möglichst hohen Wertansatz, da sich hiernach die Laudemialabgaben richteten. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß man im Taxationsverfahren — soweit dies bekannt ist — gemeinhin vom Marktwert ausging und nicht von dem an sich niedriger liegenden Ertragswert.

Die finanziellen Anforderungen an den bäuerlichen Besitz waren weniger groß, bzw. verteilten sich auf einen längeren Zeitraum, wenn — wie es sehr häufig vorkam — der Hof nicht an eines der Kinder überging, sondern im Besitz des verwitweten (und wieder heiratenden) Elternteils verblieb. In diesem Fall erfolgte die Erbauseinandersetzung nur über das Erbgut des verstorbenen Elternteils, d.h. über die Hälfte des Gesamtvermögens. Mit der Wiederverheiratung des auf dem Hof verbleibenden Elternteils fiel auch eine neue Mitgift an, so daß die weichenden Erben meist ohne allzu große Schwierigkeiten abgefunden werden konnten.

[472] Adldorf Bd. 2—5. So wurde z. B. die Schmiedsölde zu Adldorf an die Tochter übergeben, während 2 ältere und 1 jüngerer Sohn ausgezahlt werden mußten.

[473] *F. Lütge*, Bayerische Grundherrschaft, S. 98. In anderen Gegenden Bayerns setzte diese Entwicklung offenbar erst später ein.

[474] *W. Frh. v. Kreittmayer*, Anmerkungen zum Cod. Max. Bav. 3. Teil 12. Kap.

[475] *F. Lütge*, Bayer. Grundherrschaft, S. 98.

[476] Vgl. Adldorf Bd. 5/6 (Erfolgloser) Prozeß der Simmelmayer-Erben wegen zu niedriger Gutsschätzung.

Aus dem bisher gesagten wird ersichtlich, daß eine der Hauptursachen für die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern die herrschenden Vererbungssitten waren. Denn die Aufbringung der Mittel für die Erbauszahlungen konnte meist nur auf dem Kreditwege erfolgen. Eine ander Möglichkeit war, daß die Erben dem Hofübernehmer sehr langfristige Zahlungsziele zugestanden, wobei die Ansprüche in der Regel hypothekarisch auf dem Besitz gesichert wurden. Nicht selten verwandelte sich eine solche Kreditierung „bis auf weiteres" zu einem (stillschweigenden) Erbverzicht. Gelegentlich waren die alten Auszahlungsansprüche auch noch nicht geregelt, bevor ein neuer Erbfall eintrat, so daß die Überschuldung des Besitzes noch offenkundlicher wurde [477].

Sofern der Hof noch zu Lebzeiten der Eltern übernommen wurde, zerfiel das gesamte Vertragswerk das die Erbauseinandersetzung regelte in 3 Teile:

a) der Übergabevertrag zwischen den Eltern und den künftigen Erben, worin gleichzeitig die Abfindung der weichenden Erben geregelt wurde,
b) die Verzichterklärung der Miterben, sowie
c) die Vereinbarungen über das Austragsreichnis für die Eltern [478],die sog. „Ausnahme".

Alle Erb- bzw. Übernahme-Verträge wurden im Beisein von Zeugen geschlossen, wobei die minderjährigen Vertragspartner durch mindestens zwei Vormunde vertreten sein mußten. Die Wertsetzung des Hofes sowie der Fahrnis geschah durch unparteiische Schätzleute [479]. Anders als bei den Kaufverträgen beruhte der Hofwert also nicht auf einer freien Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien. Nur das Austragsreichnis wurde ausschließlich intern, zwischen Übergebern und Übernehmern, geregelt. Die weichenden Erben hatten es in der Hand, jederzeit die Herausgabe ihres Erbteils zu verlangen. Dieser konnte entweder in Bargeld oder in Naturalleistungen (Fahrnis, in Ausnahmefällen auch walzende Grundstücke) bestehen.

Der Hoferbe übernahm den Besitz mit allen darauf lastenden Schuldverpflichtungen, für deren ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung er verantwortlich war.

Das Erbteil der minderjährigen Erben blieb bis zu deren 12. Lebensjahr als zinsloses Darlehen auf dem Hof stehen. Als Gegenleistung für den Zinsverzicht erhielten die Kinder einen Anspruch auf Wohnung, Verpflegung, Kleidung und Ausbildung, der meist entsprechend verbrieft wurde. Darüberhinaus war in den meisten Erbverträgen festgelegt, daß der Übernehmer des Hofes bei Ausheiratung seiner Schwester deren Hochzeit auszurichten hatte. Schließlich besaßen die ledigen Geschwister, insbesondere im Krankheitsfall, ein Herbergsrecht auf dem Hof. Wenn auch die Zinsersparnis bei den Darlehen der minderjährigen Erben für den Hoferben eine gewisse Erleichterung brachte, so sind doch auf der anderen Seite die Anforderungen, die an das Bauerngut als Zentrum der bäuerlichen Großfamilie gestellt wurden, beträchtlich.

Im 16. und auch im 17. Jahrhundert wurden die „Ausnahme"-Verträge in Adldorf recht allgemein gehalten. Zuweilen sind es nicht einmal gesonderte Verträge, sondern Bestandteile des Übergabevertrages. Es heißt dann nur, daß die tägliche Kost, „wie sie am

[477] So z. B. bei der Mühle zu Adldorf, die aus diesem Grunde im Jahre 1571 zwangsweise verkauft werden mußte. Rep. 161, Verz. 2 No. 150.

[478] Vgl. Anm. 15.

[479] *F. Wagner,* Der Civil -und Cameralbeamte, I. Teil, 2. Kap. § 5.

Tisch gereicht wird", zu geben und Herberge zu gewähren sei. Gelegentlich finden sich auch Bestimmungen über Weiderechte für etwas Vieh und dgl. Außerdem erhielten die Austräglер eine gewisse Geldsumme, die meist in Jahresraten zu bezahlen war. Ganz anders sehen die Verträge des 18. Jahrhunderts aus. Jetzt werden alle „Reichnisse", die der Übernehmer „alljährlich und eines jeden Jahres besonders getreu und fleißig" aufzubringen sich verpflichtet, genauestens spezifiziert.

Nicht nur, was an Naturalien jährlich zu geben ist, wird aufgeführt, sondern auch die Wohnung, die einzuräumen ist, wird beschrieben, wobei sich gelegentlich eine Klausel des Inhalts findet, daß, wenn sich Streitigkeiten zwischen Eltern und Kinder ergeben, die Einrichtung einer außerhalb des Hofes gelegenen Austragsstube verlangt werden kann [480].

Starb von den übergebenden Eltern ein Teil, so reduzierte der Austrag sich um die Hälfte. Die Arzt- und Beerdigungskosten mußten, wenn die Austräglер kein Vermögen hinterließen, von dem Hoferben getragen werden. War ein Vermögen vorhanden, so wurde es zwischen den Kindern verteilt, wobei wiederum der Grundsatz der gleichberechtigten Erbansprüche galt. Der Austrag als solcher konnte dagegen nicht vererbt werden. Ein Jahr nach dem Tode des Austräglers verminderte sich daher die Belastung des Hofes in Höhe dieser Aufwendungen [481].

Die Kreditbedingungen

1. Die Verzinsung der Kapitalien erfolgte jährlich, zu bestimmten Terminen (z. B. „zu Jacobi") und die Zinsen waren in bar zu erlegen. Viele Dahrlehensnehmer befanden sich jedoch über Jahre im Zinsrückstand, sodaß nicht selten die aufgelaufenen Zinsen die Schuldsumme überstiegen [482].

Die Zinshöhe wird in den Schuldbriefen nur gelegentlich genannt. Fast immer begnügt man sich mit der Formel der „landesgebräuchlichen Verzinsung". Soweit die Archivalien auskunft geben, war im 16. Jahrhundert in Adldorf noch der 4%ige Zins vorherrschend, der dann aber bald vom 5%igen verdrängt wurde. Über mehr als zweihundert Jahre verharrte der Zins konstant bei 5 %, Erst nach 1820 tritt eine Änderung ein und er ermäßigt sich wieder auf 4 %, bei großen Darlehen gelegentlich sogar bis auf 2 1/2 %. Kredite zu Sonderkonditionen — zu 2 bis 2 1/2 v. H. — konnten in Not geratene Untertan allerdings schon seit etwa 1805 aus einem speziell für diese Zwecke gegründeten „Herrschaftlichen Hilfsfonds" erhalten [483].

Eine sehr alte Form der Verzinsung wird in einem auf das Jahr 1575 zu datierenden Rechtsstreit erwähnt [484]. Demnach waren dem Müller zu Lappersdorf als Darlehensgeber im Jahre 1448 zwei Äcker „versatzweis für 90 Gulden überantwortet" worden. Allerdings wurde ihm nicht ein reines Nutzungsrecht eingeräumt, sondern er mußte gleichzeitig für die auf den Grundstücken lastenden grundherrlichen Abgaben aufkommen [485].

[480] Rep. 161, Verz. 2 No. 355.

[481] Für ein Jahr war das Austragsreichnis resp. der Gegenwart in Geld noch an die Hofmarksherrschaft zu geben.

[482] Adldorf Bd. 291.

[483] Adldorf Bd. 484.

[484] Tattenbach A/55.

[485] Vergl. auch *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 249.

Zinslos waren alle Naturalkredite (Saatgut etc.) und solche ‚die der Grundherr seinen Untertanen in Krisenzeiten gewährte.

2. Die Laufzeit der Kredite war sehr unterschiedlich. Eine genaue Bestimmung ist auch kaum möglich, da man in den Briefsprotokollen zwar die Kreditaufnahme, nicht aber die Kreditrückzahlung festhielt. Auch die in den Verträgen gelegentlich angegebenen Kreditlaufzeiten geben keinen Anhaltspunkt, da sie häufig überschritten wurden.

Restkaufschillinge wurden in der Regel auf die Dauer eines Jahres kreditiert, wobei die Zahlung dann in 2 oder 3 Raten zu erfolgen hatte.

In allen anderen Kreditvereinbarungen finden sich kaum Angaben über Rückzahlungsfristen. Laufzeiten über 15—20 Jahre waren keine Seltenheit. Im Jahre 1808 wurden in Adldorf noch Kredite geführt, die aus den Jahren 1714 und 1715 stammten [486].

3. Zur Kreditsicherung war in Adldorf das einfache Protokoll bzw. das Schuldanerkenntnis gebräuchlich, das dann durch Bürgschaftserklärungen, Pfandverschreibungen oder Bestellung von Hypotheken entsprechend ergänzt werden konnte. Im Schuldbrief fehlte nie der „weibliche Verzicht", d. h. der Verzicht der Ehefrau auf ihre, im Fall der Vergantung bevorrechtigten Ansprüche auf Herausgabe des Heiratsgutes [487]. Während bis zum 30-jährigen Krieg in Adldorf die einfache Schuldverschreibung und die Bürgschaft bei weitem vorherrschten, wurde später, als sich diese Kreditsicherungen als zu schwach erwiesen hatten, die Mehrzahl der Darlehen durch Bestellung von Pfandrechten und Hypotheken abgesichert.

Die Entwicklung der Kreditsicherung in Adldorf

	1590—99	*1620—29*	*1675—84*	*1722—31*	*1835—44*
Kredite insgesamt	96	114	47	89	104
dav. gesichert durch					
1. einf. Schuldverschreibung	3	19	20	27	—
2. Bürgschaft	88	86	1	3	—
3. Pfandbestellung	3	6	9	8	—
4. Hypotheken	2	3	17	51	104

ad 1. Schon im 16. Jahrhundert war es üblich, alle Gerichtsverhandlungen, sowohl die Strafsachen, als auch die Zivilsachen (Verträge, Schuldverschreibungen, Vormundschaftsbestellungen etc.) in den sog. Briefprotokollen festzuhalten [488]. Die Führung der Briefprotokolle sollte eine gewisse Rechtssicherheit gewährleisten und dem Grundherrn die Möglichkeit einer Kontrolle über die Höhe der Verschuldung der Bauern geben. Da aber die Eintragungen rein chronologisch erfolgten, wodurch eine Kontrolle früherer Eintragungen unmöglich wurde, hatten die Protokolle nur einen sehr begrenzten Wert. Auch bedurfte es zwar zur Errichtung (und Eintragung) der Hypotheken obrigkeitlicher Mit-

[486] Adldorf Bd. 484 und Rep. 161, Verz. 3.

[487] Vergl. auch A. *Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 107.

[488] Die Strafsachen gehörten allerdings nicht in die Briefprotokolle, wo sie „vielleicht nur infolge Schlendrians der betreffenden Beamten" (*A. Cohen,* a. a. O., S. 92) zu finden waren, sondern in die Verhörsprotokolle; „Briefs- und Verhörsprotokolle" der Hofmark Adldorf finden sich — mit Lücken — seit 1549 (die ersten sind sehr schlecht geführt), Verhörsprotokolle seit 1551 (Adldorf Bde. 1—24 und Bde. 150—166).

wirkung, nicht aber für deren Löschung. Für den Gläubiger blieb immerhin der Vorteil, daß der Schuldner Tatsache und Höhe des Kredits nicht in Abrede stellen konnte [489].

ad 2. Wurden zur Sicherung des Kredites mehrere Bürgen benannt, so hafteten diese zu gleichen Teilen mit ihrem gesamten Vermögen. Der Gläubiger konnte von ihnen noch vor Vergantung des Schuldners seine Forderungen die aus der Darlehenssumme sowie den aufgelaufenen Zinsen bestand, einklagen. Der Zusammenbruch nach dem 30-jährigen Krieg hat manchen Bürgen, der nunmehr in Anspruch genommn wurde, an den Rand des Ruins gebracht [490].

ad 3. Das Pfandrecht an den beweglichen Gütern (Haus- und Baumannsfahrnis) findet sich für sich allein in Adldorf selten. Eher trat es in Verbindung mit einer Generalhypothek auf. Verpfändet werden konnte „alles Gegenwärtige und Zukünftige Hab und Gut, in genere et in specie".

ad 4. Wurde zur Sicherheit des Gläubigers eine Hypothek bestellt [491], so handelte es sich meist um eine Generalhypothek, in der das gesamte Vermögen einbegriffen war. Spezialhypotheken, die nur einzelne Grundstücke betrafen (walzende Grundstücke), gab es selten. Durch eine Verbindung von Hypothek und Pfandrecht konnte das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen eines Bauern auf Jahre hinaus gebunden werden.

Nach der Gantordnung von 1616 hatten die Herrenforderungen die Priorität vor allen Darlehensforderungen. Wohl um in Krisenzeiten die Kreditmöglichkeiten einzelner Untertanen zu erhöhen, erklärten sich in Adldorf die Hofmarksinhaber zuweilen bereit, mit ihrer Herrenforderung hinter die Ansprüche anderer Darlehensgeber zurückzutreten [492]. Die Grundherren, denen es ja in erster Linie auf die Erhaltung der Wirtschaftskraft der Bauern ankam, mußten ein Interesse daran haben, sowohl den Darlehensgeber als auch den Schuldner vor zu großen Verlusten zu schützen.

Kreditnehmer — Kreditgeber

Kreditnehmer waren in erster Linie Bauern .Aber auch Handwerker und Wirte fanden sich darunter, während Leerhäusler oder Ehalten, die kein verpfändbares Vermögen besaßen, allenfalls kleine Konsumkredite erhielten, die in den Briefprotokollen jedoch nicht erscheinen. Als Ausnahmen dürfen wohl die Fälle anzusehen sein, in denen ein städtischer Bürger sich bei Bauern Kredit verschaffte. Einmal (1559) ließ sich sogar der Hofmarksherr von einem seiner Untertanen einen Kredit geben: 90 fl. vom Hofbau-Binder, auf zwei Jahre zu 5 % p.a. [493].

[489] Vergl. auch *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 82 ff.

[490] 1650 betrug die Inanspruchnahme der Bürgen in Adldorf über 500 fl.; 1651 sogar mehr als 1.300 fl., obwohl die Grundherrschaft in verschiedenen Fällen zu Gunsten der Bürgen resp. der Schuldner einschritt (Adldorf Bd. 6).

[491] Der Grundholde war, was die Belastung des Grundbesitzes anging, weitgehend verfügungsberechtigt. Vergl. hierzu *A. Cohen,* Die Verschuldung des Grundbesitzes in Bayern, S. 82 ff. und S. 122 ff. und *K. Demmel,* Die Hofmark Maxlrain, S. 35.

[492] In einer Schuldverschreibung aus dem Jahre 1674 über 70 1/2 fl. (Gläubiger: Vormundschaft, Schuldner: M. Österreicher zu Pachling) findet sich für den Fall, daß der Schuldner nicht zahlen kann und die Vormünder für die ausgeliehenen Gelder aufkommen müssen, der Passus, daß die Herrschaft bereit sei, „mit ihren Herrenforderungen, die sie auf solchem Gut haben möcht, so lang und viel still zustehen, bis ersagte Vormünder des Kapitals habhaft sein", (Adldorf Bd. 8).

[493] Adldorf Bd. 1. Auch dieser Kredit mußte verlängert und die Zinsen nachgelassen werden.

Auf Seite der Kreditgeber war die Streuung wesentlich breiter. Es werden Bauern, Handwerker, Ehehaften, Vormundschaften, die Kirche und gelegentlich auch die Grundherrschaft selbst genannt.

Übersicht über die Darlehensgeber in der Hofmark Adldorf [494]

Darlehens-Geber	*1590/99*	*1620/29*	*1640/49*	*1675/84*	*1722/31*	*1835/44*
Bauern	45	28	20	6	2	11
Handwerker	12	15	9 [3]	2	2	—
Vormundschaften [1]	17	21	17	4	2	2
Erben [2]	8	14	15	10	38	9
Herrschaft						
Stadtbürger und Beamte	7	23	6	9	5	27 [4]
Taglöhner, Ehehaften	7	2	2	1	—	1
Kirche	—	11	16	14	40	27

[1] Minderjährige Erben, deren Vermögen von bestellten Vormündern verwaltet wird.
[2] Volljährige Erben, die ihre Erbansprüche zurückstellen.
[3] Hierunter 5 Darlehen des Hofmarkswirtes.
[4] Darunter 18 Kredite der Herrschaft, 2 Kredite von Ärzten, 7 von Getreidehändlern.

Die wichtigsten Finanzierungsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts waren demnach neben den bäuerlichen Krediten die Vormundschaften. Die Kirche erlangte erst im 18. Jahrhundert ihre dominierende Stellung. In der Periode zwischen 1620/29 stammte außerdem ein verhältnismäßig großer Teil der Kreditgeber aus Kreisen der städtischen Bürger (Handwerker oder Bierbrauer).

Seit etwa 1805 gab es in Adldorf einen „Herrschaftlichen Hilfsfonds", dessen Zweck es war, der Spekulation zu begegnen und bedürftigen Bauern Kredite zu erträglichen, den wirtschaftlichen Möglichkeiten angepaßten Bedingungen einzuräumen[495]. Gespeist wurde der Hilfsfonds vornehmlich aus Geldern, die die Hofmarksbesitzer zur Verfügung stellten. Danben spielten jedoch auch noch Sparkapitalien, die die Bauern der Hofmarksverwaltung zur Aufbewahrung überlassen hatten, eine gewisse Rolle. Die Ausleihungen erreichten in den einzelnen Jahren eine recht unterschiedliche Höhe. Sie schwankten zwischen 115 fl. (1830) und 1.015 fl. (1837). Nachdem der Versuch, den Realkredit in Bayern genossenschaftlich zu organisieren (Gesetz vom 11. Sept. 1825), zunächst als gescheitert angesehen werden mußte [496], blieb der Fonds noch bis 1840 bestehen. Ein zweiter Fonds, die „Patrimonial-Stiftungs-Administration", lieh ebenfalls Gelder aus, wenn auch in wesentlich geringerem Umfange. Die Kapitalien. die von dieser Institution verwaltet wurden, stammten aus dem Armenfonds, dem Schulfonds und von verschiedenen Kirchen. Die Aufgaben dieser Fonds wurden später von staatlicherseits unterstützten (genossenschaftlichen) Organisationen wahrgenommen.

[494] Adldorf Bde. 1—24 und andere, unnummerierte Archivalien aus dem selben Archivbestand.
[495] Adldorf Bd. 484, vgl. auch *W. v. Cetto,* Die Entwicklung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens, S. 4 ff. und S. 53.
[496] *W. v. Cetto,* Die Entwicklung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens, S. 3.

Umfang der bäuerlichen Verschuldung

Es taucht nunmehr die Frage auf, welche Höhe die bäuerliche Verschuldung insgesamt, wie auch im Einzelfall (bezogen auf den Hofwert) erreichte und welche Konsequenzen sich aus einer evtl. Überschuldung ergaben.

Die Gesamtverschuldung, d. h. Summe und Anzahl der in Adldorf überhaupt gewährten Darlehen, sowie deren Aufgliederung nach der Höhe der Schuldbeträge, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle [497]:

Jahr	Darlehen insges. Summe fl.	Anzahl	Durchschn. Höhe je Darlehen fl.	Anzahl der Darlehen in der Gruppe: unter 30 fl.	30—49 fl.	50—99 fl.	100—149 fl.	150—199 fl.	über 200 fl
1580—89	2.064	44	46,9	18	10	9	6	—	—
1590—99	5.400	96	56,2	17	32	26	18	1	2
1620—29	15.271	114	133,9	—	15	44	26	6	23
1630—39	8.684	101	86,0	20	11	37	19	5	9
1640—49	10.003	86	116,3	7	9	23	27	7	12
1650—59	1.810	18	100,5	7	2	3	1	1	4
1675—84	3.155	46	68,6	13	10	12	7	3	2
1685—94	3.083	34	90,7	11	7	6	4	—	6
1722—31	17.117	89	192,3	14	15	20	9	8	23
1835—44	45.857	103	445,2	—	1	4	31	8	59

Da viele der Schranken. die das Kreditwesen in Bayern eingeengt hatten, bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts gefallen waren [498], ist die Ausweitung des Kreditvolumens zwischen 1580 und 1630 in erster Linie auf den wirtschaftlichen Aufschwung zurückzuführen. Daneben dürfen allerdings die Auswirkungen der zunehmenden Geldentwertung nicht unberücksichtigt bleiben.

Beides fand seinen Niederschlag in der steigenden durchschnittlichen Darlehenshöhe. Während zwischen 1590 und 1599 die niedrigste Ausleihung 17 fl., die höchste 300 fl. betrug, lauten die Vergleichszahlen für die Zeit zwischen 1620 und 1629 30 fl. bzw. 1.100 fl. Trotz zunehmender Inanspruchnahme von Bürgen, d. h. also beginnender Insolvenzen, die schon vor Eintritt der eigentlichen Kriegshandlungen als erste Zeichen einer Kreditkrise zu werten sind, hielt sich das Kreditvolumen vorerst noch auf einem verhältnismäßig hohen Stand. Erst 1647 erfolgte der starke Rückschlag. Während im Jahr zuvor noch Kredite in Höhe von 1.467 fl. verbrieft wurden, waren es nunmehr nur noch 340 fl. Es dauerte lange, bis das Vertrauen in den Agrarkredit wieder zurückkehrte und die Aufnahme größerer Darlehen ermöglichte. Abgesehen davon, daß es den Kreditgebern zunächst an Kapital fehlte, verlangte man vor allem ausreichende Sicherheiten, die die verarmten und überschuldeten Bauern kaum bieten konnten. Soweit Kredite gewährt wurden, überwogen die Erbteilungskredite. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hat dann die Nominalverschuldung wieder stark zugenommen. Die durchschnitt-

[497] Nur die in den Briefprotokollen verzeichneten Darlehen sind erfaßt. Adldorf Bde. 2—6; 8—10; 12; 13; 23.

[498] *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 56 ff.

liche Darlehenshöhe erreichte nach 1800 ein Vielfaches des höchsten Standes vom 16. Jahrhundert. Trotzdem kam es in Adldorf — auch nach der Befreiung des Grundstückverkehrs von allen hemmenden Fesseln — nicht zu Grundverkäufen als Folge etwa einer zu leichtsinnigen Verschuldung. Wahrscheinlich bewahrte die rechtzeitige Organisation des Kreditwesens viele Bauern vor einer Überschuldung zu ungünstigen Bedingungen, die dann zu einem Zwangsverkauf geführt hätte.

Die Schuldenlast der einzelnen Höfe kann für den Erbfall den Inventarbüchern, für den Fall des Zwangsverkaufes den Gantprotokollen entnommen werden. Da jeweils auch der Wert des Gesamtvermögens festgehalten ist, lassen sich die beiden Zahlen — Schuldenlast und Vermögenswert — miteinander in Beziehung setzen.

Aus dem 17. Jahrhundert liegen nur wenige Angaben vor. In 13 Fällen (wovon 2 in das 16. Jahrhundert zurückreichen) lassen sich Vermögenswert und Gesamtverschuldung gegenüberstellen. Dabei bleibt die Verschuldung 5 mal (bei vier Sölden und einem Ganzhof) unter 40 % des Wertansatzes für das Vermögen. In 2 Fällen stieg sie auf über 100 % (1629 M. Rockhen, Kapfinger Hof (Ganzhof) 1.350 fl. Schulden = 192,5 % und 1674 P. Renner, Langen-Änning (Halbhof) 488 fl. Schulden = 117 % des Hofwerts. Beide Höfe wurden vergantet) [499].

Ein wesentlich besserer Überblick läßt sich für das 18. Jahrhundert gewinnen, da aus dieser Zeit eine Reihe aufschlußreicher Inventarbücher vorliegen [500].

a) Die Zahl der zwischen 1737 und 1800 bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Vermögens verschuldeten Hofmarksuntertanen verteilt sich wie folgt:

Verschuldung i. v. H. d. Vermögens	1737—1760		1761—1780		1781—1800	
	Anzahl	i. v. H.	Anzahl	i. v. H.	Anzahl	i. v. H.
weniger als						
1 %	13	23,2	10	13,9	9	25,7
1—15 %	21	37,5	16	22,2	7	20,0
15—35 %	11	19,7	17	23,6	6	17,2
35—60 %	2	3,6	16	22,2	5	14,3
60—100 %	5	8,9	8	11,1	6	17,1
über 100 %	4	7,1	5	7,0	2	5,7

Eine gewisse Zunahme der Verschuldung im Laufe des 18. Jahrhunderts läßt sich also feststellen. Unterstellt man, daß eine Verschuldung in Höhe von 60 % des Vermögenswertes die Grenze des tragbaren darstellt, so hätte sich der Anteil der überschuldeten Höfe von 16 % (1737/60) auf knapp 23 % (1781/1800) erhöht. Umgekehrt erreichte ursprünglich bei gut 60 % der untersuchten Vermögen die Schuldenlast weniger als 15 % des Vermögenswertes. Zwischen 1761 und 1780 traf dies nur noch bei gut 36 % der Vermögen zu. Zwischen 1781 und 1800 dann wieder bei 46 %.

[499] Rep. 161, Verz. 2 No. 229 und 571.

[500] Adldorf Bde. 267—291; Untersucht wurden 163 Inventarverzeichnisse aus der Zeit zwischen 1737 und 1800.

b) A. Cohen stellt einen Zusammenhang zwischen der Größe des Besitzes und dem Grad der Verschuldung fest; und zwar dergestalt, daß die größeren Höfe relativ niedriger verschuldet waren, als die kleineren [501]. Das gilt auch für die Hofmark Adldorf:

	Geschätzter Wert des Vermögens						
Verschuldung i. v. H.	unter 250 fl.	250—500 fl.	500—750 fl.	750—1000 fl.	1000—1500 fl.	1500—2500 fl.	über 2500 fl.
unter 1 %	8	5	3	1	3	6	6
1—10 %	6	4	5	3	5	3	3
10—20 %	3	5	—	1	1	6	3
20—30 %	5	5	6	1	3	—	5
30—40 %	—	3	1	—	1	2	2
40—50 %	1	4	—	—	2	2	—
50—75 %	3	4	2	3	4	2	2
75—100 %	5	—	—	—	3	1	—
über 100 %	4	2	2	1	1	1	—
	35	32	19	10	23	23	21

Während von den größeren Vermögen (über 750 Gulden) nur 9,1 % mit mehr als dreiviertel ihres Wertes verschuldet waren, sind es bei den kleineren Vermögen (bis zu 750 Gulden) 15,1 %. Unter jenen Gütern, die einen Wert von über 2.500 fl. haben, gab es keines, das mit 75 % oder mehr verschuldet gewesen wäre. Im Gegenteil: Viele sind gänzlich schuldenfrei andere nur unbedeutend (unter 20 %) belastet. Anders bei den Tagwerkern und Söldnern. Hier war in 11 von Hundert Fällen die Verschuldung größer als der Besitzwert, in 14 von Hundert lag sie zwischen 75 % und 100 %.

Eine auffallend hohe Schuldenlast ruhte auf verschiedenen Anwesen des gewerblichen Sektors. Von den 32 Gewerbebetrieben in der Hofmark Adldorf waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 12 mit mehr als 50 % ihres Wertes verschuldet [502/503]:

Gewerbe	*Besitzwert in fl.*	*Verschuldung i. v. H.*
1. Wirt	1.915	130 %
2. Hammerschmied	817	119 %
3. Bäcker	85	112 %
4. Wirt	1.116	95,5 %
5. Wirt	1.688	79 %
6. Wirt	1.993	67 %
7. Hufschmied	1.448	65,5 %
8. Wirt	1.917	63,8 %
9. Zimmermann	92	56 %
10. Hufschmied	256	54,8 %
11. Schuhmacher	104	54,0 %
12. Metzger	971	53,2 %

Die Tilgung der Schulden

Die Rückzahlung der Darlehen hatte gemäß den Vereinbarungen des Darlehensvertrages, entweder durch einmalige oder durch sukzessive Zahlungen zu erfolgen. Waren Zinsen aufgelaufen, wurden Abschlagszahlungen zunächst mit diesen verrechnet, und erst in zweiter Linie minderten sie die Schuldsumme. Eine Eintragung der Zinsen in die Briefprotokolle erfolgte jedoch in der Regel nicht.

Wurden die Kredite zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zurückgezahlt, so blieb dem Gläubiger der Klageweg vor dem Hofmarksgericht offen. Kam ein Vergleich zustande und erklärte der Schuldner sich zu Zahlungen bereit, war die Angelegenheit damit erledigt. In diesem Stadium des Schuldnerprozesses hatte der Hofmarksherr noch manche Möglichkeit des Eingreifens, die ihm im Falle eines Gantprozesses, dessen Führung ja außerhalb seiner Jurisdictionskompetenzen lag [504], verwehrt war. Die Bemühungen der Adldorfer Hofmarksherren mußten also darauf gerichtet sein, die Gläubiger zu einem teilweisen Forderungsverzicht oder zur Zustimmung zu einem Moratorium zu veranlassen, denn an einer Vergantung, d. h. einer Zwangsliquidation des bäuerlichen Besitzes, konnte ihnen wenig gelegen sein. Einmal schwand dadurch für viele Gläubiger jegliche Hoffnung, auch nur einen Teil der ausgeliehenen Gelder zurück zu erhalten, zum anderen aber war es schwierig, einen anderen Bauern zu finden, der bereit war, einen verganteten Hof zu übernehmen. Zumindest mußten ihm dann ganz besonders günstige Bedingungen konzediert werden [505].

Bevor es daher zu einer Vergantung kam, erließ der Hofmarksherr Anweisungen oder Mahnungen an den Schuldner, seinen Verpflichtungen sofort nachzukommen, „bei Vermeidung wirklicher Execution" [506]. Die „Execution" begann mit der Pfändung. Sie konnte sich auf alle Teile des Vermögens erstrecken, und damit die materielle Existenz des Schuldners vernichten. Solchermaßen rigorose Executionen wurden in Adldorf nur durch die landgerichtlichen Steuereinnehmer veranlaßt, wobei die zwangsweise Eintreibung der Steuerrückstände durch Soldaten erfolgte, die die Pferde, Kühe, Wagen, Geräte und sogar das Saatgetreide hinwegführten [507]. So in den Jahren 1743 und 1747. Die Hofmarksherrschaft dagegen beschränkte sich — im eigenen Interesse — auf weniger rigorose Mittel: Konsumgetreide wurde beschlagnahmt, der Verkauf walzender Grundstücke oder Zehenten veranlaßt oder Forderungen, die dem Schuldner zustanden, zwangsweise an seine Gläubiger übertragen [508]. Die Wirtschaftskraft der bäuerlichen Betriebe und damit ihre Möglichkeit Abgaben zu leisten sollte nicht beeinträchtigt werden.

[501] *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 269.

[502] Adldorf Bde. 267—291. Bei den bäuerlichen Betrieben waren es dagegen nur 22,5 %. Anders bei *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, S. 299.

[503] Unter den restlichen Inventaren gewerblicher Anwesen sind weitere 3 von Wirtshäusern mit 45,1 %, 26,2 % und 21,4 % Verschuldung vertreten.

[504] Gantprozesse fielen nicht in den Bereich der Hofmarksgerichtsbarkeit, sondern in den der Landesgerichtsbarkeit. Vgl. *S. Hiereth,* Bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation, S. 9 und *H. Lieberich,* Mitteilungen für die Archivpflege 1940—43, S. 42.

[505] Adldorf Bde. 9; 307.

[506] Adldorf Bd. 8. Solche Mahnungen finden sich in Adldorf besonders häufig zwischen 1770 und 1790.

[507] Rep. 161, Verz. 2 No. 28a und 248.

[508] Archiv St. Martin. So wurden z. B. 1638 die Forderungen des Wirtes zu Adldorf unter seinen Gläubigern verlost.

In welchem Umfange es trotz der Bemühungen der Hofmarksherren (insbesondere des Heinrich Ortlieb von Fränckhing) zu Gantprozessen kam, ist nach dem vorliegenden Material heute nicht mehr zu rekonstruieren. Ein Archivverzeichnis aus der Mitte des 18. Jahrhunderts führt namentlich 17 Gantprotokolle an, die bis 1727 noch in Adldorf gelegen haben sollen (wobei zwei Höfe zweimal vergantet wurden). Heute noch nachweisbar sind lediglich drei Fälle der Vergantung. Immer war die Gant das letzte Mittel, das nur dann angewandt wurde, wenn keine Hoffnung bestand, das Problem der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes auf irgend eine Weise zu lösen und den Gläubigern zu ihrem Recht zu verhelfen, wobei es — das sei nochmals betont — den Hofmarksherren, in erster Linie darauf ankommen mußte, daß die Wirtschaftskraft ihrer Untertanen, sowohl die der Schuldner als auch die der Gläubiger, erhalten blieb.

4. Kapitel

DAS HANDWERK IN DER HOFMARK ADLDORF

§ 1

Die allgemeine Entwicklung des Handwerks

Die Hofmark Adldorf bestand nun keineswegs nur aus landwirtschaftlichen Betrieben. Denn „obwohl der Betrieb von Handel und Gewerbe im allgemeinen ein Prvileg der Bürger der Städte und Märkte bildete, so lebten doch auch auf dem Lande eine Menge von kleinen Gewerbetreibenden und Händlern [509]. Allen diesen nichtbäuerlichen Kreisen aber, die zum Bild der Dorfgemeinschaft gehörten, war gemeinsam ihre Infeudation, d. h. ihre Einbeziehung in die grund- und gerichtsherrlichen Bindungen“ [510].

Die Entwicklung des Gewerbes in der Hofmark Adldorf wurde von einer Reihe Faktoren wirtschaftlicher und außerwirtschaftlicher Natur beieinflußt.

Da ist zunächst der Wirtschaftsraum ,in dem die Gewerbetreibenden der Hofmark Adldorf ihr Auskommen finden mußten. Das Gewerbe blieb im allgemeinen auf das Gebiet der geschlossenen Hofmark beschränkt. Versuche, auch außerhalb des Hofmarksgebietes zu arbeiten, führten schnell zu Gegenmaßnahmen der städtischen Handwerksvereinigungen. So führten die Schuhmacher zu Landau im Jahre 1577 vor dem Hofmarksrichter zu Adldorf Klage gegen den Schuhmacher von Wannersdorf, da dieser im ganzen Landgericht als „Störhandwerker“ arbeitete. Der Klage mußte stattgegeben werden und der Schuhmacher wurde aufgefordert, sich der Störarbeit außerhalb des Hofmarksgebietes zu enthalten; „was man ihm aber ins Haus bringt, mag er, es sei von Landgerichtisch oder Anderen, wohl arbeiten“. Ähnliche Entscheidungen finden sich auch für Hafner, Metzger [511], und andere. Obwohl der Kreis der Kunden, sofern diese von sich aus kamen, keinen Einschränkungen unterlag, konnte sich ein Handwerk in einem so engen Gebiet, wie es die Hofmark darstellte, natürlich nur langsam entwickeln. Ohne Zweifel hat sich auch die Nähe des nur 1/4 Stunde entfernten Marktes Eichendorf und der Stadt Landau negativ ausgewirkt. Als Absatzmärkte für agrarische Erzeugnisse entwickelten sie sich naturgmäß auch gleichzeitig zu Einkaufzentren für die Landbevölkerung. Nur so ist es zu erklären, daß in Adldorf erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Kramer und seit dem beginnenden 19. Jahrhundert ein Bäcker Fuß fassen konnten. Andere Gewerbe finden sich überhaupt nicht in Adldorf. Dagegen wirkte sich die Lage der Hofmark am Vilsfluß positiv aus. Fischerei, Getreide- und Sägemühle, Hammerschmiede und letztlich auch Brauerei waren ohne die Wasserkraft der Vils nicht denkbar.

[509] *A. Cohen,* Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes, S. 224.
[510] *F. Lütge,* Bayerische Grundherrschaft, S. 63.
[511] Adldorf, Bd. 1 und 2.

Wenn auch das Gewerbe in Adldorf — von Mühle, Brauerei und Hammerschmiede abgesehen — bis weit in das 18. Jahrhundert hinein keine wirtschaftlich bedeutende Rolle spielte und ihm nur eine ergänzende Funktion zukam, so gab es doch durchaus Zeiten stärkerer gewerblicher Aktivität.

Für den Beginn des 16. Jahrhunderts können mit Sicherheit nur die vier Ehaftsgewerbe nachgewiesen werden [512]. Erst mit dem sich im letzten Drittel des Jahrhunderts herausbildenden konjunkturellen Hochschwung fanden sich auch für andere Handwerker Arbeitsmöglichkeiten [513]. Es gab daher bald eine Reihe von Häuslern, die nebenbei ein Handwerk wie Weberei, Hafnerei, Schuhmacherei oder Schneiderei betrieben. Der Ausbau des Schlosses zu Beginn des 17. Jahrhunderts führte dann zur Errichtung der Ziegelei [514] und zog außerdem mehrere Zimmerleute nach Adldorf. Daneben resultierte aus dem steigenden Kaufwert agrarischer Erzeugnisse auch auf dem Lande der Trend zu einer stärkeren arbeitsteiligen Wirtschaft. Bis 1620 war die Zahl der Gewerbe auf 10 angestiegen. Dieser Entwicklung bereiteten die Kriegswirren (1647/48) ein jähes Ende. Nur zwei Handwerksbetriebe und die Taverne waren bei Kriegsende noch vorhanden.

Abgesehen von den Zerstörungen, die die gewerbliche Wirtschaft ebenso betroffen hatten wie die Landwirtschaft, blieb die Nachfrage seitens der Bauern aus. Die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts platzgreifende agrare Depression ließ die Kaufkraft der Landwirtschaft auf ein Minium absinken. „Wie im Ausland, so öffnete sich auch in den deutschen Territorien in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts weit die Schere zwischen den Preisen der Bodenerzeugnisse, den Löhnen und den Preisen bäuerlichen Betriebs- und Unterhaltsbedarfs“ [515]. Selbst auf den bayerischen Landtagen wird beredte Klage geführt, daß der Bauer kaum genug verdient, um auch nur die notwendigsten gewerblichen Erzeugnisse zu beschaffen [516]. Die Folge war, daß die bisherige arbeitsteilige Wirtschaft sich wieder zurückbildete und daß die Bauern dazu übergingen, die von ihnen benötigten gewerblichen Erzeugnisse weitgehend selbst herzustellen.

Die enge Verbundenheit des Gewerbes mit der Landwirtschaft ist die Ursache für die bis in das 18. Jahrhundert hinein währende Stagnation. Da weder in der Landbautechnik wesentliche Fortschritte gemacht, noch Ödländer in nennenswertem Umfange kultiviert wurden und auch die Bevölkerungsdichte nur langsam zunahm, waren keine Impulse vorhanden, die seitens der Landwirtschaft eine verstärkte Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen hervorgerufen hätten. Der Anstoß für eine neuerliche Aufwärtsentwicklung mußte von außen kommen. Die Initiative lag in Adldorf bei Heinrich Ortlieb von Fränckhing. 1698 errichtete er die Brauerei und nur wenige Jahre später eine Mühle; vornehmlich um das für die Brauerei benötigte Malz zu brechen. Die Brauerei und der wachsende Hofbau führten dann zur Ansiedlung neuer Gewerbe. Denn ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb, der ausschließlich fremde Arbeitskräfte beschäftigte, wird weit eher zu einer arbeitsteiligen Wirtschaftsweise übergehen, als ein bäuerlicher Fami-

[512] Ger. Lit. II/268.

[513] Die Vermutung, daß zwischen dem konjunkturellen Hochschwung und dem plötzlichen Auftreten einer Reihe von Gewerben ein enger Zusammenhang besteht, ist naheliegend. Während nämlich in der aufwärts gerichteten Konjunkturphase eine verstärkte Arbeitsteilung Platz griff, zog man sich in der Krise auf die Hauswirtschaft zurück und stellte die wenigen Güter, deren man bedurfte, selbst her. Der Rückgang des Gewerbes nach dem 30-jährigen Krieg ist hierauf zurückzuführen.

[514] Vergl. auch *M. Frh. v. Freyberg*, Geschichte der ehemaligen Hofmark Jetzendorf, S. 29.

[515] *W. Abel*, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 94.

[516] Der Landtag im Kurfürstentum Bayern vom Jahre 1669.

lienbetrieb. Um 1700 hatten sich daher bereits wieder 9 Handwerker und andere Gewerbetreibende in Adldorf niedergelassen; ihre Zahl erhöhte sich bis 1790 auf 15, bis 1805 auf 23.

Die wirtschaftliche und rechtliche Struktur des ländlichen Gewerbes wies zum städtischen einige wesentliche Unterschiede auf:

Wirtschaftlicher Schwerpunkt war in vielen Fällen gar nicht das eigentliche Handwerk oder Gewerbe, sondern ein damit verbundener landwirtschaftlicher Betrieb; wie überhaupt manche der Adldorfer Handwerker eher als Bauern zu bezeichnen waren. Mithin setzt sich das Einkommen dieses Personenkreises zusammen aus landwirtschaftlichen Bezügen und Bezügen aus dem Gewerbebetrieb. Auch wenn die Entwicklung auf den „reinen" Gewerbebetrieb hinsteuerte, fand dieser sich doch lange Zeit nur dort, wo er von der Hofmarksherrschaft in eigener Verantwortung geführt wurde.

Die Erlaubnis, ein Gewerbe zu betreiben, erteilte — soweit die Genehmigung nicht durch den Kurfürsten erfolgen mußte (wie bei den Ehaftsgewerben) — der Hofmarksherr im Zusammenwirken mit der Dorfgemeinde, bzw. den Dorfmeistern [517]. Diese Genehmigung wurde zuweilen davon abhängig gemacht, daß eine ausreichende Ackernahrung ein Existenzminium sicherte [518]. Die Wertschöpfung, die durch die menschliche Arbeitskraft erfolgte wurde vielfach übersehen; man ließ nur den Produktionsfaktor „Natur" gelten und lebte daher in der ständigen Furcht, daß die Menschen, die keine Landwirtschaft betrieben eines Tages der Allgemeinheit zur Last fallen könnten.

Die Errichtung neuer Ehaftsgewerbe — es handelte sich um solche, „deren man in communitate am wenigsten entbehren kann, nehmlich die Mühl — Schmied — gemeine Bad — und die Tavernen — oder Schankgerechtigkeit" [519] — war grundsätzlich „de genere prohibitorum"; d. h. sie entzog sich dem Jurisdictionsbereich des Hofmarksherren und stand ausschließlich den Landesherren zu. Diese Eingriffe der Staatsmacht sollte eine Übersetzung der wichtigsten Gewerbezweige verhindern. Frei und unbenommen blieb es dem Hofmarksherren allerdings, Ehaftsgewerbe als „res domesticae" zu seinem eigenen und ausschließlichen Gebrauch zu errichten [520]. Sollten diese dann für den „freien Verkauf" arbeiten, mußte die landesherrliche Genehmigung nachgeholt werden. In Praxi war es allerdings kaum möglich, die Produktion eines einmal errichteten Ehaftsgewerbes auf die „Haus notdurft" des Hofmarksherren zu beschränken. Die Folge waren oft über viele Jahre währende Prozesse zwischen den Hofmarksherren und allen interessierten Kreisen.

§ 2

Die Ehaftsgewerbe

Wie überall in Bayern, so wurden auch in Adldorf die Mühl-, Bad-, Schmied- und Schankgerechtigkeiten als die sogenannten „Ehaftsgerechtigkeiten" bezeichnet [521]. Es

[517] Ein direkter Einfluß der in den umliegenden Städten und Märkten bestehenden Zünfte ist nicht spürbar. Auf dem Land selbst hat es keine Zünfte oder zunftähnliche Zusammenschlüsse gegeben. *W. v. Kreittmayer,* Cod. Max. Bav., Bd. II Kap. 8 §17.

[518] Noch im Jahre 1803 (!) wurde in Adldorf die Erteilung einer Sattlergerechtigkeit mit der Begründung befürwortet, daß zu dem Sattlerhaus eine Sölde gehöre, die genügend Nahrung für 4 Personen biete, Rep. 161, Verz. 2 No. 375.

[519] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Cod. Max. Bav., Bd. II, Kap. 8 § 17. Vergl. auch „Bayerische Landesordnung von 1535", 5. Buch, 8. Titel, 14 Art.

[520] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Cod. Max. Bav., Bd. II, Kap. 8 § 17.

handelte sich um „reale“ [522] Gerechtigkeiten, die an dem jeweiligen Gewerbebetrieb hafteten und mit diesem „ad quemcumque possessorem“ gingen [523].

a) *Die Tavernen- oder Schankgerechtigkeit*

Die Schankgerechtigkeit ist das am frühesten erwähnte Gewerbe in Adldorf. Im Jahre 1532 wird A. Murhaimer genannt, der das Wirtshaus nebst der zugehörigen Sölde zu Freistift besitzt [524].

Ähnlich den Bauernhöfen machte auch die Taverne in den folgenden 3 Jahrhunderten erhebliche Wertsteigerungen mit. 1532 wurde das Gesamtvermögen des Hofmarkswirtes mit nur 16 Pfund Pfennig bewertet. 1641 konnte die Taverne dann um 250 fl. verkauft werden. 1675, während der großen Teuerung, brachte sie lediglich 200 fl., aber nur 10 Jahre später wurden schon wieder 420 fl. bezahlt, allderings war inzwischen das Leibrecht in Erbrecht umgewandelt worden. 1693 betrug der Preis für die Hofmarkstaverne bereits 525 fl. und 1763 gar 2.343 fl. [525].

Lange Zeit, während das Freistift noch das für die Adldorfer Taverne gültige Besitzrecht war, wurde sie nur für jeweils einige „Bestandjahre“ vergeben. 1595 erhielt der Hofwirt zu Adldorf die Taverne auf 12 Jahre, gegen Zahlung von 24 Talern = 36 Gulden pro Jahr [526]. 1617 übernahm sie S. Hollerbeckhen für eine Gesamtsumme von 100 Gulden, wobei er sich jedoch verpflichten mußte, das Material für das neu zu erbauende Wirtshaus herbeizuschaffen [527]. Erst um 1630 wurde das Freistift in Leibrecht umgewandelt [528]. Eine besitzrechtslose Zeit bestand dann in den ersten Jahren nach dem 30-jährign Krieg. Das alte Leibrecht war heimgefallen, ein neues sollte erst erteilt werden, wenn sich die Zustände wieder normalisiert hätten. Insbesondere sollte der Wirt zuvor „zu seiner gebührenden Ehe kommen und widrigen fahls er sein Weib nit zur Stell bring, und gebührlich mit ihr haus solle Verwalter ihn Wirth von der Tafern wirklich entsetzen und um ein andern Wirth umsehen“ [529].

Zeitweise war mit der Gastwirtschaft in Adldorf noch die Metzgerei verbunden, in Reichstorf die Brauerei.

Haupteinnahmequelle der Taverne war — sieht man von der Landwirtschaft ab — der Bier- und Branntweinausschank. Wein wurde „bei dem gehabten schlechten Gewerb“ kaum verkauft. Übernachtungen und Verzehr gab es selten: „wegen der hiesigen, mit

[521] In Adldorf kam außerdem noch die Bäckereigerechtigkeit hinzu; im Gegensatz zu der eigentlichen Ehehaftsgerechtigkeit wurde sie jedoch durch den Hofmarksherren verliehen, und dem Landesherren blieb nur die „Backbeschau“. Ursprünglich galt dieses Gewerbe wohl als „jure naturalis“, und seine Ausübung stand jedermann frei. Später wurde das Recht dahingehend eingeschränkt, daß jeder ausschließlich für den eigenen Bedarf backen durfte, daß für den Verkauf aber eine gesonderte Konzession vorliegen mußte, *W. Frh. v. Kreittmayer,* Cod. Max. Bav., Bd. II, Kap. 8, §§ 17 und 21.

[522] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Cod. Max. Bav., Bd. II, Kap. 8 § 17: „Seynd die Ehehafts-Gerechtigkeiten mehrenteils Jura Realia, sonderbar auf dem Land“.

[523] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Cod. Max. Bav., Bd. II, Kap. 8 § 17.

[524] Ger. Lit. II/268.

[525] Adldorf Bde. 5, 8, 19, 280.

[526] Tattenbach B/34.

[527] Adldorf Bd. 306.

[528] Adldorf Bd. 4.

[529] Adldorf Bd. 394.

keiner ordentlichen Landstraße versehenen Hofmarch sind die Zehrungen der Durchreisenden, so anderen Gäste in sehr geringer Anzahl zu erlangen", heißt es in einem Bericht aus dem Jahre 1764 [530]. Aus früheren Jahren (17. Jahrhundert) ist über die Ertragslage der Taverne kaum etwas bekannt. Schulden und Forderungen dürften sich in Friedenszeiten etwa die Waage gehalten haben [531].

Für das 18. Jahrhundert lassen sich an Hand der Bierabgabeverzeichnisse der Brauerei genauere Ergebnisse gewinnen:

1722 wurden 116 Eimer Bier ausgeschenkt [532]. Rechnet man mit einem Biersatz von 2 Pf. je Maß [533/534], so ergibt sich ein Gewinn von ca. 58 fl. Aus Konkurrenzgründen konnte der Biersatz nicht erhöht werden [535], höhere Einnahmen waren also nur über einen steigenden Absatz zu erreichen. Während 1751 nur 148 Eimer Bier an den Wirt abgegeben wurden, waren es 1784 bereits 490 Eimer und im darauffolgenden Jahr sogar 577, die einen ungefähren Erlös von 245 fl. bzw. von 290 fl. brachten [536]. Hinzu traten jeweils noch die Einnahmen aus dem Branntweinausschank. Schließlich bezog der Wirt noch Einkünfte aus der zum Wirtshaus gehörenden Sölde.

Die Gesamteinnahmen wurden um die Grund- und Gerichtsherrlichen Lasten sowie um die Steuern gekürzt [537]. Neben dem Stiftgeld mußten als Scharwerksleistung die Boten und Fuhrleute der Hofmarksherrschaft kostenlos beherbergt werden. An Steuern zahlte der Hofmarkswirt, außer der Herdstätten- und Fourageanlage, nur den Wein- und den Fleischaufschlag. Der Bieraufschlag wurde von dem herrschaftlichen Brauhaus getragen [538]. Insgesamt war die Belastung der Hofmarkstaverne durch Steuern und grundherrlichen Reichnisse nicht allzu schwerwiegend, zumal die in Geld fixierten Abgaben im 18. Jahrhundert konstant blieben, während die Einnahmen infolge des verstärkten Bierkonsums stiegen.

Wenn trotzdem meist hohe Schuldenlasten auf der Hofmarkstaverne ruhten, so hatte das seine Ursache in den hohen Laudemialabgaben. Bei mehr als 20 Besitzwechseln zwischen 1595 und 1795 mußten Laudemialabgaben in gut dreifacher Höhe des Besitzwertes aufgebracht werden [539].

Von den 21 festgestellten Besitzwechseln erfolgten 5 durch Heimfall und Neuverleihung, 5 durch Verkauf und 5 durch Vererbung. 6 sind unbestimmbar [540].

[530] Rep. 161, Verz. 2 No. 355.

[531] 1650 schuldete der Wirt zu Reichstorf sogar über 700 Gulden, aber er war „durch das Kriegswesen dermaßen verarmt, daß er weniger als nichts im Vermögen hatte", Adldorf Bd. 394.

[532] St. Martin 24/9.

[533] Rep. 161, Verz. 2.

[534] So auch bei *W. Frh. v. Kreittmayer,* Cod. Max. Bav., Bd. II Kap. 8 § 23 „Wirth und Bierzapfer ... man laßt ihnen für ihre Mühe, Kosten und Risico 1, 2 oder höchstens 3 Pfennig auf jede Maas über den ordinari Satz passieren".

[535] Rep. 161, Verz. 2 No. 355.

[536] Rep. 161, Verz. 3 No. 111.

[537] Adldorf Bd. 9. Nach dem hier angeführten Erbrechtsvertrag von 1684, der bis zur Grundablösung nicht mehr modifiziert wurde, betrug das Stiftgeld 30 fl. 4 xer. Dazu kam ein Dienstkalb im Wert von 2 fl. 15 xer, zwei Kapaune oder 1 fl., 24—40 xer Gespunstgeld sowie das Führen eines Windspiels, ursprünglich mit 2 fl. 15 xer angesetzt, später auf 1 fl. ermäßigt.

[538] Rep. 161, Verz. 2 No. 875.

[539] Über die Höhe der Belastung der Bauern mit grundherrlichen Abgaben. Vergl. Kap. 3 § 2.

[540] Vergl. Anm. 15.

Die Adldorfer Hofmarkstaverne unterlag dem Bierzwang, d. h. es durfte nur das Bier der Hofmarksbrauerei ausgeschenkt werden [541]. Die Transportkosten trug dabei die Brauerei. Das Biergeld wurde monatlich verrechnet. Es mußte innerhalb von 3 Tagen nach Monatsende abgeliefert werden, andernfalls stand dem Hofmarksverwalter „das Recht zur Execution" einschließlich des „Personalarrestes" zu [542].

Großen Wert legte man darauf, daß der Wirt „die besitzende Wirtschaft zum gepreuchigen Bierverschleiß" brachte, „widrigenfalls es aber nit geschieht, (die Taverne) von Obrigkeit wegen verkauft werden soll" [543].

b) *Die Bad-Gerechtigkeit*

Über die „Gemeine Bad-Gerechtigkeit" ist in den Quellen nur wenig zu finden. Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß der Grundbesitz, der zum Badhaus gehörte, nur gering war: Er bestand lediglich aus einer kleinen Weide, kaum genug für ein oder zwei Kühe. 1844 wurde das Grundstück mit 0,07 Tagw. vermessen.

Ursprünglich als Freistift vergeben (als solches seit 1532 genannt), wurde die Gerechtigkeit 1686 in Erbrecht umgewandelt [544].

Das jährliche Einkommen des Baders bestand aus einem Arbeitseinkommen und aus Ehaftsgetreide, das die Bauern der Gemeinden Adldorf, Rohrbach und Wannersdorf liefern mußten [545]. Um 1700 erhielt der Bader so jährlich 39 Landauer Metzen Roggen.

c) *Die Schmied-Gerechtigkeit*

1. Die Hufschmiede

Die Hufschmiede wird erstmals im Steuerbuch von 1532 erwähnt [546]. Zunächst als Freistift vergeben, wurde die Gerchtigkeit um 1660 in Leibrecht [547] umgewandelt (die Umwandlung erfolgte also wesentlich später als bei der Tavernen- und der Bad-Gerechtigkeit).

Der Besitz bestand aus dem Schmiedhaus und der dazugehörigen Schmiedsölde, deren Größe im Urkataster mit 10,2 bayer. Tagwerk angegeben ist. 1532 wurde das Gesamtvermögen des Schmiedes auf 32 Pfund Pfennig = 36 fl. 30 xer geschätzt [458], bis zur „neuen Steuerschätzung" des Jahres 1594 hatte es sich auf 40 fl. erhöht [549], 1698 — für die Zwischenzeit liegen keine Angaben vor — betrug der Schätzwert des Schmiedever-

[541] Bei W. *Frh. v. Kreittmayer*, Cod. Max. Bav., Bd. II, Kap. 8 § 23 werden Wirte, deren Tavernen dem Bierzwang unterlagen als „Notwirte" bezeichnet, „weil sie das Braune Bier, welches sonst regula jeder nehmen kann, wo er will, nur bey einem gewissen Bräu-Haus allein zu nehmen genöthiget ... seynd".

[542] Rep. 161, Verz. 2 No. 188.

[543] Adldorf Bd. 9.

[544] Adldorf Bd. 10.

[545] Tattenbach A/390.

[546] Ger. Lit. II/268.

[547] Adldorf Bd. 11.

[548] Davon entfielen 10 Pfund Pfennig auf einen eigenen Acker, 6 Pfund Pfennig auf das Schmiedhaus und der Rest auf 3 Pferde und 4 Kühe.

[549] Errechnet aus der Steueranlage von 1788.

mögens lt. Übergabevertrag 200 fl. Genaue Vergleichszahlen vermitteln dann die Inventare von 1748 und 1797 [550].

	1748	*1797*
Schmiedhaus und Sölde	350 fl.	914 fl. [551]
Fahrnis	203 fl.	341 fl.
Forderungen	94 fl.	224 fl.
Bargeld	1.064 fl. [552]	—
./. Schulden	48 fl.	—
Gesamtvermögen	1.663 fl.	1.479 fl.

Das Gesamteinkommen des Hufschmiedes setzte sich zusammen aus:

dem Einkommen aus der Landwirtschaft,
dem Arbeitseinkommen aus der Schmiede und
dem Ehaftsgetreide.

Weder das Einkommen aus der Landwirtschaft noch das Arbeitseinkommen aus der Schmiede lassen sich noch fixieren. Von der Hofmarksherrschaft erhielt der Schmied im Jahre 1599 für geleistete Arbeit nur 2 fl. 28 xer. Um 1615/20 waren es zwischen 14 und 18 Gulden. Im Leibrechtsbrief von 1668 wurde dann festgelegt, daß das Beschlagen der Herrschaftspferde zwar als Scharwerksleistung zu gelten habe, daß aber dem Schmied für jedes neue Eisen 6 xer zu zahlen seien. Alle übrigen Arbeiten wurden lt. Rechnung beglichen [553]. 1730 erhielt der Schmied einen Pauschbetrag von jährlich 40 fl., dafür mußte er sämtliche bei Schloß und Hofbau anfallenden Schmiedearbeiten verrichten. Bis 1750 erhöhte sich dieser Betrag — wohl im Zusammenhang mit der stärkeren Ausdehnung des Schloßbaues — auf 150 fl., um dann allerdings — „da weniger Arbeit anfiel" — bis 1760 wieder auf 130 fl. zurückgenommen zu werden [554].

Das Ehaftsgetreide mußte vom Hofbau und von den Bauern gereicht werden. Um 1700 (und in allen folgenden Jahren, bis 1848) erhielt der Schmied 32 Landauer Metzen „Spitzkorn" pro Jahr, wovon auf die Hofmarksherrschaft 10 Metzen entfielen. Außerdem „muß auf Georgi jeder einen Pitzlaib geben". Dafür war der Schmied verpflichtet, alle Pflugscharen unentgeltlich zu schärfen.

Daneben standen in gewissem Umfange noch echte Renteneinkommen; wie z. B. der Zehnt von der „Stocklände" zu Adldorf, den der Schmied im Jahre 1647 erwarb [555].

Mit Abgaben und Leistungen war die Hufschmiede wie folgt belastet:

Die grund- und gerichtsherrlichen Abgaben betrugen 1688 8 fl. 15 xer und 1745 9 fl. 25 xer [556]. Hinzu kam, neben den vorerwähnten Schmiedearbeiten noch die Jagdscharwerk und die Weiberscharwerk.

[550] Adldorf Bd. 274 und 291.

[551] Davon entfielen 730 fl. auf das Schmiedhaus und 184 fl. auf Grundstücke.

[552] In den unsicheren Zeiten um 1748 (1740—1748 Österreichischer Erbfolgekrieg) zog man es offensichtlich vor, größere Summen von Bargeld zu halten.

[553] Adldorf Bd. 11.

[554] Rep. 161, Verz. 2 No. 524 und Verz. 3 No. 63, Adldorf Bde. 455—58.

[555] Tattenbach B/1.

Besitzwechselabgaben wurden in gleicher Form und Höhe wie bei allen übrigen Adldorfer Grunduntertanen erhoben.

An Steuern mußten für Fourage, Vorspann und Herdgeld 1 fl. 26 xer an die Staatskasse abgeführt werden (1788), außerdem 2 fl. ganze Steuer [557]. Die jährliche Steuer betrug also gut 50 % der Grundstift.

2. Die Hammerschmiede

Zwischen 1726 und 1730 errichtete Maximilian Franz von Tattenbach in Adldorf eine Hammerschmiede. In dieser Zeit der Ausdehnung und Intensivierung der Landwirtschaft nicht nur beim Schloßbau, sondern auch bei den Bauern, bestand ein wachsender Bedarf an landwirtschaftlichen Geräten, der von den bestehenden veralteten Hammerschmieden weder quantitativ noch qualitativ ausreichend gedeckt werden konnte. Auf dem Produktionsprogramm der neuen Hammerschmiede standen daher vor allem Hakken, Sensen, Sicheln, Schaufeln, Äxte und ähnliches [558].

In den ersten Jahren ihres Bestehens wurde die Schmiede noch in hofmarkseigener Verwaltung geführt, 1733 aber als Leibrecht vergeben. Die Leibgerechtigkeit blieb bis zur Grundentlastung bestehen. Nach der Auflösung der Hofmark und der Aufhebung der Grundrechte wurde die Schmiede in die Gutswirtschaft übernommen [559]. Deshalb steht dem Gut Adldorf auch heute noch ein entsprechendes Wasserecht (die Nutzung der Wasserkraft) an der Vils zu. Die Schmiede arbeitete bis zum Jahre 1908/10; das Gebäude riß ein Hochwasser 1924/25 hinweg.

Die Adldorfer Hammerschmiede, die größer war als die meisten ähnlichen Unternehmen im Unterland, hatte einen großen sowie einen kleinen Eisenhammer. Beschäftigt wurden um 1730 drei bis fünf Gesellen, um 1830 sogar bis zu sieben. Jährlich verarbeitete man etwa 70 bayer. Zentner Stahl und 500 bayer. Zentner Eisen, die zum größten Teil aus der Steiermark, weniger aus der Oberpfalz, importiert wurden. Die Kohle kam dagegen aus der nächsten Umgebung [560].

Die Ertragslage der Hammerschmiede dürfte nicht schlecht gewesen sein, jedenfalls läßt die rasche Vermögenszunahme diesen Schluß durchaus zu. Zunächst (1730) war

[556] Adldorf Bde. 372—377.

	1688	*seit 1745*
Stift	7 fl. 14 xer	7 fl. 14 xer
1 Kapaun	30 xer	30 xer
2 Hennen	16 xer	16 xer
Gespunstgeld	15 xer	25 xer
Jagdhund führen	natural	1 fl.
insgesamt	8 fl. 15 xer	9 fl. 25 xer

[557] Erhoben wurden „4 Simpla". Ein Simplum betrug 5 % vom 4. Teil des Vermögens nach der Schätzung von 1594; in diesem Falle 30 xer. Vergl. hierzu *H. Hoffmann,* Münzen, Maße, Gewichte, Preise und Löhne in Bayern, S. 141 ff. und 158 ff.

[558] Nach *J. Rudhart,* Die Industrie im Unterdonaukreis des Königreichs Bayern, S. 65, bestand das Fabrikat „mit Ausnahme von Sensen in Waffen aller Art". Die Adldorfer Quellen erwähnen hingegen nichts von einer Waffenschmiede.

[559] Im Gegensatz zu den übrigen Ehaftsgewerben, die den Grunduntertanen als freies Eigentum zufielen.

[560] Diese Angaben stammen von *J. Rudhart,* Die Industrie im Unterdonaukreis, S. 65, und beziehen sich auf die Zeit um 1835.

der Schmied als Hofmarksangestellter auf 30 fl. Jahreslohn angewiesen. Ehaftsgetreide oder ähnliche Zuwendungen standen ihm nicht zu. Das änderte sich jedoch nach 1733, als der Schmied durch die Verleihung des Leibrechtes auf dem Eisenhammer selbständig wurde. Ein Inventar von 1775 [561] beziffert das Gesamtvermögen (Brutto) bereits auf 1.217 fl. darunter 398 fl. Fahrnis [562]. Diesem Vermögen standen allerdings Verpflichtungen (hauptsächlich Lieferantenforderungen) in Höhe von 936 fl. gegenüber, so daß nur noch ein Netto-Vermögen von 281 fl. verblieb. Die schlechten Erntejahre von 1771/72 waren wohl auch hier nicht ohne Rückwirkung geblieben.

Aber schon 30 Jahre später (1805) wird das „Grundbare Vermögen" auf 1.779 fl. und die Fahrnis auf 331 fl. geschätzt. Da keine Verpflichtungen existierten, betrug der Vermögenswert 2.110 fl., was mehr als das 7-fache des Wertes von 1775 ist [563].

Die Errichtung der Hammerschmiede führte zu zahlreichen Protesten der Hammer- und Waffenschmiede aus Landau, Straubing, Osterhofen, Schärding, Mattighofen, Gruebhofen, Hilgartsperg u.a.m. Rechtlich berief man sich darauf, daß die Hammerschmiede ein Ehaftsgewerbe und deshalb „de genere prohibitorum" sei. Da vorher in Adldorf nie ein derartiges Gewerbe existiert habe, könne sich Graf Tattenbach auch nicht auf das „Herkommen" berufen. Wirtschaftlich galt die Sorge der Beschwerdeführer dem wachsenden Wettbewerb. Das Gewerbe galt als übersetzt [564] und die bestehenden Betriebe hatten bereits mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Nun fürchtete man, daß die Rohstoffe, insbesondere die Kohle, sich verteuern würden. Ausschlaggebend scheinen jedoch Überlegungen gewesen zu sein, die in der Errichtung des Adldorfer Eisenhammers aus zwei Gründen eine besondere Verschärfung der Konkurrenzsituation sahen: Einmal war die Adldorfer Hammerschmiede mit ihren modernen Anlagen nicht nur in der Lage qualitativ besser, sondern auch billiger zu produzieren als die meisten der vergleichbaren Unternehmen. Zum anderen konnte sich der Adldorfer Eisenhammer auf das „große Tattenbachische Kapital" stützten und vermochte deshalb Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten besser zu durchstehen als die z.T. stark verschuldeten selbständigen Hammerschmieden [565].

Maximilian Franz von Tattenbach ließ sich durch die Proteste in seinen Plänen nicht beirren. Auch nahm er davon Abstand, auf Regierungsschreiben oder auf die „wiederholten Anbefehlungen" den Bau der Hammerschmiede einzustellen, zu reagieren [566]. So mußte der Pflegerichter zu Landshut feststellen, daß „zwar ernannten Herrn Grafen von Tättenbach dieser Schmiedtpau und noch mehreres die verfertigung der Arbeit allen Ernstes verboten, so hat doch vermelter Herr Graf von Tättenbach diesen gnädigsten Aufträgen keineswegs nachgelebt, sondern vielfeltige Arbeit verfertigen lassen" [567].

[561] Adldorf Bd. 284.

[562] Es handelt sich hier aber nur um die Hausfahrnis. Das Inventar der Schmiede ,also auch alle Werkzeuge, gehörten lt. Leibrechtsbrief von 1733 zur Schmiede selbst.

[563] Adldorf Bd. 293.

[564] *L. v. Westenrieder.* Bd. II, S. 240, zählte im Jahre 1800 in ganz Bayern allerdings nur 16 Hammerschmieden die Gesellen beschäftigten.

[565] Die bayerische Wirtschaft der damaligen Zeit litt noch sehr unter den außerordentlichen Schäden und finanziellen Belastungen, die dem Land aus der unglücklichen Politik Max Emanuels erwachsen waren.

[566] In den ganzen sehr starken Akt (Rep. 80, Fasc. 460 No. 147), der sich mit den Beschwerden befaßt, sind nur 4 Antwortschreiben aus Adldorf (vom Verwalter verfaßt) enthalten.

[567] Rep. 80, Fasc. 460 No. 147.

Schließlich, als die Schmiede bereits arbeitete, wurde die Angelegenheit einer Kommission beim Hofkammergericht zur Entscheidung übergeben.

Bemerkenswert ist, daß nunmehr die bislang stark betonten juristischen Argumente in den Hintergrund traten und dafür rein wirtschaftliche Überlegungen den Vorrang erhielten. Auf der einen Seite stand das Interesse derjenigen Hammerschmieden des Unterlandes, die durch das Adldorfer Unternehmen eventuell geschädigt werden konnten, auf der anderen Seite das Interesse der Bauern, denen an besseren und billigeren Geräten lag. Schließlich entschied man zu Gunsten der Bauern. 1731 wurde ein Vergleich geschlossen, in dem man feststellte, daß die Schmiede von „allgemeinen Nutzen" sei. Der Hammerschmied verpflichtete sich nur „die Handwerksschuldigkeit" nach Landau abzuführen und auch die Gesellen und Lehrlinge „der Aufding und Freysagung willen" dorthin zu bringen. Dafür wurde er zuerst in Arnstorf, dann in Landau und schließlich auch in anderen Orten „eingezunftet" [568].

d) *Die Mühlengerechtigkeit*

Die eigentliche Adldorfer Mühle, die auch heute noch arbeitet, wurde durch Heinrich Ortlieb von Fränckhing im Jahre 1702 errichtet. Zuvor gehörte lange Zeit die sog. „Schnattermühle" zu Lappersdorf einschichtig nach Adldorf. Diese alte Mühle existierte schon vor 1444 [569] und war damals im Besitz der Satlpoger zu Lichteneck. Erasmus Satlpoger verkaufte sie 1461 an Georg von Eschelbeckh zu Adldorf [570]. 1663 ging die Mühle durch Verkauf an die Grafen von Tattenbach über [571]. Zu dieser Zeit genügte die Kapazität der zweiten Fränckhing'schen Mühle, der Mühle zu Reichstorf noch allen Bedürfnissen. Das änderte sich als die Brauerei in Adldorf errichtet wurde. Der steigende Bedarf an Braumalz konnte aus Reichstorf allein nicht gedeckt werden und es ergab sich daher die Notwendigkeit zum Bau einer Mühle in Adldorf.

Die Adldorfer Mühle, die außer mit einem Sägewerk und einer Ölstampfe vorerst nur mit einem Mahlgang ausgestattet war, sollte zunächst lediglich das Malz für die Brauerei brechen und das Hofbaugetreide vermahlen. Da sie somit für die „Haus-Notdurft" arbeitete, brauchte für ihre Errichtung keine landesherrliche Genehmigung eingeholt werden. Aus der Beschwerdeführung des Müllers zu Eichendorf, der die Konkurrenz der neuen Mühle besonders stark zu spüren bekam, geht allerdings hervor, daß man sich nicht allzu lange an diese gesetzlichen Vorschriften hielt und daß der Hofmarksmüller alsbald alles ankommende Getreide ohne Unterschied zu vermahlen begann. 1733 wurde noch ein zweiter moderner Mahlgang in die Mühle eingebaut, wodurch das anfallende Getreide wesentlich schneller und besser verarbeitet werdenkonnte, „als es die Nachbarn mit 2 oder 3 Mahlgängen vermochten" [572].

Entsprechend der ursprünglichen Konzeption, daß die Adldorfer Mühle nur für den Eigenbedarf der Hofmarksherrschaft arbeiten sollte, standen unter den grundherrlichen Lasten die Scharwerksleistungen weitaus an erster Stelle. Während nur 6 fl. 45 xer Grund- und Gerichtsherrliche Abgaben erhoben wurden [573], mußte alles Malz für die Brauerei gebrochen, das Getreide für Schloß und Hofbau gemahlen, sowie alle Bretter

[568] Rep. 80, Fasc. 460, No. 147.
[569] Tattenbach A/55.
[570] Adldorf, Urkunden.
[571] Tattenbach A 91.
[572] Rep. 161, Verz. 2 No. 17 und 126.

und Balken geschnitten werden. Schließlich waren noch 16 Tage Handscharwerk abzudienen [574], sowie je ein Landauer Schaff Weizen, Roggen, Gerste und Hafer als Getreidedienst einzubringen.

Als Besitzrechte fanden sich bei den Mühlen, sowohl das Erbrecht als auch das Leibrecht.

Für die (ältere) Mühle zu Lappersdorf bestand bereits im 15. und 16. Jahrhundert eine Erbgerechtigkeit [575], die jedoch 1578 durch die Grundherren zurückgenommen wurde. Dieser, sonst in der Hofmark Adldorf nicht zu findende Vorgang ist in der Hauptsache auf wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückzuführen. Durch eine Häufung von Erbansprüchen und Laudemialabgaben war die Mühle stark verschuldet [576]; und als der Landrichter anläßlich einer „Mühlbeschau" auch noch „die Maß und Mäßl (hat) aufheben lassen", da sie ungenau waren, mußte die Mühle stillgelegt werden [577]. Zwei Jahre später wurde sie neu verstiftet, jetzt aber nurmehr als Leibrecht. Es ist das einzige Mal, daß in Adldorf ein schlechteres Besitzrecht ein ursprünglich besseres abgelöst hat.

Die neue, in Adldorf selbst gelegene Mühle wurde zunächst ebenfalls zu Leibrecht vergeben, seit 1720 jedoch zu Erbrecht.

Da die Lappersdorfer Mühle einschichtig zur Hofmark Adldorf gehörte, nahmen die jeweiligen Besitzer der Hofmark die Niedergerichtsbarkeit und damit die gewerbepolizeilichen Befugnisse bei der Mühle wahr. Diese Rechte wurden jedoch in dem vorliegenden Fall dahingehend eingeschränkt, daß sich das Landgericht die „Mühlbeschau" selbst vorbehielt [578].

Die wirtschaftliche Situation des Mühlengewerbes war im 16. Jahrhundert und bis hinein ins 18. Jahrhundert keinesfalls besonders gut. Die kurfürstliche Handelspolitik, die darauf abzielte, allen Getreidehandel auf die Märkte zu konzentrieren, beschränkte sowohl die freien als auch die grundherrlich gebundenen Mühlen auf die Lohnmüllerei: Zwar konnten die Bauern ihr Getreide zu jeder Mühle zum vermahlen bringen — eine

[573] Tattenbach A/91.

Hiervon entfielen auf Grund- und Herrenstift nur		6 xer
Der Rest verteilte sich auf:		
Hennen	1 fl.	15 xer
1 Kalb	2 fl.	15 xer
1 Kapaun		30 xer
Gespunstgeld		18 xer
1 Windspiel halten	2 fl.	15 xer
1 Walzendes Grundstück		12 xer
	6 fl.	45 xer

Vergleichsweise betrug das Stiftgeld der Mühle zu Lappersdof im Jahre 1663 6 fl. 15 xer.

[574] Adldorf Bd. 375.

[575] Ger. Lit. II/268 und Adldorf Bd. 1.

[576] Nach dem Tod des Müllers hatte dessen Frau die Mühle samt allen Geldschulden zunächst übernommen; „vielleicht auf Mainung, ob sie etwa auf vorgedachter Mühl ein stattlich Heirat bekommen und dadurch die Geltschulden ainstaills abledigen und bezahlen möcht". Durch Hochwasserschäden stiegen die Schulden jedoch weiter „bis sie (die Witwe) doch letztlich solcher Geltschulden halber kain Heirat darauf nit finden können". Adldorf Bd. 1. Vergl. auch Kap. 3 § 4.

[577] Rep. 161, Verz. 2 No. 150.

[578] S. *Hiereth,* Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation, S. 9. W. *Frh. v. Kreittmayer,* Cod. Max. Bav. Bd. II, Kap. 8 § 17. Tattenbach A/55.

Begrenzung des Einzugsgebietes gab es nicht — der Mühlenbesitzer hatte jedoch keine Möglichkeit, selbst als Nachfrager für Getreide aufzutreten und dann auf Vorrat zu mahlen. Die Regierung hoffte durch solche Regelungen der Getreidespekulation begegnen zu können. Für die Mühlenbetriebe hatten diese Einschränkungen zur Folge, daß nur wenige ihre Anlagen voll auslasten und rationell arbeitenkonnten. Den meisten Mühlen — so auch den Mühlen zu Lappersdorf und zu Adldorf — gelang es daher nicht, ausreichende Gewinne zu erwirtschaften um gelegentliche Wasserschäden oder andere besondere Belastungen aufzufangen, ohne sich übermäßig zu verschulden.

Im Steuerregister von 1532 wurde die Lappersdorfer Erbrechtsmühle auf 52 Pfund Pfennig (= 59 fl. 25 xer rheinischer Münze) geschätzt. 1586 erfolgte der Verkauf der (nunmehrigen) Leibrechtsmühle für 119 fl. Die nun für die folgenden Jahre vielfach zu beobachtenden Bodenwertsteigerungen machte die Mühle nicht mit. 1627 wechselte sie für 115 fl. den Besitzer, 1648, obwohl unbeschädigt, sogar für nur 60 Gulden. So niedrig wurde der Ertragswert eingeschätzt [579]. Auch der Wert der Adldorfer Mühle wurde mit 400—450 fl. (1740) zunächst relativ niedrig angesetzt, um dann allerdings bis 1806 auf das Vierfache zu steigen — eine Auswirkung der größeren wirtschaftlichen Freiheit [580]. 1848 erfolgte die Ablösung und die Mühle ging in freien Besitz über.

Sonstige Gewerbe

Sieht man von den Ehaftsgewerben und von der im nächsten Abschnitt noch gesondert zu behandelnden Brauerei einmal ab, waren alle übrigen Gewerbe in Adldorf von untergeordneter Bedeutung. Verlagsgewerbe, wie sie sich auf dem Textilsektor in den ärmeren Gegenden Bayerns fanden, konnten sich nicht durchsetzen; wahrscheinlich weil im reichen bayerischen Unterland selbst kleine Bauernstellen noch eine ausreichende Ackernahrung boten. Insofern lag es kaum im Interesse der Bauern, sich durch Weben von Tuchen für Rechnung Dritter einen kargen Lohn hinzu zuverdienen. Auch war man im Winter mit Fuhrdiensten, Holzarbeiten und Getreidedreschen weitgehend ausgelastet. Soweit eine gewerbliche Produktion in Adldorf existierte, war sie daher ganz auf den besonderen Bedarf der Hofmark zugeschnitten. Infolgedessen ist ein gewisse Flukation, sowohl nach der Zahl, als auch hinsichtlich der vertretenen Branchen zu beobachten, je nachdem, welche Gewerbe für die Hofmark im Augenblick von besonderem Interesse waren.

Einige dieser Gewerbe werden schon früh genannt. So erscheint im Jahre 1532 ein Fischer [581], 1599 ein Kufner, 1560 ein Weber, 1570 ein Zimmermann, 1577 ein Schuhmacher und 1597 ein Schneider [582]. Als Heinrich Ortlieb von Fränckhing begann das Schloß in Adldorf auszubauen, errichtete er um 1605 eine Ziegelei [583].

Im Unterschied zu den Ehaftsgewerben haftete bei den sonstigen Gewerben die Konzession nicht am Besitz, sondern sie wurde personal erteilt. Sie erlosch mit dem Wegzug oder dem Tod des Inhabers, durch Aufhebung oder durch Ablauf der Zeit, für

[579] Adldorf Bde. 1, 3, 5.

[580] Adldorf Bde. 22, 269.

[581] Wobei die Fischerei allerdings kaum als „echtes Gewerbe" bezeichnet werden kann. Sie steht hier vielmehr nur als nichtagrarwirtschaftlicher Erwerbszweig.

[582] Ger. Lit. II/268 und Adldorf Bd. 1 und 2.

[583] Der Vertrag zwischen der Hofmarksherrschaft und dem Ziegler sah vor, daß jeweils eine Anzahl Hofmarksuntertanen zur Ziegelei scharwerken mußten. Weiterhin wurde dem Ziegler al-

die sie erteilt worden war. Die Neuvergabe richtete sich dann danach, ob in der Hofmark ein besonderer Bedarf vorlag. War dies der Fall, so ließ sich durch Erleichterungen und Nachlässe bei den Stift- und Scharwerksverpflichtungen ein besonderer Anreiz schaffen [584].

§ 3

Die Brauerei Adldorf

Wenn im Jahre 1735 rd. 64 % (1740 rd. 57 %) der Gesamteinnahmen aus der Hofmark Adldorf aus Bräugefällen stammten, so wird dadurch die große Bedeutung der Brauerei hinreichend dokumentiert. Diese dominierende Stellung erreichte die Adldorfer Brauerei allerdings erst im 18. Jahrhundert, also etwas später als es bei vielen anderen Hofmarksbrauereien der Fall war.

Die (Haus-)Brauerei Adldorf, die dem Hofmarksherrn nur diente, „zu seiner selbst Haus Notdurft das Bier zu sieden" [585], wird 1675, also einige Zeit nach dem 30-jährigen Krieg, erstmals genannt [586]. Zuvor bezog man alles Bier aus der ebenfalls hofmarkseigenen Brauerei Reichstorf. Diese Brauerei hatte Ott-Heinrich v. Fränckhing im Jahre 1615 zusammen mit der Hofmark Reichstorf erworben. Im gleichen Jahr bestätigte ihm Herzog Maximilian das Recht, „das Pier unter dem Raiffen zu verkaufen oder doch aufs wenigst damit sein eigen Tafern zu verlegen" [587]. Gleichzeitig wird nochmals ausdrücklich festgehalten, daß die Reinheitsgebote unbedingt zu beachten sind: daß „den Mischling zu verpräuen nit verstattet noch bewilligt sein soll". Hinsichtlich der Brauzeiten wurde bestimmt, daß zwischen Georgi und Michaeli weder obergäriges noch untergäriges Bier gebraut werden dürfe.

Aus den Quellen [588], ist zu entnehmen, daß der Bierausstoß der Brauerei Reichstorf von keiner allzu großen Bedeutung gewesen sein kann. Die Bräustätte befand sich beim Wirtshaus und wurde mit diesem zusammen im Jahre 1616 zunächst für „12 Bestandsjahre" in Zeitpacht vergeben [589]. Das „Bräugeschirr", nämlich „Bräuschüssel, Bottig, Khielwänndl und Pierbottig" waren hofmarkseigen und wurden mit überlassen. Die jährliche Stift betrug 35 fl. An Stelle einer Ablösungssumme wurde dem Übernehmer

les Brennholz unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dafür verpflichtet er sich, den Bedarf der Hofmarksherrschaft an Ziegeln (Mauerziegel) mit Vorrang und zu einem niedrigeren Preis zu decken. (Zwischen 1614 und 1620 erhielt er je Brand von 7500 Ziegeln nur 1 fl.). Der Verkauf nach außen war meist nur gering. (Rep. 79, Fasc. 136 No. 285 und Adldorf Bde. 453—455).

[584] So wurde beispielsweise im Jahre 1655 ein Schuhmacher in die Hofmark aufgenommen, der zufolge einer besonderen Konzession, für seine Person für alle Zeit von der Scharwerk befreit war (Adldorf Bd. 6).

[585] Ger. Lit. VII/240.

[586] Adldorf Bd. 8.

[587] Tattenbach, Urkunden. So auch bei *M. Frh. v. Freyberg*, Geschichte der ehemaligen Hofmark Jetzendorf, S. 34.

[588] Die Brauerei Reichstorf wurde nicht im Rahmen der Eigenwirtschaft geführt, sondern war verstiftet. Man steht hier vor dem gleichen Problem, wie bei den Bauernhöfen, daß von den einzelnen Untertanen keine Aufzeichnungen geführt wurden, daß solche Angaben andererseits außerhalb des Interesses der Hofmarksverwaltung lagen und also in den dortigen Rechnungen auch nicht erscheinen.

[589] Adldorf Bd. 306.

aufgetragen, die alte Taferne abzubrechen und eine neue zu errichten, wobei man ihm als Bauhilfe 100 Stämme Zimmerholz unentgeltlich zur Verfügung stellte. An Abgaben mußten ein Kalb, 2 Kapaun sowie der große und kleine Zehnt eingebracht werden. Schließlich war noch die übliche Scharwerk zu leisten. Auch war der Wirt verpflichtet, das notwendige Bier nach dem Schloß Adldorf zu liefern. Als Ausgleich erhielt er generell je Sud 1 fl. in Geld und 2 Klafter Brennholz.

Im Gegensatz zur Brauerei Adldorf wurde die Brauerei Reichstorf zunächst nicht in Eigenwirtschaft des Hofmarksherrn geführt, sondern zu einem der geltenden Besitzrechte (Leibrecht) vergeben. Nachdem jedoch besonders starke Kriegsschäden die Schulden des Wirtes auf über 600 fl. hatten ansteigen lassen — ein mehrfaches des auf 250 fl. geschätzten Vermögens — kaufte Heinrich Ortlieb v. Fränckhing um 1650 auf Bitten des Wirtes und gegen Streichung eines Teiles der Schulden das Leibrecht an der Brauerei zurück. Dem Wirt verblieb jedoch die Hofmarkstaverne.

Die Gebäude der Brauerei in Reichstorf befanden sich zu dieser Zeit in einem sehr schlechten Zustand. Sie mußten auf längere Sicht durch Neubauten ersetzt werden, weshalb der Plan entstand, den Betrieb an den Hauptsitz der Adldorfer Hofmarksherren, d. h. nach Adldorf selbst zu verlegen. Ein kurfürstlicher Konsens übertrug im Jahre 1698 die wichtige Konzession „das Pier unter dem Raiffen zu verkauffen" auf die Brauerei in Adldorf. Diese, in ihrer Produktionskapazität und in ihrer technischen Ausstattung völlig unzureichende Hausbrauerei wurde nunmehr den neuen Erfordernissen entsprechend ausgebaut.

Es paßt durchaus zu dem Bild der dynamischen Persönlichkeit Heinrich Ortlieb v. Fränckhings, daß er sich nicht mit blossen Verbesserungen begnügte, sondern eine durchgreifende Neugestaltung anstrebte. Denn wenn auch die beginnende Konjunktur für Gerstenbier und die Einfachheit der Geräte und Anlagen manches erleichterte, so war die Verlegung einer solchen Brauerei in vieler Hinsicht doch mit sehr einschneidenden Maßnahmen verbunden: Die Nutzung der Forsten mußte intensiviert und der Hofbau den neuen Erfordernissen angepaßt werden (Hopfen- und Gerstenbau). Neue, für die Versorgung der Brauerei aber notwendige Scharwerksforderungen [590] wurden Anlaß zu jahrelangen Prozessen zwischen Bauern und Hofmarksherren. Schließlich siedelte sich im Gefolge der Brauerei auch noch das eine oder andere Gewerbe in Adldorf an (z. B. die Mühle), was ebenfalls Probleme aufwarf.

Wenn trotz mancher Schwierigkeiten die Verlegung der Brauerei durchgesetzt wurde, so deshalb, weil nur eine wirkliche Kontrolle durch den Hofmarksherren die Rentabilität der Brauerei sichern konnte. Als sich später die Grafen von Tattenbach der Hofmark und auch der Brauerei weniger intensiv annehmen konnten, führten Veruntreuungen und falsches Wirtschaften, vor allem das Fehlen einer exakten Rechnungsführung, bald zu Verlusten. Als eine Untersuchung über die Ertragslage diese Verluste aufdeckte, wurde der Betrieb im Jahre 1804 vorübergehend (bis etwa 1830) für jährlich 700 fl. verpachtet [591].

[590] Wie erwähnt, galt in der Hofmark Adldorf die „ungemessene" Scharwerk als die Regel. Die Hofmarksherren erhielten dadurch die Möglichkeit, die Bauern zu neuen Scharwerksdiensten heranzuziehen, wogegen sich diese, indem sie sich auf das „Herkommen" beriefen, zu wehren suchten.

[591] Rep. 161, Verz. 2 No. 412 und Tattenbach R/22.

Die Produktion

Die Gründung der Brauerei Adldorf war in eine Zeit gefallen, in der noch das Gedankengut des Merkantilismus das Wirtschaftsleben beeinflußte. Zahlreiche Vorschriften engten die Produktion ein und hemmten eine freie Entwicklung. Vorgeschrieben waren nicht nur die Brauzeiten und die zu verwendenden Rohstoffe, sondern auch die Bierpreise und welche Biersorten überhaupt gebraut werden konnten.

In Adldorf durfte nur braunes Gerstenbier gebraut werden. Man unterschied dabei das sog. Gemeine- oder Winterbier und das höherprozentige Märzen- oder Sommerbier. Daneben wurde in geringem Umfange auch Branntwein destilliert und Essig hergestellt. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gab es während einiger Jahre auch noch das sog. „weiße Gerstenbier", ohne daß dieses jedoch wirtschaftliche Bedeutung erlangt hätte.

Der Brauereiausstoß erreichte 1722 insgesamt 720 Münchner Eimer Bier, 1723 nur 528 [592]. Aber bereits 8 Jahre später war die Nachfrage so stark angestiegen, daß eine größere Sudpfanne aufgestellt werden mußte, wodurch der Ausstoß je Sud von 20—24 Eimern [593] auf 40 Eimer (1784: 45—48 Eimer) gesteigert werden konnte [594]. Die Gesamterzeugung erreichte 1732 mehr als 2000 Eimer, bis 1800 stieg sie auf über 4000. Dazwischen fehlte es natürlich nicht an Rückschlägen, so während des bayerisch-österreichischen Erbfolgekrieges und bei Mißernten. Auch die Aufhebung des Bierzwanges schlug sich zunächst nicht in steigenden Produktionszahlen nieder. Noch bis 1840 stagnierte der jährliche Ausstoß bei etwa 4—5000 Eimern [595].

Heute rechnet die Brauerei Adldorf zu den größten und modernsten Brauereien im niederbayerischen Raum. Durch Rationalisierungsmaßnahmen und Modernisierung der Anlagen konnte der jährliche Ausstoß im Wirtschaftsjahr 1959/60 auf ca. 21.900 hl. Bier und ca. 185.000 Flaschen alkoholfreie Getränke gesteigert werden.

Rohstoffversorgung

Die steigende Nachfrage nach Bier und anderen Brauereierzeugnissen setzte nicht nur voraus, daß die technischen Anlagen der Brauerei leistungsfähig waren, sondern es galt auch die Rohstoffbasis entsprechend zu verbreitern. Weder Gerste noch Hopfen wurden ursprünglich in Bayern in größerem Umfange angebaut. Da man zunächst neben Gerste sowohl Hafer als auch Roggen zum vermälzen nahm und die verschiedensten Kräuter als Bierwürzmittel Verwendung fanden, ergab sich das Problem der Rohstoffbeschaffung erst mit der konsequenten Durchführung der Reinheitsgebote sowie mit der starken Zunahme des Bierkonsums nach dem 30-jährigen Kriege.

Wie die Kastenrechnungen zeigen [596], spielte das Eigenaufkommen an Gerste für die Adldorfer Brauerei nur in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens eine größere Rolle, 1726 wurden beim Hofbau nach Münchner Maß 111 Scheffel, 2 Metzen Gerste geerntet und größtenteils der Brauerei zur Verfügung gestellt [597]. Infolge der schnell wachsenden

[592] Der Niedergang der Brauereien um diese Zeit, der wohl im Zusammenhang mit dem spanischen Erbfolgekrieg und seinen Zerstörungen zu sehen ist, findet sich auch bei anderen Hofmarken. Vergl. *M. Frh. v. Freyberg,* Geschichte der ehemaligen Hofmark Jetzendorf, S. 65.

[593] Tattenbach A/348.

[594] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

[595] *C. Brandner,* Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 99, S. 20 f.

[596] Rep. 161, Verz. 3 No. 111.

[597] Die Weizenernte betrug demgegenüber nur 43 Schaff. Vgl. auch Kap. 2 § 3.

Bierproduktion war der steigende Gerstebedarf bald weder aus der eigenen Ernte noch aus den Getreideabgaben (Dienstgetreide) der Bauern voll zu decken. Die Bedarfslücke mußte daher durch entsprechende Marktkäufe geschlossen werden, Abgesehen von den oft starken Preisschwankungen, die eine Disposition erschwerten und die Rentabilität der Brauerei beeinträchtigten, konnte in Jahren der Mißernte durchaus der Fall eintreten, daß Braugerste auf dem Markt überhaupt nicht zum Verkauf kam. In dem Bestreben, sich marktunabhängig zu machen und um den Eigenbedarf an Braugerste zu sichern, wurde deshalb im Jahre 1770 den Untertanen der Tattenbach'schen Hofmarken bei Strafe anbefohlen, ihre gesamte Gerste der Brauerei Adldorf zu einem marktgerechten Preis zur Verfügung zu stellen [598].

Hopfen wurde in Adldorf zwar angebaut, er war aber qualitativ schlecht, wie aus den häufigen Beanstandungen des Braumeisters hervorgeht, und reichte nur, etwa 1/3 des Bedarfs zu decken. Der Rest wurde über Landshuter und Landauer Hopfenhändler aus Böhmen (Saazer Hopfen) bezogen. Transportkosten, Zölle und Handelsspanne verteuerten den Importhopfen so weit, daß er um durchschnittlich 25—35 % über dem Verrechnungspreis für den eigenen Hopfen lag. Den Hopfeneinkauf tätigte der Hofmarksverwalter, nicht der Braumeister, obwohl letzterer fachlich wohl geeigneter gewesen wäre. Dieses System führte oft zu erheblichen Fehldispositionen, die das Betriebsergebnis ungünstig beeinflußten.

Ebenso wie heute war auch damals der Hopfenpreis großen Schwankungen ausgesetzt. Die Preise für Importhopfen bewegten sich zwischen 45 und 75 fl. je bayer. Zentner, die für Inlandshopfen zwischen 30 und 60 Gulden. Preisunterschiede von 20 und mehr Gulden zwischen einem und dem anderen Jahr waren keine Seltenheit.

Von Bedeutung für die Standortwahl bei der Errichtung einer Brauerei war das Vorhandensein des Energieträgers Holz. In Niederbayern und so auch in Adldorf gab es zu jener Zeit zwar noch größere Waldungen, jedoch durchaus nicht mehr in einem Umfange, der es noch gestattet hätte, auf eine Holzwirtschaft zu verzichten. Trotzdem schenkte man dem Holzverbrauch bei der Brauerei nur wenig Aufmerksamkeit. Erst als sich um die Wende zum 19. Jahrhundert das Holz in den adldorfer Waldungen soweit verknappte, daß es nicht mehr ausreichte, den Bedarf der Brauerei voll zu decken, und als man daher gezwungen war, von anderen Hofmarken Holz herbeizuführen [599], entschloß man sich zu entscheidenden Sparmaßnahmen. Bis dahin aber verbrauchte man — wie sich aus verschiedenen Brauereirechnungen ergibt — in Adldorf 2—2 1/2 Klafter Scheite je Sud, gegenüber nur 1—1 1/2 Klafter bei anderen Brauereien. Daß sich dieser Mehrverbrauch in der Rentabilitätsrechnung nicht wesentlich stärker bemerkbar machte, lag daran, daß man von relativ niedrigen Selbstkosten ausgehen konnte: Die Arbeit des Holzmachens wurde vorwiegend durch Scharwerker, die nur 6—8 Kreuzer je Klafter Scheite erhielten, besorgt. Rechnete man noch die Kosten für die Holzfuhren zur Brauerei hinzu, so konnten im Jahre 1784/85 die Kostenje Klafter (Scheite) mit 1 Gulden 15 Kreuzer angesetzt werden, gegenüber 3 1/2—4 fl. bei normaler Lohnarbeit [600].

[598] Rep. 161, Verz. 2 No. 524.

[599] Tattenbach A/373, 374.

[600] Rep. 161, Verz. 3 No. 111. Zufolge einer anderen Quelle (rep. 161, Verz. 2 No. 412) galt das Klafter Scheite im Jahre 1803 4 fl., die Frohner erhielten 10 xer je Klafter, während ein Holzhauer, der nicht in der Frohn arbeitete, 30 xer bekam.

Absatz

Ursprünglich gab es in Niederbayern eine Vielzahl von kleinen Brauereien, denn der kurfürstliche Konsens zum Betrieb einer Brauerei war ohne besondere Schwierigkeiten zu erlangen. Als Folge zeigte sich eine weitgehende Übersetzung des Gewerbes. Daß die vielen kleinen Brauereien sich trotzdem relativ lange haltenkonnten, hatten sie in erster Linie den Gesetzen über den Bierzwang zu verdanken. Der Bierzwang untersagte es den Hofmarksuntertanen, Bier von einer anderen als der Hofmarksbrauerei zu kaufen. Auch in den Gastwirtschaften konnte nur das Bier dieser Brauerei ausgeschenkt werden [601]. Eine Ausnahme bildete das Weizenbier, dessen Absatz in den Hofmarken laut kurfürstlicher Mandate keinerlei Beschränkungen unterworfen werden durfte. Damit war den Brauereien zwar ein gewisser laufender Absatz gewährleistet, auf der anderen Seite aber waren sie ganz von der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Hofmarksgebietes abhängig. Eine günstigere Situation bestand allerdings dort, wo mehrere Hofmarken zusammen gehörten und von einer größeren Brauerei beliefert werden konnten, oder wenn die Hofmark in der Nähe einer Stadt oder eines Marktes lag, so daß dadurch bei der Hofmarkstaverne, die das vielleicht bessere Bier der Hofmarksbrauerei ausschenkte, eine Absatzbelebung erzielt wurde. Beides traf für Adldorf zu. Einerseits mußte nach der Übernahme der Hofmark durch die Grafen von Tattenbach die Brauerei 7 Hofmarken — Adldorf (mit Wannersdorf, Rohrbach und Eschelbach), Reichstorf, Herblfing, Zeholfing, Raffelsdorf und Prunn — beliefern (1722 auch die Hofmarken Sallach und Lappersdorf) [603], andererseits lag die ehem. Hofmark Adldorf so dicht am Markt Eichendorf, daß sich die Hofmarkstaverne zu einer Konkurrenz für manche Eichendorfer Wirte entwickelte.

Je mehr in der zweiten Hälfte des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Privilegienkampf zu ungunsten der Hofmarksherren ausging und die zentrale Staatsgewalt sich festigte, kam es zu einer Auflockerung auch der Gesetze über den Bierzwang. Eine Entscheidung der Regierung von Straubing aus dem Jahre 1780 erlaubte den Untertanen der Hofmark Adldorf, Braunbier zum Haustrunk auch aus anderen Brauereien einzuführen [604]. Auf eine Beschwerde des Josef Ferdinand Grafen von Tattenbach hin wurde dieser Entscheid dann allerdings dahingehend modifiziert, daß nur allen gefreiten Personen die Biereinfuhr zum Haustrunk jederzeit gestattet sei, den ungefreiten Personen konnte die Einfuhr auch weiterhin verboten werden, vorausgesetzt, daß der Bierausstoß der Hofmarksbrauerei groß genug war, allen Bedarf zu decken. Für Weizenbier galt die Instruktion von 1723 weiter. Seine Einfuhr durfte „durch die bräuenden Stände nicht verwehrt oder erschwert werden“ [605]. Montgelas beseitigte dann im Jahre 1799 den Bierzwang vollständig, und vom Jahre 1800 an war es den Wirten gestattet, das Bier aus jeder beliebigen Brauerei zu beziehen. Gleichzeitig (1805) wurde wohl als Ausgleich für die Abschaffung des Bierzwanges und im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, den Brauern gestattet, die Verbraucher direkt zu beliefern. Sie konnten somit in direkte Konkurrenz zu den Wirten treten und dabei das Bier zum Ganterpreis abgeben [606].

[601] Rep. 161, Verz. 2 No. 195.
[603] St. Martin 124 und Rep. 161, Verz. 2 No. 524.
[604] Rep. 161, Verz. 2 No. 195.
[605] Rep. 2 161, Verz. 2 No. 195.
[606] *A. Jehle,* Das Bier in Bayern, S. 152 f.

In Adldorf hatte der Fortfall des Bierzwanges keine besonderen Auswirkungen. Die Produktionszahlen waren schon zuvor kräftig angestiegen, was sowohl auf die stärkere Bevölkerungszunahme als auch auf die Erhöhung der verfügbaren Einkommen zurückzuführen ist. Eine weitere Steigerung war daher zunächst nicht möglich. Nicht nur, daß sich die Agrarkrise des beginnenden 19. Jahrhunderts auswirkte; die Absatzmöglichkeiten der Brauerei waren vor allem auch durch die schlechten Wegeverhältnisse, die einen Bierversand über weitere Strecken sehr erschwerten, eingeengt. Außerdem stießen alle Expansionsbestrebungen sehr bald auf die durch Herkommen und Gewohnheit gefestigten Absatzdomänen der benachbarten Brauhäuser. Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte eine gewisse Auflockerung und die stärkeren Brauereien begannen sich auf Kosten der kleineren durchzusetzen. Dieser Konzentrationsprozeß hat sich bis in die jüngste Zeit fortgesetzt.

Die Verteilung des Bieres geschah in Adldorf mit hofmarkseigenen Fuhrwerken. Hieraus entstehende Kosten wurden über den Bierpreis verrechnet. Die brauereinahen Wirte in Adldorf oder Wannersdorf, bei deren Belieferung kaum Transportkosten anfielen, erhielten das Bier deshalb auch um 1 Pfennig je Maß billiger als die übrigen Wirte.

Die Abrechnung über das von der Brauerei an die Wirte zum Verschleiß abgegebene Bier erfolgte monatlich. Für den Fall, daß das im Vormonat abgegebenen Bieres bis zum 3. Tag des folgenden Monats noch nicht bezahlt war, erhielt der Hofmarksverwalter die Ermächtigung, das Geld von den Wirten zwangsweise einzutreiben.

Arbeitskräfte

Als „kapitalintensives" Gewerbe war der Arbeitskräftebedarf der Brauerei relativ gering. Beschäftigt wurde ein Bräumeister, der ursprünglich nur für die technischen Belange verantwortlich zeichnete, später aber auch die Braurechnungen zu führen hatte, sowie 2—3 Bräuknechte, Binder, Pechler und Brunnenmacher. Ein Arbeitskräfteproblem, wie es in der Landwirtschaft des 17. und 18. Jahrhunderts immer wieder auftaucht, war unbekannt. Im Gegenteil, die Stellung eines Bräumeisters, aber auch eines Bräuknechtes war durchaus begehrt.

Zwischen dem Bräumeister, der im übrigen eine gute Ausbildung nachweisen mußte und der Hofmarksverwaltung wurde ein Arbeitsvertrag geschlossen, wobei man in der Regel die Stellung einer Kaution verlangte [607]. Der Grundgehalt des Bräumeisters betrug (Ende des 18. Jahrhunderts) 122 Gulden im Jahr. Hinzu kamen noch 78 fl. Kostgeld und 36 fl. Kerzen- und Besengeld (insgesamt 236 fl.). Auch der Branntweinverkauf brachte dem Bräumeister ein zusätzliches Einkommen, da er der Herrschaft gegenüber nur verpflichtet war, einen gewissen Pauschalbetrag zu verrechnen, alle darüber hinaus gehenden Verkaufserlöse aber für sich behalten konnte. In früheren Jahren erhielt der Bräumeister 50 fl. Jahreslohn sowie 78 fl. Kostgeld und 15 fl. Besengeld, zusammen also 143 fl., dazu die Branntweingelder [608] (um 1740).

Auch die 2 oder 3 Bräuknechte waren finanziell meist etwas besser gestellt als die landwirtschaftlichen Arbeiter. In der Gesamtabrechnung der Brauerei spielten die Löhne trotz allem keine große Rolle: Der Lohnanteil läßt sich auf nur 6—7 % der Gesamtkosten beziffern.

[607] Rep. 161, Verz. 2 No. 412 und 524. Der Bräumeister mußte sich zur Ehrlichkeit verpflichten.
[608] Rep. 161, Verz. 3 No. 63.

Der Bierpreis

Der Bierpreis wurde alljährlich in der staatlichen Biersatzordnung neu bestimmt. Er richtete sich vornehmlich nach Höhe der jeweiligen Hopfen- und Gerstenpreise. Bis 1718 war die Feststellung des Bierpreises den einzelnen Städten und Regierungsbezirken überlassen, weil dort die örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigt werden konnten.

Ab 1719 bestimmte dann die Regierung den Bierpreis einheitlich für ganz Bayern. Der Münchner Bierpreis galt demnach auch in den Städten Landshut, Burghausen und Straubing. Auf dem Lande wurde jedoch allgemein 1 Pfennig je Maß weniger bezahlt [609/610]. Einen höheren Biersatz oder „Verleit" zu verlangen als die staatliche Preiskommission festgelegt hatte, war, wie ausdrücklich betont wird, auch aus Konkurrenzgründen nicht möglich. „Denn durch den alsbaldigen geringeren Verschleiß hätten die Brauereien sich und den Wirten nur Schaden zugefügt" [611].

Für den Verbraucher erhöhte sich der Brauereiabgabepreis (11—13 Pf./Maß) noch um den Schanknutzen der Wirte, der in Adldorf 1—2 Pfennig je Maß betrug.

Im Gegensatz zu den Getreidepreisen, die jeweils sehr starken Schwankungen unterlagen, wiesen die staatlich kontrollierten Bierpreise eine weit ruhigere Entwicklung auf. Zwischen 1720 und 1740 stiegen sie langsam an und erreichten während des österreichischen Erbfolgekrieges einen Höhepunkt. Nach dem Krieg stabilisierten sie sich zunächst auf einem etwas niedrigen Niveau, um dann im letzten Drittel des Jahrhunderts wieder zu steigen:

Einige Adldorfer Bierpreise in Gulden je Eimer (Schankeimer zu 60 Maß)

	Winterbier	Sommerbier
1733	1 3/4 fl.	2 fl.
1738	2 fl.	2 1/4 fl.
1741	2 1/2 fl.	2 1/2 — 2 3/4 fl.
1748	3 — 3 1/2 fl.	3 1/2 — 4 fl.
1751	2 — 2 1/2 fl.	2 3/4 — 3 fl.
1753	2 — 2 1/4 fl.	2 1/4 — 2 1/2 fl.
1784	2 1/2 — 2 3/4 fl.	3 fl.
1789	2 1/2 fl.	3 fl.

Steuern

Das 16. Jahrhundert brachte für das Bier nicht nur die Reinheitsgebote, sondern auch die Biersteuer [613]. Zwar gab es schon früher verschiedene Brauereitaxen (meist als Lehenstaxen), aber es handelte sich hierbei um Abgaben, die nur gelegentlich erhoben wurden und immer mit einer bestimmten Gegenleistung (Verleihung von Braulehen etc.) des

[609] *A. Jehle,* Das Bier in Bayern, S. 109 ff.

[610] *W. Frh. v. Kreittmayer,* Bd. II Kap. 8 § 23 „... daß die Maas Braunbier regulariter aller Orten um einen Pfennig wohlfeiler als zu München seyn soll".

[611] Rep. 161, Verz. 2 No. 355.

[612] Rep. 161, Verz. 2 No. 524, Verz. 3 No. 63.

[613] *A. Jehle,* Das Bier in Bayern, S. 113: „ebenso beliebt wie das Bier als Konsumartikel wurde, ebenso beliebt wurde es auch als Besteuerungsartikel".

Landesherren verbunden waren. Ein regelmäßiger Getränkeaufschlag wurde nur vom Wein erhoben. Dann gestand im Jahre 1543 Kaiser Karl V. den brauenden Ständen des Herzogtums Bayern die Erhebung eines Bieraufschlags in Höhe von 2 Kreuzern je Münchner Eimer zu. Diese Steuer sollte zwar nur solange bestehen, wie die aus den Türkenkriegen stammende Kriegsschuld noch nicht abgelöst war; aber nur selten wird eine einmal eingeführte Steuer rückgängig gemacht, zumal, wenn sie sich als so außerordentlich ertragreich erweist wie die Biersteuer. Im Gegenteil, bis 1594 hatte man die Abgaben bereits auf 17 Kreuzer je Eimer erhöht. 1634 führte Kurfürst Maximilian zur Kriegsfinanzierung den sogenannten „Zweiten Bierpfennig", der später der Landschaft überlassen wurde, ein. Dem folgte 1676 der „Extraordinarii Defensionsaufschlag" und 1706 der vierte Bierpfennig; „insgesamt hatte das Bier damit eine Gesamtbelastung von 1 Gulden, 2 Kreuzer, 1 Heller pro Eimer erfahren, welche gleichmäßig auf braunem und weißem Gerstenbier ruhte" [614].

Diese Angaben von Jehle stellen jedoch nur die, nach den Steuerordnungen möglichen Steuern dar. In der Praxis waren in Adldorf, wie wohl auch in den meisten anderen Hofmarken abweichende Sonderregelungen getroffen worden: während ursprünglich die Biersteuer auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs berechnet wurde, ging man — wohl um Kontrollschwierigkeiten zu vermeiden — bald dazu über, die Steuern pauschal zu erheben. Zwischen der Landschaft und den Hofmarksherren wurden Verträge, sogenannte „Compositionen" geschlossen, die neben dem Steuersatz meist noch andere allgemeine Regelungen enthielten. Der Pauschalsatz war für die größeren und expansionsfähigeren Brauereien weit günstiger als die Einzelsteuern. Solange nämlich die Composition nicht geändert wurde, führte jede Produktionssteigerung zu einer degressiven steuerlichen Belastung.

Jahr	Produktion (Eimer)	Steuern insgesamt	Steuern (Eimer)
1784	2.734	680 fl.	15 xer
1785	3.150	680 fl.	12 xer
1790	4.000	680 fl.	10 xer 1 he.
1802	4.300	680 fl.	9 xer 2 he.

Zwar konnten auch die Pauschalsätze der Compositionen erhöht werden, aber es bedurfte dazu meist längerer Verhandlungen in denen die Hofmarksbesitzer die Möglichkeit hatten, ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

Die Brauerei Adldorf trat zunächst in die für die Brauerei Reichstorf geschlossenen Verträge ein; anstelle der Biersteuern von 1612 und 1634 mußte ein Pauschalsatz von 45 fl. gezahlt werden. Eine weitere Composition in Höhe von 39 fl. 22 xer betraf den extraordinarii Defensionsaufschlag von 1676. Anfang des 18. Jahrhunderts kam noch der „Casarmenpierpfennig" in Höhe von 3 fl. 16 xer 3 he. pro Monat hinzu, so daß sich eine jährliche Gesamtbelastung von 123 fl. 43 xer 2 he. ergab [615]. 1726 wurde zwischen Maximilian Franz Grafen von Tattenbach und der Landschaft eine neue „Composition" ausgehandelt, die alle bisherigen Bierpfennige und Compositionen ablöste. Bei der Berechnung der Compositionshöhe ging man von einer Belastung von 10 fl., 24 xer, 6 he. je Sud oder 32 Kreuzer je Eimer aus [616]. Unter Berücksichtigung der Produktionshöhe

[614] *A. Jehle,* Das Bier in Bayern, S. 118.

[615] Rep. 161, Verz. 2 No. 87.

[616] Hier wird also schon von einer wesentlich geringeren Belastung ausgegangen, als bei *A. Jehle,* Das Bier in Bayern, S. 118.

konnte somit eine jährliche Steuerleistung von 200 fl., die in zwei Raten je zu Weihnachten und zu Pfingsten zu entrichten war, festgelegt werden. Für Haustrunk durften 4 Eimer Winter- und 2 Eimer Sommerbier steuerfrei passieren. Alle unverschuldeten Unglücksfälle sollten entsprechend berücksichtigt werden; dagegen nicht Almosen und aus Unachtsamkeit verdorbenes Bier [617]. Weiterhin wurde festgelegt, daß die Generalmandata von 1723 und 1724 sowie die Verordnungen und Erklärungen, die das Bräuwesen betreffen, gebührend zu berücksichtigen seien, mithin „die zum Sieden bewilligte Zeit nicht überschritten und mit dem Verschleiß des Bieres von dem hoher Orthen erfolgten Satz auf einige Weis abgewichen, dabei ein guter Trunk, damit dem gemeinen Mann sein Pfennig vergolten werdet, gemacht werden".

Schon vier Jahre später, am 21. Juli 1730, wurde eine weitere Composition vereinbart. Sie trat anstelle des „Neuen Bierpfennigs" vom 24. Dezember 1726, der von den adeligen Brauereien in Höhe von 4 Gulden je Sud zu 20 Eimern und von den bürgerlichen Brauereien zu 5 Gulden je Sud erhoben wurde. Diese neuerliche Composition sah eine zusätzliche Zahlung von 100 Gulden im Jahr vor [618]. Die Gesamtbelastung war damit auf 300 Gulden angewachsen.

Zur Deckung der steigenden Staatsausgaben versuchte die Regierung, die Biersteuer in den folgenden Jahren weiter auszubauen. 1750 wurde die Erhebung des für den Aufbau der abgebrannten Stadt Landau erhobenen ursprünglich auf die Dauer von 3 Jahren befristeten Stadtbierpfennigs nicht nur um weitere 6 Jahre verlängert, sondern auch auf die im Umkreis von 2 Stunden Wegs liegenden Hofmarken und Märkte ausgedehnt [619]. Da auch die Compositionen laufend erneuert bzw. erweitert wurden, weist die Brauwirtschaftsrechnung vom Jahre 1784 folgende Biersteuern aus [620]:

1)	die jährliche Composition	400 fl.
2)	die dritte Bierpfennigaufschlag	93 fl. 20 xer
3)	der neue Bierpfennigaufschlag	186 fl. 40 xer
		680 fl.

An dieser Summe [621] änderte sich nun bis zum Jahre 1806, dem Zeitpunkt, da die neue bayerische Malzaufschlagsverordnung das bisherige Steuersystem ablöste, nichts mehr.

Die neue Aufschlagsverordnung, die als Bemessungsgrundlage nicht wie bisher den Bierausstoß nahm, sondern die Menge des verarbeiteten Malzes, brachte erhebliche Steuererhöhungen mit sich. Während im Jahre 1785 die von der Brauerei Adldorf abzuführenden Steuern nur knapp 13 % der Gesamtausgaben ausmachten, waren es 1848/49 über 22 %. Die Steuern wurden damit zu einem der wesentlichsten Kostenfaktoren.

Die Ertragsrechnung der Brauerei Adldorf

Zum Schluß sei noch der Versuch unternommen, die Einnahmen und Ausgaben der Brauerei zusammenzufassen und einander gegenüberzustellen. Dabei ergeben sich insofern Schwierigkeiten, als daß es an einer kontinuierlichen Rechnungsführung bei der

[617] Rep. 161, Verz. 2 No. 88.
[618] Tattenbach A/348.
[619] Rep. 161, Verz. 2 No. 215.
[620] Rep. 161, Verz. 3 No. 11.
[621] Rep. 161, Verz. 2 No. 412.

Brauerei mangelte. Lediglich die jährlichen Einnahmen aus dem Bier- und Branntweinverkauf wurden regelmäßig festgehalten, alle übrigen Zahlen nur sporadisch. Die Möglichkeit einer exakten Rückrechnung sowohl der Einnahmen- als auch der Ausgabenseite ergab sich nur für die Jahre 1783/84 und 1784/85. Es fehlten somit die aussagekräftigen Vergleichsmöglichkeiten über einen gewissen Zeitabstand hinweg.

Einnahmen [622]

	1783/84 (59 Suden)		*1784/85 (69 Suden)*	
Winterbier (ohne Deputat)	2.667 fl. 22 xer	(33,5 %)	3.565 fl. 47 xer	(36,7 %)
Sommerbier (ohne Deputat)	4.755 fl. 47 xer	(60,0 %)	5.562 fl. 53 xer	(57,3 %)
Branntwein	291 fl. 48 xer	(3,6 %)	342 fl. 12 xer	(3,5 %)
Deputate	230 fl. 18 xer	(2,9 %)	246 fl. 17 xer	(2,5 %)
	7.945 fl. 15 xer	100 %	9.717 fl. 9 xer	100 %
			(= + 22 %)	

Ausgaben [623]

Gerste *	1.917 fl. 48 xer	(38,5 %)	3.007 fl. 15 xer	(56,9 %)
Hopfen **	1.543 fl. 24 xer	(30,8 %)	753 fl. 45 xer	(14,2 %)
Brennholz	316 fl. 53 xer	(6,4 %)	339 fl. 45 xer	(6,4 %)
Löhne	337 fl. 52 xer	(6,8 %)	341 fl. 36 xer	(6,4 %)
Handwerker	66 fl. 52 xer	(1,3 %)	35 fl. 28 xer	(0,7 %)
Materialien	131 fl. 39 xer	(2,5 %)	131 fl. 27 xer	(2,5 %)
Steuern	680 fl.	(13,7 %)	680 fl.	(12,9 %)
	4.985 fl. 28 xer	100 %	5.289 fl. 16 xer	100 %
			(= + 6 %)	

* Gerstenpreis 1783/84 4 1/4 fl. je Schaff
1784/85 5 3/4 fl. je Schaff

** Geschätzt. Laut Kostenrechnung stammen reichlich 2/3 der Neuzugänge aus importiertem Saatzer Hopfen, knapp 1/3 aus eigener Ernte. Diese Relation wurde auch dem effektiven Verbrauch zugrunde gelegt.

Etwa 60 % der Brauereieinnahmen stammten aus dem Verkauf von Sommerbier und nur ein gutes Drittel aus dem Verkauf von Winterbier. Dieses Zahlenverhältnis war keineswegs konstant. Die Umkehrung findet sich z. B. im Sudjahr 1740/41 als nur 524 Eimer Sommerbier hergestellt wurden aber 1.295 Eimer Winterbier [624]. Nicht aufgeführt unter den Einnahmen ist der Wert der an die Ökonomie abgeführten Brauereiabfälle (Treber, Schwemmgerste etc.).

Unter den Ausgaben standen die Aufwendungen für die Rohstoffe Gerste und Hopfen an erster Stelle. 1783/84 verschlangen sie fast 44 % der Brauereierlöse. Ihr Anteil an den Gesamtkosten erreichte knapp 70 %. Diese Zahlen unterlagen allerdings — analog den

[622] Rep. 161, Verz. 3 No. 111.
[623] Rep. 161 Verz. 3 No. 111.
[624] Archiv St. Martin Bde. 24 und 73.

Rohstoffpreisen — erheblichen Schwankungen, wobei die Kostenanteile, die jeweils auf Gerste oder Hopfen entfielen, von Jahr zu Jahr stark voneinander abwichen.

Für Löhne mußten im Sudjahr 1784/85 ca. 4,3 % der Gesamterlöse aufgewandt werden, für Steuern ca. 8,5 %.

Lohnerhöhungen sowie die Neugestaltung des Steuerwesens (Malzaufschlagsgesetz) führten nach 1800 zu einer Verschiebung in der Ausgabenstruktur [625].

Brauereiausgaben im Sudjahr 1848/49

Gerste *	3.698 fl.	(34,7 %)
Hopfen	1.292 fl.	(12,2 %)
Brennholz	902 fl.	(8,5 %)
Besoldungen	1.100 fl.	(10,2 %)
Handwerker	418 fl.	(4,9 %)
Materialien	760 fl.	(7,2 %)
Steuern **	2.375 fl.	(22,3 %)
	10.645 fl.	(100 %)

* Darunter: Wert des Dienst- und Zehntgetreides 486 fl.
** Malzaufschlag 2.337 fl., Gewerbesteuer 38 fl.

Zwar dominieren nach wie vor die Kosten der Rohstoffbeschaffung, aber für die Begleichung der Steuerschuld waren mehr als 22 % der Erlöse (1783/84 nur 8,5 %) abzuzweigen. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Steuer nun nicht mehr pauschaliert war, sondern sich analog dem, durch den Bierausstoß bedingten Malzverbrauch änderte.

Nach der zusammengefaßten Einnahmen- und Ausgabenrechnung erbrachten die Sudjahre 1783/84, 1784/85 und 1848/49 für die Hofmarksbrauerei Adldorf folgende Erträge:

	Erlöse	Ertrag vor Steuern in Gulden	Ertrag vor Steuern i. v. H. d. Erlöse	Reinertrag in Gulden	Reinertrag i. v. H. d. Erlöse
1783/84	7.945 fl.	3.640 fl.	45,8	2.960 fl.	37,3
1784/85	9.717 fl.	5.108 fl.	52,6	4.428 fl.	45,6
1848/49	12.475 fl.	4.205 fl.	33,7	1.830 fl.	14,7

Ein Vergleich vorstehender Ertragsziffern zeigt, daß insbesondere die neue Steuergesetzgebung des Jahres 1806 (Malzaufschlagsverordnung) die Rentabilität der Brauerei nachhaltig negativ beeinflußt hat.

Unter den betrieblichen Kosten waren es die Löhne, die am kräftigsten angezogen haben, nämlich von 4,3 % der Erlöse im Jahre 1784/1785 auf fast 9 % im Jahre 1848/49. Trotzdem sind die Lohnsteigerungen als weniger gravierend zu beurteilen da hier längerfristig mit steigender Produktion in gewissem Umfange eine Kostendegression wirksam werden konnte. Die moderne Technik, die sich langsam durzusetzen begann, brachte für eine „Großbrauerei" wie in Adldorf viele Möglichkeiten der Rationalisierung in sich barg, durzusetzen begann.

[625] Adldorf Bd. 481.

5. Kapitel

SCHLUSS

Faßt man die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung über die ehemalige (geschlossene) Hofmark Adldorf zusammen, einer Untersuchung, die sich auf einen sehr weiten Zeitraum von gut 3 Jahrhunderten erstreckt, so zeigt sich, daß die Entwicklung in Adldorf nur in Teilbereichen analog der anderer Hofmarken verlief [626]. Zwar wurden gewisse historische Ereignisse und Entwicklungen für alle Hofmarken gleichermaßen wirksam: Jede Hofmark stand ja *auch* in der Kontinuität des geschichtlichen Gesamtgeschehens, und keinem Hofmarksherren gelang es, so viel territoriale Macht in seinen Händen zu vereinen, daß er seiner Hofmark eine absolute Sonderstellung verschaffen und sie bis zur Gutsherrschaft ostdeutschen Typs fortentwickeln konnte. Es war ja die Zeit des aufkommenden zentralistischen Fürstenstaates. Dennoch war es den Grund- und Gerichtsherren möglich, in Ausschöpfung der ihnen von der übergeordneten landesherrlichen Verwaltung [627] zuerkannten Eigenständigkeit, in manchen Bereichen eine Sonderentwicklung herbeizuführen. Aus diesem Grunde erschien das große Interesse, das die meisten der Adldorfer Hofmarksherren an ihrem Besitz zeigten, einer der wesentlichsten Punkte, die es hervorzuheben galt. Sowohl die Grafen v. Fränckhing als auch die Grafen von Tattenbach hielten sich, im Gegensatz zu vielen anderen Hofmarksherren nur selten am kurfürstlichen Hof zu München auf. Mehr waren sie auf ihren Besitzungen in Niederbayern und Österreich (Innviertel) zu finden. Da sie solchergestalt einer engeren Kontakt zu ihren Grund- und Gerichtsuntertanen Bauern und zu ihrem Besitz hatten ist es nur natürlich, daß sie aktiv in die wirtschaftliche Entwicklung und — soweit möglich — in die Gestaltung des Hofmarksrechtes eingriffen. Sie entwickelten teilweise durchaus unternehmerische Initiative und begnügten sich nicht lediglich mit den Bezug der grund- und gerichtsherrlichen Gefälle.

So kommt es, daß sich in Adldorf — anders als beim „überwiegenden Teil" der Grundherren, die keinerlei Eigenwirtschaft betrieben [628] — ein verhältnismäßig großer Hofbau befand. Mehr noch, die Tendenz ging dahin, die Eignwirtschaft möglichst auszuweiten und zu intensivieren. Gerade hier ist aber zwischen dem Tatbestand der Gutswirtschaft und der Gutsherrschaft scharf zu unterscheiden. Denn trotz der, für bayerische Verhältnisse ausgedehnten Gutswirtschaft, trägt Adldorf doch alle Merkmale einer Grundherrschaft. Das Verhältnis zwischen Hofmarksherren und Grunduntertan war durch das Obereigentum des Grundherren an den bäuerlichen und gewerblichen Besitzen gekennzeichnet. Selbst jene Untertanen, die keine eigene Bauernwirtschaft betrieben, sondern im Hofbau arbeiteten, standen keineswegs in einem gleichen Abhängigkeitsverhältnis wie beispielsweise die ostdeutschen Gutsuntertanen [629]. Nachdem aber zum Zeitpunkt der

[626] Allerdings wird jeder kritische Vergleich dadurch erschwert und in seinem Aussagewert begrenzt, daß er bislang noch viel zu wenig Hofmarksuntersuchungen gibt. Große Teile Bayerns sind agrarhistorisch noch weitgehend unerforscht.

[627] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 62.

[628] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 180.

[629] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 59 ff.

Grundentlastung ein großer Teil des Ackerlandes eigengenutzt war, ist in Adldorf noch heute einer der wenigen landwirtschaftlichen Großbetriebe Bayerns zu finden.

Ähnliches gilt für das Gewerbe. Auch hier schufen die adldorfer Hofmarksherren zumindest die Voraussetzungen für eine Ausweitung. Die Ausstattung der wichtigsten Gewerbebetriebe (Mühle, Hammerschmiede, Brauerei) mit modernen Anlagen sollte ihre Konkurrenzfähigkeit erhöhen. Der große landwirtschaftliche Eigenbetrieb, sowie die Ausweitung der gewerblichen Produktion hatten zur Folge, daß in Adldorf immer mehr Menschen ein Auskommen fanden. Insofern erhöhte sich hier die Bevölkerungsdichte im 18. Jahrhundert, was wierderum eine vom Gesamtbild Bayerns abweichende Entwicklung bedeutet [630].

Das ökonomische Interesse der Adldorfer Hofmarksherren, das zu einer starken Betonung der Eigenwirtschaft sowohl auf dem Agrarsektor als auch im gewerblichen Bereich führte, konnte nicht ohne Auswirkung auf die Finanzstruktur der Hofmark bleiben. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, stärker noch im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, verloren die von den Bauern zu leistenden grundherrlichen und gerichtsherrlichen Gefälle einen Teil ihrer ursprünglichen Bedeutung. Wichtigste Einnahmequelle wurde die Brauerei während der Hofbau per Saldo wohl eher mit Verlust arbeitete.

Unter den Abgaben der Bauern stellte der Getreidedienst die gewichtigste dar. Jedenfalls haben die Adldorfer Hofmarksherren sich nie dazu verstanden, den Getreidedienst in eine Geldabgabe umzuwandeln; sie bestanden allezeit auf Naturalleistungen. Der in Geld ausgedrückte Wert des Dienstgetreides schwankte zwar, analog den Getreidepreisen, von Jahr zu Jahr, war aber im 18. Jahrhundert in der Tendenz immer nach oben gerichtet. Für die bäuerlichen Betriebe wog die Belastung durch den Getreidedienst auch dort schwer, wo die zu erbringenden Leistungen nach dem 30-jährigen Krieg gesenkt worden waren. Nicht von ungefähr finden sich immer wieder Ansuchen verschiedener Bauern um Senkung oder zumindest Stundung der fälligen Getreideabgaben. Dagegen scheinen die Stift- und Scharwerkgelder sowie die Laudemialabgaben jederzeit ohne allzu große Verzögerung bezahlt worden zu sein. Unter den Scharwerken wurden in Adldorf die Gespanndienste bereits im ausgehenden 17. Jahrhundert durch Geldleistungen ersetzt. Die Handscharwerk blieb dagegen für die meisten der betroffenen Grunduntertanen rechtlich bis zur Grundablösung als Naturaldienst bestehen, wenn sie auch im 19. Jahrhundert kaum noch eine praktische Bedeutung hatte. Die Laudemialabgaben stellten deshalb eine besondere Belastung dar, weil sie in einer Summe im Augenblick des Wechsels in der Besitzführung anfielen und gleichzeitig die Miterben abgefunden werden mußten. Gerade die Befriedigung der Miterbenansprüche führte häufig zu einer starken Überschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Alles in allem scheinen die Grund- und Gerichtsherrlichen Gefälle für die Adldorfer Bauern nicht so hoch gewesen zu sein, daß sie — von Ausnahmen abgesehen — deren wirtschaftliche Existenzgrundlage angegriffen hätten. Zumindest den größeren Bauern gelang es durchaus, sich ein gewisses Vermögen zu schaffen. Es war für die Haltung der meisten Adldorfer Hofmarksbesitzer kennzeichnend, daß die bestrebt waren, die bäuerlichen Lasten nicht über ein wirtschaftlich vertretbares Maß hinaus „zu extendieren“ [631] konnten doch nur von einem wirtschaftlich gesunden Bauernhof die geforderten Abgaben erbracht werden.

[630] *F. Lütge,* Bayer. Grundherrschaft, S. 10 und *H. Schmelzle,* Der Staatshaushalt in Herzogtum Bayern, S. 5 ff.

[631] Tattenbach A/327.

Die Größe der Adldorfer Bauernhöfe war sehr unterschiedlich. Neben nur wenige Tagwerk großen Bausölden gab es große Höfe, die nur mit Hilfe von mehreren Pferdegespannen und fremden Arbeitskräften bewirtschaftet werden konnten. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um geschlossene Hofkomplexe, nicht um bäuerliche Betriebe, die durch sog. „Zubaugüter" erweitert worden waren. Bemerkenswert ist, daß auch bei den großen Höfen zumindest im 16. und 17. Jahrhundert ein erstaunlich rascher Besitzerwechsel — vorwiegend durch Verkauf oder Tausch — erfolgte, ohne daß sich eine äußere Notwendigkeit hierzu gezeigt hätte.

Als Grundholden erhielten die Adldorfer Bauern das Untereigentum an den von ihnen bewirtschafteten Höfen zu den in ganz Bayern gebräuchlichen Besitzrechten. Die häufigsten Erscheinungsformen waren das Freistift, das Leibrecht und das Erbrecht und zwar dergestalt, daß im 16. Jahrhundert das Freistift dominierte, im 17. Jahrhundert das Leibrecht, das dann seit etwa 1675 in zunehmendem Maße vom Erbrecht verdrängt wurde. Der Verdinglichungsprozeß der Grundherrschaften läßt sich hier leicht verfolgen.

Ausdruck dieses Verdinglichungsprozesses ist u. a. auch, daß sowohl Leibrechts- als auch Freistiftshöfe bereits im frühen 17. Jahrhundert ohne Schwierigkeiten verkauft und vererbt werden konnten.

Neben den Emphytentica spielte zu Beginn des 17. Jahrhunderts die zeitpachtähnliche „Bestandsweise" Vergabe der Höfe eine gewisse Rolle.

Aus all dem geht hervor, daß man — und das gilt für ganz Bayern — keineswegs von einer „erstarrten" Grundherrschaft sprechen kann. Auch wenn dem Herkommen (Observanz) allenthalben viel Bedeutung beigemessen wurde, (wodurch alle Bemühungen der Landesregierung, einheitliche Gesetze und Verordnungen im ganzen Land einzuführen, großen Einschränkungen unterworfen waren), so blieb den Hofmarken doch immer genügend Raum, für voneinander abweichende Entwicklungen. Auf diesem Dualismus, der Beharrung auf der einen Seite und den Bemühungen um die Weiterentwicklung der bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Formen, die sich in den einzelnen Hofmarken ganz verschieden auswirkten, auf der anderen, beruht ein Gutteil der Buntheit der bayerischen Grundherrschaft.

LITERATURVERZEICHNIS

W. Abel — Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13.—19. Jahrh., Berlin 1935.

W. Achilles — Getreidepreise und Getreidehandelsbeziehungen europäischer Räume im 16. und 17. Jahrh.
in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie Jahrg. 7 Heft 1 v. April 1959.

J. v. Alberti — Maß und Gewicht, Berlin 1958.

J. Amann — Das bayerische Kataster, Stuttgart 1920.

J. Graf v. Auersperg — Von dem Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbau, Burghausen 1783.

N. Baader — Geschichte der Hofmark Windach, München 1890.

Bairische Landtsordnung von 1553, München 1557.

W. Bauer — Einführung in das Studium der Geschichte, Tübingen, 1928.

Beiträge zur Statistik Bayerns, Graf Tattenbach — Arco'sches Familienfideikommis in Bayern, Heft 99 — München 1922. Beitrag von C. Brandner.

L. Beutin — Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, Köln 1958.

A. Bluhm — Geschichte der bayerischen Mühlenindustrie.
in: Geschichte der bayerischen Industrie, herausgegeben v. R. A. Khulo, München 1926.

J. Bog — Die Bäuerliche Wirtschaft im Zeitalter des 30-jährigen Krieges, Coburg 1952.

L. Brentano — Gesammelte Aufsätze, Stuttgart 1899.

O. Brunner — Land und Herrschaft, 4. Aufl., Wiesbaden 1959.

W. Frh. v. Cetto — Die Entwicklung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bayern, München 1901.

Churbayerische Intelligenzblätter, Jahrg. 1766—77 (Münchner Intelligenzblätter Jahrg. 1778—83 und 89—99).

A. Cohen — Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern, Leipzig 1906.

F. Frh. v. Crailsheim — Die Hofmarch Amerang, Stuttgart 1953.

A. Damianoff — Die Zehentregulierung in Bayern, Stuttgart 1896.

K. Demmel — Die Hofmark Maxlrain, ihre rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung, Hirschenhausen 1941.

A. Dimpfl — Der Einfluß der Bauernbefreiung in Bayern auf den landwirtschaftlichen Betrieb; Diss. Phil. Erlangen 1916.

M. Doeberl — Entwicklungsgeschichte Bayerns, München 1931.

A. Dopsch — Zur Methodologie der Wirtschaftsgeschichte.
in: Festschrift für Walter Goetz, Leipzig 1927.

Dykhoff — Geschichte der bayerischen Brauindustrie.
in: Geschichte der bayerischen Industrie von A. Khulo, München 1926.

M. Elsas — Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Bayern, Leiden 1936.

G. Franz — Der 30-jährige Krieg und das deutsche Volk, 3. Aufl., Stuttgart 1961.

G. Franz — Der Deutsche Bauernkrieg, München-Berlin 1933.

S. Frauendorfer — Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet, München 1957.

M. Frh. v. Freyberg — Geschichte der ehemaligen Hofmark Hilkertshausen, München 1874.

M. Frh. v. Freyberg — Geschichte der ehemaligen Hofmark Jetzendorf, München 1874.

M. J. Göhl v. Pothorstein — Gedanken über Bevölkerung und Landeskultur in Bayern, München 1800.

H. Grebenau — Tabellen zur Umwandlung bayerischer Maße und Gewichte, München 1870.

M. Härtl — Verhandlungen des hist. Vereins für Niederbayern, Bd. VIII, Landshut 1862.

L. Frh. v. Hartmann — Abhandlung von einer allgemeinnützlichen Verbesserung der Staat- und Landwirtschaft in Bayern, Burghausen 1784.

S. Hausmann — Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892.

J. Hazzi — Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern, 4 Bde., Nürnberg 1801—1808.

J. Heider — Das bayerische Kataster.
in: Verlag Bayer. Heimatforschung, Heft 8, München 1954.

S. Hiereth — Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13.—19. Jahrh., München 1950.

H. Hoffmann — Münzen, Maße. Gewichte, Preise und Löhne in Bayern.
in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, München 1955.

L. Hoffmann — Geschichte der direkten Steuern in Bayern, Leipzig 1883.

M. Hopf — Geschichte der Hofmark Sandelshausen.
in: Verhandlungen des hist. Vereins Niederbayern, Bd. 49, Landshut 1913.

Frh. Huber v. Maur — Von dem Reichtume eines Staates durch die Viehzucht, Burghausen 1771.

W. Hundt — Bayerisches Stammbuch.
in: Sammlung hist. Schriften und Urkunden, heraugsegeben v. M. Frh. v. Freyberg, Stuttgart 1830.

A. Jehle — Das Bier in Bayern, München 1948.

J. v. Kohlbrenner — Beiträge zur Landwirtschaft und Statistik in Bayern, München 1783.

Klämpfl — Der ehemalige Schweinach und Quinzingau, Passau 1865.

E. Klebel — Zehenten und Zehentprobleme im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet, 1938.

E. Kneschke — Deutsches Adelslexikon, Leipzig 1861.

W. Frh. v. Kreittmayer — Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, München 1763.

F. Frh. v. Krenner — Bayerischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798 und 1800, München 1803.

Der Landtag im Kurfürstentum Bayern vom Jahre 1669.
Aus authentischen Handschriften gesammelt, München 1812.

G. Frh. v. Lerchenfeld — Die Altbayerischen Landständischen Freibriefe, München 1853.

Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift 1860/62.

H. Lieberich — Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern. in: Mitteilungen für die Archivpflege, Bd. 6, Jahrg. 1940—1943.

F. Lütge — Geschichte — Wirtschaft — Wirtschaftsgeschichte. Rede zum Stiftungsfest der Universität München 1959.

F. Lütge — Die Landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, Jena 1943.

F. Lütge — Untersuchungen über die Laudemialabgabe in der bayerischen Agrarverfassung des 17. und 18. Jahruhnderts. in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 153, Jahrg. 1941.

F. Lütge — Auswirkungen der Bauernbefreiung. in: Handbuch der Sozialwissenschaft, Bd. 1, Stuttgart 1956.

F. Lütge — Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Berlin-Heidelberg 1960.

F. Lütge — Zur wirtschaftsgeschichtlichen Forschung in Bayern. in: Zeitschrift für Bayer. Landesgeschichte, Bd. 15, Heft 12, München 1949.

F. Lütge — Die deutsche Grundherrschaft. Abgedr. in: „Zeitschrift für Agrargeschichte", 3. und 4. Jahrg. 1951.

F. Lütge — Die Bayerische Grundherrschaft, Stuttgart 1949.

F. Lütge — Freiheit und Unfreiheit in der Agrarverfassung, München 1955.

F. Lütge — Geschichte der deutschen Agrarverfassung (Bd. III, der Deutschen Agrargeschichte, herausgegeben von G. Franz), Stuttgart 1963.

L. Maenner — Bayern vor der Französischen Revolution, Berlin/Leipzig 1927.

M. Mayer — Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit, München 1893.

Münchner Handcalender von 1803, München 1803.

H. Platzer — Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern, München 1904.

S. Riezler — Geschichte Bayerns, Gotha 1903.

J. Rudhart — Über den Zustand des Königreichs Bayern, Tübingen 1825.

J. Rudhart — Geschichte der Landstände in Bayern, Heidelberg 1816.

J. Rudhart — Die Industrie in dem Unterdonaukreis des Königreiches Bayern, Passau 1835.

H. Schmelzle — Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1900.

J. Schmeller — Bayerisches Wörterbuch, München 1872—77.

F. J. Schmid — Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft und Hofmark Winhöring, Hirschenhausen 1940.

J. B. Stinglhamer — Unveröffentliche Notizen, die Hofmark Adldorf betreffend (Ordinariatarchiv Passau), Passau, 1902.

F. Schweyer — Schöffau, eine Gemeinde im bayerischen Voralpenland, Stuttgart 1896.

J. Siebmacher — Wappenbücher, Nürnberg 1885—1904.

H. Frh. v. Stengel — Die Grundentlastung in Bayern, Würzburg 1874.

S. Strasser	Geschichte der ehemaligen Hofmark Pfellingen/Donau, Landshut 1928.
W. Taeuber	Geld und Kredit im Mittelalter, Berlin 1933.
A. Thaer	Möglinische Annalen der Landwirtschaft, Hannover 1825.
F. Wagner	Der Civil- und Cameralbeamte, Landshut 1774.
K. Weisshaupt	Altbayerische Getreidehandelspolitik, München 1922.
L. v. Westenrieder	Erdbeschreibung der baierisch-pfälzischen Staaten, München 1784.
L. v. Westenrieder	Beiträge zur vaterländischen Geographie, Historie, Statistik etc., München 1788.
G. Wiebe	Zur Geschichte der Preisrevolutionen des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1894.
A. Winkler	Methodik der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wien 1956.
L. Zierl	Bayerns landwirtschaftliche Zustände, München 1844.

QUELLENVERZEICHNIS

Hauptstaatsarchiv München, Gerichtsliteralien des Gerichtes Landau a. d. Isar.

Staatsarchiv Landshut, Repertorium 161 (Adldorf), Rep. 17, Rep. 18; Definitivkataster v. 1844. (Das Staatsarchiv Landshut wurde im Oktober 1961 durch Brand teilweise zerstört).

Gräfl. v. Tattenbach'sches Privatarchiv im Hauptstaatsarchiv München (nur vorgeordnet).

Gräfl. v. Arco'sches Privatarchiv in Adldorf (nur teilweise vorgeordnet).

Gräfl. v. Arco'sches Privatarchiv in St. Martin i. I.

Bayerisches Landesvermessungsamt
Katasterplan (1. Aufnahme) der Gemeinde Adldorf von 1826.

Zusammenstellung der in den Archivalien der ehemaligen Hofmark gebräuchlicherweise vorkommenden Flächen- und Hohlmaße, Gewichte sowie Münzen (vgl. hierzu H. Hoffmann, „Münzen, Maße. Gewichte, Preise und Löhne in Bayern", Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 1955, Heft 1/2; Schmeller „Bayer. Wörterbuch" München 1877).

A) *Flächenmaße*

Hoffuß

1 Hoffuß	=	130 — 160 Tagw.	=	1 Ganzhof
1/2 Hoffuß	=	38 — 50 Tagw.	=	1 Halbhof
1/4 Hoffuß	=	35 — 45 Tagw.	=	1 Viertelbau
1/8 Hoffuß	=			1 Bausölde
1/12 Hoffuß	=			1 Bausölde
1/16 Hoffuß	=			1 Leerhaus
1/32 Hoffuß	=			1 Leerhaus

8 Osterhofer Viertel = 1 Ganzhof

Tagwerk

1 Tagwerk = 1 Juchert = 400 Quadratruten
= 3.407. 52 m²
1 Juchert = 2 Ausspannen

B) *Hohlmaße* [632]

1 Landauer Schaff = 24 Metzen
= 2 Schäffel 3 Metzen Münchner Maß
Dingolfinger Schaff
1 Landshuter Schaff = 20 Metzen = 2 Sch. 4 Metzen 2 Mäßl Münchner Maß
= 1 Schaff 3 Metzen Landauer Maß
1 Visiereimer (Münchner Eimer) = 64 Maßkannen
1 Eimer (Schenkeimer) = 60 Maß = 36 Viertel = 0,641 hl.
1 Maß = 1,069027 l = 4 Viertel
1 Viertel = 2 Köpfle
1 Mühldorfer Muth (Kalk) = „Was man mit 3—4 guten Pferden über Land ziehen kann"

C) *Gewichte*

1 Bayer. Zentner = 56 Pfd. (Nur beim Hopfen gebräuchlich).

D) *Münzen* [632]

1 Pfund Pfennige = 8 Schilling = 240 Pfennige
1 Schilling = 30 Pfennige (bei schwarzer Regensburger Münze = langer Schilling)
1 Schilling = 12 Pfennige (kurzer Schilling)
7 Schillinge = 1 Gulden rheinisch (Herzog Albrecht 1506)
1 Gulden rheinisch = 60 Kreuzer
1 Kreuzer = 4 Pfennige
1 Taler = 1 Gulden 30 Kreuzer
1 Pfennig = 5 Heller (Regensburger Pfennige um 1530)
1 Pfennig = 2 Heller
dn = Denare oder Pfennige
lb = libra = Pfund

[632] Vergl. hierzu auch *Westenrieder,* Beschreibung von München, S. 114 und *F. Wagner,* Der Civil- und Cameralbeamte Teil I, Kap. 4 § 13. Demnach hat das Landauer Schaff Gerste und Hafer 32 Metzen und entspricht 2 Sch. 6 Metzen Münchner Maß.

LEBENSLAUF

Der Verfasser wurde am 25. Januar 1929 in Niedergurig / Bautzen geboren. Nach einer, durch das Kriegsende unterbrochenen Schulzeit in Bautzen und Potsdam, Abitur in Bamberg. Es folgte eine landwirtschaftliche Lehrzeit in Schloß Zeil und der Besuch einer Landwirtschaftsschule bei Bern/Schweiz. Anschließend einige Jahre praktische Tätigkeit in der Schweiz, in Frankreich und vor allem in Argentinien. 1955 Beginn des Studiums der Staatswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München. Diplomexamen 1957. Seit 1958 ist der Verfasser bei der Bayerischen Vereinsbank in München tätig.